

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die badische Volksschule

Schmidt, Franz

Karlsruhe, 1926

I. Schulgesetz

[urn:nbn:de:bsz:31-273502](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-273502)

I. Schulgesetz.

Vom 7. Juli 1910.

Ges. u. VDBl. 1910 Nr. XXIX S. 385. SchVBl. 1910 Nr. XVII S. 156.

Die außer Geltung getretenen Bestimmungen des Schulgesetzes sind im fortlaufenden Gesetzestext in [] gesetzt, im übrigen durch Kleindruck gekennzeichnet.

Erster Titel.

Von der Schulpflicht und der äußeren Einrichtung der Volksschule.

Unterrichtszwang.

§ 1.

EUÜ. vom 8. März 1868 § 1. Ges. vom 13. Mai 1892 Art. I, 1.

(1) Eltern oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, für den Elementarunterricht der ihrer Obhut anvertrauten Kinder zu sorgen, und zu diesem Zweck dieselben während des schulpflichtigen Alters die Volksschule besuchen zu lassen. An die Stelle des Besuchs der Volksschule kann der einer höheren öffentlichen Bildungsanstalt oder einer anderen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Lehranstalt (§ 133) treten.

(2) Kinder, welche Privatunterricht genießen, werden durch die Schulbehörden vom Besuch der Volksschule entbunden, wenn nachgewiesen wird, daß sie mindestens den in der Volksschule vorgeschriebenen Unterricht erhalten. Auch bleibt den Schulbehörden vorbehalten, von Zeit zu Zeit die Kinder zu prüfen und eine etwa nötige Ergänzung des Unterrichts oder, sofern nicht in anderer Weise geholfen werden kann, die Aufnahme in die Volksschule anzuordnen.

(3) Eltern oder deren Stellvertreter, welche die vorstehenden Vorschriften nicht befolgen, unterliegen der Strafbestimmung in § 71 des Polizeistrafgesetzbuchs vom 31. Oktober 1863.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Einwohner des Großherzogtums, welche nicht badische Staatsangehörige sind, soweit nicht durch Staatsverträge andere Bestimmungen getroffen sind.

1. SchGes. §§ 7, 133. SchD. § 8. Vdsh. WD. über die Einrichtung der höheren Lehranstalten v. 18. 9. 1909. Bad. Verf. §§ 19, 67. RVerf. Art. 145. GSchG. § 1. BGB. §§ 1627, 1631, 1634, 1684, 1685, 1686, 1687, 1696, 1697, 1665, 1666, 1698, 1793, 1800, 1801. Gew. Ord. § 57 b Ziff. 4.
2. ZWD. § 2 Ziff. 2. SchD. § 4. GSchG. § 4. Bad. Verf. § 19 Abs. 5. Bktm. des RM. über den Vollzug der Verf. v. 20. 6. 1919. SchGes. § 3 Abs. 2 u. § 136. Gew. Ord. §§ 576 Ziff. 4 u. 62.
3. SchD. § 16.

1. Die in Abs. 1 aufgestellte Verpflichtung liegt in erster Reihe den Eltern und zwar demjenigen Elternteil ob, dem nach bürgerlichem Recht die Ausübung der elterlichen Gewalt zukommt, sonach in erster Reihe dem Vater oder, wenn dieser die elterliche Gewalt verwirkt hat oder wenn sie ihm entzogen ist, dem vom Vormundschaftsgericht bestellten Pfleger; in zweiter Reihe, wenn der Vater an der Ausübung der elterlichen Gewalt tatsächlich oder rechtlich verhindert ist, oder wenn die Ehe durch den Tod des Vaters aufgelöst ist, der Mutter, nach dem Tode beider Eltern dem Vormund.

Stellvertreter ist jede Person, die an dem Kind beim Aufenthalt außerhalb des elterlichen Familienverbandes in Bezug auf Verpflegung, Aufsicht und Erziehung tatsächlich die Stelle der Eltern vertritt. Im Einzelfall wird die Frage, wie schon der Regierungsvorbericht bei der Beratung des EUG. vom 8. März 1868 im Landtag erklärte, nach den tatsächlichen Verhältnissen zu entscheiden sein.

Anstelle des Unterrichtszwanges, wie ihn das EUG. vom 8. März 1868 aufgestellt hat, tritt nach § 19 Abs. 5 Bad. Verf. (vergl. auch Art. 145 RVerf.) i. V. mit dem in Baden durch Bktm. des RM. vom 18. Mai 1920 bekanntgegebenen, und wenn auch nicht ausdrücklich eingeführten, so doch tatsächlich zur Anwendung gebrachten Grundschulgesetz vom 18. April 1920 (§ 1) für die vier unteren Jahrgänge und weiterhin für Kinder, die keine höhere Schule besuchen, — infolge der Aufhebung der Privatschulen (Bad. Verf. § 19 Abs. 5, § 67) — auch für die oberen Jahrgänge der Schulzwang, sonach die ausschließliche Verpflichtung zum Besuch der von der Gemeinde des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes eingerichteten Volksschule.

An Stelle der Ortschule kann auch der Besuch einer benachbarten Volksschule aufgrund der Zuweisung nach Maßgabe des § 9 SchG. oder mit Zustimmung der betr. Ortschulbehörde treten. Die Zustimmung darf aber nur erteilt werden, wenn Raum und Einrichtung der Schulzimmer es gestatten, die gesetzlich bestimmte Höchstzahl der von einem Lehrer zu unterrichtenden Schüler (SchG. § 26) nicht überschritten wird, und die Ortschulbehörde oder der Lehrer der eigenen Schule keine Einwendungen dagegen erheben (§ 8 SchD.).

Da die 3. Zt. der Verkündung der bad. Verf. bestandenene nichtstaatlichen Lehranstalten für Volksschulunterricht nach § 67 der Verf. bis Ostern 1925 aufzulösen waren, und diese Frist nur für die Weiterführung der vier unteren Schuljahre durch § 2 GSchG. bis zum Ende des Schuljahres 1929/30 erstreckt wurde, kann der Eintritt neuzugehender Schüler in eine nicht staatliche Schule letztmals mit Beginn des Schuljahres 1926/27 erfolgen (GSchG. § 2 Abs. 2). Abschnitt II B 2.

Vom Beginn des Schuljahres 1927/28 an tritt der Schulzwang allgemein in Geltung. Der Erziehungsberechtigte kann aber hierdurch im Hinblick auf das nach § 1631 BGB. ihm zustehende Recht, den Aufenthalt des Kindes zu bestimmen, nicht gehindert werden, sein Kind der öffentlichen oder Privatschule eines anderen Landes zur Erziehung anzuvertrauen. Dagegen würde es gegen das Gesetz verstoßen, das Kind von seinem Heimatort aus eine solche Schule, z. B. in der benachbarten Schweiz, besuchen zu lassen.

Für den Unterricht und die Erziehung blinder, taubstummer, schwachsinziger, sittlich gefährdeter und verkrüppelter Kinder besteht kein Schulzwang, wohl aber der Unterrichtszwang (Bad. Verf. § 19 Abj. 5 GSchGef. § 5). Vergl. Abschnitt VIII.

Die Durchführung des Schulzwanges hat den dauernden Aufenthalt an einem bestimmten Ort zur Voraussetzung. Diese Voraussetzung trifft nicht zu bei Personen, die einen Gewerbebetrieb im Umherziehen ausüben. Für solche bestimmt § 62 i. V. mit § 57 b Ziff. 4 der Gewerbeordnung, daß die Genehmigung zur Mitführung noch im schulpflichtigen Alter stehender Kinder nicht erteilt werden darf, wenn für deren Unterricht nicht genügend gesorgt ist. Nach einer Anweisung des Ministeriums des Innern an die Bezirksamter vom 17. November 1886 soll die Erlaubnis zum Mitführen der Kinder nur erteilt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, daß die mitgeführten Kinder auch während des Umherziehens einen den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden, systematischen Unterricht erhalten. Das soll in der Regel nur dann angenommen werden, wenn eine zur Erteilung des Unterrichts befähigte Persönlichkeit mitgeführt wird. Dagegen soll ein nur zeitweilig an den wechselnden Aufenthaltsorten stattfindender Besuch der Ortschule im allgemeinen nicht als genügend angesehen werden. In jedem Fall soll vor der Erteilung der Erlaubnis zum Mitführen der Kinder die Ortschulbehörde zu einer gutachtlichen Äußerung veranlaßt werden, ob die in Aussicht genommenen unterrichtlichen Maßnahmen als genügend zu erachten sind.

Das Verlangen der Mitführung einer eigenen Lehrperson läßt sich nur bei größeren Betrieben durchführen. Ob, abgesehen davon, die Unterbringung der mitgeführten Kinder bei wechselndem Schulbesuch genügend gewährleistet ist, wird Sache der Prüfung im einzelnen Fall sein. Die Ortschulbehörden werden überdies bei ihrer Äußerung nicht nur die unterrichtliche, sondern auch die erzieherische Seite einer gewissenhaften Prüfung zu unterziehen haben. Ergibt sich beim Besuch einer Schule durch solche Kinder, daß die bei der Genehmigung zu ihrer Mitführung unterstellten Voraussetzungen nicht zutreffen, so haben die Lehrer und Ortschulbehörden alsbald dem nächsten Bezirksamt wegen Herbeiführung entsprechender Abhilfe bezw. Entziehung der Erlaubnis zur Mitführung der Kinder Anzeige zu erstatten. (Vergl. Bktm. des vorm. DSchN. vom 6. Dez. 1889 und vom 28. Oktober 1898 — SchWBBl. 1888 S. 167 und 1898 S. 126.)

2. Die Befreiung vom Besuch der Volksschule aufgrund der Erteilung von Privatunterricht ist, abgesehen von der besonderen Regelung der Verhältnisse der vom Besuch der Volksschule ausgeschlossenen Kinder, im Allgemeinen (vergl. auch GSchG. § 4) nur zulässig für Kinder, die nach bezirksärztlichem Zeugnis wegen krankhaften Zustandes die Volks-

schule nicht besuchen können. (Bttm. des LM. vom 20. Juni 1920 zu § 19 Abs. 5 der Bad. Verf.). Das vorgelegte Zeugnis hat jeweils nur für die Dauer eines Jahres Geltung. Nach Ablauf dieses Zeitraumes ist von neuem zu prüfen, ob die für die Befreiung vom Besuch der Volksschule erforderlichen Voraussetzungen noch vorliegen. (Bttm. des LM., die Durchführung des SchG. betr., vom 2. Juni 1922). Art und Umfang des zu erteilenden Unterrichts bestimmt das Kreisschulamt unter Berücksichtigung der Veranlagung des Schülers. Feste Normen, insbesondere was die Zahl der Unterrichtsstunden angeht, lassen sich nicht aufstellen. Dagegen ist in sinngemäßer Anwendung der Bestimmung in § 133 Abs. 2 Ziff. 2 SchG. zu verlangen, daß die mit der Erteilung des Unterrichts zu betrauende Persönlichkeit die Befähigung hiezu durch Ablegung der Volksschullehrerprüfung nachgewiesen hat. Auch muß die sittliche Würdigkeit des Lehrers außer Zweifel stehen.

3. § 71 RStGB. in der Fassung des Gesetzes vom 18. Juli 1923 lautet:

§ 71. Mit Haft bis zu 3 Tagen oder Geld werden Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- oder Lehrherrn gestraft, welche ohne genügende Entschuldigung unterlassen, ihre schulpflichtigen Kinder, Pflegekinder, Mündel, Dienstboten und Lehrlinge zum Schulbesuch anzuhalten, wenn sie wegen solcher schuldhaften Versäumnisse fruchtlos wiederholt mit Geldstrafen oder Mahnungen (Schulgesetz § 4) belegt worden sind.

Die Geldstrafe kann nach § 27 RStG in der Fassung der Verordnung der Reichsregierung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (RGBl. Nr. 7) im Rahmen von 1—150 RM. bemessen werden.

4. Das Gesetz vom 13. Mai 1892 hat anstelle des bis dahin in Geltung gewesenen Personalprinzips, wonach die Vorschriften über den Unterrichtszwang (Abs. 1) nur auf badische Staatsangehörige Anwendung zu finden hatten und nur durch Staatsverträge auf Nicht-Badener anwendbar erklärt werden konnten, das Territorialitätsprinzip gesetzt und damit den Geltungsbereich des Abs. 1 auf alle im Gebiet des badischen Staates sich aufhaltenden Personen ausgedehnt, vorbehaltlich anderweitiger Regelung im Wege des Staatsvertrags. Die f. Zt. aufgrund der früheren gesetzlichen Bestimmungen mit allen deutschen Staaten, mit Ausnahme von Bayern und Braunschweig, abgeschlossenen Verträge, die im wesentlichen dahin gingen, daß die in einem fremden Staat sich aufhaltenden Kinder nach den Vorschriften des Aufenthaltsortes zum Schulbesuch beigezogen, daß sie aber aus der Schule entlassen werden sollten, wenn sie nach einem Zeugnis ihrer heimischen Schulbehörde dasjenige Maß von Kenntnissen sich erworben, das in ihrem Heimatstaat die Voraussetzung für die Schulentlassung bildete, behielten in Rücksicht auf diese Ausnahmebestimmung auch unter der veränderten Rechtslage ihre Gültigkeit. Diese in den Augen der badischen Bevölkerung als eine Besserstellung der ausländischen Kinder gegenüber den einheimischen sich darstellenden Bestimmungen gaben besonders in den Grenzbezirken, abgesehen von den Störungen des Unterrichtsbetriebs, Anlaß zu weitgehender Mißstimmung. Der in Rücksicht hierauf von Baden in einer Konferenz der Vertreter sämtlicher deut-

ischen Unterrichtsverwaltungen in Eisenach im Jahre 1913 gestellte Antrag auf gleichmäßige Beiziehung aller in einem Staat sich aufhaltenden Kinder zum Schulbesuch nach den Vorschriften dieses Staates führte nach längeren Verhandlungen zu dem Ergebnis, daß alle beteiligten Staaten sich mit der Aufhebung der f. Zt. abgeschlossenen Verträge einverstanden erklärten, Preußen allerdings mit dem Vorbehalt, daß der Beizug nicht mehr stattfinden solle, wenn die Kinder der Schulpflicht in ihrem Heimatstaat nach Ausweis eines hierüber vorzulegenden Zeugnisses der heimischen Schulbehörde vor dem Beizug in den anderen Staat genügt haben. (Bftm. des WM. vom 26. Oktober 1916, SchWB. Nr. 15 S. 113 und Nr. 27 S. 214, vom 5. März 1918 SchWB. Nr. 7 S. 65 und vom 13. Dezember 1919 SchWB. Nr. 42 S. 348.) Der gemachte Vorbehalt hat praktisch nur für Preußen mit seiner in einzelnen Provinzen weniger als 8 Jahre betragenden Schulpflicht Bedeutung und gilt auch nur für preußische Staatsangehörige. Badische Staatsangehörige, die bei einem Aufenthalt in Preußen der Schulpflicht dort genügt haben, sind bei ihrer Rückkehr nach Baden gegebenenfalls noch weiter zum Schulbesuch beizuziehen. Baiarische Staatsangehörige, die nach Beendigung der siebenjährigen Schulzeit ihres Heimatstaates in Baden in eine Lehre eintreten, dürfen weder zum Besuch der Fortbildungs-, noch auch der Gewerbe- oder Handelsschule zugelassen werden, sondern müssen zunächst noch 1 Jahr lang die Volksschule besuchen. Reichsausländern gegenüber wird die Bestimmung nur durchzuführen sein, wenn sie der deutschen Sprache soweit mächtig sind, um überhaupt am Unterricht teilnehmen zu können. Voraussetzung ist überdies, daß der Aufenthalt nicht von vornherein auf einen kürzeren Zeitraum beschränkt ist.

Dauer, Beginn und Ende der Schulpflicht.

§ 2.

EU. vom 8. März 1868 § 2, Gef. vom 13. Mai 1892, Art. 1., Gef. vom 7. Juli 1910 Art. 1.

(1) Die Schulpflicht dauert 8 Jahre. Sie beginnt an Ostern gleichzeitig mit dem Anfang des Schuljahres für alle Kinder, welche bis zum nächstfolgenden 30. April das 6. Lebensjahr vollenden. Sie endigt gleichfalls an Ostern mit dem Schluß des Schuljahres für alle Kinder, welche bis zu dem nächstfolgenden 30. April das 14. Lebensjahr zurücklegen.

(2) Für Kinder, welche schwächlich oder in der Entwicklung zurückgeblieben sind, kann hinsichtlich des Anfangstermins der Schulpflicht bis zu zwei Jahren Nachsicht erteilt werden. Ihre Entlassung aus der Schule darf aber nicht über den auf das vollendete fünfzehnte Lebensjahr folgenden Schuljahrsschluß hinausgeschoben werden.

SchG. § 4. ZPO. § 1 Ziff. 1. SchD. §§ 1—3, 6, 8, 9. SchWD. § 10. Gew.-Ord. § 135.

1. Das Gesetz regelt die Schulpflicht, entgegen den früheren Bestimmungen, für Knaben und Mädchen einheitlich, indem es deren

Anfang, Dauer und Ende festsetzt, den Anfang auf Ostern des Jahres, in dem das Kind bis zum 30. April das 6. Lebensjahr vollendet, die Dauer auf 8 Jahre und das Ende auf Ostern des Jahres, bis zu dessen 30. April das Kind das 14. Lebensjahr zurückgelegt hat. Eine Bestimmung, daß auch Kinder, die das Alter der Schulpflicht noch nicht erreicht haben, in die Schule aufgenommen werden dürfen, enthält das Gesetz ebensowenig, als das Verbot, daß es nicht geschehen dürfe. Es sucht aber einem solch vorzeitigen Eintritt in die Schule, wie er früher zur Erreichung vorzeitiger Entlassung häufig vorkam, dadurch zu begegnen, daß es das Ende der Schulpflicht außer von dem achtjährigen Besuch noch weiter von der Vollendung des 14. Lebensjahres abhängig macht. Die Folge ist, daß Kinder, die erst nach dem 30. April des Jahres, in dem sie an Ostern in die Schule eintreten, das 6. Lebensjahr vollenden, nur nach einem neunjährigen Schulbesuch entlassen werden können.

Die Schulordnung hat den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften dahin geregelt, daß sie den vorzeitigen Eintritt in die Schule zwar nicht ausdrücklich, aber doch indirekt dadurch verbietet, daß sie ihn nur in einem einzigen Ausnahmefall für zulässig erklärt, dann nämlich, wenn es sich um Kinder handelt, die zum späteren Übergang in eine höhere Lehranstalt bestimmt sind. Nach § 9 der Schulordnung können solche Kinder ausnahmsweise schon an Ostern des Jahres aufgenommen werden, in welchem sie das 6. Lebensjahr bis zum 1. September vollenden, sofern sie durch ein ärztliches Zeugnis den Nachweis erbringen, daß sie nach ihrer geistigen und körperlichen Entwicklung den Anforderungen der Schule gewachsen sind. Zur Vermeidung einer mißbräuchlichen Inanspruchnahme dieser Bergünstigung ist weiter bestimmt, daß, falls der Übergang in eine höhere Lehranstalt später nicht erfolgen sollte, das Kind die Schule noch ein weiteres Jahr, jenseit im ganzen 9 Jahre, zu besuchen habe. Die Eltern müssen die ihnen hierüber zu machende Eröffnung urkundlich bescheinigen. Die Anwendung dieser Ausnahmebestimmung ist im einzelnen Fall ins Ermessen der Ortsschulbehörde gestellt, aber wohl kaum jemals versagt worden. Die Bestimmung ist s. Zt. erst nach langen Verhandlungen und nicht ohne schwere Bedenken in die Schulordnung aufgenommen worden, weil man dadurch die Durchbrechung eines allgemeinen Grundsatzes zugunsten eines beschränkten Kreises von Kindern erblicken zu müssen glaubte. Schließlich gab aber die Erwägung den Ausschlag, daß ein Festhalten an dem allgemeinen Grundsatz das Aufnahmearbeit in eine höhere Lehranstalt bei der hiefür vorgeschriebenen Vorbereitungszeit von mindestens $3\frac{1}{2}$ Jahren unter Umständen über das vollendete zehnte Lebensjahr hinauschieben würde und dadurch besonders für befähigte Schüler eine möglicherweise für lange Zeit nachwirkende Schädigung zur Folge haben könnte. Nicht ohne Einfluß war dabei noch die Erwägung, daß bei der in Norddeutschland damals allgemein üblichen dreijährigen Vorbereitungszeit die badischen Landesfinder beim Übertritt in einen reichsgesetzlich geregelten Beruf gegenüber den Anwärtern aus anderen deutschen Staaten um ein Jahr zurückstehen würden. Die Anwendung der Bestimmung des § 9 der Schulordnung ergab für den Übergang in eine höhere Lehranstalt ein Alter von mindestens 9 und von höchstens 10 Jahren. Durch die Vdsh. Verordnung vom 18. September 1909, über die Einrichtung der höheren Lehranstalten, ist das Aufnahmearbeit auf das

vollendete 9. Lebensjahr festgesetzt, mit der Ermächtigung, in besonderen Fällen noch Rücksicht bis zur Dauer eines Tertials zu gewähren.

Es ist noch zu erörtern, ob die Vorschrift des § 9 der Schulordnung, die in ihrer Durchführung, soweit die Verlängerung des Schulbesuchs in Frage kommt, erhebliche Schwierigkeiten bietet, mit der Verlegung des Schuljahres der höheren Lehranstalten auf Ostern (im Jahr 1921) hinfällig oder entbehrlich geworden und deshalb aufzuheben ist. Die Frage wäre zu bejahen, wenn mit dieser Änderung eine Abkürzung der Vorbereitungszeit in die höhere Schule eingetreten wäre. Dies ist aber rechtlich nicht der Fall. Schon der Ausschuss zur Beratung der badischen Verfassung war der Anschauung, daß die Zeit des allgemein verpflichtenden Besuchs der Volksschule auf 4 Jahre festzusetzen sei, und dieser Zeitraum ist späterhin durch das GSchG. vorgeschrieben und auch in dem Änderungsgesetz vom 18. April 1925 als Regel festgehalten worden. Damit hat die in den letzten Jahren, wesentlich infolge der Schwierigkeiten, die in anderen deutschen Ländern der Durchführung des GSchG. entgegenstanden, eingerissene Unsicherheit über die Dauer der Vorbereitungszeit ihr Ende erreicht, und die Norm für den Übergang in eine höhere Schule bildet künftig allgemein die vierjährige, und nur in Ausnahmefällen eine dreijährige Vorbereitungszeit. Diesem Rechtszustand gegenüber hätte die Aufhebung des § 9 der Schulordnung zur Folge, daß die Schüler und Schülerinnen beim Übergang in eine höhere Schule für die Regel ein Alter von 10 bis 11, und nur ausnahmsweise von 9 bis 10 Jahren hätten. Bei Aufrechterhaltung der Bestimmung des § 9 SchO. wird sich dieses Alter durchgehends um 4 Monate ermäßigen, sonach als Regel $9\frac{1}{2}$ bis $10\frac{1}{2}$ Jahre, ausnahmsweise $8\frac{1}{2}$ bis $9\frac{1}{2}$ Jahre betragen. Bei der $3\frac{1}{2}$ jährigen Vorbereitungszeit ergab sich ein Ausnahmealter von 9 bis 10 Jahren und unter Berücksichtigung der Vorschrift der Vdsh. VO. vom 18. September 1909, wonach ausnahmsweise auch Schüler aufgenommen werden können, die das 9. Lebensjahr bis Schluß des ersten Tertials erreichen, ein solches von $8\frac{1}{2}$ bis 10 Jahren. Diese Verhältnisse sprechen mehr für die Beibehaltung des § 9 der Schulordnung, als für seine Aufhebung. Zu erwägen wäre nur die Aufhebung der Ermächtigung zur Nachsichtserteilung über das 9. Jahr zurück und eine Neugestaltung des Aufnahmealters in die Volksschule im Anschluß an die Vorschrift des Ges. vom 13. Mai 1892.

Wo sich aus der Ausdehnung des Schulbesuchs auf 9 Jahre in einem Fall besondere Härten ergeben, kann nach erfolgreichem Besuch der achten Klasse der Besuch der Gewerbe- oder Handelsschule (nicht aber auch der Fortbildungsschule) als Ersatz für den weiteren Besuch der Volksschule erklärt werden. Die Entscheidung hierüber kommt dem U. M. zu.

Die Vorschriften der Schulordnung sind auch bei der Aufnahme von Schülern in nichtstaatliche Lehranstalten zu beachten. Ist ein Schüler vorzeitig aufgenommen worden, so ist er beim späteren Übergang in die Volksschule in die Klasse einzureihen, in der er sich befinden würde, wenn er bei Beginn des Schuljahres in die Volksschule eingetreten wäre. In gleicher Weise ist mit Schülern zu verfahren, die aus privater Vorbereitung kommen.

Beginn und Ende des Schuljahres sind im Schulgesetz, wie in seinen Vorgängern, auf Ostern festgesetzt. Der 1. Zt. im Entwurf des Gesetzes gemachte Vorschlag, den 1. Mai dafür zu bestimmen, wurde

von der Zweiten Kammer der Landstände „in Rücksicht auf die im Volk eingelebte Gewohnheit und die an Ostern zur Entlassung kommenden evangelischen Schüler“ abgelehnt. Auch der Verf. Aussch. hat sich f. St. nahezu einstimmig für die Beibehaltung des Ostertermins ausgesprochen wegen des Übergangs der Schulentlassenen in das bürgerliche Leben.

2. Die schon im Elementarunterrichtsgesetz vorgesehene Nachsichtserteilung vom Beginn der Schulpflicht für schwächliche und in der Entwicklung zurückgebliebene Kinder ist im Schulgesetz zur Vermeidung mißbräuchlicher Anwendung ihres bis dahin verpflichtenden Charakters entkleidet und in eine Ermessungsvorschrift umgewandelt worden; ferner wird der Zeitraum begrenzt, für den Nachsicht erteilt werden kann, und schließlich wird bestimmt, daß im Fall des verspäteten Eintritts die Schulpflicht über das 14. Lebensjahr hinaus zu verlängern ist. Die Verlängerung beträgt in jedem Fall, gleichgültig, ob die Nachsichtserteilung sich auf ein oder zwei Jahre erstreckt hat, ein Jahr. Denn der im Gesetz als äußerste Grenze bezeichnete Entlassungstermin fällt stets mit dem Ende des auf das letzte Schulpflichtjahr folgenden Schuljahres zusammen. Für nicht badische Kinder, die f. St. in ihrem Heimatstaat verspätet in die Schule aufgenommen wurden, tritt eine Verlängerung des Schulbesuchs nicht ein, da diese im Gesetz lediglich als die Folge einer ins Ermessen der badischen Schulbehörde gestellten Entschließung vorgesehen ist.

Zuständig zur Nachsichtserteilung ist die Ortsschulbehörde, die, wenn die Mängel nicht offensichtlich sind, deren Nachweis durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen muß. Wo ein Schularzt bestellt ist, liegt diesem die Verpflichtung zur gutachtlichen Äußerung ob.

Aus dem Wort „Nachsichtserteilung“ ergibt sich, daß die Entschließung der Schulbehörde einen Antrag des Erziehungsberechtigten voraussetzt. Wenn in § 6 Abs. 2 der Schulordnung die Zurückstellung von Kindern von der Aufnahme in die Volksschule auch ohne Antrag der Eltern für zulässig erklärt wird, sofern festgestellt ist, daß das Kind „nach seiner körperlichen und geistigen Entwicklung nicht im Stande ist, den Anforderungen der Schule zu genügen“, so beruht die Grundlage für diese, in ihren Voraussetzungen über den Rahmen des § 2 Abs. 2 SchG. hinausgehende Ermächtigung auf einer allgemeinen, in § 3 SchG. in verschärfter Form zum Ausdruck gekommenen Erwägung. Die Zurückstellung darf in einem solchen Fall nur erfolgen, wenn das Vorhandensein der bezeichneten Voraussetzungen durch ein Gutachten des zuständigen Bezirksarztes bestätigt wird. Den Eltern steht in jedem Fall gegen die die Zurückstellung des Kindes anordnende Verfügung der örtlichen Schulbehörde das Recht der Beschwerde an die vorgesezte Behörde zu.

Befreiung und Ausschließung vom Besuch der Volksschule.

§ 3.

Ges. vom 13. Mai 1892 Art. 1, 3. Ges. vom 7. Juli 1910 Art. I.

(1) Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen am Unterricht der Volksschule nicht teilnehmen können, sind zu deren Besuch nicht anzuhalten.

(2) Kinder, die wegen körperlicher Leiden oder sittlicher Verfehlungen für die Gesundheit oder Sittlichkeit der übrigen Schüler eine Gefahr bilden, können vom Besuch der Volksschule zeitweise oder dauernd befreit oder ausgeschlossen werden.

(3) Sofern für den Unterricht solcher Kinder nicht durch besondere Gesetze oder durch entsprechende Veranstaltungen der Gemeinde Vorkehrung getroffen ist, sind die Eltern oder deren Stellvertreter, soweit der Zustand der Kinder es gestattet, verpflichtet, für private Unterweisung zu sorgen.

(4) Sind dieselben außerstande, so hat die Gemeinde hierfür einzutreten, deren Volksschule zu besuchen die Kinder an sich verpflichtet wären.

1. ZW. § 1 Ziff. 2. SchD. § 7. Ges. vom 11. August 1902, die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder betr. (siehe Abschnitt VIII).
2. ZW. § 3 Ziff. 2. SchZW. § 10 Ziff. 1. SchD. § 60 RWG. § 62 ff. W. des StW. z. RWG. vom 31. März 1924. W. des Justizministeriums zum RWG. vom 10. Juni 1924
3. ZW. § 1 Ziff. 3 u. § 3 Ziff. 3. SchG. § 39 Abs. 2.
4. SchG. § 7. Bad. Verf. § 19 Abs. 7. StWG. § 28.

1. Absatz 1 lautete in der Fassung des Gesetzes vom 13. Mai 1892:
 „Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht mit Erfolg am Unterricht teilnehmen können, sind zu dessen Besuch nicht anzuhalten.“

Das Schulgesetz von 1910 hat die Worte „mit Erfolg“ gestrichen mit dem Zweck, die Bestimmung auch auf Kinder auszudehnen, bei denen nur eine tatsächliche Unmöglichkeit zum Besuch des Unterrichts vorliegt, wie z. B. bei verkrüppelten oder sonst in der Bewegung gehinderten Kindern. Unter die Vorschrift des Absatzes 1 fallen hiernach blinde, taubstumme, schwachsinnige und krüppelhafte oder sonst bewegungsunfähige Kinder, nicht aber auch Kinder, die für den Unterricht, wie er in der Volksschule geboten wird, an sich empfänglich wären, die aber nach ihrem körperlichen Zustand immerhin eine besondere Fürsorge verdienen und deshalb besser getrennt von den übrigen Schülern unterrichtet werden, wie die Schwerhörigen, Schwachsichtigen, Sprachgebrechlichen. Wo besondere Klassen für solche Kinder errichtet sind, fallen sie unter die Bestimmung des § 39 Abs. 2 des SchG.

Die Fürsorge für die Erziehung und den Unterricht der blinden, taubstummen und schwachsinnigen Kinder ist durch das Gesetz vom 11. August 1902, die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder betr., geregelt. Das Gesetz hat (in § 15) seine Bestimmungen auch auf die Kinder, die vom Schulbesuch entbunden oder ausgeschlossen sind, mit der Maßgabe für anwendbar erklärt, daß anstelle der für solche Kinder fehlenden Staatsanstalten auch Privatanstalten als Ersatz treten können. Solche Privatanstalten sind errichtet außer für schwachsinnige für krüppelhafte und epileptische Kinder. Die

Schulverhältnisse auch dieser Kinder richten sich hiernach, sofern sie die Volksschule nicht besuchen können oder dauernd von ihrem Besuch ausgeschlossen sind, nach den Vorschriften des Gesetzes vom 11. August 1902 — siehe Abschnitt VIII.

2. Absatz 2 umfaßt diejenigen Kinder, die nach ihrer körperlichen und geistigen Verfassung an sich die Volksschule besuchen könnten, deren Zusammensein mit anderen Kindern aber für diese eine gesundheitliche oder sittliche Gefahr bilden könnte.

Die Fernhaltung solcher Kinder vom Unterricht kann entweder durch Befreiung oder durch Ausschließung erfolgen. Die Befreiung wird meist auf Antrag der Eltern, sie kann aber auch ohne einen solchen auf einen Antrag des Schularztes, als die in Form mildere Maßregel, ausgesprochen werden, besonders dann, wenn es sich um einen nur vorübergehenden krankhaften Zustand handelt und das Einverständnis der Eltern zu unterstellen ist.

Zu den körperlich leidenden Kindern gehören die epileptischen, die mit einer ansteckenden inneren oder äußeren oder mit einer ekelerregenden Krankheit behafteten — Tuberkulose, Weitsicht, Hautkrankheiten —, nicht aber auch unreinliche, mit Krätze oder Läusen behaftete Kinder. (Bezüglich der letzteren vergl. § 60 Abs. 2 der SchD.)

Wo für eine Schule ein Schularzt bestellt ist, hat dieser die Verpflichtung, neu zugehende Schüler daraufhin zu untersuchen, ob bei ihnen Krankheiten, die eine Ansteckungsgefahr in sich schließen, vorhanden sind. (SchM. § 10 Ziff. 1.) An Schulen, an denen ein Schularzt nicht bestellt ist, hat der Lehrer entsprechende Wahrnehmungen alsbald durch Vermittelung der Ortsschulbehörde dem Kreis Schulamt zur Weiterleitung an das Unterrichtsministerium zum Kenntnis zu bringen.

Inwieweit ein unsittliches Verhalten die Ausweisung begründen kann, wird im allgemeinen Sache der Würdigung im einzelnen Falle sein. Dabei wird besonders zu prüfen sein, ob und in welchem Umfang das Verhalten unter den Mitschülern bekannt geworden und welche Gewähr die häuslichen Verhältnisse des Schülers für dessen sittliche Beeinflussung und dauernde Besserung bieten. Unter Umständen wird auch ein beharrlich fortgesetztes, allen Besserungsversuchen trotzendes und die Aufrechterhaltung der Schulzucht schwer gefährdendes sonstiges Verhalten eines Schülers, zumal wenn es an der häuslichen Erziehung fehlt, den Anlaß zur Ausschließung bieten können.

Die Befreiung und die Ausschließung können auf Zeit beschränkt oder dauernd sein. Eine Beschränkung wird in der Regel bei körperlichen Leiden in Rücksicht auf die Möglichkeit der Heilung eintreten, während die Ausschließung wegen sittlicher Mängel in der Regel unbeschränkt sein wird. Die Befreiung und Ausschließung sind vom Unterrichtsministerium auszusprechen. — SchD. § 3 Ziff. 2 —; damit soll eine möglichste Einheitlichkeit in der Handhabung des Gesetzes gewährleistet werden. Die ausgesprochene Ausschließung gilt für alle Volksschulen des ganzen Landes. Ein aus der Volksschule eines Ortes ausgeschlossener Schüler kann daher ohne Genehmigung des Unterrichtsministeriums nicht in eine andere Volksschule aufgenommen werden. Die Genehmigung wird bei einem Ortswechsel in der Regel nur dann zu ver-

sagen sein, wenn zu befürchten steht, daß der Schüler auch auf die neue Umgebung einen schädlichen Einfluß ausüben wird.

3. Die Bestimmungen des Absatz 3 beziehen sich auf die beiden vorausgegangenen Absätze. Für die unter Abs. 2 fallenden Schüler besteht eine gesetzliche Vorsorge, abgesehen von den epileptischen, nur für die sittlich verwahrlosten Kinder. Die für solche früher gültigen Bestimmungen über die Zwangserziehung sind durch **ABWG.** § 64 außer Kraft gesetzt.

Der hier zunächst in Betracht kommende § 63 **ABWG.** lautet:

Ein Minderjähriger, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts der Fürsorgeerziehung zu überweisen,

1. wenn die Voraussetzungen des § 1666 oder des § 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorliegen und die Entfernung des Minderjährigen aus seiner bisherigen Umgebung zur Verhütung der Verwahrlosung erforderlich ist, eine nach dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts geeignete Unterbringung aber anderweit nicht erfolgen kann;

2. wenn die Fürsorgeerziehung zur Beseitigung der Verwahrlosung wegen Unzulänglichkeit der Erziehung erforderlich ist.

Die §§ 1666 und 1838 **BGB.** lauten:

„§ 1666. Wird das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet, daß der Vater das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht, so hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen. Das Vormundschaftsgericht kann insbesondere anordnen, daß das Kind zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder einer Besserungsanstalt untergebracht wird.“

„§ 1838. Das Vormundschaftsgericht kann anordnen, daß der Mündel zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder einer Besserungsanstalt untergebracht wird. Steht dem Vater oder der Mutter die Sorge für die Person des Mündels zu, so ist eine solche Anordnung nur unter den Voraussetzungen des § 1666 zulässig.“

Nach § 62 **ABWG.** wird die Fürsorgeerziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt unter öffentlicher Aufsicht und auf öffentliche Kosten durchgeführt. Fürsorgeerziehungsbehörde im Sinne des **ABWG.** ist das Justizministerium.

Familienerziehung, der im allgemeinen der Vorzug zu geben ist (**ABW.** des **StrM.** zum **ABWG.** vom 31. März 1924 § 26), ist in der Regel dann anzuordnen, wenn die Verwahrlosung äußerlich bedingt und noch nicht tiefgreifende Schäden erzeugt hat, so daß ein Erfolg von einfachen Maßnahmen zu erwarten ist. Anstaltserziehung ist geboten, wenn moralische Minderwertigkeit in der Anlage des Züglings gegeben oder die Verwahrlosung stärker vorgeschritten ist, so daß besondere Erziehungsmittel angewendet werden müssen; sie ist besonders

anzuordnen für Zöglinge, die der öffentlichen Volks- (und Fortbildungs-) Schule wegen sittlicher Gefährdung der übrigen Schüler nicht überwiesen werden können oder daraus ausgeschlossen sind. (W.D. des Justizministeriums zum RStGB. vom 10. Juni 1924 §§ 38 und 61.)

Im Falle der Familienerziehung muß ein noch schulpflichtiger Zögling in einer Familie seines Bekenntnisses, im Falle der Anstalts-erziehung soll er, soweit möglich, in einer Anstalt seines Bekenntnisses untergebracht werden. (§ 69 des RStGB.)

Über einen Antrag des Jugendamts (§ 27 u. 65 RStGB.) auf Fürsorgeerziehung, der von den Erziehungsberechtigten, Geistlichen, Schulbehörden, Lehrern oder anderen, an der sittlichen Entwicklung des Kindes beteiligten Personen oder Behörden angeregt sein kann, sind, falls sie sich nicht schon dem Jugendamt gegenüber geäußert haben, vom Vormundschaftsgericht jedenfalls zu hören: der zuständige Geistliche (der im Hinblick auf das Amtsgeheimnis die Auskunft verweigern kann) und der zuständige Lehrer (§ 33 der W.D. zum RStGB.).

Die Unterbringung kann in einer staatlichen oder einer vom Landesjugendamt für geeignet erklärten sonstigen öffentlichen oder privaten Erziehungsanstalt erfolgen. Die Staatsaufsicht über diese Anstalten wird vom Justizministerium, die Schulaufsicht über die damit verbundenen Schuleinrichtungen vom Unterrichtsministerium ausgeübt. (W. des StM. vom 31. März 1924, §§ 36, 8, 12, 19.)

Die staatlichen Fürsorgeerziehungsanstalten in Flehingen und Sinsheim nehmen nur schulentlassene Knaben auf, Flehingen schulpflichtige vorübergehend zur Beobachtung.

Nichtstaatliche, zur Aufnahme schulpflichtiger Kinder vom Landesjugendamt für geeignet erklärte Anstalten sind dermaßen:

Paritätische Anstalten: a) für Knaben und Mädchen: die v. Stulz'sche Waisenanstalt in Baden-Lichtental, das Antoniushaus in Heidelberg, das städtische Kinderheim „Siebenmühlental“ in Heidelberg, das städtische Waisen- und Erziehungshaus in Heidelberg, das städtische Kinderheim in Mannheim-Rheinau; b) für Knaben: das Jugendschutzheim in Karlsruhe (vorwiegend für Schulentlassene); c) für Mädchen: die v. Wessenberg'sche Erziehungsanstalt in Konstanz.

Katholische Anstalten: a) für Knaben: Waisenhaus in Freiburg-Günterstal, Knabenheim Mariahof in Hüfingen, Erzbischöfliches Armentkinderhaus in Riegel, Knabenwaisenhaus St. Vinzenz in Sinzheim bei Baden (bis zu 12 Jahren), Erzbischöfliches Armentkinderhaus in Walldürn (bis zu 12 Jahren); b) für Mädchen: Waisenhaus in Freiburg-Günterstal, Erzbischöfliches Armentkinderhaus in Gurtweil, St. Antoniusheim in Karlsruhe-Mühlburg, Herz-Jesu-Heim in Konstanz, Kath. Mädchenanstalt „St. Josef“ in Mannheim-Käfertal, St. Gebhardshaus in Oberkirch, Erziehungshaus der Frauen vom guten Hirten — Maria-Viktoria-Stift — in Rastatt (schulpflichtige Mädchen in der Beobachtungsabteilung), Franziskusheim in Schwarzach, St. Josefs-Waisenhaus in Ulmstadt, Erzbischöfliches Armentkinderhaus in Walldürn (bis zu 12 Jahren).

Evangelische Anstalten: a) für Knaben: Lehrer Waisen- und Rettungshaus in Dinglingen, Waisenhaus „Georgshilfe“ in Eichel bei Wertheim, Kinderkrüppelheim „Luisenhof“ in Gresgen bei Schoppsheim, Schwarzwälder Kinderrettungshaus in Hornberg (bis zu 13 Jahren), Kinder-Rettungsanstalt Niesernburg in Niesern, Kleinkinderheim „Landhaus Heimat“ in Stühlingen (bis zu 10 Jahren), Rettungsanstalt „Friedrichshöhe“ in Tülingen bei Lörrach, Rettungsanstalt in Weingarten, Rettungsanstalt „Pilgerhaus“ bei Weinheim, Kinder-Rettungsanstalt „Hardtflistung“ in Welschneureut, Diaspora-Waisen- und Konfirmandenheim in Zell i. W., Bauernhof Multen bei Altern, Amt Schönau; b) für Mädchen: Lehrer Waisen- und Rettungshaus in Dinglingen, Waisenhaus „Georgshilfe“ in Eichel bei Wertheim, Kinderkrüppelheim „Luisenhof“ in Gresgen bei Schoppsheim, Schwarzwälder Kinderrettungshaus in Hornberg (bis zu 13 Jahren), Kinder-Rettungsanstalt Niesernburg in Niesern, Kleinkinderheim „Landhaus Heimat“ in Stühlingen (bis zu 10 Jahren), Rettungsanstalt „Friedrichshöhe“ in Tülingen bei Lörrach, Rettungsanstalt „Pilgerhaus“ bei Weinheim, Kinder-Rettungsanstalt „Hardtflistung“ in Welschneureut, Diaspora-Waisen- und Konfirmandenheim in Zell i. W., Bauernhof Multen bei Altern, Amt Schönau.

Besondere Veranstaltungen von Gemeinden zur Unterrichtung von Schülern, die wegen Gefährdung der Gesundheit ihrer Mitschüler vom Schulbesuch ausgeschlossen sind (Abs. 2) und von Schülern, die am Unterricht der Volksschule nicht teilnehmen können (Absatz 1), bestehen dormalen nur in Mannheim, wo die tuberkulösen Kinder und die krüppelhaften und muskelschwachen Kinder in besonders für sie eingerichteten Klassen unterrichtet werden. An allen anderen Orten muß die Ausbildung solcher Kinder im Weg privater Unterweisung erfolgen. Die Verpflichtung hierzu wird vom Gesetz in erster Reihe den Eltern, und wenn diese hierzu außer Stand sind, und nicht — wie bei epileptischen und krüppelhaften Kindern — die Überführung in eine Anstalt möglich ist, der Gemeinde auferlegt. Der Unterricht muß durch einen hiefür befähigten Lehrer erteilt werden. Der gewöhnliche Fall für das Versagen der Eltern wird der sein, daß sie die Mittel nicht aufbringen können. Dem wird gleichzustellen sein die Unmöglichkeit, einen geeigneten Lehrer zu erhalten.

Zur Anordnung des Privatunterrichts im einzelnen Fall ist nur das Unterrichtsministerium zuständig. (SchWD. § 3 Abs. 3). Der Anordnung hat die Feststellung voranzugehen, daß die private Unterweisung in Rücksicht auf den Krankheitszustand zulässig und empfehlenswert ist. In Gemeinden, in denen ein besonderer Schularzt bestellt ist, hat dieser sich über die Frage zu äußern. (SchWD. § 10 Ziff. 1 a. E.) Bestehen gegen eine von einem Privatarzt in der Sache ausgestellte Bescheinigung Bedenken, so ist das Gutachten des Bezirksarztes einzuholen.

Die Durchführung der Anordnung und die Ueberwachung des Unterrichts ist Sache des Kreis- oder Stadtschulamts, das dessen Art und Umfang, auch wenn es sich um einen von der Gemeinde zu übernehmenden Unterricht handelt, von sich aus bestimmen wird. Wird der im Auftrag der Eltern erteilte Privatunterricht als nicht genügend erklärt, und weigern sich die Eltern, die verlangte Er-

weiterung oder Ergänzung herbeizuführen, so ist bei Kindern, die sich dazu eignen, die Überführung in eine Anstalt zu veranlassen (unter Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes vom 11. August 1902). Ist eine solche Maßregel nicht möglich, und liegt auch kein zureichender Grund für das Eintreten der Gemeinde vor, so wird gegen die Eltern aufgrund des § 71 PStGB. i. V. mit § 1 des SchG. vorzugehen und bei mangelndem Erfolg nach § 1666 BGB. das Einschreiten des Vormundschaftsgerichts anzurufen sein.

Dasselbe Verfahren ist auch bei nichtbadischen, aber reichsdeutschen Kindern anzuwenden. Bei außerdeutschen Kindern wird die Anrufung des Vormundschaftsgerichts davon abhängig sein, daß nach § 13 und § 27 des EG. zum BGB. die Anordnung einer Vormundschaft über das Kind zulässig ist.

Eine Verpflichtung zur Übernahme des Privatunterrichts besteht für einen Lehrer nur, wenn beim Eintreten der Gemeinde für den Unterricht der Auftrag zur Erteilung desselben von dem Kreis- oder Stadtschulamt ausgeht (vergl. § 58 der SchBVO.), weil für diesen Fall die Übernahme des Unterrichts sich als eine Nebenbeschäftigung im staatlichen Dienst darstellt (§ 11 Ziff. 2 der Vdsh. Verordnung über die Pflichten der Beamten vom 27. Dezember 1889 — Gef.- u. VDBl. S. 535 und Art. 13 RPfW.). Voraussetzung für eine solche Auftragserteilung an den Lehrer ist, daß dadurch seine Inanspruchnahme nicht über die in § 55 des SchG. bezeichnete Grenze hinausgeht. Da es sich gewöhnlich um die Mehrbelastung für einen längeren Zeitraum handelt, sollte die Grenze von 32 Wochenstunden nicht überschritten werden. Am zweckmäßigsten wird die für den Privatunterricht aufzubringende Zeit in das regelmäßige Stundendeputat des Lehrers eingerechnet und dieser dafür von der entsprechenden Zahl von Pflichtstunden entlastet. Ein Zwang zur Übernahme der Privatstunden kann aber auch durch das Kreis- oder Stadtschulamt nur dann ausgeübt werden, wenn nicht die Gesundheitsgefährdung wegen der die Ausschließung der Schüler erfolgt ist, objektiv auch für den Lehrer besteht, worüber unter Umständen das Gutachten des Schularztes oder des Bezirksarztes zu erheben ist.

4. Was die Kostentragung für den Privatunterricht anlangt, so geht das Gesetz davon aus, daß die Kosten beim Unvermögen der Eltern von der Gemeinde zu tragen sind (vergl. auch § 6 Abs. 1 des Gef.). Die Begründung zu dem Gesetz vom 7. Juli 1910 sagt hierüber:

„Es (nämlich das Gesetz vom 13. Mai 1892) enthält aber insofern eine Lücke, als es nicht Fürsorge trifft, daß beim Mangel geeigneter Erziehungsanstalten und beim Unvermögen der Eltern zur Bestreitung der Kosten für Privatunterricht ein anderer Zahlungspflichtiger eintritt. Diese Lücke sucht die Bestimmung im letzten Absatz des § 3 dadurch auszufüllen, daß sie für den Fall des Unvermögens der Eltern die Gemeinde für zahlungspflichtig erklärt. Der Entwurf geht dabei von dem im Gesetz vom 11. August 1902 durchgeführten Grundsatz aus, daß beim Unvermögen der Familie für die Ausbildung ihrer Kinder zu sorgen, die Gemeinde dafür aufzukommen habe.“

Die hier ausgesprochene Auffassung gab weder bei den Kommissionsberatungen, noch auch in den öffentlichen Verhandlungen der beiden

Häuser des Landtags Anlaß zur Erörterung. Sie kann aber bei den Wandlungen, die inzwischen in Bezug auf die Tragung des Aufwandes der Volksschule eingetreten sind, nicht mehr aufrecht erhalten werden. Denn es kann keinem Zweifel unterliegen, daß es sich bei dem von der Gemeinde erteilten Privatunterricht um einen persönlichen Aufwand für die Volksschule handelt, der durch die Vorschriften des Schulgesetzes geboten ist. Die Beiträge, die die Gemeinden für die Unterbringung nicht vollstündiger Kinder in einer Anstalt zu leisten haben, berühren nur den Aufwand für die Verpflegung der Kinder, nicht aber auch den Aufwand für den Unterricht, da der Unterricht nach gesetzlicher Vorschrift (§ 2 Abs. 2 des Ges. vom 11. Aug. 1902, vergl. Abich, VIII) unentgeltlich erteilt wird, und da überdies nach der Vorschrift in § 8 Abs. 2 lit. b a. a. D. die allgemeinen Verwaltungskosten, zu denen auch der Aufwand für das Lehrpersonal gehört (§ 33 der WD. zu dem Ges. vom 9. Juni 1904), vom Staat vorweg übernommen und bei der Festsetzung des Verpflegungsbeitrages überhaupt nicht in Betracht gezogen werden.

Sofern daher den Gemeinden aus der in Frage stehenden Vorschrift besondere Kosten erwachsen, was allerdings bei der in den großen Städten wohl durchgehends bestehenden Übung der Einrechnung der Privatstunden in das Deputat der Lehrer fast nirgends der Fall sein wird, sind diese aus der Staatskasse zu ersetzen. Wenn eine Gemeinde die betreffenden Schüler bei entsprechender Zahl, statt sie einzeln zu unterrichten, in eigenen Klassen vereinigt, und hierfür besondere Lehrer anstellt, wäre auch der Aufwand für diese von der Staatskasse zu übernehmen. Den Maßstab für die anzustellende Zahl von Lehrern würde hierbei § 39 Abs. 1 SchG. abgeben können. Das trifft aber nur für solche Schüler zu, die nicht unter das Gesetz vom 11. August 1902 fallen, weil bezüglich dieser Schüler eine Verpflichtung im Sinne des § 3 Abs. 3 des SchG. zu privater Unterweisung nicht besteht.

Auch die in der Auflage an die Eltern, für private Unterweisung zu sorgen, inbegriffene Verpflichtung zur Uebernahme der erwachsenden Kosten kann in ihrer Rechtsbeständigkeit angezweifelt werden, nachdem durch die Verfassung der Grundsatz aufgestellt ist, daß jeder Staatsbürger sich ein vom Staat bestimmtes Mindestmaß von Wissen aneignen muß und daß die Uebermittlung dieses Kenntnisstandes unentgeltlich erfolgt, ein Grundsatz, der auch auf die vom Besuch der Volksschule (§ 3 Abs. 3) unverschuldeter oder infolge eigenen Verschuldens ausgeschlossener oder befreiten Schüler Anwendung findet. Eine Befreiung von der Kostentragung wird nur dann nicht einzutreten haben, wenn die Eltern die näheren Bestimmungen über die Einrichtung des Unterrichts, insbesondere auch die Auswahl des Lehrers, sich vorbehalten.

Inwieweit diese Auffassung auch von Einfluß ist auf die Beantwortung der Frage nach der Bestreitung des persönlichen Aufwandes nichtstaatlicher Lehranstalten, die für die Aufnahme im schulpflichtigen Alter stehender, aufgrund des § 3 des Gesetzes vom Besuch der Volksschule ausgeschlossener Kinder errichtet sind, soll hier nicht untersucht werden. Tatsächlich werden dormalen schon die Aufwendungen für das Lehrpersonal solcher Anstalten auf Antrag vom Staat im vollen Umfang übernommen. Vergl. § 130 SchG.

Wird die Verpflichtung zur Übernahme der Kosten für den Privatunterricht durch den Staat nicht nur gegenüber der Gemeinde, sondern auch gegenüber den Eltern anerkannt, so hätte bei einer künftigen Neubearbeitung des SchG. an die Stelle der Bestimmungen in Absatz 3 und 4 die Vorschrift zu treten, daß solche Kinder, sofern für ihre Unterweisung nicht durch besondere Gesetze Vorsorge getroffen ist, in besonders zu bildenden Abteilungen oder einzeln zu unterrichten sind.

Die vorstehenden Ausführungen gehen von der Anschauung aus, daß § 3 SchG. — wie § 9 des Ges. vom 11. August 1902, vergl. die BmG. Ziff. 2 hierzu in Abschnitt VIII — sich als eine gesetzliche Sondervorschrift darstellt, die durch die Bestimmungen in § 49 BZWG., in §§ 1 e und 7 RFD. nicht berührt wird. Sache der künftigen Gesetzgebung wird es sein, die Frage nach der einen oder anderen Seite zu entscheiden.

Ungerechtfertigte Schulveräumnisse.

§ 4.

ERG. vom 8. März 1868 § 3, Ges. vom 7. Juli 1910 Art. I.

(1) Wegen ungerechtfertigter Schulveräumnisse eines Kindes ist gegen die Eltern desselben oder deren Stellvertreter eine für Ortsschulzwecke zu verwendende Geldstrafe von 10 bis 50 Pfennig je für einen Tag auf Antrag des Vorsitzenden der Ortsschulbehörde durch den Bürgermeister auszusprechen.

(2) In den Städten der Städteordnung und in Gemeinden, für deren Volksschulen besondere Schulleiter bestellt sind §§ 30 Absatz 1, [31] 119, kann durch Ortsstatut beziehungsweise durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung bestimmt werden, daß an Stelle der in Absatz 1 bezeichneten Geldstrafen Mahnungen durch den Schulleiter zu treten haben, für deren Zustellung eine durch Verordnung zu bestimmende Gebühr erhoben werden kann.

(3) Die Berufung geht an das Bezirksamt.

(4) Sind die in Absatz 1 und 2 bestimmten Geldstrafen oder Mahnungen wiederholt fruchtlos erkannt worden, so kommt § 71 des Polizeistrafgesetzbuchs vom 31. Oktober 1863 zur Anwendung.

SchG. § 1. SchD. §§ 20—33.

1. Als Schulveräumnis ist nur das Fernbleiben von dem Lehr- und stundenplanmäßig festgesetzten Unterricht zu betrachten. Dazu gehört auch eine aufgrund der SchD. anberaumte Prüfung; dagegen stellt sich die einem Schüler aufgrund des § 64 SchD. gemachte Auflage, zu einer an sich schulfreien Zeit zur Schule zu kommen, nicht als eine vom Lehrer innerhalb seiner Zuständigkeit verfügte Verlängerung der gesetzlichen Unterrichtszeit dar und kann daher auch im Fall ihrer Mißachtung keine Bestrafung als Schulveräumnis nach sich ziehen. Auch das Fernbleiben vom Schülertagesdienst gilt nicht als strafbares Schulveräumnis.

Das Schulver säumnis ist un gerech tigt, wenn es vor zählich oder fahrlässig ver schuldet, sonach nicht zum Voraus oder nachträglich ge nügend ent schuldigt ist, und nicht ausschließ lich dem Schüler zur Last fällt. (SchD. §§ 20, 22.) Zuständig zur Erkennung der Strafe ist der Bürgermeister des Schulorts, ohne Rücksicht, ob er die Ortspolizei verwaltet oder nicht. Die Strafe ist lediglich eine Ordnungsstrafe, die im Falle der Unbeibringlichkeit nicht in eine Haftstrafe umgewandelt werden darf, sondern in Abgang zu nehmen ist.

Nach WD. des StM. vom 11. Februar 1925 — AB. Nr. 7 — ist das Wort Pfennig zu ersetzen durch „Reichspfennig“.

2. Die besondere Hervorhebung der „Städte der Städteordnung“ hat ihren Grund darin, daß die Vorschrift ursprünglich nur für diese bestimmt war und erst im Laufe der Verhandlungen bei der Beratung des Entwurfs zum SchG. vom Jahr 1910 auf alle Schulen mit einem besonderen technischen Leiter ausgedehnt wurde. Die Bestimmung findet auch Anwendung auf Schulen, für die bei einer geringeren als in § 30 Abs. 1 SchG. vorgesehenen Lehrerschaft infolge freiwilliger Übernahme der Kosten durch die Gemeinde ein Schulleiter bestellt ist.

Da hinsichtlich der Erteilung der Staatsgenehmigung weder das SchG., noch auch die hierzu erlassene WD. einen Vorbehalt zugunsten des UM. macht, gelten für die Invollzugsetzung der Satzungsbestimmung lediglich die Vorschriften des § 6 und § 110 Gem. Ord. Nach diesen darf die Verkündung einer Gemeindefassung erst erfolgen, wenn sie seitens der Staatsaufsichtsbehörde (d. i. für die Städte des Landeskommissärs gemeinsam mit dem Beirat, für die übrigen Gemeinden des Bezirksamts gemeinsam mit dem Bezirksrat) für unbeanstandet erklärt ist. Vergl. Ziff. 3.

Bezüglich der Höhe der Mahngebühr siehe § 31 SchD. in der Fassung der WD. vom 9. November 1925. Durch das die Mahnung einführende Ortsstatut kann nach § 2 Abs. 2 der WD. z. SchG. vom 8. Aug. 1910 bestimmt werden, daß die Hälfte der Mahngebühren für Ortsschulzwecke zu verwenden ist.

3. Anstelle des Bezirksamts tritt als Staatsaufsichtsbehörde im Falle des Abs. 1 bei den Städten (§ 3 der Gem. Ord.) nach § 110 Gem. Ord. der Landeskommissär. Städte sind Gemeinden mit mehr als 15 000 Einwohnern: Baden, Bruchsal, Durlach, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Konstanz, Lahr, Lörrach, Mannheim, Offenburg, Pforzheim, Raftatt, Billingen und Weinheim. Das Einrücken unter die Städte geschieht, sobald eine Gemeinde bei der allgemeinen Volkszählung die vorgeschriebene Zahl von Einwohnern aufweist, automatisch mit Beginn des auf die allgemeine Volkszählung folgenden Jahres (§ 109 Gem. Ord.).

4. PStGB. vom 13. Juli 1923. Vergl. die Bmfg. 3 zu § 1 SchG. Fruchtlos ist die Bestrafung, wenn ihr ein zweites ungerechtfertigtes Schulver säumnis gefolgt ist, „wiederholt“ fruchtlos sonach erst nach dem dritten schuldbaren Ver säumnis innerhalb desselben Schuljahres (SchD. § 29). Ein Vorgehen aufgrund des § 71 PStGB. ist nach der Fassung der Bestimmung nicht davon abhängig, daß es sich um Schulver säumnisse ein und desselben Kindes handelt. Die 3 aufeinander folgenden Ver säumnisse können sich hiernach auch auf verschiedene Kinder

derselben Familie beziehen. Eine Nachprüfung, ob die vorausgegangenen Bestrafungen oder Mahnungen tatsächlich begründet waren, hat nicht einzutreten. Es genügt zur Anwendung des § 71 vielmehr, daß aufgrund der bestehenden Schulordnung die Strafen rechtskräftig erkannt worden sind. Wohl aber hat sich die Prüfung darauf zu erstrecken, ob das weitere Verläumniß vorsätzlich oder fahrlässig verschuldet war. Da die Eltern nach dem Gesetz die Schüler zum Schulbesuch anhalten müssen, kann eine strafbare Fahrlässigkeit auch in einem passiven Verhalten liegen, zumal, wenn die vorausgegangenen Verschümnisse ihren Grund in ungenügender Überwachung der Schüler hatten. Andererseits ist ein Verschulden dann ausgeschlossen, wenn der verantwortliche Elternteil alles getan hat, was nach Lage der Verhältnisse notwendig war, um den Besuch der Schule durch das Kind herbeizuführen und was vernünftiger und billiger Weise in dieser Beziehung von ihm verlangt werden konnte.

Gegen die Strafverfügung des Bezirksamtes kann der Beschuldigte binnen einer Woche die Beschwerde an den Landeskommissär erheben oder Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen (§ 128 des bad. Einf.-Ges. zu den Reichsjustizgesetzen vom 3. März 1879).

Anschaffung der Lernmittel.

a) Durch die Eltern.

§ 5.

EUÖ. vom 8. März 1863 § 4.

Die Eltern oder deren Stellvertreter haben dafür zu sorgen, daß die Kinder, welche die Volksschule besuchen, die erforderlichen Bücher und sonstigen Materialien besitzen. Machen sie auf Mahnung der Ortsschulbehörde nicht die nötigen Anschaffungen, so wird auf Antrag derselben das Erforderliche durch die Gemeinde auf Kosten desjenigen angeschafft, welchem die Unterhaltung des Kindes obliegt. Der Ersatz für die Auslagen wird nach den Regeln über die Beitreibung öffentlicher Verbindlichkeiten eingezogen.

SchD. § 76 BGB. §§ 1601, 1610, 1627, 1705, 1708.

1. Die Bestimmung unterscheidet zwischen der Verpflichtung zur Anschaffung der erforderlichen Lernmittel und der Verpflichtung zur Kostentragung für dieselben. Die erstere Verpflichtung liegt dem ob, in dessen Obhut das Kind sich befindet, also auch dem „Stellvertreter“, die zweite dem unterhaltspflichtigen Elternteil, und bei dessen Zahlungsunfähigkeit nach § 6 der Gemeinde. Unter den sonstigen Materialien sind außer Hefen und Schreibmaterialien bei Mädchen auch die für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten notwendigen Rohstoffe inbegriffen. Ferner gehören dazu etwaige besondere Ausstattungsgegenstände für einzelne Unterrichtsfächer, wie Turnschuhe.

Für die Beitreibung ist maßgebend die VO. des Min. des Innern vom 27. Januar 1900 (Ges.- u. WBl. S. 387) in der Fassung der

BD. vom 14. Juli 1915 (Ges.- u. VDBl. S. 169), vom 22. Febr. 1921 (Ges.- u. VDBl. S. 47) und vom 9. Mai 1923 (Ges. u. VDBl. S. 111).

2. Den Lehrern ist der Handel mit Schulgebrauchsgegenständen untersagt. Die vom vorm. Oberschulrat hierüber unterm 4. November 1882 erlassene und letztmals mit Bftm. vom 19. Juni 1900 (SchVDBl. Nr. VI) in Erinnerung gebrachte Anordnung lautet:

1. Den Lehrern und Lehrerinnen an öffentlichen Schulen jeder Art ist untersagt, mit dem Absatz von Gegenständen zum Schulgebrauch (Schulbüchern, Schulheften, Schreibmaterialien etc. etc.) sich zu befassen, sei es durch Verkauf zum unmittelbaren Gebrauch, sei es durch Vermittlung von Bestimmungen solcher Gegenstände oder durch Empfehlung oder sonstige Begünstigung von Lieferanten solcher.

Das Verbot findet keine Anwendung auf den Vollzug behördlicher Anordnungen zum Zweck der Beschaffung von Gegenständen, die für den Gebrauch in Schulen von der zuständigen Behörde vorgeschrieben oder empfohlen sind.

2. Die Kreisschulräte sind ermächtigt, einzelnen Lehrern zu gestatten, Gegenstände der vorbezeichneten Art für den Gebrauch der Schule ihres Anstellungsortes abzusetzen, sofern nach den örtlichen Verhältnissen ein dringendes Bedürfnis dazu vorliegt.

Die erteilte Erlaubnis ist jederzeit widerruflich.

b) Für Minderbemittelte durch die Gemeinde.

§ 6.

Ges. vom 7. Juli 1910 Art. 1 § 5 a.

(1) Für unbemittelte Kinder hat die Gemeinde die erforderlichen Lehrmittel und sonstigen Schulbedürfnisse einschließlich der benötigten Rohstoffe für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten zu beschaffen. Desgleichen hat sie für solche Kinder [das Schulgeld, sowie] die Kosten für die in § 3 Absatz 4 des Gesetzes bezeichnete Unterweisung zu übernehmen.

(2) Die Übernahme dieser Leistungen auf die Gemeinde gilt nicht als Armenunterstützung.

Bad. Verf. § 19 Abs. 7. RVerf. Art 145.

1. Die Bad. Verf. hat die Vorschrift auf minderbemittelte Schüler ausgedehnt. (Siehe die Ausführungen zu § 19 Abs. 7 Bad. Verf. Abschnitt II A. und 145 RVerf. Abschnitt II B.) Statt „Lehrmittel“ sollte es heißen Lernmittel. Der Umfang der Verpflichtung ist derselbe wie in § 5. Die Verpflichtung liegt der Gemeinde ob, deren Volksschule das Kind zu besuchen verpflichtet ist, sobald der Gemeinde, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Vergl. § 1 Bmtg. Ziff. 1 Abs. 3 a. Verweigert diese Gemeinde die Übernahme der Kosten, so kann die Gemeinde, deren Volksschule das Kind besucht, die Entfernung des Kindes aus der Schule verlangen (vergl. § 9 Bmtg. Ziff. 3). Die Bestimmung über das Schulgeld ist durch § 19 Abs. 7 Bad. Verf.

in Wegfall gekommen. Bezüglich der Kosten aus § 3 Abs. 2 vergl. die Ausführungen Ziff. 4 zu diesem Paragraphen.

2. RG., betr. die Einwirkung der Armenunterstützung auf öffentliche Rechte, vom 15. März 1909 (RGBl. Nr. 14) u. bad. Gef. gleichen Betreffs vom 4. Juli 1910 (G. u. VBl. Nr. XXIV).

Die Volksschule als Gemeindeanstalt. Schulverbände.

§ 7.

EllG. v. 8. März 1868 § 5. PABD. v. 17. März 1924 Art. I.

(1) Für den Elementarunterricht soll in jeder politischen Gemeinde wenigstens eine Volksschule bestehen.

(2) Die Oberschulbehörde kann aus erheblichen Gründen gestatten, oder nach Anhörung des Bezirksrats anordnen, daß für mehrere Gemeinden oder für Abteilungen einer Gemeinde zusammen mit einer anderen ganzen Gemeinde oder Teilen derselben eine Volksschule gemeinsam gehalten werde. Die Vereinigung mehrerer bestehender Volksschulen zu einem Schulverband ist gegen den Einspruch der beteiligten Gemeinden nur ausnahmsweise und nur dann zulässig, wenn sich die Vereinigung ohne Neuerrichtung von Schulgebäuden oder Erweiterung bestehender Schulgebäude durchführen läßt und wenn der Weg zur gemeinsamen Schule für die Schüler der bisher getrennten Schulen nicht zu weit ist und keine besonderen Schwierigkeiten oder Fährlichkeiten bietet.

(3) Wenn für mehrere Gemeinden eine gemeinsame Schule besteht, hat auf Antrag des einen oder anderen Teils die Oberschulbehörde über die Trennung zu beschließen, vorbehaltlich der Entscheidung der sonst zuständigen Behörde über die vermögensrechtlichen Fragen, welche sich bei Auflösung einer gemeinschaftlichen Schule in mehrere getrennte ergeben.

(4) Die Staatsverwaltungsbehörde kann auf Antrag der Oberschulbehörde verfügen, daß in einer Gemeinde mehrere Schulen errichtet werden, wenn dies ein dringendes Bedürfnis ist.

SchG. § 11. Gem.-Ord. § 5. WRPfGef. § 3 Ziff. 3 u. 10. VG. § 6.

Das staatliche Gebot an die Eltern, ihren Kindern mindestens einen gewissen Elementarunterricht zukommen zu lassen, führt notwendig dahin, für die Herstellung entsprechender Unterrichtsanstalten zu sorgen. (Begründung zum Entwurf des EllG.) Es ist derselbe Grundsatz, der bereits im XIII. Org. Edict Ziff. 1 aufgestellt ist und in den Art. 144 u. 146 RVerf. wiederkehrt.

Wer Unternehmer der Schule sein soll, der Staat oder die Gemeinde, darüber sagt das Gesetz nichts. Aus den folgenden Bestimmungen aber, wie aus der Tatsache, daß das Gesetz an die bestehenden Verhält-

nisse anknüpft, ergibt sich als Wille des Gesetzes, daß die Schule nicht nur in, sondern auch von der Gemeinde errichtet werden soll. Die Gemeinde wird im II. Konstitutionsedikt bezeichnet als die „pflichtgebotene Zusammenwirkung mehrerer Staatsbürger unter gemeinsamer Leitung ihrer Vorsteher zur Beförderung des allgemeinen Staatswohls“; sie soll „zugleich als Mittel für die leichtere Vollziehung der Staatsregierung, gleichsam als unterster Ring in der Kette der Staatsverbindungen dienen.“ In Übereinstimmung damit bezeichnet § 1 der Gemeindeordnung vom 5. Oktober 1921 die Gemeinde als „Glieder der Staatsverwaltung“, die „nach näherer Bestimmung der Reichs- und Landesgesetze und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen bei der allgemeinen Staatsverwaltung mitzuwirken“ hat. In dieser ihrer Eigenschaft als Teil des Staatsorganismus hat jede politische Gemeinde eine Volksschule zu halten. Die Volksschule ist hiernach eine aufgrund staatlicher Anordnung errichtete Gemeindeanstalt. An diesem Charakter wird auch dadurch, daß der Staat den gesetzlich gebotenen persönlichen Aufwand für die Volksschule übernimmt, nichts geändert. Verschiedene im Landtag 1912 unternommene Versuche, die Volksschule zu verstaatlichen, sind von der überwiegenden Mehrheit der Zweiten und der Ersten Kammer zurückgewiesen worden. Die Aufrechterhaltung des bisherigen Zustandes bedeutet eine Lebensfrage für die Volksschule. Sie kann nur gedeihen und sich weiter entwickeln, wenn das Interesse der Gemeinde an ihr aufrecht erhalten bleibt und dies wird nur der Fall sein, wenn die Gemeinde durch Pflichten und Rechte mit der Schule verbunden bleibt. (Vergl. in dieser Beziehung die Bmtg. zu Artikel 144 RVerf. — Abschnitt II B 1).

Aus dieser eigenartig rechtlichen Stellung der Gemeinde zur Schule folgt, daß die Ausgestaltung der Schule nur innerhalb des vom Staat hierfür gesetzlich festgelegten Rahmens erfolgen darf. Die Gemeinde kann daher die Volksschule nicht kraft des ihr als öffentlicher Korporation zustehenden Autonomierechts frei gestalten, wohl aber kann sie in dieser ihrer Eigenschaft wie andere juristische Personen anderweite Schuleinrichtungen unter Beachtung der Vorschriften des § 133 SchG. ins Leben rufen.

Die verschiedenen Schulabteilungen (Schulhäuser) einer Gemeinde gelten als eine Schule. Die Errichtung mehrerer selbständiger Schulen kann nur in Frage kommen, wenn es sich um örtlich getrennte Ortsteile einer Gemeinde handelt.

2. Oberschulbehörde im Sinne des Gesetzes ist nach der Vdsh.WD. v. 19. Mai 1911 das UM. Die Vereinigung mehrerer Gemeinden behufs gemeinsamer Unterhaltung einer Volksschule zu einem Schulverband konnte nach der früheren Gesetzgebung nur durch freiwillige Vereinbarung der beteiligten Gemeinden geschehen. Die P.WD. vom 17. März 1924 hat hierin eine Änderung herbeigeführt, indem sie dem UM. die Ermächtigung erteilt, die Errichtung solcher Verbände auch von sich aus, sonach zwangsweise anzuordnen. Dadurch wird die Unterrichtsverwaltung in die Lage versetzt, unbegründete Widerstände, die dem Zustandekommen eines — Teile von mehreren Gemeinden umfassenden — Schulverbandes oft nur von einer einzelnen Gemeinde entgegengesetzt werden, zu beseitigen und andererseits auch im Interesse einer Verminderung des persönlichen Schulaufwandes Zwergschulen mit nur wenigen Schülern

aufzuheben und mit einer benachbarten Schule zu vereinigen. Über die Angemessenheit einer solchen Maßregel soll zunächst der Bezirksrat als die mit den örtlichen Verhältnissen am meisten vertraute staatliche Behörde gehört werden.

Da die zwangsweise Bildung eines Schulverbandes nach dem Willen des Gesetzes nur *a u s n a h m s w e i s e* erfolgen soll, wird von der eingeräumten Befugnis nur beim Vorliegen besonders dringender Verhältnisse, die in anderer Weise nicht einer befriedigenden Ordnung zugeführt werden können, Gebrauch zu machen sein.

Die zwangsweise Eingliederung einer Gemeinde in den Verband soll jedenfalls dann unterbleiben, wenn der Gemeinde hieraus besondere Aufwendungen für die Herstellung neuer *Schulräume* erwachsen würden oder wenn sich für ihre Schüler ein zu weiter oder aber ein das Leben, die Sittlichkeit oder die Gesundheit gefährdender Weg zur neuen Schule ergeben würde. Was die Länge des Schulwegs angeht, so werden die Verhältnisse anderer Schulen der gleichen Landesgegend in Vergleich zu ziehen sein. Das Fortbildungsschulgesetz stellt für die Bildung von Schulverbänden als Regel auf, daß „beim Mangel besonderer Verkehrsmöglichkeiten der Weg zur gemeinsamen Schule im allgemeinen nicht mehr als sechs Kilometer“ betragen soll. In Rücksicht darauf, daß es sich in der Volksschule um jüngere und schonungsbedürftige Kinder handelt, dürfte für den Schulweg im allgemeinen eine Länge von vier Kilometern als Höchstmaß anzunehmen sein. Darüber, ob die Wegeverhältnisse besondere Schwierigkeiten bieten, werden gegebenenfalls das Wasser- und Straßenbauamt und der Bezirksarzt zu hören sein. Etwa gemachte Erhebungen werden dann dem Bezirksrat zur Berücksichtigung und Würdigung bei dem von ihm abzugebenden Gutachten mitzuteilen sein.

Die Entscheidung des Unterrichtsministeriums unterliegt nur der Anfechtung im Wege des Rekurses an das Staatsministerium.

3. Die Bestimmung bezieht sich auch auf den Fall, daß nur Teile einer Gemeinde zur Volksschule einer anderen Gemeinde gehören. Wird dem Antrag auf Trennung entsprochen, so hat die aus dem Verband ausscheidende Gemeinde eine eigene Volksschule zu errichten, sofern sie nicht einem anderen Schulverband freiwillig beitrifft oder durch das *WM.* zugewiesen wird. In der Auflage zur Errichtung einer eigenen Volksschule wird vielfach ein Mittel liegen, die Gemeinde zum Anschluß an eine andere Gemeinde willfährig zu machen. Ein bestehendes Schulverhältnis kann auch ohne Antrag einer der daran beteiligten Behörden dadurch aufgelöst werden, daß aufgrund des *Abj. 4* die Errichtung einer weiteren Schule verfügt wird.

Über Streitigkeiten, die aus der Auflösung eines Schulverbandes hinsichtlich der Teilung und Auseinanderlegung des gemeinschaftlichen Vermögens entstehen, entscheidet auf Klage gegen die Borentscheidung des Bezirksrats der Verwaltungsgerichtshof. (*VRPFG. § 3 Ziff. 10.*)

4. Die weitere Schule kann als *selbständige Volksschule* oder als eine örtlich getrennte Abteilung der Gesamtvolksschule der Gemeinde errichtet werden oder es kann dem vorhandenen Bedürfnis auch durch Angliederung von Teilen der Gemeinde an eine benachbarte Gemeinde — durch Bildung eines Schulverbandes — genügt werden. Staatsverwaltungsbehörde ist nach *VB. § 6 Ziff. 2* der Bezirksrat.

Die Errichtung einer weiteren Volksschule kann von der Gemeinde auch freiwillig, vorbehaltlich der Zustimmung des UM. (§ 12 des Ges.) beschloffen werden.

Schulverbandsjahungen.

§ 8.

Ges. vom 7. Juli 1910 Art. I § 6 a.

(1) Zur näheren Feststellung der Verhältnisse eines mehrere Gemeinden oder Teile von solchen umfassenden Schulverbandes sind zwischen den beteiligten Gemeinden besondere Satzungen zu vereinbaren, die der Zustimmung des Bezirksamtes und der Genehmigung der Oberschulbehörde bedürfen.

(2) In dieser Weise sind insbesondere zu ordnen:

1. der Umfang des Schulverbandes,
2. die Bildung der Ortsschulbehörde,
3. die Bestimmung der Gemeinde, welche die Verwaltung und Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben der gemeinschaftlichen Schule zu führen hat,
4. die Vertragsleistungen der einzelnen Gemeinden zu den Lehrergehalten aus den hierfür gewidmeten Vermögensteilen,
5. der Umfang der Rechte der einzelnen Gemeinden an dem etwa vorhandenen gemeinsamen Schulvermögen, insbesondere am Schulhaus, den Einrichtungsgegenständen und Lehrmitteln, sowie das Verhältnis, in dem die einzelnen Gemeinden zur Unterhaltung und zum Neubau des Schulhauses, sowie zur Unterhaltung und Neubeschaffung der Einrichtungsgegenstände und Lehrmittel beizutragen haben,
6. die etwaigen Wirkungen des Ausscheidens einer Gemeinde aus dem Verband auf die getroffene Vereinbarung.

(3) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so werden die erforderlichen Feststellungen, soweit die Verhältnisse in Ziffer 1 bis 3 in Betracht kommen, nach Anhörung der Oberschulbehörde durch den Bezirksrat als Verwaltungsbehörde erlassen.

SchG. §§ 19, 140. Bekanntmachung des vorm. NSchR. vom 22. Dezember 1910 SchWB. Nr. XXXI.

1. Der durch das Schulgesetz vom 7. Juli 1910 neu eingeführten Bestimmung kommt die Aufgabe zu, einen Ersatz für die früheren amtlichen Schulerkenntnisse, die infolge der Neuordnung der Gehaltsverhältnisse durch das Ges. vom 13. Mai 1892 in Wegfall gekommen waren, zu schaffen und im Weg der Vereinbarung der beteiligten Gemeinden die aus der Vereinigung zu einem Schulverband sich ergebenden rechtlichen Verhältnisse festzulegen.

Die Bestimmung gilt, obwohl sie auf dem inzwischen geänderten Grundsatz, daß ein Schulverband nur durch freie Vereinbarung der beteiligten Gemeinden errichtet werden kann, beruht, auch für den Fall der zwangsweisen Errichtung des Verbandes. Erst wenn eine Vereinbarung nicht zustande kommt, tritt auch für diesen Fall die Vorschrift des Abs. 3 in Geltung.

Zur Beschlußfassung der Gemeinden ist die Zustimmung des Bürgerausschusses bezw. der Gemeindeversammlung erforderlich. (Gem.-Ord. §§ 65 u. 69.) Anstelle des Bezirksamtes tritt bei den Städten der Landeskommisär (§ 110 GO.) vergl. § 4 Bmtg. 3. Oberschulbehörde ist das U.M.

2. Kommt eine Einigung über den Umfang des Verbandes nicht zustande, so hat zunächst der Verwaltungsgerichtshof auf Vorentscheidung des Bezirkrates darüber zu entscheiden.

§ 140 Abs. 2 Ziff. 1 u. WRVG. § 3 Ziff. 3.

Zu Abs. 2 Ziff. 2 vergl. § 19 Abs. 2 SchG.

Infolge der Übernahme des gesetzlichen persönlichen Aufwandes auf die Staatskasse ist Abs. 2 Ziff. 3 auf den persönlichen Aufwand für übergesetzliche Stellen und den sachlichen Aufwand beschränkt.

Absatz 2 Ziffer 4 ist gleichfalls auf die Aufwendungen für übergesetzliche Stellen beschränkt. StWG. § 28 Ziff. 6.

Kommt in den Fällen des Abs. 2 Ziff. 4 u. 5 eine Einigung unter den beteiligten Gemeinden nicht zu Stande, so hat nach § 140 Abs. 2 SchG. der Verwaltungsgerichtshof auf Vorentscheidung des Bezirkrates zu entscheiden. WRVG. § 3 Ziff. 3. Vergl. auch §§ 108 und 110 SchG.

3. Falls die beteiligten Gemeinden verschiedenen Bezirksamtern angehören, wird gemäß § 2 Absatz 2 der Vdsh. Bd. vom 31. August 1884 der zuständige Bezirkrats durch das Unterrichtsministerium im Benehmen mit dem Ministerium des Innern bestimmt.

Gegen die Entschliebung des Bezirkrates ist der Rekurs an das U.M. zulässig, das im Benehmen mit dem Ministerium des Innern entscheidet, vorbehaltlich der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs im Falle des Abs. 2 Ziff. 1.

Gaßschüler.

§ 9.

Gef. vom 7. Juni 1910 Art. I § 6 b.

(1) Wenn besondere Verhältnisse vorliegen, welche die Zuweisung von Schülern einer Gemeinde zur Teilnahme am Unterricht der Volksschule einer benachbarten Gemeinde in allen oder nur in einzelnen Unterrichtsfächern dringend wünschenswert erscheinen lassen, so kann diese Zuweisung auf Antrag der einen oder anderen der beteiligten Gemeinden oder auf Antrag der Oberschulbehörde durch den Bezirkrats als Verwaltungsbehörde ausgesprochen werden, sofern in der benachbarten Volksschule die vorhandenen Schulräume dies gestatten und die gesetzliche Höchstzahl der einem Lehrer zuzuweisenden Schüler dadurch nicht überschritten wird.

(2) Der Bezirkrats entscheidet gleichzeitig, ob von der Gemeinde, aus der die Zuweisung erfolgt (abgesehen von dem

Schulgeld), besondere Vergütungen zum persönlichen und zum sachlichen Aufwand der Nachbargemeinde zu leisten sind, und jetzt deren Beiträge nach Anhörung der Gemeinden fest.

1. Die Vorschrift soll die Möglichkeit bieten, Kinder beim Vorliegen besonderer Verhältnisse, namentlich wenn dieselben einen erheblich näheren Weg zu einer benachbarten als zu ihrer eigenen Schule haben, oder um der Überfüllung einer Volksschule vorübergehend abzuwehren, einer benachbarten Schule auch gegen den Willen der betreffenden Gemeinde zuzuweisen, ohne daß daraus ein Schulverband mit seinen rechtlichen Folgen begründet wird. Die rechtliche Befugnis der Staatsgewalt hiezu ergibt sich aus der ihr zustehenden staatlichen Schulhoheit. Die Zuweisung kann für den gesamten Unterricht oder nur für einzelne Pflichtfächer, wie Religion, Turnen, weibliche Handarbeiten erfolgen.

Die Anwendung der Vorschrift ist in Rücksicht darauf, daß sie immerhin einen Eingriff in gesetzlich sonst der Gemeinde zustehende Rechte enthält, an die Voraussetzung gebunden, daß aus ihrer Durchführung der betreffenden Gemeinde keine neuen gesetzlichen Verpflichtungen mit entsprechenden Ausgaben erwachsen; sie ist überdies der Entschliezung des Bezirksrats als der mit den örtlichen Verhältnissen am meisten vertrauten Behörde überlassen. Die Antragstellung ist neben den beteiligten Gemeinden auch der Oberschulbehörde vorbehalten, da immerhin Fälle vorkommen können, in denen die Durchführung der Maßregel auch gegen den Willen der beteiligten Gemeinden notwendig erscheinen kann. Der von einer Gemeinde ausgehende Antrag unterliegt aber in jedem Fall der vorherigen Prüfung der Oberschulbehörde und ist vom Bezirksamt dieser zur Ausführung vorzulegen. *W.D. z. SchG. § 10.* Oberschulbehörde im Sinne der Vorschrift ist das *WM.* Vergl. auch §§ 26 u. 28 *SchG.*

2. Dem Ermessen des Bezirksrats soll weiter die Entscheidung darüber zustehen, ob und eventuell in welchem Umfang für die Durchführung der Maßregel eine besondere Vergütung zum sachlichen Aufwand der Nachbargemeinde zu entrichten ist. Hierbei wird besonders der Aufwand für die Beschaffung von Schulbänken und die Benützung der sonstigen Einrichtungen der Schule in Frage kommen, namentlich, wenn aus der Zuweisung der Gemeinde, deren Volksschule zu besuchen die Kinder an sich verpflichtet sind, besondere Vorteile beziehungsweise Ersparnisse erwachsen. Die beteiligten Gemeinden sind vor der Festsetzung zu hören.

Der persönliche Aufwand kommt nicht mehr in Betracht, nachdem er in vollem Umfang vom Staat bestritten wird.

Die Anführung des Schulgeldes ist durch die Bestimmung der Verfassung (§ 19 *Abf.* 7) über die Unentgeltlichkeit des Unterrichts gegenstandslos geworden.

Die Entscheidung des Bezirksrats unterliegt der Anfechtung im Wege des Rekurses oder der Klage an den Verwaltungsgerichtshof (§ 140 *Abf.* 2 *Ziff.* 2 *SchG.*).

3. Abgesehen von dem in § 9 geregelten Fall besteht für eine Gemeinde keine Verpflichtung, ein Kind, das nicht seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde hat, in ihre Volksschule zuzulassen.

Abgeforderte Gemarkungen.

§ 10.

Gef. vom 13. Mai 1892 Art. I § 7. Gef. vom 7. Juli 1910 Art. I.

(1) Die Vorschriften in § 7 Absatz 1 bis 3, §§ 8 und 9 finden auf abgeforderte Gemarkungen (Kolonien) ftingemäße Anwendung. Dabei gilt die Gesamtheit der Eigentümer der zur Gemarkung gehörenden Liegenschaften als Träger der nach diesem Gesetze den Gemeinden obliegenden Verpflichtungen und der denselben gegenüber der Staatskasse zustehenden Ansprüche. Für die Höhe des Gemeindebeitrags ist die Einwohnerzahl der abgeforderten Gemarkung maßgebend.

(2) Der für Schulzwecke zu machende Aufwand ist von den Eigentümern der Liegenschaften unter sich nach Verhältnis des in der Gemarkung veranlagten Steuerwerts ihres Liegenschaftsvermögens zu tragen, soweit nicht etwa auf Grund der Vorschriften der Gemeindeordnung auch die übrigen in der Gemarkung zur staatlichen Besteuerung veranlagten Steuerwerte und Einkommen zur Deckung des von der Gemarkung zu tragenden öffentlich-rechtlichen Aufwandes beigezogen werden.

SchG. § 19. Gem.-Ord. § 105.

Die vorstehenden Bestimmungen gehen in Ansehung an die Vorschriften des Art. 3 des Gesetzes vom 23. Juni 1892 — die Änderung einiger Bestimmungen der Gemeinde- und Städteordnung betr., — das bei Vorlage des Entwurfs zum Gesetz vom 13. Mai 1892 in Vorbereitung war, davon aus, „daß der Eigentümer einer abgeforderten Gemarkung als Träger der nach dem Gesetz sonst den Gemeinden obliegenden Verpflichtungen zu betrachten sei.“ (Begr. z. Gef. v. 13. Mai 1892.) In Anwendung dieses Grundsatzes wird den Eigentümern einer abgeforderten Gemarkung zunächst freigestellt, den Anschluß an eine benachbarte Gemeinde zu suchen, sei es durch Errichtung eines Schulverbandes oder dadurch, daß sie die Erlaubnis erhalten, die schulpflichtigen Kinder der abgeforderten Gemarkung in die Schule dieser Gemeinde zu schicken. Gelingt dies nicht, so kann die zwangsweise Bildung eines Schulverbandes oder die Anwendbarkeit des § 9 in Erwägung gezogen werden. Kommt der Anschluß an eine benachbarte Gemeinde auf die eine oder andere Art nicht zustande, so ist auf der abgeforderten Gemarkung eine eigene Schule zu errichten. Für die Bestellung der örtlichen Aufsichtsbehörde gilt die Vorschrift in § 19 letzter Absatz SchGes. (Vergl. § 177 der Gem.-Ord. in der Fassung des Gesetzes vom 23. Juni 1892.)

Die Bestimmung über den Gemeindebeitrag ist durch die Übernahme des persönlichen Aufwandes auf die Staatskasse gegenstandslos geworden.

Nach § 105 der Gem.-Ord. vom 5. Okt. 1921 sollen die abgeforderten Gemarkungen bis 1. Januar 1925 durch Anordnung des Ministeriums des Innern mit benachbarten Gemeinden vereinigt werden. Da diese Anordnung bis jetzt noch nicht vollständig durchgeführt ist, bleiben nach der Übergangsvorschrift in § 105 Ziff. 5 GO. einstweilen die Be-

stimmungen der §§ 187—194 der bisherigen Gemeindeordnung und damit auch die Bestimmungen des § 10 SchG. in Kraft.

2. Der zu machende Aufwand beschränkt sich auf die sachlichen Aufwendungen.

Simultanschule.

§ 11.

Ges. vom 18. Sept. 1876 Art. I § 6.

(1) Der Unterricht in der Volksschule wird sämtlichen schulpflichtigen Kindern gemeinschaftlich erteilt, mit Ausnahme des Religionsunterrichts, sofern die Kinder verschiedenen religiösen Bekenntnissen angehören.

(2) Die nach § 7 Absatz 1 den politischen Gemeinden obliegende Verpflichtung kann weder im ganzen noch zum Teile durch eine vorzugsweise zur Erfüllung konfessioneller Zwecke begründete Korporationsanstalt geleistet werden.

SchG. §§ 7, 34, 40, 41.

1. Durch die Bestimmung in Abs. 1 ist anstelle der bis dahin bestandenen Konfessionsschule für die Schulen mit konfessionell gemischter Schulbevölkerung die gemischte Volksschule — Simultanschule — eingeführt worden. Das EUG. vom 8. März 1868 hatte die Errichtung solcher Schulen nur fakultativ gestattet.

2. Durch den von der Zweiten Kammer beigefügten Absatz 2 sollte der bis dahin in einer Reihe von Gemeinden (Baden, Freiburg, Lichtenal, Offenburg, Konstanz, Rastatt und Willingen) bestandene Zustand, wonach die durch das Regulativ vom 16. Sept. 1811 als weltliche Korporationen unter der Benennung „Weibliche Lehr- und Erziehungsanstalten“, aufrechterhaltenen früheren Frauenklöster den Unterricht an die katholische weibliche Jugend dieser Orte, zum Teil aufgrund besonderer Vereinbarungen mit den Gemeinden, erteilten, als mit den Bestimmungen des Abs. 1 nicht vereinbar erklärt werden.

Errichtung und Aufhebung von Volksschulen.

§ 12.

EUG. vom 8. März 1868 § 13 — PAVD. vom 17. März 1924 Art. I.

Die Errichtung von Volksschulen und die Aufhebung bestehender Volksschulen erfolgt durch Entschliessung des Unterrichtsministeriums.

SchG. § 7.

Nach dem früheren Wortlaut der Bestimmung war die Errichtung und die Aufhebung einer Volksschule an die „Genehmigung“ der Oberschulbehörde gebunden. Die Neufassung des Paragraphen durch Art. I der PAVD. steht im Zusammenhang mit der Änderung des § 7 Abs. 2 und soll die Möglichkeit schaffen, eine Volksschule auch gegen den Willen einer Gemeinde aufzuheben und mit einer benachbarten Volksschule zu einem Schulverband zu vereinigen.

Zweiter Titel.

Von den Schulbehörden.

Örtliche Schulaufsicht.

§ 13.

Ges. vom 18. Sept. 1876 Art. II § 14, Ges. vom 7. Juli 1910 Art. II § 10.

Die örtliche Aufsicht über die Volksschule und die Verwaltung des gesamten, auch des konfessionellen örtlichen Schulvermögens, dessen ganzes Erträgnis forthin der Volksschule anheimfällt, werden durch die Ortsschulbehörde geführt. Dieselbe wird gebildet durch den Gemeinderat unter Zuzug eines Ortspfarrers von jedem in der Schulgemeinde vertretenen Bekenntnisse, sowie des ersten Lehrers von jeder in derselben bestehenden Volksschule und des Schularztes, wo ein solcher bestellt ist.

SchGes. §§ 16, 17, 20, 21, 18, 23, 29, 78, 114 Abj. 2 Gem.-Ord. §§ 18, 19, 330. § 1, Sch330. §§ 1—26, StM. § 1, 10. Sch330. § 2.

1. Die Einführung der gemischten Volksschule machte eine Änderung der bis dahin für die konfessionelle Schule bestandenen Schulaufsicht nötig. Das Gesetz vom 18. Sept. 1876 entschied sich dafür, diese Befugnisse dem paritätischen Gemeinderat, als dem Vertreter der politischen Gemeinde, unter Zuzug je eines Geistlichen der verschiedenen in der Gemeinde vertretenen Bekenntnisse und eines Vertreters von jeder in der Gemeinde errichtenden Volksschule zu übertragen. Dabei wurde weiter bestimmt, daß auf diese Gemeindebehörde — den erweiterten Gemeinderat — alle Obliegenheiten und Befugnisse überzugehen hätten, die nach den in Geltung befindlichen Gesetzen und Verordnungen bis her nach dem ELG. vom 8. März 1868 bestellten konfessionellen Ortschulräten zukamen. Hierzu gehörte auch die Ausübung von Aufsichtsrechten auf schultechnischem Gebiet.

2. Das Gesetz vom 7. Juli 1910 brachte hierin eine Reihe bedeutender Änderungen. In formeller Beziehung überträgt es die örtliche Schulaufsicht nicht dem Gemeinderat, sondern einer besonderen Behörde, der „Orts schulbehörde“, ohne jedoch materiell an deren Zusammensetzung wesentliche Änderungen vorzunehmen. Dadurch sollte eine größere Selbständigkeit in der Wahrung der Rechte der Schule, besonders in Fällen, in denen — wie auf dem Gebiete der Vermögensverwaltung — die Interessen der Gemeinde und der Schule vielfach auseinandergehen, herbeigeführt werden. Die bedeutendste Änderung gegenüber dem früheren Zustand aber liegt darin, daß das Gesetz der Orts schulbehörde im wesentlichen nur die nach früheren Bestimmungen dem Schulvorstand zugestandenen Obliegenheiten zuweist, deren Inbegriff nach dem üblichen Sprachgebrauch als „Schulpflege“ bezeichnet wird, während es die Aufgaben auf dem Gebiete der technischen

Beaufichtigung davon loslöst und den zu deren Wahrnehmung berufenen besondern Schulorganen überträgt. (§ 20 SchG.)

Dementsprechend sind die Vorschriften des Gesetzes vom 18. Sept. 1876 über den Wirkungsbereich der Ortsschulbehörde nicht in das SchGef. vom 7. Juli 1910 übernommen worden und andererseits hat § 30 SchG. einen weiteren Ausbau des Instituts der ersten Lehrer bei größeren Schulsystemen durch die Ernennung eines besonderen Schulleiters vorgesehen. Wo nach § 29 Abs. 2 SchG. für örtlich getrennte Abteilungen einer Volksschule besondere erste Lehrer ernannt sind, sind diese sämtlich zum Eintritt in die Ortsschulbehörde berufen.

Der Personalbestand der Ortsschulbehörde ist durch den Beizug des Schularztes, wo ein solcher bestellt ist, erweitert.

Unter „Schulgemeinde“ versteht das Gesetz sowohl eine einzelne Gemeinde, als auch einen Schulverband.

Das örtliche Schulvermögen, das der Verwaltung der Ortsschulbehörde unterstellt ist, umfaßt das gesamte dem öffentlichen Volksschulunterricht gewidmete Vermögen; dazu gehören zunächst die zur Bestreitung des persönlichen und sachlichen Aufwandes der Schule gewidmeten Vermögensteile und Stiftungen, die Deckungsmittel für die Lehrergehalte — §§ 78—81 SchG., die Schulhausbau- und Unterhaltungsfonds — § 114 SchG. — und die Stiftungen zur Anschaffung von Lehrmitteln und Schulgebrauchsgegenständen; sodann im weiteren Sinn alle Stiftungen — „Schulfonds“ — die zur Unterstützung, Förderung oder Aufmunterung der die Schule besuchenden Kinder (Anschaffung von Lernmitteln, Bezahlung von Schulgeld, Verteilung von Schulpreisen, Schulwecken u. dergl.) bestimmt sind. Stiftungen der letzteren Art können nach § 5 Ziff. 5 des Stiftungsgesetzes vom 19. Juli 1918 auch als kirchliche Stiftungen errichtet werden.

Durch die Überweisung der Erträgnisse des konfessionellen Schulvermögens im engeren Sinn zur Verwendung für die gemischte Schule und die Übertragung der Verwaltung dieses Vermögens an die paritätische Ortsschulbehörde wird die Vorschrift in § 9 StiftG., wonach das Stiftungsvermögen „im Grundstock ungeschmälert“ zu erhalten ist, nicht alteriert. Infolge hiervon muß dieses Vermögen auch für die Zukunft in seinem Bestand nicht nur vom Gemeindevermögen (§ 13 StiftG.), sondern auch innerhalb des örtlichen Schulvermögens getrennt erhalten und nachgewiesen werden. Nur wenn es sich um konfessionelle Stiftungen zum Bau oder zur Unterhaltung von Schulhäusern handelt, darf auch der Grundstock des Vermögens zur Bestreitung des Bau- und Unterhaltungsaufwands für das Schulgebäude der gemischten Volksschule angegriffen und gegebenenfalls aufgezehrt werden. (§ 114 Abs. 2 SchG.)

Die Erträgnisse der zugunsten der Schüler bestimmten konfessionellen Schulfonds dürfen nur für die Angehörigen des berechtigten Bekenntnisses Verwendung finden.

Umfaßt eine Schule mehrere Gemeinden oder Teile von solchen (§ 7 Abs. 2 SchG.), so steht die Verwaltung des örtlichen Schulvermögens der nach § 8 Ziff. 2 und § 19 Abs. 2 SchG. bestellten Ortsschulbehörde zu. Handelt es sich um Schulvermögen, an dem nur eine einzelne der

am Schulverband beteiligten Gemeinden berechtigt ist, so steht dessen Verwaltung dem Gemeinderat dieser Gemeinde zu, wogegen für die Verwaltung von Schulvermögen, an dem mehrere, nicht an einem Schulverband beteiligte Gemeinden berechtigt sind, nach § 16 StiftG. ein besonderer Stiftungsrat zu bestellen ist. (StiftG. § 1.)

Schulkommission. Zusammensetzung.

§ 14.

Ges. vom 18. Sept. 1876 Art. II § 15. Ges. vom 7. Juli 1910 Art. II § 11.

Für Volksschulen in Gemeinden mit mindestens 4000 Einwohnern muß, für die anderer Gemeinden kann zur Beforgung der in § 13 genannten Angelegenheiten durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung des Unterrichtsministeriums eine besondere Ortsschulbehörde (Schulkommission) bestellt werden, die zu bestehen hat aus dem Bürgermeister oder einem Mitglied des Gemeinderats als Vorsitzendem, einer Anzahl Gemeindeeinwohner und den in § 13 weiter bezeichneten Personen.

Gem.-Ord. §§ 51, 52 Abs. 3. SchWB. § 2.

Die schon nach dem Gesetz vom 18. Sept. 1876 mögliche Bestellung einer besonderen Schulkommission anstelle der gesetzlich vorgeschriebenen Ortsschulbehörde sollte im SchG. vom 7. Juli 1910 nach dem Regierungsgesetzentwurf für die Städteordnungsstädte und die Gemeinden mit 6000 und mehr Einwohnern (die sich der Städteordnung unterstellen konnten) für verbindlich erklärt werden. Bestimmend hierfür war die Erwägung, daß in solchen Gemeinden die schon erheblichen Geschäftsaufgaben der Schule eine sorgfältige und ins einzelne gehende Prüfung erfordern, wie sie bei dem sich immer mehr erweiternden Pflichtenkreis des Gemeinderats nur von einer besonders damit betrauten Behörde erwartet werden kann, und daß bei deren Zusammensetzung überdies auf die Wahl besonders sachkundiger Männer Bedacht genommen werden kann.

Die Erste Kammer erweiterte die Vorschrift nach unten auf Gemeinden bis zu 4000 Einwohnern. Damit sollte in Verbindung mit der gleichzeitig beschlossenen Einfügung des § 22 in das Gesetz, das bisher nur den Städteordnungsstädten zugestandene Recht, vermitteltst des Schulleiters die technische Leitung der Schule zu beeinflussen, auf die mittleren Städte in Rücksicht auf ihre vielfach über das gesetzliche Maß hinausgehenden Aufwendungen für die Volksschule ausgedehnt werden. Für die nach § 13 SchG. beizuziehenden Lehrer gilt die Vorschrift in § 17 SchG.

Mitglieder aus den Gemeindeeinwohnern.

§ 15.

Ges. vom 7. Juli 1910 Art. II § 11 a.

(1) Die Zahl der aus den Gemeindeeinwohnern in die Ortsschulbehörde (Schulkommission) zu ernennenden Mitglieder be-

trägt 4 bis 20. [Darunter können bis zu einem Viertel Frauen sein.]

(2) Hinsichtlich der Ernennung und der Voraussetzungen für die Ernennung dieser Mitglieder sowie ihrer Amtsdauer [und der Zahl der Frauen, die in die Kommission ernannt werden müssen], gelten die Bestimmungen, wie sie für die Berufung in die — nach der Gemeindeordnung zulässigen — besonderen bleibenden Kommissionen bestehen.

(3) Wird die Stelle eines Mitgliedes der Schulkommission durch Tod oder Austritt erledigt, so ist für die Restdauer der Dienstzeit des Ausgeschiedenen ein Ersatzmann zu bestellen, sofern nicht noch im Laufe desselben Jahres die regelmäßige Gesamt-erneuerung stattfindet.

Gem.-Ord. §§ 51, 52, 48—50.

1. Die Zahl 4—20 schließt sich an die Vorschrift der früheren Gemeindeordnung an, wonach die Zahl der Gemeinderatsmitglieder 3 bis 18 zu betragen hatte. Die aus den Vorschriften in § 28 der früheren Gemeindeordnung und § 27 der vormaligen Städteordnung übernommene Beschränkung der F r a u e n auf ein Viertel der Mitglieder steht, da die Mitgliedschaft der Kommission ein öffentliches Ehrenamt ist, mit § 11 der Bad. Verfassung und Art 128 Abs. 2 RVerf. in Widerspruch und ist damit hinfällig geworden.

2. Anstelle des § 28 bezw. 27 der früheren Gemeinde- und Städteordnung treten nunmehr die Vorschriften der Gemeindeordnung vom 5. Oktober 1921 über die Bildung von „Ausschüssen“.

Nach § 52 Abs. 2 Gem. Ord. können sich die Ausschüsse aus Mitgliedern des Gemeinderats, aus Gemeindeverordneten und aus wählbaren Einwohnern zusammensetzen. Sämtliche Mitglieder werden vom Gemeinderat, wo ein Gemeindeverordnetenvorstand besteht, in gemeinsamer Beschlussfassung mit diesem, ernannt. Bei der Bildung der Ausschüsse sollen die im Bürgerausschuß bestehenden Gruppen entsprechend berücksichtigt werden.

Die Ausschüsse werden nach jeder allgemeinen Gemeindewahl neu gebildet.

Nach § 31 Gem. Ord. werden die ehrenamtlichen Gemeinderäte jeweils auf vier Jahre gewählt. Die der früheren Gemeindeordnung entnommene Vorschrift des § 3 SchWB., wonach die Wahl jeweils auf 6 Jahre zu erfolgen hat, ist damit hinfällig geworden.

Die Gem. Ord. vom 5. Oktober 1921 enthält entgegen der früheren Gemeindeordnung im Hinblick auf die allgemeine verfassungsrechtliche Gleichstellung der Frauen mit den Männern keine besondere Vorschrift darüber, daß und in welcher Zahl F r a u e n dem Ausschuß für Schulen angehören müssen. Das Unterrichtsministerium wird aber jederzeit in der Lage sein, die Genehmigung des Gemeindebeschlusses (§ 14) von der Aufnahme von Frauen in die Schulkommission abhängig zu machen.

3. Die Bestellung des Ersatzmannes hat auf demselben Weg, wie die erstmalige Ernennung der Mitglieder zu erfolgen.

Ortspfarrer.

§ 16.

Ges. vom 7. Juli 1910 Art. II § 11 b.

(1) Ortspfarrer im Sinne der §§ 13 und 14 ist jeder Geistliche, welchem eine selbständige und dauernde Seelsorge über die Angehörigen eines Bekenntnisses für einen unter Mitwirkung der Staatsgewalt abgegrenzten — eine oder mehrere Gemeinden umfassenden — Bezirk dauernd oder vorübergehend von der staatlich als zuständig anerkannten kirchlichen Behörde übertragen ist.

(2) Geistliche, denen durch Anordnung der zuständigen Kirchenbehörde eine Seelsorgetätigkeit bezüglich der Bekenntnisangehörigen eines bestimmten Bezirks übertragen ist, ohne daß bei dessen Umschreibung eine Mitwirkung der Staatsbehörde stattgefunden hat, gelten nur an ihrem Amtssitz als Ortspfarrer.

(3) Die Mitgliedschaft in der Ortsschulbehörde gilt für die Dauer der Bekleidung des Kirchenamts.

(4) Sind in einer Gemeinde mehrere Ortspfarrer des gleichen Bekenntnisses, so bleibt es der oberen Kirchenbehörde überlassen, zu bestimmen, wer von ihnen in die Ortsschulbehörde einzutreten hat.

Das Recht der Vertretung in der Ortsschulbehörde steht allen staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften zu. (Vergl. hierzu § 19 Abs. 2 Bad. Verf. — Abschnitt II A. 1.)

1. Ortspfarrer ist der für das Kirchspiel, zu dem die Gemeinde gehört, ordnungsgemäß bestellte Pfarrer. Erstreckt sich das Kirchspiel außer auf die Gemeinde mit dem Sitz der Pfarrei noch auf benachbarte Gemeinden (Filiale), mit eigenen Volksschulen, so ist der Pfarrer auch Mitglied der für diese bestellten Ortsschulbehörden. Ist die Pfarrei erledigt oder ist der Pfarrer an der Ausübung seines Dienstes dauernd verhindert, so tritt der mit der vorübergehenden Verfehug der Pfarrei beauftragte Geistliche (Pfarrverweser, Pfarrvikar, Pfarrverwalter) an seine Stelle.

Der Pfarrer muß das Amt in Person ausüben und darf sich im Falle vorübergehender Abwesenheit oder sonstiger Dienstbehinderung nicht etwa durch einen an der Pfarrei angestellten Hilfsgeistlichen (Vikar, Kaplan) oder durch einen anderen in der Gemeinde amtierenden Geistlichen (Abs. 4) vertreten lassen.

Für den Bestand und die Begrenzung der Kirchspiele ist der Bestandsstand im Zeitpunkt des Inkrafttretens des DRStG., für die damals bereits staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften (die röm.-kathol. und die evang.-prot. Kirche sowie die anerkannten Altkatholiken — Gemeinschaften) der 1. Januar 1889, für die erst aufgrund des Art. 19 Bad. Verf. staatlich anerkannten der 1. April 1922 maßgebend. Änderungen in der Begrenzung der Kirchspiele bedürfen der staatlichen Genehmigung (Art. 11 DRStG.).

2. Die Vorschrift in Art. 2 hat eine bis dahin in der Praxis bestandene und durch WD. festgelegte Übung zum Gesetz erhoben. Die sog.

Diasporabezirke erstrecken sich über den Rahmen eines Kirchspiels hinaus auf eine größere Anzahl von Orten, die überwiegend von Angehörigen anderer Religionsbekenntnisse bewohnt und räumlich z. T. weit von dem Amtssitz des Geistlichen entfernt sind. Die Beschränkung der mit der Seelsorge solch ausgedehnter Bezirke von der zuständigen Kirchenbehörde betrauten Geistlichen auf die Mitgliedschaft in der Ortsschulbehörde ihres Amtssitzes entspricht der aufgrund der geschichtlichen Entwicklung in § 13 zum Ausdruck gebrachten Absicht des Gesetzes, die Vertreter der in der Schulgemeinde Pfarrechte besitzenden Bekenntnisse zur Beaufsichtigung der Volksschule beizuziehen; sie trägt überdies der Erfahrungstatsache Rechnung, daß es in Gemeinden mit fast ungemischter Bevölkerung vielfach geradezu als eine Störung des konfessionellen Friedens empfunden wird, wenn wegen nur weniger, oft einer einzigen Familie angehöriger schulpflichtiger Kinder der kirchliche Vertreter einer so verschwindenden Minderheit in die Ortsschulbehörde berufen werden soll. Schließlich war für die Beschränkung auf den Amtssitz die Erwägung maßgebend, daß der Beizug des Geistlichen zu den Sitzungen der Ortsschulbehörden in den von seinem Amtssitz oft weit entfernten, teilweise in einem anderen Amtsbezirk liegenden Gemeinden, praktisch überhaupt nicht ausführbar wäre. Solche Geistlichen sind die kathol. Pfarrer und die evangelischen Diasporageistlichen. Ferner gehören dazu die Seelsorger der seit Erlassung der Bad. Verfassung staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften. Die Vertretung einer solchen Religionsgemeinschaft durch ein anderes Gemeindemitglied ist nicht zulässig. In gleicher Weise sind zu behandeln die Pfarrer, denen neben ihrem unter staatlicher Mitwirkung umschriebenen Pfarrbezirk noch die Seelsorge der in den angrenzenden Landesteilen wohnenden Bekenntnisangehörigen übertragen ist (wie dies bei den Altkatholiken vorkommt). Auch die Tatsache, daß die erweiterten Seelsorgebezirke wie bei den Israeliten (WD. des Oberrats vom November 1904 — WDBl. des Oberrats der Israeliten) und bei einzelnen Altkatholikengemeinschaften wesentlich aus steuerlichen Rücksichten staatlich genehmigt sind, steht der sinngemäßen Anwendung der Vorschrift des Abs. 2 auch auf die Geistlichen solcher Bezirke nicht entgegen, zumal die räumliche Ausdehnung der betr. Bezirke (die Rabbinatsbezirke umfassen zum Teil zwei Kreise), eine andere Behandlung geradezu unmöglich macht.

3. Die Bestimmung unter Ziff. 3 kann in Gemeinden, in denen mehrere Pfarreien errichtet sind, kein Hindernis für die freiwillige Niederlegung des Amtes und die Ernennung eines anderen Geistlichen aufgrund der Vorschrift in Abs. 4 bilden.

4. Die Bestimmung in Abs. 4 ist auch auf Schulverbände anwendbar, die sich über mehrere Pfarreien erstrecken (§ 4 SchWBV).

Lehrer.

§ 17.

Ges. vom 7. Juli 1910 Art. II § 11 c.

(1) An Volksschulen, an denen ein besonderer Schulleiter (§ 30 Absatz 1) bestellt ist, ist dieser Mitglied der Ortsschulbehörde.

(2) Daneben ist mindestens noch ein weiterer Hauptlehrer durch den Gemeinderat jeweils auf die Dauer von 3 Jahren in die Ortsschulbehörde zu berufen.

(3) Für den Fall vorübergehender Erledigung der Stelle eines kraft seines Amtes in die Ortsschulbehörde berufenen Lehrers tritt dessen Stellvertreter in die Ortsschulbehörde ein.

SchBWD. § 5.

1. Ist für eine Volksschule ein Rektor bestellt, so ist dieser der „erste Lehrer“ im Sinne des § 13 SchG. und wäre daher ohne weiteres zum Eintritt in die Ortsschulbehörde berechtigt. Das Gesetz stellt dies zur Vermeidung von Zweifeln ausdrücklich fest.

Zu den Schulleitern im Sinne des Abs. 1 gehören auch die Stadtschulräte der früheren Städteordnungs-Städte Baden, Bruchsal, Konstanz, Lahr und Offenburg (RWB. vom 17. März 1924 Art. II Abs. 2).

2. Die Bestimmung in Abs. 2 bezweckt für die hier in Betracht kommenden größeren Volksschulen eine Verstärkung des Einflusses der Lehrerschaft in der Ortsschulbehörde. Dem Gemeinderat steht es frei, noch weitere Lehrer in die Ortsschulbehörde zu berufen. Wo es sich um Schulen in Gemeinden mit 4000 und mehr Einwohnern handelt, sind die entsprechenden Bestimmungen in der Satzung über die Einsetzung der Schulkommission zu treffen. Der Gemeinderat hat vor der Bestellung der Lehrer die Ortsschulbehörde gutächlich zu hören (§ 21 Ziff. 3 SchG.).

Die Beschränkung der Amtsdauer des in die Ortsschulbehörde zu ernennenden Lehrers auf 3 Jahre schließt sich an die Bestimmung über die Amtsdauer der in die Beiräte der Höheren Lehranstalten zu ernennenden Mitglieder des Lehrerkollegiums an (§ 29 der Vdsh. WD. vom 18. September 1909, die Einrichtung der Höheren Lehranstalten betreffend). Es wird sich empfehlen, bei einer etwaigen Änderung des Schulgesetzes die Amtsdauer in Übereinstimmung zu bringen mit der Amtsdauer der nach § 14 SchG. zu ernennenden bürgerlichen Mitglieder.

3. Die Vorschrift in Abs. 3 bezieht sich außer auf Abs. 1 auch auf die Vertretung des nach § 13 zum Eintritt in die Ortsschulbehörde berufenen „ersten Lehrers“, dagegen gilt sie nicht für Abs. 2. Eine Vertretung dieser Lehrer im Fall der Dienstbehinderung findet nicht statt.

Ist für eine Volksschule kein „erster Lehrer“ bestellt, so kommt die Vertretung der Schule in der Ortsschulbehörde dem jeweils dienstältesten (von der planmäßigen Anstellung an gerechnet, vergl. SchG. § 29 Abs. 3) Hauptlehrer (Hauptlehrerin) und, wenn keine planmäßige Stelle besetzt ist, vorübergehend dem dienstältesten (seit dem Eintritt in den Schuldienst gerechnet) nicht planmäßigen Lehrer (Lehrerin) zu, auch wenn dieser nicht Verwalter der erledigten Hauptlehrerstelle ist.

Schularzt.

§ 18.

Ges. vom 7. Juli 1910 Art. II § 11 d.

(1) An Volksschulen mit 10 und mehr Lehrerstellen muß, an kleineren Volksschulen kann durch die Gemeinde ein besonderer

Schularzt bestellt werden. Im staatlichen Dienst stehende Ärzte können durch das ihnen vorgesetzte Ministerium zur Übernahme des Amtes angehalten werden.

(2) Der Schularzt hat darüber zu wachen, daß die für die Schule und die Schüler in gesundheitlicher Beziehung erlassenen Anordnungen von allen Beteiligten genau beachtet, und daß den Forderungen der Gesundheitslehre beim Schulbetrieb entsprechend Rechnung getragen werde.

(3) Er hat den gesundheitlichen Zustand der Schüler festzustellen und während der Dauer des Schulbesuchs entsprechend zu überwachen.

(4) Sind an einer Volksschule mehrere Schulärzte angestellt, so bestimmt die Gemeindebehörde denjenigen, der in die Ortsschulbehörde einzutreten hat.

(5) Wo an einer Volksschule ein besonderer Schularzt nicht angestellt ist, werden die in Absatz 2 bezeichneten Obliegenheiten auf Kosten der Gemeinden von dem Bezirksarzt ausgeübt, dessen Oberaufsicht auch die Volksschulen mit eigenem Schularzt unterstellt bleiben.

(6) Im Einzelnen werden die Rechte und Pflichten des Schularztes durch Dienstweisungen festgestellt, die von der Ortsschulbehörde mit den Gemeinden zu vereinbaren und von dem Unterrichtsministerium zu genehmigen, bei Nichtzustandekommen einer Vereinbarung aber durch das Unterrichtsministerium zu erlassen sind.

SchWB. §§ 1—4. § 8. §§ 9—15, 19, 20. § 2. §§ 22 und 23.

1. Die Beschränkung der obligatorischen Einführung von Schulärzten auf größere Gemeinden trägt, abgesehen von der Kostenfrage, auch dem Umstand Rechnung, daß in kleineren Gemeinden die Durchführung der Einrichtung an dem Mangel geeigneter Persönlichkeiten scheitern würde.

Maßgebend für die Bestimmung der Volksschulen nach Abs. 1 ist nicht die Zahl der Lehrerstellen, die nach § 26 StGB. zu errichten ist, sondern die Zahl der tatsächlich errichteten Lehrerstellen.

Entsprechend dem rechtlichen Charakter der Volksschule als einer Gemeindeanstalt ist die Bestreitung des Aufwands für die ärztliche Beaufsichtigung, zumal sich diese nicht nur auf die Schüler, sondern auch auf das Schulgebäude und seine gesundheitlichen Einrichtungen erstreckt, Sache der Gemeinde. Die Vergütung für den Schularzt gehört daher nicht zum persönlichen Aufwand für die Volksschule, der nach § 28 StGB. vom Staat übernommen wird. Durch die Bestimmung in Satz 2 soll die Gewinnung geeigneter Ärzte für die Gemeinden erleichtert werden.

2. Die Tätigkeit des Schularztes hat sich zu erstrecken auf die Schule (Schulgebäude), die Schüler und den Schulbetrieb.

3. Die Anstellung der Schulärzte kann eine hauptamtliche oder eine nebenamtliche sein; die erstere Art ist im allgemeinen vorzuziehen. Sind mehrere Schulärzte angestellt, so können sie einander gleichgestellt sein oder es kann ein Verhältnis der Unterordnung bestehen (Assistenzärzte); der Wirkungsbereich der einzelnen kann örtlich (nach einzelnen Schulhäusern) oder sachlich (besondere Augenärzte, Zahnärzte) abgegrenzt sein. In jedem Fall aber ist ein einheitliches Zusammenwirken im Interesse einer nachdrücklichen Vertretung der gesundheitlichen Forderungen in der Ortsschulbehörde geboten. SchBVO. § 6.

4. Die Tätigkeit des Bezirksarztes ist auf die periodische Besichtigung der Schulgebäude mit gleichzeitigem Klassenbesuch beschränkt. Als dem staatlichen Gesundheitsbeamten bleiben dem Bezirksarzt auch die Schulen mit besonderen Schulärzten unterstellt.

5. Ein Bedürfnis zur Aufstellung besonderer Dienstleistungen ist nur da gegeben, wo die Zuständigkeit oder der Wirkungsbereich des Schularztes abweichend von den Vorschriften der VO. vom 29. Okt. 1913 oder über diese hinaus geregelt werden soll.

Ortsschulbehörde für mehrere Volksschulen einer Gemeinde und für Schulverbände.

§ 19.

Ges. vom 7. Juli 1910 Art. II § 11 e.

(1) Wenn in einer Gemeinde mehrere Volksschulen bestehen, können für die einzelnen Schulen, sofern ein besonderes Bedürfnis hiefür vorliegt, eigene Ortsschulbehörden nach den Bestimmungen des § 14 bestellt werden.

(2) Besteht für mehrere Gemeinden eine gemeinschaftliche Volksschule, so ist in den Satzungen (§ 8) Bestimmung darüber zu treffen, ob die Obliegenheiten der Ortsschulbehörde von einer der beteiligten Gemeindebehörden — gegebenenfalls unter Zutritt von Mitgliedern der Gemeinderäte der übrigen Gemeinden — unter Beachtung der Vorschriften des § 13 des Gesetzes oder von einer nach § 14 des Gesetzes eingefügten Ortsschulbehörde wahrzunehmen sind.

(3) In abgesonderten Gemarkungen bildet die Gesamtheit der Eigentümer, oder der Verwaltungsrat — wo ein solcher bestellt ist —, jeweils unter Bezug der in § 13 bezeichneten Personen die Ortsschulbehörde.

SchG. § 7 Abs. 4. SchG. § 7 Abs. 2 § 8 SchG. § 10.

1. Die räumliche Entfernung mehrerer Schulen ein und derselben Gemeinde kann es wünschenswert erscheinen lassen, für einzelne oder für mehrere derselben zusammen besondere Ortsschulbehörden nach § 14 zu bestellen. Die Entscheidung hierüber ist ins Ermessen der Gemeinden gestellt. Die Bestimmung gilt aber nur für selbständige Schulen und nicht für einzelne Abteilungen einer Schule.

2. Durch die Vorschrift in Abs. 3 ist nicht ausgeschlossen, daß beim Vorliegen besonderer Verhältnisse auch für eine abgeforderte Bemerkung eine Schulkommission nach § 14 bestellt wird.

Umfang der örtlichen Schulaufsicht.

§ 20.

Ges. vom 7. Juli 1910 Art. II § 11 f.

(1) Die örtliche Aufsicht über die Volksschule umfaßt die Schulpflege und den Unterrichtsbetrieb. Die Aufsicht über den letzteren kann von der Ortsschulbehörde aber nur an Volksschulen mit einem Rektor oder mit einem ersten Lehrer und nur durch diesen ausgeübt werden.

(2) An den übrigen Schulen wird die Aufsicht über den Unterrichtsbetrieb unmittelbar durch das Kreis Schulamt geführt.

SchG. §§ 13, 14, 21 Ziff. 5, 22. SchBWD. §§ 27—38 und 44—52.

Die Bestimmung im ersten Satz des Abs. 1 über den Umfang der örtlichen Schulaufsicht gilt nur für Gemeinden, die den Unterrichtsbetrieb durch Lehrer ihrer Volksschule beaufsichtigen lassen können. Für die übrigen Gemeinden, an deren Schulen diese Möglichkeit nicht besteht, beschränkt sich der Geschäftsbereich der Ortsschulbehörde nicht nur tatsächlich, sondern auch rechtlich auf die Schulpflege, da die Aufsicht über den Schulbetrieb an solchen Schulen vom Kreis Schulamt kraft eigener Zuständigkeit und nicht im Auftrag der Ortsschulbehörde ausgeübt wird.

Durch die Vorschriften dieses Paragraphen wird die sachmännische Schulaufsicht gewährleistet. Der Ortsschulbehörde bleibt aber immerhin die Möglichkeit der mittelbaren Einwirkung auf den Schulbetrieb.

Erste Lehrer sind im allgemeinen nur die nach § 29 Abs. 1 SchG. von dem WM. hiezu besonders ernannten Lehrer.

Wirkungskreis der Ortsschulbehörde. Die Schulpflege.

§ 21.

Ges. vom 7. Juli 1910 Art. II § 11 f.

Die Schulpflege umfaßt:

1. die Verwaltung des örtlichen Schulvermögens mit den Verfügungen, die hinsichtlich der weltlichen Ortsstiftungen den Gemeindebehörden zustehen. Dabei bedarf es der Zustimmung der letzteren zu allen Rechtshandlungen, die eine dauernde Verminderung des Vermögens oder seiner Erträgnisse zur Folge haben;
2. die Verfügung über die für Schulzwecke von der Gemeinde bereitgestellten Mittel innerhalb der Grenzen des Voranschlags;

3. das Recht der gutachtlichen Äußerung in allen Verhältnissen der Volksschule, deren Ordnung zur Zuständigkeit des Gemeinderats gehört, sowie der selbständigen Stellung von Anträgen jeder Art zur Herbeiführung von Änderungen und Verbesserungen;
 4. die Obsorge für die örtliche Durchführung der auf die Volksschule bezüglichen Gesetze, Verordnungen und Anordnungen der vorgeordneten Behörden in Bezug auf die äußere Ordnung des Schulbetriebs;
 5. die Kenntnisnahme von dem Zustand der Schule durch deren zeitweiligen Besuch vonseiten der gesamten Ortsschulbehörde oder des Vorsitzenden oder mehrerer hiezu besonders abgeordneter Mitglieder und — wo die Ortsschulbehörde nach § 14 bestellt ist — Berichterstattung hierüber an den Gemeinderat; Teilnahme an den öffentlichen Veranstaltungen der Schule, sowie den amtlich anberaumten Prüfungen;
 6. die Geltendmachung von Bedenken und besonderen Wünschen bei der Besetzung erledigter Hauptlehrerstellen (§ 50 des Gesetzes); die Einführung neuer Lehrer; Vermittelung bei Beschwerden gegen die Lehrer vonseiten der Ortseinswohner; Vorstellungen bei etwaigen Zuwiderhandlungen gegen die Schulordnung, namentlich auch gegen die Vorschriften über die Schulzucht und bei beanstandetem außerdienstlichen Verhalten;
 7. das Recht der Beschwerde über dienstliche und außerdienstliche Verfehlungen der Lehrer an die vorgeordnete Behörde.
- Die näheren Vorschriften über den Wirkungskreis der Ortsschulbehörde werden im Wege der Verordnung erlassen.

SchWB. §§ 7—19.

1. Der Begriff der Schulpflege, wie er im Gesetz zum Ausdruck kommt, umfaßt nach den hierüber bei den Beratungen des Gesetzentwurfs von der Kommission der Ersten Kammer getroffenen Feststellungen „neben der Verwaltung des Schulvermögens und der Fürsorge für die Aufrechterhaltung eines geordneten äußeren Schulbetriebs auch das Recht, durch persönliches Anwohnen beim Unterricht über die Leistungen der Schule, wie sie im Kenntnisstand der Schule zum Ausdruck kommen, sich ein Urteil zu bilden und aufgrund hiervon mit den zur Beaufsichtigung des Unterrichts besonders berufenen Organen in einen Meinungsaustausch einzutreten“.

Innerhalb des Kreises ihrer Zuständigkeit ist die Ortsschulbehörde selbständig und nicht an die Mitwirkung des Gemeinderats gebunden, abgesehen von der Vorschrift in § 23.

2. Der Ortsschulbehörde steht nur die Verwaltung des örtlichen Schulvermögens, nicht aber auch die Verfügung über die Substanz des

Vermögens zu. Die Bestimmung in Ziff. 1 Satz 2 rechtfertigt sich aus der Erwägung, daß nach den Vorschriften des Gesetzes über die Aufbringung des Schulaufwandes jede Minderung der Erträgnisse des Schulvermögens eine Mehrbelastung der Gemeinde zur Folge hat. Inwieweit durch die Übernahme des persönlichen Aufwandes für die Volksschule seitens des Staates in diesen Bestimmungen eine Änderung eintritt, wird von der endgültigen Regelung der Frage abhängen, ob die vorhandenen Deckungsmittel den Gemeinden verbleiben oder an den Staat übergehen werden. Vergl. im übrigen Stf. G. §§ 12 und 13. StRM. §§ 1, 10, 37, 38, 40. SchG. §§ 78 und 82.

Zur Verwendung von Grundstücksvermögen zu laufenden Bedürfnissen ist überdies die Genehmigung des WM. erforderlich. StRM. § 17 Ziff. 2 a. E. WVD. 3. Stf. G. vom 24. November 1921 § 6.

3. Das Recht der gutachtlichen Äußerung erstreckt sich auf alle organisatorischen, wirtschaftlichen und Verwaltungsverhältnisse. (SchWVD. § 10.) Für den Gemeinderat ergibt sich hieraus die Verpflichtung, in allen solchen Fragen die Ortsschulbehörde zu hören. Eine Beschränkung hierin kann nur bei der Bestimmung des Geschäftskreises der nach § 128 SchG. zu bestellenden Schulkommissionen eintreten.

4. Die Ausübung der im zweiten Halbsatz der Ziff. 3, sowie der nach Ziff. 4 bezeichneten Rechte hat zur Voraussetzung, daß die Ortsschulbehörde über den Stand der Schule im Falle des § 20 SchG. durch den Rektor oder ersten Lehrer und im Falle des § 22 durch den Gemeinderat entsprechend verständigt wird.

5. Das in Ziff. 5 festgelegte, „aus der rechtlichen Stellung der Volksschule als einer Gemeindevorrichtung sich von selbst ergebende Recht darf“ — nach der übereinstimmenden, besonders in den Ausschüssen nachdrücklich zum Ausdruck gebrachten Anschauung der beiden Häuser des Landtags — der Gemeinde, wenn anders auf die Erhaltung ihres Interesses und dessen Beteiligung für die Schule nicht verzichtet werden will, unter keinen Umständen geschmälert werden. Dabei ist die Ausübung dieses Rechts im Anschluß an die früher bestandenen Vorschriften der Ortsschulbehörde als solcher oder deren Vorsitzenden beziehungsweise einer aus ihren Mitgliedern besonders bestellten Unterkommission vorbehalten. Bei solchen Besuchen nach Ansicht der Ortsschulbehörde etwa zutage getretene Mängel kann dieselbe der vorgelegten Aufsichtsbehörde, das ist dem Kreis- schulamt, zur Kenntnis bringen. (Begründung zu dem Gesetzentwurf.)

Eine Einmischung in den Unterrichtsbetrieb ist dabei als in das Gebiet der schultechnischen Aufsicht gehörend, nicht statthaft. (SchWVD. § 17.)

6. Die der Ortsschulbehörde in Ziff. 6 bezüglich der Besetzung von Hauptlehrerstellen eingeräumte Befugnis bezieht sich auch auf die Besetzung der Stelle des ersten Lehrers, sofern diese Stelle zur Bewerbung ausgeschrieben war, und auf die Besetzung der Rektorstelle. SchG. § 50 Abs. 4, WVD. das Verfahren bei Besetzung von Hauptlehrerstellen an Volksschulen betr., vom 23. Dez. 1913 — WBl. Nr. XXXVII — § 17.

Die friedliche Schlichtung etwaiger aus der dienstlichen Tätigkeit oder dem außerdienstlichen Verhalten der Lehrer hergeleiteten Beschwerden der Ortseinwohner liegt im Interesse der Lehrer. Die Ortsschulbehörde wird hiebei, wie bei der Hinweisung der Lehrer auf die Beachtung der

Vorschriften der Schulordnung bei etwaigen Zuwiderhandlungen hiegegen den Lehrern gegenüber lediglich die Stellung eines freundlichen Beraters einnehmen. Irgendwelche dienstpolizeilichen Befugnisse gegen die Lehrer stehen ihr nicht zu.

7. Die Bestimmung unter Ziff. 7 ist lediglich ein Ausfluß des der Ortsschulbehörde allgemein zustehenden Aufsichtsrechts über die Schule und steht nicht im Widerspruch mit den Vorschriften über die Handhabung der schultechnischen Aufsicht.

Örtliche Schulaufsicht in größeren Gemeinden.

§ 22.

Ges. vom 7. Juli 1910 Art. II § 11 h.

In Gemeinden mit mindestens 4000 Einwohnern steht die örtliche Schulaufsicht und die Verwaltung des örtlichen Schulvermögens (§ 13) dem Gemeinderat zu, der die Befugnisse, soweit es sich um die Schulpflege handelt (§ 21), durch die nach § 14 bestellte Schulkommission, und soweit die schultechnische Aufsicht in Frage kommt, durch den besonderen Schulleiter (§§ 30 [31], 50 Absatz 4) oder, wo ein solcher nicht bestellt ist, durch den ersten Lehrer (§ 29) ausüben läßt.

Die Vorschrift überträgt in Übereinstimmung mit der in § 118 des Ges. für die Städte der Städteordnung getroffenen Bestimmung die nach § 13 der Ortsschulbehörde zustehenden Befugnisse für die Gemeinden mit 4000 und mehr Einwohnern dem Gemeinderat mit der Maßgabe, daß er die örtliche Aufsicht, soweit sie die Schulpflege umfaßt, durch die Schulkommission und soweit sie auf die Überweisung des Unterrichtsbetriebs sich erstreckt, durch die in § 20 bezeichnete Lehrperson ausüben lassen muß.

Über die für die Einfügung dieser Bestimmung in das Gesetz für die Erste Kammer bestimmend gewesenen Erwägungen vergl. die Bmtg. zu § 14 a. E.

Zuständigkeit des Gemeinderats.

§ 23.

Ges. vom 7. Juli 1910 Art. II § 11 i.

(1) Dem Gemeinderat als solchem bleibt vorbehalten die Beschlußfassung über alle Einrichtungen und Veranstellungen, die eine geldliche Belastung der Gemeinde bedingen (Errichtung von Lehrerstellen, Beschaffung von Schullokalen [und Lehrerwohnungen.] Einführung besonders zu vergütenden Unterrichts usw.), sowie die Ausübung des Ernennungs- und Vorschlagsrechts bei der Bestellung von Hauptlehrern, soweit dieses den Gemeinden gezezlich zusteht.

(2) Dem Gemeindevorstand steht, wenn er auch nicht Vorsitzender der Ortsschulbehörde ist, jederzeit das Recht zu Schulbesuchen im Sinne der Ziffer 5 des § 21 zu.

SchG. § 21 Ziff. 2. § 26. § 50 Abs. 3. § 35 Abs. 4. § 114.

Die Vorschrift erstreckt sich auf alle unmittelbar oder mittelbar in das Geldbewilligungsrecht der Gemeinde eingreifenden Beschlüsse der Ortsschulbehörde; solche sind daher zunächst dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen. Die Zuweisung des Vorschlags- beziehungsweise Besetzungsrechts von Lehrerstellen an den Gemeinderat rechtfertigt sich von dem Gesichtspunkt aus, daß es sich dabei nicht um eine Verwaltungshandlung, sondern um die stellvertretende Ausübung der an sich den staatlichen Behörden zustehenden Schulhoheit handelt.

Dienstliche Stellung der Ortsschulbehörde.

§ 24.

Ges. vom 18. Sept. 1876 Art. II § 16. Ges. vom 7. Juli 1910 Art. II § 12.

(1) Die Ortsschulbehörde (§§ 13 und 14) ist verpflichtet, den Anordnungen der vorgesetzten Schulaufsichtsbehörden Folge zu leisten.

(2) Auf die nicht dem Gemeinderat angehörenden Mitglieder der besonderen Ortsschulbehörde (§ 15) finden die Bestimmungen der §§ 23 bis 26 und 28 der Gemeindeordnung entsprechende Anwendung.

Gem. Ord. § 74.

1. Die Ortsschulbehörde ist als ein Vollzugsorgan im Gebiet der Volksschule außer den gemeinderechtlich vorgesetzten Behörden auch den Schulaufsichtsbehörden, den Kreis Schulämtern und dem Unterrichtsministerium unmittelbar (nicht durch Vermittelung des Bezirksamts) unterstellt.

Die im Entwurf zum SchG. weiter vorgesehene Bestimmung, daß bei etwaigen Dienstwidrigkeiten der Oberschulbehörde ein Rügerecht zustehen würde bei der Beratung im Schulausschuß der II. Kammer gestrichen mit der Begründung, daß „die besondere Feststellung eines Rügerechtes nicht als nötig erachtet werde, wenn auch andererseits der Oberschulbehörde nicht das (schon bisher von ihr geübte) Recht bestritten werden sollte, der Ortsschulbehörde oder ihrem Vorsitzenden bei mangelhafter Geschäftsführung entsprechenden Vorhalt zu machen.“

2. Die Vorschrift des Abs. 2 findet nur auf die nach § 15 des Ges. aus den Gemeindeeinwohnern in die Schulkommission berufenen Mitglieder Anwendung, nicht aber auch auf die in § 13 „weiter bezeichneten Personen“ (§ 14 a. E.), d. i. die Geistlichen, Lehrer und Schulärzte. Diese unterstehen nach der einschränkenden Fassung, die die Bestimmung durch das Ges. vom 7. Juli 1910 erfahren hat, lediglich der Dienstpolizei ihrer vorgesetzten Behörden und Organisationen.

In die Stelle der „§§ 23—26 u. 28“ der früheren Gemeindeordnung ist § 74 der Gem. Ord. vom 5. Okt. 1921 getreten, der in den hier in Betracht kommenden Bestimmungen lautet:

1. Die Mitglieder des Gemeinderates und der Ausschüsse haben die Obliegenheiten ihres Amtes gewissenhaft wahrzunehmen und sich durch ihr Verhalten in und außer dem Amt der Achtung und des Vertrauens, die ihre öffentliche Stellung erfordern, würdig zu erweisen.

2. Bei Verletzung der Dienstpflichten findet das Dienststrafrecht des badischen Beamtengesetzes sinngemäß Anwendung. Die Versetzung auf eine andere Amtsstelle als Strafversetzung ist ausgeschlossen. Gegen ehrenamtlich tätige Mitglieder des Gemeinderats und der Ausschüsse kann nur auf Verweis oder Dienstentlassung erkannt werden.

3. Zur Verhängung von Ordnungsstrafen ist die Staatsaufsichtsbehörde zuständig. Der Bürgermeister ist verpflichtet, der Staatsaufsichtsbehörde von Verfehlungen Kenntnis zu geben, die nach seinem Ermessen ein Einschreiten veranlassen können.

5. Gegen Erkenntnisse der Staatsaufsichtsbehörde in Dienststrafsachen ist die Beschwerde an das Ministerium des Innern und die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof als Disziplinarhof zulässig. Dieser entscheidet in der Besetzung mit vier Mitgliedern des Gerichtshofes einschließlich des Vorsitzenden und drei Mitgliedern oder früheren Mitgliedern von Gemeinderäten, die nebst den erforderlichen Stellvertretern jeweils auf die Dauer von vier Jahren vom Ministerium des Innern ernannt werden.

6. Auf das Verfahren vor dem Disziplinarhof finden die Bestimmungen des Beamtengesetzes sinngemäß Anwendung; an Stelle der Anklageschrift tritt die Klage, an Stelle des Beamten der Staatsanwaltschaft der Bevollmächtigte des Ministeriums, als Vertreter des Staatsinteresses. Das zuständige Ministerium ist das Ministerium des Innern. Der beteiligten Gemeinde ist in dem Verfahren Gelegenheit zu geben, ihre Interessen zu wahren.

„Staatsaufsichtsbehörde“ (Abs. 4 u. 5) ist für die Städte (vergl. § 4 Bmtg. 3) nach § 110 Gem. Ord. der Landeskommissär gemeinsam mit dem Beirat, für die übrigen Gemeinden das Bezirksamt gemeinsam mit dem Bezirksrat.

Die mittlere Schulaufsicht. Kreis Schulämter.

§ 25.

Schulaufsichtsgesetz vom 29. Juli 1864. EUG. vom 8. März 1868 § 21. Gef. vom 7. Juli 1910 Art. II § 13.

(1) Zur Beaufsichtigung einer größeren Anzahl von Volksschulen werden Kreis Schulämter mit einem Vorstand und der nötigen Zahl von zweiten Beamten bestellt. [Soweit die letzteren aus den nicht wissenschaftlich gebildeten Lehrern entnommen wer-

den, erhalten sie Gehalt und Wohnungsgeld nach den Festsetzungen in Abteilung E Ordnungszahl 1 d des Gehaltstarifs.]

(2) Die Kreis Schulämter haben zugleich den dienstlichen Verkehr der Ortsschulbehörden und der Lehrer mit der Oberschulbehörde zu vermitteln.

(3) Die Oberschulbehörde ist berechtigt, auch andere sachkundige Männer mit der Prüfung von Volksschulen aushilfsweise zu beauftragen.

WV. § 2. SchWBV. §§ 53 ff. WV. des vom OSchR. vom 12. Dez. 1905, die Prüfungen und Schulbesuche der Kreis Schulräte betr.

1. Der Schwerpunkt für die Durchführung des Schulgesetzes liegt bei den Kreis Schulämtern; sie sind die unmittelbar vorgesetzte Behörde der Ortsschulbehörden und der Lehrer und vermitteln deren Verkehr mit dem Unterrichtsministerium. Ihnen obliegt für ihren Dienstbezirk die Schulaufsicht sowohl nach der verwaltungsrechtlichen, als nach der schultechnischen Seite. Das SchG. hat die bis dahin nur als Einzelbeamten bestandenen „Kreis Schulvisitaturen“ zu Kreis Schulämtern mit der nötigen Zahl von Hilfsbeamten ausgebaut. Bei Einführung der Einrichtung im Jahr 1864 wurden elf, im Jahr 1881 dreizehn, im Jahr 1905 achtzehn Kreis Schulamtsbezirke errichtet. Im Jahre 1924 wurde gleichzeitig mit der Umwandlung der Volksschulrektorate der Städte Mannheim, Karlsruhe, Freiburg, Heidelberg und Pforzheim in Stadt Schulämter mit den Geschäftsaufgaben der Kreis Schulämter (WV. vom 17. März 1924) die Zahl der letzteren auf 14 herabgesetzt.

Satz 2 ist durch Bes. Ges. § 30 aufgehoben.

Das Land ist dermalen in folgende 14 Kreis Schulamtsbezirke eingeteilt:

1. **Konstanz** mit den Amtsbezirken Konstanz, Engen und Überlingen, mit einem Flächeninhalt von 1077,61 qkm, einer Einwohnerzahl von 131 307, mit 129 Schulen und 328 Lehrern.

2. **Stodach** mit den Amtsbezirken Stodach, Meßkirch und Pfullendorf, mit 795,28 qkm, 48 163 Einwohner, 75 Schulen, 146 Lehrern.

3. **Billingen** mit den Amtsbezirken Billingen und Donau- eschingen mit 1085,67 qkm, 89 638 Einw., 99 Schulen, 258 Lehrern.

4. **Waldshut** mit den Amtsbezirken Waldshut und Säckingen, mit 891,65 qkm, 75 632 Einw., 138 Schulen und 236 Lehrern.

5. **Lörrach** mit den Amtsbezirken Lörrach, Müllheim und Schopfheim, mit 997,91 qkm, 120 836 Einw., 142 Schulen u. 333 Lehrern.

6. **Freiburg** mit den Amtsbezirken Freiburg (ohne die Stadt Freiburg), Neustadt und Staufen, mit 1415,51 qkm, 94 842 Einwohnern, 138 Schulen und 262 Lehrern.

7. **Emmendingen** mit den Amtsbezirken Emmendingen, Lahr und Waldkirch, mit 1192,97 qkm, 147 840 Einwohnern, 122 Schulen und 405 Lehrern.

8. **Offenburg** mit den Amtsbezirken Offenburg, Kehl, Oberkirch und Wolfach, mit 1387,70 qkm, 152 273 Einwohnern, 136 Schulen und 402 Lehrern.

9. Baden mit den Amtsbezirken Bühl und Raftatt, mit 1043,98 qkm, 182 287 Einwohnern, 113 Schulen und 489 Lehrern.

10. Karlsruhe mit den Amtsbezirken Karlsruhe (ohne die Stadt Karlsruhe), Ettlingen und Pforzheim (ohne die Stadt Pforzheim), mit 857,85 qkm, 152 429 Einwohnern, 88 Schulen und 430 Lehrern.

11. Bruchsal mit den Amtsbezirken Bruchsal, Bretten und Wiesloch, mit 767,95 qkm, 139 076 Einwohnern, 76 Schulen und 383 Lehrern.

12. Heidelberg mit den Amtsbezirken Heidelberg (ohne die Stadt Heidelberg), Mannheim (ohne die Stadt Mannheim), Sinsheim und Weinheim mit 1156,99 qkm, 210 132 Einwohnern, 115 Schulen und 593 Lehrern. — Nach Bekanntmachung des UM. vom 7. April 1925 bleibt in Mannheim bis auf weiteres eine dem Kreis Schulamt Heidelberg unterstellte Schulinspektion bestehen mit dem Wirkungskreis des früheren Kreis Schulamts Mannheim — umfassend die Amtsbezirke Mannheim und Weinheim, mit 357,51 qkm, 104 537 Einwohnern, 32 Schulen und 295 Lehrern.

13. Mosbach mit den Amtsbezirken Mosbach, Adelsheim und Buchen, mit 1287,43 qkm, 88 818 Einwohnern, 142 Schulen und 290 Lehrern.

14. Tauberbischofsheim mit den Amtsbezirken Tauberbischofsheim und Wertheim, mit 775,96 qkm, 58 605 Einwohnern, 89 Schulen und 176 Lehrern.

Von den Stadtschulämtern umfassen: Freiburg 63,77 qkm mit 90 553 Einwohnern und 181 Lehrern, Karlsruhe 45,24 qkm mit 144 700 Einwohnern und 379 Lehrern, Pforzheim 39,40 qkm mit 78 221 Einwohnern und 208 Lehrern, Heidelberg mit 81,15 qkm mit 72 093 Einwohnern und 192 Lehrern, Mannheim 106,29 qkm mit 242 236 Einwohnern und 780 Lehrern.

2. Als andere sachkundige Männer kommen zunächst die Referenten für das Volksschulwesen, sowie für einzelne Fächer (Zeichnen, Musik, neuere Sprachen) im UM. in Betracht. Daneben wurden in früherer Zeit auch die Direktoren der Lehrerseminare, um ihre Verbindung mit dem praktischen Schuldienst aufrecht zu erhalten, mit der Besichtigung einzelner Volksschulen beauftragt.

Dritter Titel.

Von der inneren Einrichtung der Volksschulen.

Erster Abschnitt.

Zahl und Art der Lehrer.

Zahl der anzustellenden Lehrer.

§ 26.

Ges. vom 28. August 1835 § 1. UG. vom 8. März 1868 § 22. Ges. vom 19. Februar 1874 Art. I. Ges. vom 13. Mai 1892 Art. II. Ges. vom 19. Juli 1906 Art. I.

(1) An jeder Volksschule sind soviele Lehrer anzustellen, daß auf einen dauernd nicht mehr als siebenzig Schulkinder kommen.

(2) Aus sehr erheblichen Gründen kann durch die Oberschulbehörde einem Lehrer auf unbestimmte Zeit auch eine größere, jedoch nie eine hundert übersteigende Zahl von Schülern überlassen werden.

SchG. § 39. WVO. z. SchG. § 5. SchWVO. § 56. Gesetz über den Aufwand für die Volksschule vom 20. März 1925.

1. Die Zahl 70 bildet nur den Maßstab für die Zahl der an der Schule zu errichtenden Lehrerstellen und bezeichnet nicht etwa die Höchstgrenze der Schülerzahl, die auf einen Lehrer bei Unterrichtserteilung in verschiedenen Abteilungen der Schule kommen darf. Eine Vorschrift nach dieser Richtung enthält das Gesetz überhaupt nicht.

Die Begriffsbestimmung des Ausdruckes „dauernd“, der auch in den §§ 27, 34 u. 41 SchG. wiederkehrt, wird nicht im Gesetz selbst gegeben, sondern von diesem der Auslegung durch die Vollzugsbehörde, d. i. nach § 141 Abs. 2 u. Ziff. IV der Übergangsbestimmungen des SchG. dem WM., überlassen. Dieses hat in Anlehnung an die zur Auslegung des Begriffs früher ergangenen Verordnungen des Ministeriums des Innern, den Aufwand für die Volksschulen betr., vom 1. Mai 1874 § 4 Ziff. 6, der WVO. des Ministeriums des Justiz des Kultus und Unterrichts gleichen Betreffs vom 24. Februar 1894, § 4 Ziff. 6, in § 5 der WVO. z. SchG. vom 8. August 1910 (Vergl. Abschnitt III Ziff. 4) bestimmt:

Als dauernd im Sinne der §§ 26, 34 und 41 des Gesetzes gilt ein zu Beginn eines Schuljahres vorhandenes Verhältnis dann, wenn es während der zwei vorausgegangenen Schuljahre bestanden hat, oder wenn mit Bestimmtheit anzunehmen ist, daß es während der zwei folgenden Schuljahre fortbestehen wird.

Die Anwendung dieser für normale Verhältnisse erlassenen Bestimmung auf die durch den Krieg geschaffenen Lage hätte ein rasches Sinken in der Zahl der gesetzlich zu errichtenden Lehrerstellen zur Folge gehabt. Um dies zu verhindern, wurde zur Regelung der Verhältnisse für die nächsten Jahre durch das Gesetz vom 23. März 1923 Art. I bestimmt:

Die Zahl der an einer Volksschule nach § 26 Absatz 1 des Schulgesetzes vom 10. Juli 1910 zu errichtenden Lehrerstellen ist für die Zeit vom 1. April 1921 bis zu anderweiter gesetzlicher Festlegung nach der Zahl der Schüler zu berechnen, von denen die Schule im Durchschnitt der Schuljahre 1919, 1920 und 1921 besucht war.

Die Vorschrift des § 5 der WVO. v. 8. August 1910 wurde dadurch nicht aufgehoben, sondern nur für die Dauer der Aufrechterhaltung der Bestimmung des Ges. vom 23. März 1923 in ihrer Anwendbarkeit suspendiert; sie trat mit der Aufhebung dieser Sonderbestimmung durch die PAVVO. wieder in Geltung.

Da aber die auf der Grundlage einer normalen Entwicklung des Schülerbestandes aufgebaute Vorschrift mit ihrem Hinweis auf die Ver-

hältnisse der zwei vorausgegangenen und der zwei folgenden Schuljahre auf die durch den Krieg geschaffene Lage mit ihren stark abfallenden Schülerzahlen nicht anwendbar erschien, wurde „zum Vollzug des § 26 SchG. und des Art. III VV.D.“ durch W.D. des U.M. vom 20. März 1924 (WBl. Nr. 11) in Anlehnung an die Praxis, die sich bei der Anwendung der Vorschrift des § 5 der W.D. vom 8. August 1910 herausgebildet hatte, bestimmt:

Die Berechnung der Zahl der Schulkinder zur Festsetzung der an einer Volksschule zu errichtenden Lehrstellen hat nach dem Durchschnitt der Zahl der Schüler zu erfolgen, von denen die Volksschule zu Beginn der Schuljahre 1922 und 1923 besucht war und auf den Beginn des Schuljahres 1924 voraussichtlich besucht sein wird.

Die Verordnung hatte nur den Zweck, im Anschluß an die Aufhebung des Art. I des Ges. vom 23. März 1923 die Grundlage festzulegen, auf der für das Schuljahr 1924 die Zahl der gesetzlich zu errichtenden Lehrstellen berechnet werden sollte. Die W.D. vom 8. August 1910 wurde, wie aus der Fassung ihrer Bekanntgabe hervorgeht, dadurch nicht berührt. Um die letztere mit den Vorschriften der W.D. vom 20. März 1924 sachlich in Einklang zu bringen, wurde durch das U.M. durch W.D. vom 11. Dezember 1924 — WBl. Nr. 50 — bestimmt, daß § 5 der W.D. vom 8. August 1910 zu lauten habe:

Als dauernd im Sinne der §§ 26, 34 und 40 des Gesetzes gilt für die Regel diejenige Schülerzahl, die sich aus dem Durchschnitt der Schülerzahlen der drei vorangegangenen Schuljahre ergibt.

Sachlich unterscheidet sich diese Anordnung von der W.D. vom 20. März 1924 nur dadurch, daß für die Durchschnittsberechnung die Schülerzahlen der drei vorausgegangenen Schuljahre die Grundlage zu bilden haben. Die Auscheidung des neuen Schuljahres aus der Durchschnittsberechnung rechtfertigte sich von dem Gesichtspunkte aus, daß im Zeitpunkt, in dem die Berechnung aufgestellt werden muß, die Schülerzahlen des neuen Schuljahres in der überwiegenden Zahl der Fälle überhaupt noch nicht mit Sicherheit feststellbar sind.

Um den vorhandenen Bestand an Lehrstellen über die Zeit der schülerarmen Jahrgänge hinaus aufrecht zu erhalten, erließ das U.M. im Anschluß an das Gesetz vom 20. März 1925 über Änderung des Gesetzes vom 23. März 1923 über den Aufwand für die Volksschule in der Fassung der Verordnung des Staatsministeriums vom 17. März 1924, Personalabbau betr., unterm 5. April 1925, folgende, dem Art. I des Gesetzes vom 23. März 1923 nachgebildete Verordnung:

Die Verordnung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 8. August 1910, den Vollzug des Schulgesetzes betr. in der Fassung der Verordnung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 11. Dezember 1924 erhält mit sofortiger Wirkung folgende neue Fassung:

§ 5.

Als dauernd im Sinne der §§ 26, 34 und 41 des Gesetzes gilt bis auf weiteres diejenige Schülerzahl, die sich aus dem Durchschnitt der Schülerzahlen der Jahre 1922, 1923 und 1924 ergibt.

Auch nach der VO. vom 11. Dezember 1924 waren für die Berechnung der Stellenzahl im Schuljahr 1925 die Schülerzahlen der Schuljahre 1922/24 maßgebend. Insofern schafft die VO. vom 5. 4. 1926 erst für die Schuljahre 1926 u. folg. neues Recht.

Über ihre Tragweite in sachlicher Beziehung ist folgendes zu sagen:

Im Schuljahr 1925 hat die Schülerzahl ihren Tiefstand erreicht. Dieses Schuljahr umfaßt $\frac{2}{3}$ Schüler aus dem Geburtsjahr 1918 und $\frac{1}{3}$ aus dem Geburtsjahr 1919. Nach dem statistischen Jahrbuch für 1925 betrug die Geburtenzahl im Jahre 1918 29 938 und im Jahre 1919 45 994. Wenn auch die Zahl der im Jahre 1925 neu zugegangenen Schüler an sich größer war, als im Jahre 1924, das neben $\frac{2}{3}$ der im Jahre 1918 Geborenen $\frac{2}{3}$ Kinder aus dem Jahre 1917 mit nur 29 373 Geburten umfaßt hat, so hat die Gesamtzahl der Schüler vom Jahre 1924 doch dadurch eine weitere Herabminderung erfahren, daß an Ostern 1925 die Zahl der aus dem obersten Jahrgang zur Entlassung gekommenen (in den Jahren 1910 und 1911 geborenen) Kinder größer war, als die Zahl der neu zugegangenen.

Berücksichtigt man, daß im Allgemeinen die Zahl der in die Schule neu eintretenden Schüler 82 v. H. der Geburtenjahrgänge, aus denen sie stammen, ausmacht, während die Zahl der am Ende der achtjährigen Schulzeit austretenden Schüler nur 50 bis 55 v. H. ihrer Geburtenjahrgänge beträgt, so ergibt sich bereits für den Jahrgang 1926, der neben $\frac{2}{3}$ der Geburtenzahl des Jahres 1919 (45 994) $\frac{1}{3}$ der Geburtenzahl des Jahres 1920 (60 066) umfaßt, ein Überwiegen des Zugangs über den Abgang. Diese Erscheinung setzt sich in den folgenden Schuljahren mit den Zugängen aus den Geburtsjahren 1920, 1921 (mit 60 602 Geburten), 1922 (mit 56 150 Geburten), 1923 (mit 53 250 Geburten) und den Abgängen aus den Geburtsjahren 1912 (mit 62 000 Geburten), 1913 (mit 59 700 Geburten), 1914 (mit 59 690 Geburten), 1915 (mit 45 500 Geburten) gleichmäßig fort, so daß der Schülerstand des Schuljahres 1924 bereits mit Beginn des Schuljahres 1927/28 und jener des Schuljahres 1923 im Schuljahr 1928 nahezu erreicht, im Schuljahre 1929 aber überschritten sein wird. Im folgenden Schuljahr 1930 wird auch der Schülerbestand vom Jahre 1922 erreicht und überschritten. In den folgenden 3 Schuljahren mit den Abgängen aus den Geburtsjahren 1917 (mit der niedrigsten Geburtenzahl von 29 373), 1918 und 1919 wird ungeachtet eines etwa eintretenden Geburtenrückganges die Schülerzahl stetig und nicht unerheblich zunehmen.

Zur Aufrechterhaltung des Bestandes an Lehrerstellen, wie er sich aus dem Durchschnitt der Schülerzahl der Schuljahre 1922, 1923 und 1924 (mit 317 000 Schülern) ergibt, müßten die Vorschriften, wie die Verordnung vom 5. April 1923 sie aufstellt, jedenfalls bis zum Beginn des Schuljahres 1929, wo sich als Durchschnitt der Jahre 1927, 1928 und

1929 voraussichtlich eine Schülerzahl von etwas über 300 000 ergeben wird, oder aber bis zum Schuljahr 1930, dessen Schülerzahl zusammen mit den Zahlen der zwei vorausgegangenen Schuljahre einen Durchschnitt von etwa 320 000 liefern wird, in Geltung bleiben.

In rechtlicher Beziehung gibt die Verordnung vom 5. April 1925 Anlaß zu folgender Beanstandung:

Die Verordnung gibt nicht eine allgemein gültige Begriffsbestimmung des Wortes „dauernd“ als eines Verhältnisses, das mit den es bedingenden Ursachen dem Wechsel unterworfen ist; sie erklärt vielmehr als „dauernd“ und zwar ohne Zeitbeschränkung im Gegensatz zu Sinn und Absicht des Gesetzes einen abgeschlossen in der Vergangenheit liegenden Zustand und entzieht damit die Festsetzung eines gesetzlichen Verhältnisses der im Gesetz als wechselnd vorgesehenen Grundlage. Die Vorschrift überschreitet damit die der Verordnung gezogenen Grenzen; eine solche, die gesetzlichen Bestimmungen für unbestimmte Zeit aufhebende Anordnung konnte, wie dies in dem gleichgelegenen Fall im Jahre 1923 geschehen ist, nur auf dem Wege der Gesetzgebung erlassen werden. Die Verordnung kann daher weder für die Gemeinden noch auch für die Staatskasse Ansprüche oder Verpflichtungen begründen.

Die Gemeinden mit übergesetzlichen Stellen, namentlich die großen Gemeinden, werden keinen Anlaß haben, die Anwendung der Verordnung zu beanstanden, da sie einen höheren, als den der tatsächlichen Schülerzahl entsprechenden Bestand an gesetzlichen Stellen gewährleistet und damit die Gemeinden entlastet. Dagegen kann es vorkommen, daß eine Gemeinde eine infolge des Schülerrückganges überflüssig gewordene Stelle, obwohl ihr hiefür nach der *VO.* eine Befastung nicht erwachsen würde, nicht aufrecht erhalten will, weil sie über den Schulraum oder die Lehrerwohnung anderweit verfügen will. In einem solchen Fall hätte in letzter Instanz der Verwaltungsgerichtshof aufgrund des § 140 *SchG.* über die Rechtsgültigkeit der *VO.* zu entscheiden. Im übrigen wird es Sache der die Interessen der Staatskasse vertretenden Behörde und des Unterrichtsministeriums selbst sein, in eine solche Prüfung einzutreten. Vergl. auch „Fünfter Titel“ über den Aufwand für die Volksschulen *Bmtg.* zu § 28 *StVG.* II c 1.

Abf. 2 stellt sich als eine Übergangsbestimmung zu dem Gesetz vom 9. Juli 1906 dar, durch das die Schülerzahl von 100 auf 70 ermäßigt wurde; bei dem dermaligen Überschuß an Lehrern kommt der Bestimmung tatsächlich eine Bedeutung nicht mehr zu. Im übrigen gilt von ihr das Gleiche, was in der Bemerkung Ziff. 1 Abf. 1 bezüglich der Zahl 70 gesagt ist.

Verhältnis zwischen Haupt- und Unterlehrerstellen.

- a) An Volksschulen mit der gesetzlichen Zahl von Lehrerstellen.
§ 27.

EUG. vom 8. März 1863 § 23. *Ges.* vom 13. Mai 1892 Art. II. *Ges.* vom 19. Juli 1906 Art. I. *Gesetz* vom 20. März 1925.

(1) Die zur Befriedigung eines dauernden Bedürfnisses errichteten Lehrerstellen werden teils mit Hauptlehrern, teils mit Unterlehrern besetzt.

(2) Mit Unterlehrern sind an Volksschulen mit 2 bis 6 Lehrerstellen eine, bei 7 bis 13 Lehrerstellen zwei, bei 14 bis 20 drei, bei 21 bis 27 vier Stellen u. s. f. zu besetzen.

(3) Beträgt die Zahl der Schulkinder dauernd mehr als 120 oder 180, so sind zwei bezw. drei Hauptlehrer anzustellen.

SchG. §§ 45 und 50.

1. Die Vorschrift in Absatz 1 ist in ihrer Anwendung auf die einzelne Volksschule beschränkt. Hat eine Volksschule nur eine Lehrerstelle, so ist diese mit einem Hauptlehrer zu besetzen.

2. Abf. 2 ist durch das Gesetz vom 20. März 1925 über die Änderung des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 — Abf. Nr. 15 S. 63 — an die Stelle der seitherigen Bestimmungen getreten, wonach von 5 Lehrerstellen je eine mit einem Unterlehrer zu besetzen war. Sie bezweckt eine Verbesserung in dem Verhältnis zwischen planmäßigen und außerplanmäßigen Stellen. Die Zahl der Unterlehrerstellen wird am einfachsten in der Weise berechnet, daß die um eins vermehrte Gesamtzahl der Lehrerstellen durch sieben geteilt wird, wobei der sich eventuell ergebende Bruch als weitere Unterlehrerstelle gerechnet wird.

3. Denselben Zweck verfolgt die Vorschrift in Absatz 3, die sachlich eine Bestimmung wiederholt, die bis zum Jahre 1906 bestand, durch das Gesetz vom 19. Juli 1906 aber aus Anlaß der Herabsetzung der für Errichtung einer Lehrerstelle maßgebenden Schülerzahl von 100 auf 70 in Rücksicht auf die dadurch bewirkte Vermehrung der planmäßigen Stellen für entbehrlich erklärt und aufgehoben worden war. Die Wiederaufnahme dieser Bestimmung in das Gesetz ist auch von dem Gesichtspunkt aus zu begrüßen, daß sie für kleinere Schulen stabilere Verhältnisse schafft und insbesondere an Schulen mit Schülern und Lehrern verschiedener Bekenntnisse auch für das Minderheitsbekenntnis die Anstellung eines Hauptlehrers an Stelle eines Unterlehrers ermöglicht.

b) An Volksschulen mit mehr Lehrerstellen als gesetzlich geboten.

§ 28.

Ges. vom 28. August 1835. EUG. vom 8. März 1868 § 24. Ges. vom 19. Februar 1874 Art. I. Ges. vom 13. Mai 1892 Art. II. Ges. vom 20. März 1925.

Werden an der Volksschule einer Gemeinde Lehrerstellen in größerer als der gesetzlich vorgeschriebenen Zahl errichtet, so dürfen von diesen übergesetzlichen Stellen, wenn deren Zahl 1 bis 5 beträgt, eine, wenn sie 6 bis 10 beträgt, zwei, wenn sie 11 bis 15 beträgt, drei Stellen u. s. f. mit Unterlehrern besetzt werden.

Die Vorschrift weicht insofern von den bisherigen Bestimmungen ab, als sie nicht wie diese die Zahl der zulässigen Unterlehrerstellen auf einen Bruchteil der Gesamtzahl der Lehrerstellen (bisher $\frac{1}{3}$) festsetzt, sondern für die nach § 26 überzähligen Stellen einen besonderen Verteilungsmaßstab aufstellt. Eine geldliche Mehrbelastung gegenüber dem bisherigen

Zustand ergibt sich hieraus nur für Gemeinden mit Volksschulen, an denen auf einen Lehrer weniger als 55 Schüler kommen.

Nach der früheren Fassung des Ges. galten mehrere in einer Gemeinde bestehende Volksschulen (§ 7 SchG.) für die Berechnung der Zahl der überzähligen Lehrstellen als eine Einheit. Nach dem jetzigen Wortlaut gilt dies nur noch für verschiedene Abteilungen einer Volksschule, nicht aber für mehrere in der Gemeinde bestehende selbständige Volksschulen.

Die zulässige Zahl der Unterlehrerstellen wird in der Weise berechnet, daß die Gesamtzahl der übergesehlichen Stellen durch 5 geteilt und für den sich etwa ergebenden Bruch eine weitere Stelle angesetzt wird.

Erste Lehrer.

§ 29.

Ges. vom 13. Mai 1892 Art. II § 17. Ges. vom 7. Juli 1910 Art III.

(1) Für Volksschulen mit mehreren Hauptlehrern wird aus diesen durch die Oberschulbehörde ein erster Lehrer (Oberlehrer) bestellt. Die Ernennung kann jederzeit aus dienstlichen Gründen, die dem Betreffenden mitzuteilen sind, widerrufen werden.

(2) Wenn eine Volksschule mehrere örtlich getrennte Abteilungen umfaßt, kann beim Vorliegen eines besonderen Bedürfnisses hiezu ein erster Lehrer nach Absatz 1 für jede dieser Abteilungen ernannt werden.

(3) Wo beziehungsweise solange der erste Lehrer nicht in der in Absatz 1 bezeichneten Weise bestimmt ist, sowie bei Verhinderung des als solcher Ernannten, werden die Befugnisse und Obliegenheiten des ersten Lehrers von dem dienstältesten Hauptlehrer (von der ersten Anstellung als solcher an gerechnet) der betreffenden Schule, bei gleichem Dienstalter mehrerer von dem an Lebensalter vorgehenden wahrgenommen.

SchG. §§ 13, 20 — SchBWD. § 47—52.

1. Das Institut der ersten Lehrer wurde durch das Ges. vom 13. Mai 1892 eingeführt. Ein Antrag, in dem Gesetz festzulegen, daß an Schulen mit Lehrern verschiedener Bekenntnisse der erste Lehrer aus den Lehrern des Mehrheitsbekenntnisses zu nehmen sei, wurde von der Kommission der II. Kammer abgelehnt. Dagegen wurde die Bestimmung in das Gesetz aufgenommen, daß bei der Ernennung „tunlichst auf das Dienstalter Rücksicht zu nehmen“ sei. Der Entwurf zum SchG. vom 7. Juli 1910 hatte den Strich dieser Bestimmung vorgesehen mit der Begründung: „wenn das Institut der ersten Lehrer den bei seiner Einrichtung gehegten Erwartungen nicht entsprochen habe, so sei der Grund hierfür wesentlich darin zu finden, daß die Oberschulbehörde durch das Gesetz gebunden gewesen sei, bei der Besetzung der Stellen nicht die Tüchtigkeit und sonstige Bereisenschaft, sondern das Dienstalter in erster Reihe zu berücksichtigen“. Die Kommission der II. Kammer trat dieser Anschauung bei.

Die Ernennung zum ersten Lehrer kann, wenn der Ernannte den Anforderungen des Dienstes nicht entspricht, widerrufen werden.

Die Bestimmung in § 60 SchG., wonach an Volksschulen mit mindestens drei Hauptlehrern der erste Lehrer eine Dienstzulage zu beziehen hat, ist durch § 30 BesG. aufgehoben. Die ersten Lehrer solcher Schulen sind dafür in Gruppe VIII und IX der Besoldungsordnung eingereiht. Der Widerruf der Ernennung zum ersten Lehrer hat das Zurücktreten in die Gruppe, der der Lehrer in der Eigenschaft als Hauptlehrer angehören würde, zur Folge.

2. Durch die Bestimmung in Abs. 2 soll im Interesse einer geordneten Erledigung der mit dem Amt des ersten Lehrers verbundenen Dienstaufgaben die Möglichkeit der Bestellung eines besonderen ersten Lehrers auch für eine nach § 7 letzter Abs. SchG. nicht als eigene Volksschule, sondern nur als örtlich getrennte Abteilung der Gesamtvolksschule errichtete Schule geschaffen werden. Als örtlich getrennte Abteilungen gelten nicht die für die einzelnen, zusammenhängenden Bezirke einer Gemeinde errichteten Schulhäuser.

3. Die Bestellung eines ersten Lehrers nach Abs. 1 an Volksschulen mit weniger als 3 Hauptlehrern findet in der Regel nur dann statt, wenn der dienstälteste Hauptlehrer zur Führung des Amtes nicht geeignet ist.

Schulleiter. (Rektoren).

§ 30.

Ges. vom 7. Juli 1910 Art. III § 17 b. BesG. § 30.

(1) An Volksschulen mit 10 und mehr Lehrerstellen sind besondere Schulleiter (Rektoren) auf Grund der Genehmigung der Stellenzahl im Staatsvoranschlag anzustellen. Das Amt als Schulleiter kann mit dem eines Lehrers der Schule verbunden werden.

(2) Dieselben erhalten Gehalt und Wohnungsgeld — letzteres von der Gemeinde — nach Maßgabe der Bestimmungen in Ordnungszahl 1 a der Abteilung G des Gehaltstarifs.

(3) Auf die Entfernung eines Schulleiters von seiner Stelle finden die Bestimmungen der §§ 68 und 69 des Gesetzes sinngemäße Anwendung.

(4) Daneben können auf Antrag der Gemeinden für einzelne Schulhäuser oder Schulabteilungen besondere erste Lehrer (§ 29) bestellt werden, sofern die Gemeinden die nach § 60 zu gewährenden Nebengehalte bereitstellen.

SchG. §§ 26, 28, 50 Abs. 4, 55. SchBVD. §§ 27—52. VD. über die Besetzung erledigter Hauptlehrerstellen vom 23. Dezember 1913 § 17 Abschnitte VI 6.

1. Das Gesetz sieht für größere Schulwesen eine Erweiterung der Stellung des ersten Lehrers zum Amt eines Schulleiters, Rektors vor. Die Vorschrift des Abs. 1 ist in ihrer Anwendung nicht davon abhängig, daß nach § 26 SchG. zehn Lehrerstellen gesetzlich errichtet

sind; sie ist vielmehr auch auf Schulen anwendbar, an denen die Zahl zehn infolge der Errichtung, übergeseßlicher Stellen erreicht ist, zumal der meist erweiterte Unterrichtsbetrieb solcher Schulen eine wirkzamere technische Leitung — als sie durch einen Oberlehrer mit seinen beschränkteren Befugnissen möglich ist — erfordert. Die Errichtung einer Rektorstelle hat nach § 4 WVO. 3. SchG. nur zu erfolgen, wenn der Bestand von zehn Lehrerstellen für drei aufeinanderfolgende Schuljahre gewährleistet ist; diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn für die zwei folgenden Jahre in der Zahl der gesetzlich errichteten Lehrerstellen nach den zu erwartenden Schülerzahlen ein Rückgang nicht eintreten wird oder wenn bei übergeseßlichen Lehrerstellen der erweiterte Schulbetrieb für weitere zwei Jahre sichergestellt erscheint. Nicht erforderlich ist, daß das in Abs. 1 als Voraussetzung für seine Anwendung bezeichnete Verhältnis schon zwei Jahre lang bestanden hat.

Aufgehoben soll die einmal errichtete Rektorstelle nach § 4 Abs. 2 WVO. 3. Sch. nur werden, „wenn die Zahl der ständigen Lehrerstellen in drei aufeinanderfolgenden Schuljahren unter zehn herabgegangen und die Wiedererreichung dieser Zahl für die drei folgenden Schuljahre nicht zu erwarten steht“. Ist die Zahl der Lehrerstellen infolge einer — für die Dauer bestimmten — Änderung der Schuleinrichtung und der damit zusammenhängenden Aufhebung übergeseßlicher Stellen unter zehn herabgegangen, so ist die Rektorstelle mit dem Ende der laufenden Staatsvoranschlagsperiode aufzuheben. WVO. 3. SchG. § 4 Abs. 2 a. G.

Die Vorschrift in Abs. 1 schließt die Errichtung einer Rektorstelle auch bei weniger als zehn Lehrerstellen als freiwillige Leistung der Gemeinden nicht aus.

Zu den Lehrerstellen im Sinne des Abs. 1 gehören nicht die Stellen für Handarbeitslehrerinnen.

Die Verbindung des Amtes des Schulleiters mit dem eines Lehrers der Schule wird in der überwiegenden Zahl der Schulen die Regel bilden. Die Stelle des Schulleiters ist dann in den 10 Lehrerstellen inbegriffen.

2. Abs. 2 ist durch § 30 Bes. G. aufgehoben. Die Direktoren sind in der Besoldungsordnung eingereiht in Gruppe IX, als Direktoren großer Volksschulen, d. h. von Volksschulen mit 20 und mehr Lehrern oder mit Bürgerschulen (§ 38 Bmtg. 2 Abs. 7) in Gruppe X, als Direktoren großer Volksschulen in Gruppe XI. Wegen Bestreitung des Aufwandes für die Direktoren vergl. Titel V.

3. Neben den §§ 68 und 69 findet auch § 51 SchG. Anwendung.

4. Abs. 4 ist durch P.W.O. Art. I Ziff. 3 aufgehoben.

Besonders bestellte Direktoren.

§ 31.

Ges. vom 7. Juli 1910 Art. III § 17 b.

(1) Auf Antrag der Gemeinden können zur Leitung von Volksschulen und einzelnen Volksschulabteilungen (§ 38) sowie zur Unterrichtserteilung an solchen auch wissenschaftlich gebildete sowie für höheren Unterricht verordnungsgemäß geprüfte Lehrer mit den im Gehaltstarif für

Volksschulrektoren und für seminaristisch und technisch gebildete Lehrer vorgeesehenen Bezügen auf Grund der Genehmigung der Stellen im Staatsvoranschlag etatmäßig angestellt werden.

(2) Soweit dabei Schulen der in § 30 bezeichneten Art in Betracht kommen, hat die Gemeinde für den als Leiter der Gesamtschule angestellten etatmäßigen Lehrer außer dem in § 72 III bezeichneten Betrag auch noch den Betrag zu übernehmen, um den der Gehalt dieses Lehrers den Höchstgehalt eines nach § 30 zu bestellenden Rektors übersteigt.

(3) Die Errichtung solcher Stellen kann nur erfolgen, wenn die Gemeinde die erforderlichen Beträge an Wohnungsgeld und Gehalt dauernd zur Verfügung stellt und überdies die Bestimmungen der Artikel 15 bis 17 des Statutgesetzes in der vom 1. Juli 1908 an gültigen Fassung für sich als bindend anerkennt.

(4) Zur Unterrichtserteilung an Volksschulen und zur Leitung einzelner Schulabteilungen (§ 38) können Lehrer der in Absatz 1 bezeichneten Art auch in nichtetatmäßiger Stellung sowie nebenamtlich, wenn sie im Hauptamt der Unterrichtsverwaltung unterstehen, verwendet werden.

§ 31 ist durch § 30 des Besoldungsgesetzes aufgehoben.

Wirkungskreis der Schulleiter und Rektoren.

§ 32.

Ges. vom 7. Juli 1910 Art. III § 17 d.

Die näheren Bestimmungen über den Wirkungskreis der in den §§ 29 und 30 bezeichneten Beamten werden im Wege der Verordnung erlassen. Denselben können durch besondere Dienstweisungen im Einverständnis mit den Ortsschulbehörden einzelne der nach § 21 den letzteren zukommenden Befugnisse übertragen werden.

SchBWD. §§ 27—52.

Aus dem Wirkungskreis der Ortsschulbehörde kommen für die Übertragung an die Oberlehrer und Rektoren wesentlich die mit der Durchführung und Aufrechterhaltung des äußeren Schulbetriebes — § 21 Ziff. 4 SchG. — zusammenhängende Aufgaben in Betracht (SchD. §§ 2, 10, 11, 12, 14, 18 Absf. 3, 19, 24, Absf. 1, 29, 56).

Lehrerinnen.

§ 33.

Ges. vom 1. April 1880 § 45 ff. Ges. vom 13. Mai 1892 Art. II § 18. Ges. vom 19. Juli 1906 Art. 1. Ges. vom 7. Juli 1910 Art. III Bad. Verf. § 11.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die rechtlichen Verhältnisse der Lehrer gelten auch für die Lehrerinnen, soweit für die letzteren nicht besondere Festsetzungen erlassen sind.

Lehrerinnen dürfen nicht an Volksschulen mit nur einer Lehrerstelle verwendet werden.

Die Stelle des ersten Lehrers kann einer Lehrerin nur an Schulabteilungen übertragen werden, die ausschließlich von Mädchen besucht werden.

Vergl. die Bmtg. zu § 11 Bad. Verf. in Abschnitt II A 1.

Die Lehrerin steht in bezug auf Verwendung im Schuldienst dem Lehrer rechtlich gleich. Sie kann daher auch an Volksschulen mit nur einer Lehrerstelle angestellt werden, wenn sie den mit der Befetzung des Dienstes verbundenen Aufgaben (Turnunterricht für die Knaben, in Pfarrorten auch Organistendienst), in gleicher Weise wie ein Lehrer gerecht werden kann, und wenn die besonderen Verhältnisse der Gemeinde oder der Schule nach Anschauung der Ortsschulbehörde nicht eine männliche Lehrkraft erfordern. Dies kann aber nur für unverheiratete Lehrerinnen gelten. Die Verwendbarkeit verheirateter Lehrerinnen wird in Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse und Pflichten, die für sie aus der Ehe erwachsen, nur an Schulen mit mehreren Lehrerstellen möglich sein. Ist an einer Schule mit 2 Lehrerstellen die eine mit einem Unterlehrer zu besetzen, so kann die Hauptlehrerstelle einer Lehrerin übertragen werden, sofern nicht auch hier die besonderen örtlichen Verhältnisse eine männliche Kraft erfordern. Das Gleiche gilt für die Bekleidung der Stelle des Oberlehrers oder des Rektors durch eine Lehrerin, vorausgesetzt, daß sie die nötige Vereignschaftung für die Stelle besitzt.

Auch hinsichtlich der Dienstbezüge stehen die Lehrerinnen den Lehrern gleich; nur erhalten verheiratete Lehrerinnen den Ortszuschlag nur zur Hälfte. Auch werden ihnen die Zuschläge für gemeinsame Kinder nur gewährt, wenn der Ehemann bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstand ist, ohne Gefährdung des standesmäßigen Unterhalts der Familie diese zu unterhalten. Verf. G. § 22 Abs. 3.

Für die besonderen Dienst erleichterungen, die verheirateten Lehrerinnen im Falle der Niederkunft zu gewähren sind, gelten die folgenden, für weibliche Beamte allgemein von dem Reichsministerium des Innern nach eingehenden Verhandlungen mit den Vertretern der Reichsressorts, der Landesregierungen und der Beamtenorganisationen aufgestellten Richtlinien:

a) Der verheiratete weibliche Beamte darf 2 Wochen vor und 4 Wochen nach der Niederkunft dienstlich nicht beschäftigt werden; auf sein Verlangen ist er bereits 4 Wochen vor der Niederkunft und bis zur Dauer von 6 Wochen nach der Niederkunft vom Dienste zu befreien, ohne daß es des Nachweises der Dienstunfähigkeit bedarf. Auf sein Verlangen kann er bereits vor Ablauf von 4 Wochen nach der Niederkunft wieder beschäftigt werden, sofern er durch ärztliches Zeugnis seine Dienstfähigkeit nachweist.

Die Verwaltung ist berechtigt, den weiblichen Beamten während der Schwanger-

schaft aus dienstlichen Rücksichten vom Dienste zu befreien.

b) Während der gewährten Dienstbefreiung aus Anlaß der Niederkunft erhält der weibliche Beamte das volle Dienst Einkommen bis zur Dauer von 10 Wochen; für etwaige weitere 7 Wochen ist das halbe Dienst Einkommen zu gewähren, falls für sein Fernbleiben vom Dienste wichtige Gründe, z. B. notwendige Fürsorge für das Kind, allgemeine Schonungsbedürftigkeit des Beamten usw. vorhanden sind; darüber hinaus steht ihm ein Anspruch auf Dienst Einkommen nicht zu.

Wird der weibliche Beamte während der Schwangerschaft aus dienstlichen Gründen gegen seinen Willen über die unter a) Abs. 1 vorgeschriebene Zeit hinaus vom Dienste befreit, so ist ihm das volle Dienst Einkommen während dieser Zeit fortzugewähren.

Bestimmungen über die Gewährung des Dienst Einkommens in Krankheitsfällen bleiben unberührt.

Vertretungskosten dürfen dem weiblichen Beamten während der aus Anlaß der Niederkunft ihm gewährten Dienstbefreiung nicht zur Last gelegt werden.

c) Ist der verheiratete weibliche Beamte aus Anlaß der Niederkunft 8 Wochen oder weniger vom Dienste befreit gewesen, so wird die Gewährung des jährlichen Erholungsurlaubs hierdurch nicht berührt. Bei längerer als achtwöchiger Dienstbefreiung kann die Verwaltung die über 8 Wochen hinausgehende Zeit auf den üblichen Erholungsurlaub anrechnen; ist die längere als achtwöchige Dienstbefreiung gemäß a Abs. 2 gegen den Willen des Beamten erfolgt, so findet eine Anrechnung auf den üblichen Erholungsurlaub nicht statt.

Besetzung der Lehrerstellen nach dem religiösen Bekenntnis der Schüler.

§ 34.

Gef. vom 18. September 1876 Art. III § 24 a. Gef. vom 7. Juli 1910 Art. III. Gef. vom 20. März 1925 Art. I.

(1) Bei Besetzung von Lehrerstellen an Volksschulen soll auf das religiöse Bekenntnis der die Schule besuchenden Kinder zunächst Rücksicht genommen werden.

(2) Insbesondere wird bestimmt:

1. An Schulen, die nur Kinder eines Bekenntnisses zu unterrichten haben, sollen nur Lehrer des betreffenden Bekenntnisses angestellt werden.
2. Gehören die Schulkinder verschiedenen Bekenntnissen an, und ist nach deren Gesamtzahl nur ein Lehrer erforderlich (§ 26 dieses Gesetzes), so wird dieser dem Bekenntnis der Mehrheit der Schüler entnommen.

(3) Wenn eine Volksschule mit mehr als einem Lehrer von Schülern verschiedener Bekenntnisse besucht wird, so soll, wenn die Zahl der Schulkinder des Bekenntnisses der Minderheit dauernd über 40 beträgt, eine dieser Lehrerstellen, und wenn an der Schule mehrere Hauptlehrerstellen errichtet sind, eine Hauptlehrerstelle mit einem Lehrer aus dem Bekenntnis der Minderheit besetzt werden.

(4) Wenn an einer von Schülern verschiedener Bekenntnisse besuchten Volksschule infolge des Schülerrückganges die einzige mit einem Lehrer des Bekenntnisses der Minderheit besetzte Lehrerstelle in Wegfall zu kommen hat und eine Aushilfsleistung in Erteilung des Religionsunterrichts an die Kinder dieses Bekenntnisses durch einen benachbarten Lehrer nicht möglich ist, soll die Stelle, sofern der Schülerrückgang nur vorübergehend ist, einstweilen aufrecht erhalten bleiben.

SchG. § 11.

Die Vorschriften des § 34 gehören zu den Sicherungen, die das Gesetz vom 18. September 1876 mit der Aufhebung der Konfessionschule in bezug auf die Erteilung des konfessionellen Religionsunterrichts durch den Lehrer festgelegt hat.

1. Abs. 1 stellt den allgemeinen Grundsatz auf, daß der Lehrer dem religiösen Bekenntnis der Schüler angehören soll. Es handelt sich dabei aber nicht um eine reine Sollvorschrift, deren Erfüllung ins Belieben der Unterrichtsverwaltung gestellt ist. Denn das „soll“ begründet einen Rechtsanspruch der Gemeinde auf die Anwendung der Vorschrift; diese erhält damit einen verbindlichen Charakter. Die Unterrichtsverwaltung muß sie „tunlichst“, d. h. nach Tunlichkeit, soweit als möglich, durchführen. Damit sind Ausnahmen nur insoweit für zulässig erklärt, als sie nach Lage der Verhältnisse unvermeidlich sind, z. B. — abgesehen von dem im Gesetz selbst (Abs. 2 Ziff. 2) festgelegten Fall — dann, wenn es an einem Lehrer des betr. Bekenntnisses überhaupt oder vorübergehend fehlt.

Die Vorschrift des Abs. 1 gilt auch für übergesetzlich errichtete Lehrerstellen. Die von einer Gemeinde an die Errichtung einer solchen Stelle geknüpfte Bedingung der Besetzung der Stelle mit einem Lehrer bestimmten Bekenntnisses würde mit der gesetzlichen Vorschrift in Widerspruch stehen; hält die Gemeinde die Bedingung aufrecht, so muß die Errichtung der Stelle abgelehnt werden.

Anspruch auf Berücksichtigung nach Abs. 1 haben alle staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften. Vergl. Bmtg. zu § 19 Abs. 2 Bad. Verf. — Abschnitt II A 1.

2. Abs. 2 stellt für die unter Ziff. 1 und 2 besonders erwähnten Fälle die sich naturgemäß ergebende Regelung gesetzlich fest. Das Gesetz vom 18. September 1876 enthält noch folgende weitere Bestimmung:

Ein weiterer Lehrer und zwar aus dem Bekenntnisse der Minderheit ist in den Gemeinden, in denen bisher kraft Gesetzes confessionelle Schulen getrennt bestanden haben.

auf einen binnen fünf Jahren nach Einführung des Gesetzes erfolgenden Beschluß der Gemeinde anzustellen, wenn die Zahl der Schulkinder des in der Minderheit befindlichen Bekenntnisses nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre wenigstens zwanzig betragen hat.

Diese noch im Gesetz vom 13. Mai 1892 enthaltene Bestimmung wurde in das Schulgesetz vom 7. Juli 1892 nicht mehr übernommen mit der Begründung, daß sie mit dem Ablauf der darin bezeichneten Frist ihre Wirksamkeit verloren habe. Dies trifft aber nur insoweit zu, als Anträge aufgrund dieser Vorschrift nicht mehr gestellt werden können; die aufgrund dieser Gesetzesvorschrift i. Zt. gefaßten Beschlüsse aber über die Anstellung eines besonderen Lehrers für das Bekenntnis der Minderheit haben auch heute noch rechtliche Wirkung und diese wird durch die Nichtausführung der Vorschrift im SchG. nicht berührt. Dieselbe rechtliche Wirkung muß auch Beschlüssen zukommen, die vor dem Gesetz vom 18. September 1876 zur freiwilligen Einführung der gemischten Schule aufgrund der Ermächtigung des § 9 EllG. gefaßt worden sind. Tatsächlich bestehen solche Verhältnisse dermalen noch in manchen Orten des früher pfälzischen Gebietes.

3. Das Gesetz vom 18. September 1876 beschränkte sich auf diese Vorschriften; weitere Bestimmungen darüber, in welcher Weise und in welchem Umfang die verschiedenen Bekenntnisse einer Volksschule bei der Anstellung der Lehrer zu berücksichtigen seien, enthält das Gesetz nicht. Es überließ die Ordnung dieser Verhältnisse der Entscheidung der Schulverwaltungsbehörde im einzelnen Fall. Daraus ergaben sich bei der zunehmenden konfessionellen Mischung der Bevölkerung vielfach Mißlichkeiten und Störungen des konfessionellen Friedens. Diesen Mißständen sollte die durch das SchG. als Abs. 3 eingefügte Vorschrift abhelfen. Die Zahl 40 entspricht im allgemeinen dem früher im Verwaltungsweg eingehaltenen Verfahren und findet ihre rechtliche Begründung in der Vorschrift des § 26 des Gesetzes, insofern sie die Hälfte der auf einen Lehrer entfallenden Schüler übersteigt. Hat hiernach z. B. eine Schule von 130 Schülern 90 Schüler des Bekenntnisses A und 40 des Bekenntnisses B, so ist neben dem Hauptlehrer des Bekenntnisses A ein Hauptlehrer des Bekenntnisses B anzustellen und für die mehr als 70 Kinder des Bekenntnisses A ist Aushilfe in Erteilung des Religionsunterrichts nach § 41 des Gesetzes einzurichten, oder bei 170 Schülern, wovon 125 dem Bekenntnis A, 45 dem Bekenntnis B angehören, sind 1 Hauptlehrer und 1 Unterlehrer des Bekenntnisses A und 1 Hauptlehrer des Bekenntnisses B anzustellen.

Die Vorschrift des Abs. 3 beschränkt sich darauf, festzusetzen, wann ein Lehrer für das Minderheitsbekenntnis angewiesen werden soll. Dadurch soll aber nicht ausgesprochen werden, daß eine solche Zuweisung nicht auch erfolgen darf, wenn die Schülerzahl weniger als 40 beträgt. Tatsächlich hat sich in langer Übung unter Beachtung des allgemeinen Grundsatzes des Abs. 1 die Praxis festgestellt, daß ein Lehrer für das Minderheitsbekenntnis auch bei einer geringeren Schülerzahl — jedenfalls bei einer Zahl von 15 Schülern — dann angewiesen wird, wenn die Bekenntnismehrheit dadurch keine Schädigung ihrer Ansprüche erleidet. Gehören z. B. von den 80 Schülern einer Schule 65 dem Bekenntnis A und 15 dem Bekenntnis B an, so kann neben einem Hauptlehrer des

Bekenntnisses A ein Unterlehrer des Bekenntnisses B angestellt werden. Sind dagegen unter den 110 Schülern einer Schule 80 von dem Bekenntnis A, so kann Bekenntnis B mit 30 Schülern keinen Lehrer erhalten, weil das Bekenntnis A Anspruch auf zwei Lehrer hat, vorausgesetzt, daß nicht der Vertreter des Mehrheitsbekenntnisses in der Ortschulbehörde und damit die Ortschulbehörde selbst sich mit der Anweisung einverstanden erklären. Es ist begreiflich, daß die Zuweisung eines Unterlehrers bei 15 Schülern und die Abweisung eines Antrags auf Zuweisung eines solchen Lehrers bei 30 Schülern, zumal wenn es sich um benachbarte Orte mit Minderheiten verschiedenen Bekenntnisses handelt, von dem abgewiesenen Bekenntnistheil als eine Bevorzugung des anderen Bekenntnistheils angesehen wird. Das darf aber nicht dazu verleiten, den im Gesetz begründeten Weg zu verlassen, da jeder andere Weg zu Willkürlichkeiten führen würde, die mangels einer festen gesetzlichen Unterlage noch vielmehr als solche empfunden werden müßten.

Wie an einer Schule mit einer Mehrheit von Lehrern verschiedener Bekenntnisse die Stellen unter die einzelnen Bekenntnisse zu verteilen sind, gibt das Gesetz keine Vorschrift. Hier hat sich gleichfalls in der Praxis der Verwaltungsgrundsatz herausgebildet, daß jedes Bekenntnis diejenige Zahl von Haupt- und Unterlehrerstellen erhält, auf die es nach der Zahl seiner Schüler bei einer konfessionell getrennten Schule Anspruch hätte und daß, falls die Zahl der so errechneten Lehrerstellen die Gesamtzahl der für die Schule gesetzlich errichteten Lehrerstellen übersteigt, im allgemeinen das Minderheitsbekenntnis hinter dem Mehrheitsbekenntnis zurückstehen muß, sofern nicht auf einen Lehrer dieses Bekenntnisses eine größere Zahl von Schülern, als auf einen Lehrer des Mehrheitsbekenntnisses kommt, in welchem Fall das Minderheitsbekenntnis vorgeht. Zur Erläuterung mögen folgende Beispiele dienen.

Normale Fälle: a) die Schule wird von 410 Schülern, 345 des Bekenntnisses A und 65 des Bekenntnisses B besucht. Gesetzlich sind zu errichten 5 Hauptlehrerstellen und 1 Unterlehrerstelle; hievon entfallen auf A 4 Hauptlehrer und 1 Unterlehrer, auf B 1 Hauptlehrer.

b) Von den 410 Schülern gehören zum Bekenntnis A 270, zum Bekenntnis B 140. A erhält 3 Hauptlehrer und 1 Unterlehrer, B 2 Hauptlehrer.

Fall des Zurückstehens des Minderheitsbekenntnisses hinter dem Mehrheitsbekenntnis: Die 410 Schüler verteilen sich mit 325 auf A und 85 auf B. A erhält 4 Hauptlehrer und 1 Unterlehrer, B statt 1 Hauptlehrer und 1 Unterlehrer nur 1 Hauptlehrer. Für die überschließenden 15 Schüler wird Aushilfe in Erteilung des Religionsunterrichts nach § 41 SchG. eingerichtet.

Fall der Bevorzugung des Minderheitsbekenntnisses: Unter den 410 Schülern sind 300 vom Bekenntnis A, 110 vom Bekenntnis B. A erhält 4 Hauptlehrer, B 1 Hauptlehrer und 1 Unterlehrer; A erhält sonach einen Lehrer weniger, als es bei getrennter Schule zu beanspruchen hätte, infolge davon erhöht sich die auf einen Lehrer entfallende Schülerzahl auf 75; hätte B nur einen Hauptlehrer erhalten, so wäre auf diesen die weit höhere Zahl von 110 Schülern entfallen.

Ergibt sich bei getrennter Berechnung der Lehrerzahl für die Schule eine größere Zahl von Unterlehrern als nach § 26 zulässig, so ist für die

Regel dem Mehrheitsbekenntnis statt einer auf dasselbe entfallenden Unterlehrerstelle eine weitere Hauptlehrerstelle zuzuteilen.

4. Die durch das Gesetz vom 20. März 1925 in den § 34 als Abs. 4 aufgenommene Vorschrift verdankt ihre Entstehung der infolge des Personalabbaues zusammen mit dem gleichzeitigen Schülerrückgang an vielen Schulen eingetretenen Verminderung der Lehrerzahl, von der naturgemäß in erster Reihe die Lehrer der konfessionellen Minderheiten betroffen wurden. Die im Sinne der Antragsteller anfänglich wohl nur als vorübergehende Maßnahme gedachte Bestimmung hat durch die uneingeschränkte Aufnahme in das Gesetz dauernde Geltung erhalten.

Voraussetzung für die Anwendung der Bestimmung ist

- a) daß an der betr. Volksschule nur eine Haupt- oder Unterlehrerstelle für einen Lehrer des Bekenntnisses der Minderheit besetzt ist,
- b) daß diese Stelle infolge des Schülerrückgangs aufzuheben ist,
- c) daß eine Aushilfeleistung in Erteilung des Religionsunterrichts durch einen benachbarten Lehrer nicht möglich, und
- d) daß der die Aufhebung bedingende Schülerrückgang nur vorübergehend ist.

Die Aufhebung der Stelle braucht ihren Grund nicht ausschließlich im Rückgang der Schüler des betr. Bekenntnisses zu haben. Z. B. an einer Schule mit seither 50 Schülern des Bekenntnisses A und 35 Schülern des Bekenntnisses B haben die ersteren um 20, die letzteren um 10 abgenommen, so daß nur noch ein Lehrer des Bekenntnisses A gesetzlich notwendig ist.

Als nur vorübergehend wird der Rückgang dann zu betrachten sein, wenn in den 3 folgenden Schuljahren mit einer Zunahme der Schüler des betr. Bekenntnisses in dem Maße zu rechnen ist, daß damit die Voraussetzungen für die gesetzliche Aufrechterhaltung der Stelle gegeben sind.

Die Verpflichtung zur Aufrechterhaltung der Lehrstelle bietet kein Hindernis, eine bestehende Hauptlehrerstelle in eine Unterlehrerstelle umzuwandeln.

Eine solche Stelle kann, wie auch eine aufgrund der Übergangsbestimmung zum Gesetz vom 18. September 1876 errichtete Stelle — vergl. oben Ziff. 2 — im Sinne der Vorschriften über die Aufwandsberechnung (Ges. vom 20. März 1925) nicht als Übergesetzlich gelten.

Zweiter Abschnitt.

Zweck, Unterrichtsgegenstände und Disziplinar-
mittel der Volksschule.

Aufgabe der Volksschule. Unterrichtsgegenstände.

§ 35.

EUG. vom 8. März 1868 § 25. Ges. vom 13. Mai 1892 Art. III. Ges.
vom 7. Juli 1910 Art. IV.

(1) Der Unterricht in der Volksschule soll die Kinder zu ver-
ständigen, religiös-sittlichen Menschen und dereinst tüchtigen Mit-
gliedern des Gemeinwesens heranbilden.

(2) Er hat sich auf folgende Gegenstände zu erstrecken:

Religion,
Lesen und Schreiben,
Deutsche Sprache,
Rechnen,
Gesang,
Zeichnen,

das Wichtigste aus der Geometrie, der Erdkunde, der Naturgeschichte und Naturlehre und aus der Geschichte.

(3) Dazu kommen:

für Knaben: Leibesübungen,

für Mädchen: Unterricht in weiblichen Arbeiten.

(4) Kinder, die keiner Religionsgemeinschaft angehören oder einer solchen, für die Religionsunterricht an der Volksschule, die sie besuchen, nicht erteilt wird, können gegen den Willen des Vaters oder anderer Erziehungsberechtigter zum Besuch des Religionsunterrichts nicht angehalten werden.

(5) Durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung der Oberschulbehörde kann der Unterricht, wo ein Bedürfnis hierzu vorliegt, wahlfrei oder allgemein verbindlich auf fremde Sprachen ausgedehnt werden.

(6) In gleicher Weise kann für Knaben Handfertigkeitunterricht und für Mädchen Turnen eingeführt werden.

SchG. §§ 36, 38, 40, 41, 42.

1. Nach Abs. 1 hat die Volksschule neben der Vermittelung des für das leibliche Fortkommen nötigen Wissensschatzes an die Kinder die weitere Aufgabe ihrer religiös-sittlichen Erziehung, d. h. ihrer sittlichen Erziehung auf religiöser Grundlage. Damit ist grundsätzlich die Verpflichtung ausgesprochen, einerseits für den Staat, Unterricht in Religion in der Volksschule erteilen zu lassen, und andererseits für die Schüler, an diesem Unterricht teilzunehmen. Hiernach muß der Religionsunterricht verpflichtendes Lehrfach der Volksschule sein und er ist dementsprechend auch in Abs. 2 als solches aufgeführt. Vergl. Bad. Verf. § 19 Abs. 2 — Abschnitt II A 1 — und RVerf. Art. 148 und 149 — Abschnitt II B 1. Jedes Kind muß den Religionsunterricht derjenigen Religionsgemeinschaft besuchen, der es nach der Anordnung dessen, der über seine religiöse Erziehung gesetzlich zu bestimmen hat, angehört. Die Schule darf nicht gestatten, daß das Kind an einem anderen Religionsunterricht teilnimmt. Dies gilt auch für die nichtstaatlichen Schulanstalten. Vergl. insbesondere auch über den Austritt aus der seitherigen Religionsgemeinschaft die BmG. 2 und 3 zu § 19 Abs. 3 Bad. Verf. und die Vorschriften des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung in Abschnitt II A 1 und B 3.

Durch den auf Antrag der Kommission zur Beratung des Entwurfs des SchG. vom 7. Juli 1910 dem Gesetz eingefügten Abs. 4 sollte gegen

den Bezug von sog. Dissidenten-Kindern zur Teilnahme am Religionsunterricht gegen den Willen ihrer Eltern — wie er in den meisten Ländern Übung war — Vorfrage getroffen werden. Die Bestimmung entsprach der schon seither in Baden geübten Praxis. Sie ist durch die Vorschriften in § 19 Abs. 3 Bad. Verf. und Art. 149 Abs. 2 RVerf., die den Bezug eines Schülers gegen den Willen des Erziehungsberechtigten allgemein verbieten, gegenstandslos geworden. Vergl. hiezu Bmtg. zu § 19 Abs. 3 Bad. Verf. und Art. 149 Abs. 2 RVerf. in Abschnitt II A 1 und B 1.

Sind für die Zurückziehung vom Religionsunterricht nur Gründe bestimmend, die in der Person des Religionslehrers bzw. — wie sie dies im evangelischen Religionsunterricht von Bedeutung sein kann — in seiner religiösen Richtung liegen, so wird gegebenenfalls die Zuweisung zum Unterricht eines anderen Geistlichen im Einverständnis mit der kirchlichen Behörde erfolgen können. Die nach § 9 SchG. zulässige Zuweisung eines Schülers, für den in der Volksschule seines Aufenthaltsortes Religionsunterricht nicht erteilt wird, zur Teilnahme am Religionsunterricht einer benachbarten Volksschule kann nur geschehen, wenn der Erziehungsberechtigte nicht widerspricht. Bei einer solchen Zuweisung wird durch entsprechende Legung der Religionsstunden an den beiden Schulen darauf zu achten sein, daß die Unterweisung der betr. Schüler in den weltlichen Fächern keine wesentliche Beeinträchtigung erfährt.

Um die Religionsgemeinschaften in die Lage zu versetzen, für die religiöse Erziehung von Kindern, für die am Schulort Religionsunterricht ihres Bekenntnisses nicht erteilt wird, von sich aus Vorfrage zu treffen, sind die Lehrer durch § 26 der Dienstweisung vom 4. März 1894 — Abschnitt VI 7 — angewiesen, dem für die Pastoration solcher Schüler, bzw. seiner Eltern zuständigen Geistlichen jeweils entsprechende Anzeige zu erstatten.

Die schulmäßige Verpflichtung zum Besuch des Religionsunterrichts erstreckt sich nicht auf den Erstkommunion- und den Konfirmandenunterricht und auch nicht auf den Besuch des Gottesdienstes. Die Schüler sollen aber zum Besuch des letzteren auch vonseiten der Schule angehalten werden. § 5 der VO. des UM., den Religionsunterricht an der Volksschule betr. vom 28. November 1913 — Abschnitt V 2 und Art. 149 Abs. 2 RVerf. — Abschnitt II B 1. Zur Ermöglichung der Teilnahme am Erstkommunion- und Konfirmandenunterricht sind die Kreis- und Stadtschulämter angewiesen, durch entsprechende Gestaltung des Stundenplanes für das Winterhalbjahr und soweit nötig durch teilweise Befreiung von minder wichtigen, entsprechend zu legenden weltlichen Unterrichtsfächern für die in Betracht kommenden Schüler die erforderlichen Erleichterungen eintreten zu lassen.

2. Leibesübungen sind nur für Knaben allgemein verbindliches Unterrichtsfach, können aber auch für Mädchen wahlfrei oder allgemein verbindlich auf dem in Abs. 4 vorgeschriebenen Wege eingeführt werden. Ein Bedürfnis hiezu wird im allgemeinen nur an größeren Schulen, denen auch Turnhallen zur Verfügung stehen, anzuerkennen sein. Die gewöhnliche Form der Leibesübungen bildet der Turnunterricht, in größeren Volksschulen kommt hiezu ein besonderer Spielnachmittag, der mit 2 Stunden in die wöchentliche Pflicht-

stundenzahl der Lehrer eingerechnet wird. Wo kein besonderer Spielnachmittag eingerichtet ist, sind Spiele und volkstümliche Übungen im Turnunterricht zu pflegen. Zum Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen sind bezüglich des Turnunterrichts nachstehende Vorschriften erlassen.

a) Verordnung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 31. Juli 1906:

§ 1.

Der durch § 20 des Elementarunterrichtsgesetzes*) gebotene Turnunterricht der Knaben ist in allen Volksschulen durchzuführen.

Ausnahmen hiervon können durch den Kreisschulrat nur dann zugelassen werden, wenn und solange an einer Volksschule eine zur Erteilung des Unterrichts geeignete Lehrkraft fehlt.

§ 2.

Zur Teilnahme am Turnunterricht sind die Knaben vom vierten Schuljahre an verpflichtet.

Über Befreiungsgesuche, die, sofern sie aus Gesundheitsrücksichten gestellt werden, mit einem ärztlichen Zeugnisse zu belegen sind, entscheidet die Ortsschulbehörde.

§ 3.

In größeren Gemeinden, in denen Turnsäle vorhanden sind, wird die Ausdehnung des Unterrichts auf die mittleren und oberen Jahrgänge der Mädchen dringend empfohlen.

Der Turnunterricht der Mädchen ist tunlichst von Lehrerinnen zu erteilen.

§ 4.

Der Unterricht erstreckt sich auf das ganze Jahr.

Steht ein Turnsaal nicht zur Verfügung, so wird der Unterricht auf das Sommerhalbjahr beschränkt.

§ 5.

Die einzelne Turnklasse soll nicht mehr als 40 Schüler umfassen.

Die Vereinigung einer größeren Anzahl von Schülern in einer Klasse ist nur mit Zustimmung des Kreisschulrats zulässig.

§ 6.

Der Unterricht, für den wöchentlich zwei ganze oder vier halbe Stunden anzusetzen sind, ist tunlichst im Anschlusse an den sonstigen Unterricht zu erteilen.

*) Jetzt § 35 SchG.

§ 7.

Die Gemeinden sind verpflichtet, die für den Turnunterricht erforderlichen Turnplätze und Geräte zu beschaffen (vergleiche §§ 86 bis 91 des Elementarunterrichtsgesetzes).*)

Den größeren Gemeinden wird die Erstellung von Turnsälen empfohlen, damit der Turnunterricht während des ganzen Jahres und bei jeder Witterung erteilt werden kann.

§ 8.

Bei der Beschaffung der Turnplätze ist darauf zu achten:

1. daß sie mindestens die Größe von 300 qm haben;
2. daß sie der Schule möglichst nahe gelegen, eben und trocken sind;
3. daß der Boden von hohem Grase, tiefem Sande und grobem Kiese frei und an den Stellen, wo niedergesprungen wird, weich ist.

§ 9.

Die Turnsäle sollen eine Bodenfläche von nicht unter 300 qm haben. Die Länge soll sich zur Breite im allgemeinen wie zwei zu eins verhalten.

§ 10.

Für das Knabenturnen auf Turnplätzen sind folgende Geräte anzuschaffen:

1. In Schulen mit nur einer Turnklasse:

Ein langes Schwingseil, eine der Größe der Turnklasse entsprechende Anzahl eiserner Stäbe und mindestens ein Barren.

2. In Schulen mit zwei Turnklassen:

Ein Schwingseil, eiserne Stäbe und mindestens ein Barren; ferner ein Springgestell mit Springschnur.

3. In Schulen mit drei und mehr Turnklassen:

Ein Schwingseil, eiserne Stäbe, ein Springgestell mit Springschnur und zwei Barren; ferner mindestens ein Reck.

§ 11.

Für das Knabenturnen in Turnsälen müssen außer den in § 10 genannten Geräten zur Verfügung stehen:

Mindestens acht Kletterstangen, vier Klettertaue und zwei etwa 30 cm hohe Sprungkasten.

§ 12.

Für das Mädchenturnen müssen jedenfalls folgende Geräte vorhanden sein:

Ein langes Schwingseil, ein Rundlauf, eine der Größe der Turnklasse entsprechende Anzahl hölzerner Stäbe und Schwingrohre; ferner mindestens zwei wagrechte Leitern und zwei Schwebestangen.

*) Siehe §§ 111—116.

§ 13.

Den größeren Stadtgemeinden wird die Bereitstellung geräumiger Schulhöfe und Spielplätze angelegentlich empfohlen, damit die Schuljugend sich außerhalb der Unterrichtsstunden naturgemäß bewegen kann.

§ 14.

Etwa weiter erforderliche Vollzugsvorschriften werden von der Oberschulbehörde erlassen.

b) Verordnung des Oberschulrats vom 22. Nov. 1906:

Zum Vollzuge des § 4 Abs. 2 der Ministerialverordnung vom 31. Juli d. J., den Turnunterricht an den Volksschulen betreffend, wird verordnet wie folgt:

1. Das Sommerhalbjahr, auf dessen Dauer sich der Unterricht beim Mangel eines Turnsaales zu beschränken hat, beginnt jeweils mit dem ersten Unterrichtstag des neuen Schuljahres und endet genau sechs Monate später.

Es wird erwartet, daß die Turnlehrer diese Zeitgrenzen nach denen sich auch die Berechnung der Vergütung richtet, genau einhalten.

2. Wenn infolge von ungünstiger Witterung nicht geturnt werden kann, so hat dafür sonstiger Unterricht im Klassenzimmer der Schüler einzutreten.

Ist der Turnlehrer zugleich Klassenlehrer der betreffenden Schüler, so bleibt ihm überlassen, den Lehrgegenstand zu bestimmen, worin er in diesem Fall unterrichten will.

Ist er nicht zugleich Klassenlehrer, so hat er auf besonderen Blättern, die bereit zu halten sind, einen Aufsatz oder ein orthographisches Diktat fertigen zu lassen, zu zensieren und dem Klassenlehrer zur Aufbewahrung und Vorlage bei der nächsten Prüfung zu übergeben.

Der in diesem Unterricht behandelte Gegenstand ist wie der Turnlehrstoff im Wochenbuch zu vermerken.

In Rücksicht auf die besonderen Schwierigkeiten, die in einzelnen Gegenden des Landes der Durchführung des Turnunterrichts entgegenstehen, sind die Kreis Schulämter durch den Oberschulrat angewiesen, „auf begründeten Antrag diejenigen Knaben, die sehr weit vom Schulhaus entfernt wohnen, von der Teilnahme am Turnunterricht zu entbinden“ und ferner „von der Durchführung des Turnunterrichts in solchen Schulen, in denen nur einige wenige Turnschüler vorhanden sind, überhaupt abzusehen“. (Erl. vom 12. Juni 1907.)

Nach Bekanntmachung des U.M. vom 4. Juni 1923 sind die Schulbehörden ermächtigt, wo die örtlichen Einrichtungen es gestatten, eine Turnstunde zur Erteilung von Schwimmunterricht durch die Turnlehrer zur Verfügung zu stellen.

Der Turnunterricht an Mädchen soll, soweit hierfür ausgebildete Lehrerinnen zur Verfügung stehen, durch diese erteilt werden. (Bktm. des U.M. vom 20. Mai 1925.) Die Kleidung, die während des Turnens ge-

tragen wird, soll nach einer Anordnung des vorm. DSchR. vom 16. Jan. 1908 — SchWB. S. 19 — „den Anforderungen der Gesundheit und des Anstandes entsprechen“.

3. Durch das SchG. wurde die bis dahin bestandene Unterscheidung zwischen einfacher Volksschule und erweiterter Volksschule d. i. einer in ihren lehrplanmäßigen Forderungen über die Ziele der einfachen Volksschule hinausgehenden besonderen Veranstaltung, aufgehoben. Es gibt nur noch eine einheitliche Volksschule und für diese nur ein einheitlicher Unterrichtsplan, dessen Zielsetzungen allerdings je nach der zur Verfügung stehenden Unterrichtszeit stofflich verschieden ausgebaut werden können. Durch die Ausdehnung des Unterrichts auf weitere als die im Gesetz als Pflichtfächer vorgeschriebene Lehrgegenstände wird dieser Charakter der Volksschule an sich nicht berührt. Ob, nach welcher Richtung und in welchem Umfang für eine Gemeinde ein Bedürfnis nach einer solchen Ausdehnung innerhalb des vom Gesetz aufgestellten Rahmens vorliegt, untersteht der autonomen Regelung durch die Gemeinde.

Wenn eine Gemeinde den Unterricht auf nicht verbindliche Fächer ausdehnen will, muß von ihr aber verlangt werden, daß sie sich auch auf dem Gebiet der Schule, das für sie nach dem Gesetz die Hauptaufgabe bildet, nicht auf das beschränkt, was unbedingt geleistet werden muß, daß sie vielmehr auch hier eine besondere Förderung durch erweiterte Unterrichtszeit eintreten läßt. Dies wird die Voraussetzung für die Erteilung der staatlichen Genehmigung bilden müssen. Die in § 4 des Unterrichtsplanes — Abschnitt V — aufgestellte Forderung, daß fremdsprachlicher Unterricht nur an Volksschulen erteilt werden darf, „deren gesamte Unterrichtszeit — einschließlich des fremdsprachlichen Unterrichts — bis zu der oberen Grenze geht“, d. i. für die hier allein in Betracht kommenden vier oberen Schuljahre bis zu wöchentlich 32 Stunden, ist weder im Gesetz, noch auch sachlich begründet. Die Beachtung der Vorschrift müßte zur Folge haben, daß in Bürgerschulen (§ 38 Abs. 2) der Unterricht in allen Klassen bis zu 32 Stunden — d. i. über die Höchstgrenze der entsprechenden Klassen der Realschule mit 28 bezw. 30 Stunden — auszudehnen wäre.

*Bürger- und
Realschule
haben eine
eigene Lehr-
plan!*

Als „fremde Sprachen“ werden für die Regel „französisch oder englisch“ in Frage kommen; es steht aber nichts entgegen, wenn ein Bedürfnis dafür vorliegt, auch eine andere Fremdsprache einzubeziehen. Der Unterricht kann entweder in besonderen Kurfen außerhalb der gewöhnlichen Unterrichtszeit für freiwillige Teilnehmer, oder aber als Bestandteil des Gesamtunterrichts als für alle Schüler verpflichtend eingerichtet werden. Weder im einen, noch im anderen Fall ist die Erhebung eines besonderen Schulgeldes — abgesehen von dem zu § 38 besonders erwähnten Fall — zulässig. Bad. Verf. § 19 Abs. 7 Abschnitt II A 1. Auch darf die in § 36 festgesetzte Höchstgrenze der wöchentlichen Unterrichtsstunden nicht überschritten werden.

Das gleiche — Abs. 1 — gilt von der Einführung von Mädchenturnen und von Handfertigkeitsunterricht für Knaben. (Vergl. bezügl. des letzteren Art. 148 Abs. 3 RVerf.) Die Zulassung auch von Mädchen zum Handfertigkeitsunterricht wird nach der Entwicklung, die die Zeitverhältnisse genommen haben, wohl nicht zu beanstanden sein,

zumal die Gemeinde jederzeit in der Lage sein wird, aufgrund des § 134 Abs. 1 SchG. von sich aus besondere derartige Einrichtungen für Mädchen zu treffen.

Wenn auch die entsprechenden Entschließungen der Gemeinden sich als ein Ausfluß der ihnen auf dem Gebiet der Volksschule zustehenden *Autonomie* darstellen, so wird es hierzu doch nicht einer förmlichen Gemeindefassung nach § 6 Ziff. 2 Gem.Drd. bedürfen, sondern es wird im Hinblick auf den Wortlaut des Gesetzes ein Gemeindebeschluß (§ 65 Ziff. 4 Gem.Drd.) genügen.

Stundenzahl. Unterrichtsplan.

§ 36.

EUÜ. vom 8. März 1867 § 26. Gef. vom 7. Juli 1910 Art. IV § 21.

(1) Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden an der Volksschule soll mindestens 16, vom vierten Schuljahr an mindestens 20 und höchstens 32 für die einzelnen Klassen betragen. Im übrigen wird das Mindest- und Höchstmaß der Unterrichtszeit für die einzelnen Klassen, sowie der in ihnen zu verarbeitende Lehrstoff im Verordnungsweg durch den Unterrichtsplan bestimmt.

(2) Innerhalb der im Unterrichtsplan bestimmten Grenzen wird die Unterrichtszeit für die einzelnen Klassen durch die Ortschulbehörde mit Genehmigung des Kreischulamts festgesetzt.

(3) Die Unterrichtszeit kann für einzelne Abteilungen ein und derselben Volksschule verschieden bestimmt werden.

SchWB. § 55 SchD. § 43.

1. Bis zur Erlassung des SchG. war die Ordnung der Unterrichtszeit ausschließlich Sache des Unterrichtsplanes. Die Regelung im Gesetz hat vorwiegend den Zweck, den Rahmen für die Bewegungsfreiheit der Gemeinden in der *autonomen* Ausgestaltung ihrer Volksschule festzusetzen. Die Zahl von wöchentlich 32 Unterrichtsstunden bildet die absolute Höchstgrenze, die in keinem Fall — auch nicht bei Einrichtung sog. Übergangsklassen zur Erleichterung des Übergangs in eine höhere Lehranstalt — überschritten werden darf; im übrigen vergl. den mit WD. des UM. vom 15. April 1925 bekanntgegebenen Unterrichtsplan — Abschnitt IV — Vergl. auch Bmtg. 3 zu § 35.

Soweit das Gesetz für die nähere Feststellung der Schulverhältnisse einer Stadt die Erlassung eines Ortsstatuts vorschreibt (§ 128), hat dieses auch die Stundenzahl für die einzelnen Klassen und Unterrichtsfächer festzusetzen.

2. Eine Überschreitung der gesetzlichen Mindestzahl von Unterrichtsstunden ist nur an Volksschulen mit zwei und mehr Lehrerstellen möglich.

3. Die Bestimmungen im letzten Absatz entspricht einem an Schulen mit gemischter — städtischer und ländlicher — Bevölkerung hervortretenden Bedürfnis.

§ 37.

Ges. vom 19. Juli 1906 Art. I. Ges. vom 7. Juli 1910 Art. IV.

(1) Zur Durchführung des Unterrichtsplanes (§ 36) können die Lehrer durch die Oberschulbehörde nach Maßgabe des § 55 des Gesetzes bis zu 36 Wochenstunden herangezogen werden.

(2) Die ihnen hiefür zukommende besondere Vergütung (§§ 55 und 65) hat die Gemeinde vorbehaltlich der Überwälzung auf die Staatskasse (§ 76, 4, § 65 und § 95, 2 des Gesetzes) zu leisten.

§ 37 ist durch Art. I Ziff. 3 der Personalabbauverordnung vom 17. März 1924 aufgehoben.

1. Die Vorschrift wurde durch das Gesetz vom 7. Juli 1906 eingefügt, um die Durchführung der bei Erlassung des Gesetzes bereits vorgesehenen und sodann durch die Vollzugsverordnung vom 18. August 1906 über den Unterrichtsplan vorgeschriebenen Erhöhung der Stundenzahl vom vierten Schuljahr an auf 20 Stunden sicherzustellen. Dies war an zweiklassigen Schulen mit nur einem Lehrer in Rücksicht auf die Vorschrift in § 55 SchG., wonach ein Lehrer wöchentlich bis zu 32 Unterrichtsstunden zu übernehmen hatte, nur in der Weise möglich, daß entweder die Schüler der Oberklasse (4. bis 8. Schuljahr), die nachmittags zur Schule kommen, an zwei Vormittagen (Mittwoch und Samstag) mit den Schülern der Unterklasse (1.—3. Schuljahr) je 2 Stunden gemeinschaftlich unterrichtet wurden, oder aber, daß, wo die Vereinigung aller Schüler zu gemeinsamem Unterricht an deren Zahl oder an der ungenügenden Größe des vorhandenen Schulraumes scheiterte, für die Schüler der Oberklasse durch den Lehrer 4 weitere Stunden über das Pflichtstundenmaß hinaus erteilt wurden. Diese vier weiteren Stunden wurden regelmäßig besonders vergütet.

2. Durch die PAV. wurde die Einrichtung der besonders vergüteten Überstunden beseitigt und dementsprechend auch § 37 aufgehoben. (PAV. Art. I Ziff. 4 und 5.) Dadurch wurde der zur Sicherung der 20 Wochenstunden der Oberklasse seither eingeschlagene zweite Weg für die Zukunft nicht mehr gangbar und es mußte eine andere Lösung zur Unterbringung der für die Unter- und Oberklasse zusammen erforderlichen (16 + 20 =) 36 Wochenstunden gefunden werden. Die Grundlage hiefür bot einerseits die Tatsache, daß unter den 36 Wochenstunden zwei Religionsstunden sind, die fast durchweg vom Geistlichen erteilt werden, so daß für den Lehrer nur 34 Stunden verbleiben. Andererseits schien es unbedenklich, die Stundenzahl der unteren Klasse von 16 auf 14 zu ermäßigen oder aber, wo die Verhältnisse in der Oberklasse — nach Begabung und geringer Zahl der Schüler — besonders günstig gelagert sind, eine solche Ermäßigung in der Oberklasse eintreten zu lassen. Dabei soll jedenfalls der Turnunterricht um eine Stunde gekürzt werden. Dagegen darf der Religionsunterricht keine Beschränkung erleiden. Vergl. § 40 Bmfg. 1. Die Entscheidung darüber, bei welcher Klasse die Ermäßigung am leichtesten durchzuführen und deshalb zu verwirklichen ist, soll dem mit den örtlichen Verhältnissen vertrauten Kreisschulamt überlassen bleiben. An Schulen, an denen kein Turnunterricht erteilt wird, weil der Lehrer hiezu

nicht geeignet ist, oder weil der Unterricht aus einem anderen Grunde ausfällt (Bmtg. 2 Absf. 2 zu § 35), wird es einer besonderen Ermäßigung der Stundenzahl der einen oder der anderen Klasse überhaupt nicht bedürfen.

Bürgerschulen.

§ 38.

Gef. vom 7. Juli 1910 Art. IV § 21 b.

(1) Wenn an einer Volksschule Unterricht in fremden Sprachen eingerichtet werden soll, so sind im Wege der Vereinbarung zwischen der Gemeinde und der Oberschulbehörde festzustellen:

1. der Unterrichtsplan und die Zahl der auf die einzelnen Fächer entfallenden Wochenstunden;
2. die Zahl und Art der an der Volksschule weiter zu errichtenden Lehrstellen;
3. das für die Teilnahme an der Einrichtung besonders zu entrichtende Schulgeld.

(2) Wird eine besondere Schulabteilung mit fremdsprachlichem Unterricht errichtet, so kann sie über das schulpflichtige Alter hinaus erstreckt und es kann ihr die Benennung „Bürger-schule“ (für Knaben und Mädchen) beigelegt werden. Die Festsetzungen hierüber wie etwaige besondere Bestimmungen über die Leitung und Beaufsichtigung der Schulabteilung werden auf dem in Absatz 1 bezeichneten Wege erlassen.

(3) Die Gemeinde ist für die Dauer des Bestehens der Vereinbarung an die darin übernommenen Verpflichtungen gebunden. Beschließt sie die Auflösung der Schule, so hat sie für die übernommenen finanziellen Leistungen insoweit aufzukommen, bis der staatlichen Schulverwaltung die entsprechende anderweitige Unterbringung der frei gewordenen Lehrkräfte möglich geworden ist, längstens aber für einen der Dauer des Lehrjahres entsprechenden Zeitraum.

SchG. §§ 35, 36.

1. Die Einführung fremdsprachlichen Unterrichts an einer Volksschule macht eine besondere Regelung bezüglich der in Absf. 1 aufgeführten Punkte im einzelnen Fall notwendig, da bei der Vielgestaltigkeit der Verhältnisse eine allgemein gültige Ordnung im Verwaltungswege nicht ausführbar wäre.

Die Vereinbarung mit der Gemeinde kann in der Form besonderer Satzungen oder im Wege beiderseits schriftlich abzugebender Erklärungen erfolgen. Der erstere Weg empfiehlt sich für die Fälle des Absf. 2, während für die Einführung von fremdsprachlichem Unterricht als verbindliches oder wahlfreies Unterrichtsfach in den geordneten Unter-

richtsbetrieb der Volksschule es einer solchen Form im allgemeinen nicht bedürfen wird. In jedem Fall aber wird sich die Vereinbarung außer auf die in Abs. 1 bezeichneten Punkte noch darauf zu erstrecken haben, von welcher Klasse an der Unterricht allgemein verbindlich eingeführt bezw. — im Falle der wahlfreien Einführung — den Schülern zugänglich sein soll.

Die Vereinbarung zu Ziff. 2 wird zweckmäßigerweise sich nicht auf das 3. St. des Abschlusses vorliegende Bedürfnis beschränken, sondern vielmehr in Anlehnung an § 26 des Gesetzes Grundsätze aufzustellen haben über die Bemessung der Lehrerstellen nach der jeweils wechselnden Schüler- oder Klassenzahl, etwa in der Weise, daß für jede Klasse mit 35 bis 40 Schülern oder aber überhaupt für je 40 Schüler eine Lehrerstelle zu errichten ist.

Die Erhebung von Schulgeld ist — auch wenn der Unterricht wahlfrei erteilt wird, nach Bad. Verf. § 19 Abs. 7 nicht zulässig. Dies gilt auch für Veranstaltungen nach Abs. 2 mit der unten vermerkten Ausnahme. Vergl. hierüber die Bmfg. 3 Abs. 3 zu § 35 und Bad. Verf. § 19 Abs. 7 in Abschnitt II A 1.

2. Die nach Abs. 2 errichtete besondere Schulabteilung bildet einen Bestandteil der Gesamtvolksschule. Die sie besuchenden Schüler sind in die für Bestimmung der gesetzlich zu errichtenden Lehrerstellen maßgebende Gesamtschülerzahl einzurechnen. Dabei hat die Berechnung der gesetzlichen Lehrerstellen nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 20. März 1925 über Änderung des Gesetzes vom 23. März 1923, insofern auf der Grundlage von 55 Schülern für eine Stelle, zu erfolgen.

Nach § 8 WVD. 3. SchG. soll die Ausdehnung solcher Schulabteilungen über das schulpflichtige Alter hinaus in der Regel nicht mehr als zwei Jahre betragen.

Neben den im Abs. 1 bezeichneten Punkten wird die abzuschließende Vereinbarung noch die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Schulabteilung zu bestimmen haben: aus welcher Klasse der Volksschule der Übertritt erfolgen darf, ob der Übertritt etwa noch von besonders guten Leistungen in dieser Klasse abhängig gemacht wird und ob bei mangelhaften Leistungen innerhalb einer festzusetzenden Probezeit eine Rückverweisung in die allgemeine Volksschule stattfinden kann.

Die für solche Schulabteilungen vorgesehene Benennung „Bürgerschule“ bezweckt die Aufrechterhaltung einer in dieser Beziehung vor Erlassung des SchG. für erweiterte Volksschulen bestandenen und bei den Gemeinden eingebürgerten Übung.

Hinsichtlich der Beaufsichtigung wird im wesentlichen nur vorzugehen sein, daß die Schulabteilung durch ihren Leiter in der Ortschulbehörde bezw. in der besonderen Schulkommission vertreten ist.

Eine Reihe früher bestandener Bürgerschulen wurde nach dem Krieg aufgehoben, weil man der Anschauung war, ihr Fortbestand stehe im Widerspruch mit der Bad. Verfassung, die in § 19 Abs. 5 den Grundsatz aufstelle, daß alle Kinder, insofern sie nicht auf eine höhere Lehranstalt übergehen, nur die für alle zugängliche, einheitlich eingerichtete Volksschule zu besuchen hätten. Diese Auffassung trifft nicht zu. Allgemein verbindlich ist der Besuch der Volksschule nur für die vier

unteren Jahrgänge, die Grundschule, vorgeschrieben — vergl. die Bmf. 4 zu Bad. Verf. § 19 Abs. 5, RVerf. § 146 und GSchG. in Abschnitt II A 1 u. B 1 u. 2. — Im übrigen steht auch der Besuch der Bürgerschulen, bei der Unentgeltlichkeit des Unterrichts allen Kindern ohne Rücksicht auf „die wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung oder das Religionsbekenntnis seiner Eltern“ (RVerf. Art 146) frei. Die Beschränkung der Zulassung nach der Befähigung aber steht im Einklang mit § 146 RVerf., der für die Aufnahme wie in die höheren, so auch in die mittleren Schulen „Anlage und Neigung“ des Kindes als „maßgebend“ erklärt. Es wäre zu wünschen, daß die Einrichtung von Bürgerschulen, mit einer Fremdsprache, als Anstalten zur Vorbereitung für einen bürgerlichen Beruf, in weiterem Umfang wieder in Angriff genommen würde, zumal in den größeren Städten, wo sie für die höheren Lehranstalten — besonders die Realschulen und die höheren Mädchenschulen — eine wesentliche Entlastung, namentlich der unteren und mittleren Klassen, herbeiführen könnten.

Sofern eine Bürgerschule — wie dies in einer Reihe von Gemeinden der Fall ist — gewissermaßen als Ersatz für eine höhere Lehranstalt — Realschule oder höhere Mädchenschule — mit dem Lehrplan einer höheren Lehranstalt eingerichtet ist, gelten für sie nach PWD. Art. III Abs. 3 i. V. mit § 28 StVG. folgende besondere Bestimmungen.

- a) Die eine solche Schule besuchenden Schüler kommen für die Berechnung der an der Volksschule gesetzlich zu errichtenden Lehrstellen nicht in Betracht,
- b) der für die Lehrer der Schule entstehende Aufwand ist zwischen Staat und Gemeinde hälftig zu teilen,
- c) für die Teilnahme am Unterricht kann ein zwischen Staat und Gemeinde zu vereinbarendes Schulgeld für die Gemeindekasse erhoben werden.

An der Schule können wissenschaftlich gebildete Lehrer in nichtplanmäßiger Stellung verwendet werden. Die Leitung der Schulabteilung untersteht an sich dem Leiter der Gesamtschule, sofern nicht aus der Zahl der an ihr tätigen — wissenschaftlich gebildeten — Lehrer ein besonderer Leiter bestellt wird.

3. Wenn in Abs. 3 „das Recht der Kündigung der abgeschlossenen Vereinbarung ausdrücklich nur den Gemeinden und nicht auch der Oberschulbehörde zugestanden ist, so war hiefür die Erwägung maßgebend, daß die Gemeinden zur Einhaltung der getroffenen Vereinbarung im Verwaltungsweg angehalten werden können und daß es Sache der Oberschulbehörde ist, beim Abschluß der Vereinbarung die ihre Durchführung sichernden Bestimmungen aufzunehmen.“ Begründung zum GSch. vom 7. Juli 1910.

Im übrigen wird das Unterrichtsministerium, wenn in den Voraussetzungen für die von ihm i. St. aufgrund des § 35 Abs. 4 erteilte Genehmigung eine Änderung eingetreten ist, jederzeit in der Lage sein, durch Zurückziehung dieser Genehmigung die Aufhebung der Schule herbeizuführen.

Hilfsschulen.

§ 39.

Ges. vom 7. Juli 1910 Art. IV § 21 c.

(1) Für Kinder, die nach ärztlichem Gutachten infolge ihrer geringen Begabung eine besondere Fürsorge erfordern, können durch die Gemeinde besondere, dem Bildungsbedürfnis der Kinder entsprechende Einrichtungen mit verminderter Unterrichtszeit und ermäßigten Unterrichtszielen getroffen werden (Hilfsklassen, Hilfsschulen). Wenn die Zahl solcher Kinder in einer Gemeinde mindestens 20 beträgt, ist die Gemeinde zur Errichtung von Hilfsklassen verpflichtet.

(2) In gleicher Weise können für Kinder, die nach ärztlichem Gutachten infolge körperlicher Leiden am Unterricht nicht in vollem Umfang teilnehmen können, oder die auf Grund des § 3 des Gesetzes zum Besuch der Volksschule nicht angehalten werden können oder davon befreit beziehungsweise ausgeschlossen sind, besondere Einrichtungen getroffen werden.

(3) Die Festsetzung der Unterrichtszeit und der Unterrichtsziele (Abst. 1 und 2) bedarf der Genehmigung der Oberschulbehörde.

SchG. §§ 3, 55. SchD. §§ 37 und 38.

1. Abf. 1 trifft besondere Vorsorge für die Unterrichtung solcher schulpflichtiger Kinder, die zwar unterrichtsfähig, also nicht schwachsinzig, aber doch so gering veranlagt sind, daß die Erreichung der für normal begabte Kinder allgemein vorgeschriebenen Unterrichtsziele für sie nicht möglich ist. Die Zusammenfassung dieser Kinder zur gemeinsamen Unterrichtung in besonderen Hilfsklassen liegt in ihrem eigenen Interesse und ist überdies auch zur Vermeidung von Hemmungen im geordneten Fortgang des Unterrichts für die normal begabten Kinder geboten. Die Einrichtung von Hilfsschulen ist grundsätzlich der autonomen Verfügung der Gemeinde überlassen. Nur wenn solche Kinder an der Volksschule einer Gemeinde eine Zahl erreichen, daß eine besondere Klasse mit einem eigenen Lehrer errichtet werden kann, tritt an die Stelle der freien Entschliebung die gesetzliche Verpflichtung. Das Gesetz bestimmt hiefür die Zahl 20, die erfahrungsgemäß das Höchstmaß der gleichzeitig unterrichtbaren derartigen Kinder bildet. Zur Zeit sind Hilfsschulen eingerichtet in 12 Städten und 18 Landgemeinden.

Die Festsetzung der Zahl 20 bedeutet eine Ausnahme von der Vorschrift des § 26 des Ges. Sind an einer Volksschule Hilfsschüler in größerer Zahl vorhanden, so sind für sie gesetzlich so viele Lehrerstellen zu errichten, daß auf einen Lehrer nicht mehr als 20 Hilfsschüler kommen — vergl. SchD. § 37 Abf. 3 —, sonach bei 21—40 Schülern zwei usw. Für die Berechnung der nach § 26 weiter zu errichtenden Lehrerstellen ist die nach Abzug der Hilfsschüler sich

ergebende Zahl zugrunde zu legen. Für die Feststellung der Verhältniszahl zwischen Haupt- und Unterlehrerstellen nach § 27 des Ges. aber sind die Stellen für Hilfschullehrer nicht gesondert zu behandeln, sondern in die Gesamtzahl der Lehrerstellen einzubeziehen. Zur Errichtung einer Hilfschullasse bedarf es in jedem Fall in Rücksicht auf die der Staatskasse hieraus erwachsende Belastung der Genehmigung des Unterrichtsministeriums. Über die Voraussetzungen für die Einweisung von Schülern in eine Hilfsklasse vergl. SchD. § 3 Abschnitt V Ziff. 1.

Ausgeschlossen von der Aufnahme in eine Hilfsklasse sind Kinder, die nur infolge häuslicher Vernachlässigung oder längerer, durch Krankheit verursachter Schulversäumnis und anderer dergleichen hemmender Einflüsse in ihren Kenntnissen zurückgeblieben sind.

Im Hinblick auf die Bedeutung, die das Verhalten und die Beurteilung von Hilfsschülern durch die Lehrer und den Schularzt bei etwaigen späteren Strafverfahren für die Entscheidung über die Zurechnungsfähigkeit und die Einsicht in die Strafbarkeit einer Handlung haben können, sind die Staatsanwaltschaften durch Erlaß des Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 13. Januar 1911 (SchWDl. Nr. III S. 19) angewiesen, vorkommendenfalls die über solche Schüler an Schulen, für die ein Schularzt bestellt ist, geführten Personalbogen (SchWD. § 18) zu erheben.

Für die Aus- und Weiterbildung von Hilfsschullehrern werden seit dem Jahre 1922 in Heidelberg unter Beizug von Hochschullehrern alle 2-3 Jahre wiederkehrende Kurse von je 14tägiger Dauer abgehalten. Der Schwierigkeit ihrer Aufgabe entsprechend sind die Hilfsschullehrer in Gruppe VIII und IX der Befoldungsordnung eingereiht. Vergl. auch § 55.

2. Abs. 2 gibt den Gemeinden die Berechtigung, im Rahmen der Volksschule „Veranstaltungen“ der in § 3 Abs. 3 des Ges. — vergl. die Bmtgn. zu diesem Paragraphen — bezeichneten Art zu treffen, indem er den Kreis solcher Veranstaltungen gleichzeitig über die in § 3 gezogenen Grenzen hinaus noch auf alle Kinder ausdehnt, die infolge körperlicher Leiden im Besuch der Volksschule oder in der vollen Ausnützung des im Unterricht gebotenen Lernstoffes beschränkt sind, wie hochgradig Nervenschwache, Sprachgebrechliche, Schwerhörige oder Schwachsichtige. Das Gesetz will durch seine weite Fassung die Möglichkeit bieten, daß auch etwa künftig neu hervortretenden Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann.

Schwerhörigkeit und völlige Ertaubung sind öfters die Folge einer syphilitischen Erkrankung des Gehörnervenapparates und können, wenn die Erkrankung rechtzeitig durch sachverständige Untersuchung festgestellt wird, bei entsprechender ärztlicher Behandlung zur Heilung gebracht werden. Die Mehrzahl der auf ererbter Syphilis beruhenden Ohrenerkrankungen tritt im Kindesalter, meist um das sechste Lebensalter ein, also im Alter der beginnenden Schulpflicht. In Rücksicht hierauf sind die Lehrer durch Erl. des UM. vom 30. Dezember 1914 angewiesen, alle Fälle von Schwerhörigkeit genau zu beachten und die Schularzte bei ihren Klassenbesuchen darauf aufmerksam zu machen, damit rechtzeitig eine sachmännische Untersuchung herbeigeführt wird.

Macht eine Gemeinde von der ihr durch das Gesetz gebotenen Möglichkeit Gebrauch, so ist der Besuch der Veranstaltung für die in Betracht kommenden Kinder im Sinne des § 1 SchG. verpflichtend.

Sofern es sich um Kinder handelt, für die nach dem Ges. vom 11. August 1902 über die Erziehung und den Unterricht nichtvollfönniger Kinder die Unterbringung in besonderen Anstalten vorgesehen ist, wird die Errichtung entsprechender Veranstaltungen für die Gemeinde im allgemeinen nur dann in Betracht kommen, wenn nach der Zahl der Kinder die Unterbringung in einer solchen Anstalt mit größeren Kosten verbunden ist als die Unterweisung in besonderen Klassen.

Wegen der von den Lehrern für nichtvollfönnige Kinder nachzuweisenden Befähigung vergl. § 15 der VVD. z. Ges. vom 11. August 1902, die Erziehung und den Unterricht nichtvollfönniger Kinder betr. — Abschnitt VIII 3.

3. Unterrichtszeit und Unterrichtsziele müssen der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit der Schüler angepaßt werden. Dabei kann nach Abs. 1 unter die für normale Schüler geltenden Anforderungen heruntergegangen werden. Die Vorschrift in Abs. 1 darf aber nicht so aufgefaßt werden, daß nach beiden Richtungen hin ein Zurückbleiben eintreten muß; sie gibt vielmehr nur die Ermächtigung hierzu, sofern die Rücksicht auf die Eigenart der Schüler eine solche Maßnahme erforderlich macht.

Für Veranstaltungen nach Abs. 2 werden im allgemeinen die Anforderungen des Unterrichtsplanes (§ 36 Abs. 2) auch bei verminderter Unterrichtszeit aufrecht zu erhalten sein. An Hilfsschulen wäre an sich in Rücksicht auf die geringe Fassungsgabe der Schüler, soweit deren Zustand es gestattet, eine möglichst ausgedehnte unterrichtliche und erzieherische Einwirkung durch den Lehrer von Vorteil. Tatsächlich aber bleibt die Unterrichtszeit in den Städten im allgemeinen hinter der Stundenzahl der normalen Schule zurück, während sie in den Landgemeinden der geringeren Stundenzahl der Schulen dieser Gemeinden gleichkommt. Das Unterrichtsziel geht meist nicht über das des vierten Schuljahres hinaus. Die Unterrichtsfächer sind die gleichen, wie in der normalen Volksschule, nur werden sie vielfach ohne stundenplanmäßige Trennung in der Form des Gesamtunterrichts behandelt. Die zumteil in erstaunlicher Weise hervortretende Begabung der Hilfsschüler für praktische Betätigung führt dazu, daß bei den Knaben der Handfertigkeitsunterricht und bei den Mädchen der Unterricht in weiblichen Handarbeiten eine besondere Pflege erfährt.

Da das amtlich eingeführte Lesebuch den besonderen Verhältnissen der Hilfsschulen naturgemäß nur wenig Rechnung tragen kann, hat das MM. mit Erlaß vom 14. Februar 1921 gestattet, daß an diesen Schulen, wo ein Bedürfnis dafür besteht, der „Kinderfreund“, Lesebuch von Murtfeld und Seebaum, Südwestdeutsche Ausgabe, bearbeitet von Wilhelm Günzel, Verlag von Moritz Diesterweg, Frankfurt a. M., durch die Kreis- und Stadtschulämter nach Anhörung der Ortsschulbehörde für die Hilfsschulen verbindlich eingeführt werden kann. VVD. § 2 Ziff. 1.

Bezüglich der den Hilfsschülern auszustellenden Zeugnisse vergl. die Bmtg. zu § 48 und § 50 SchD.

Religionsunterricht.

§ 40.

EllG. vom 8. März 1868 § 27. Gef. vom 13. Mai 1892 Art. III.

(1) Für den Religionsunterricht werden für jede getrennt unterrichtete Abteilung der Schüler in den Lehrplan der Volksschule wöchentlich 3 Stunden aufgenommen.

(2) Der Religionsunterricht wird durch die betreffenden Kirchen- und Religionsgemeinschaften besorgt und überwacht. Sie werden bei Erteilung desselben durch den gemäß § 44 Absatz 3 als befähigt erklärten Lehrer unterstützt. Zu diesem Zwecke sollen aus dem wöchentlichen Stundendeputat eines Lehrers, soweit erforderlich, je sechs Stunden verwendet werden. Im übrigen geschieht die Verteilung der Religionsstunden zwischen dem Geistlichen und dem Lehrer im Einverständnis der beiderseitigen Behörden.

(3) Der gesamte Lehrplan für den Religionsunterricht in den einzelnen Stufen und Klassen der Volksschule wird von der oberen geistlichen Behörde aufgestellt, welche die Ausführung desselben durch ihre Beamten überwachen und Prüfungen über den Religionsunterricht vornehmen lassen kann.

(4) Die Kirchen- und Religionsgemeinschaften haben bei ihren Verfügungen in Betreff des Religionsunterrichts in den Volksschulen die bestehende Schulordnung zu achten. Diese Verfügungen verkünden auf Mitteilung der geistlichen Behörden die oberen Schulbehörden an die Lehrer zur Nachachtung.

(5) Die Verkündung kann nicht versagt werden, wenn die Verfügungen nichts mit den allgemeinen Schulordnungen Unvereinbares enthalten.

(6) Die Geistlichen sind als Religionslehrer in den Volksschulen an die Schulordnung gebunden.

(7) Den staatlichen sowohl als den geistlichen Behörden bleibt vorbehalten, die Erteilung des Religionsunterrichts durch den Lehrer abzustellen

SchG. § 35. SchD. §§ 34, 44, 45, 48. ZVD. § 2 Ziff. 3.

Der Religionsunterricht ist das einzige Fach, dessen wöchentliche Stundenzahl durch das Gesetz festgelegt ist. Bezüglich der übrigen Unterrichtsfächer ist diese Festsetzung dem Unterrichtsplan überlassen. Daraus ergibt sich, daß wenn an einer Volksschule Religionsunterricht für die Angehörigen einer staatlich anerkannten Religionsgemeinschaft eingerichtet wird, für jede Klasse wöchentlich 3 Stunden angesetzt werden müssen, falls die Religionsgemeinschaft sich nicht mit weniger begnügt. Es folgt daraus weiter, daß wenn eine Verringerung der Gesamtstundenzahl notwendig erscheint, um eine Belastung des Lehrers über 32 Stunden hinaus zu vermeiden, der Religionsunterricht dadurch nicht beeinträchtigt werden darf (vergl. Bmtg. 2 zu § 37 des Gef.).

Zum Besuch einer nur kirchlicherseits eingerichteten weiteren (vierten) Religionsstunde besteht keine Verpflichtung für die Schüler. Wohl aber kann bei erweiterter Unterrichtszeit, wie für die übrigen Unterrichtsfächer, so auch für den Religionsunterricht eine weitere wöchentliche Unterrichtsstunde als allgemein verbindlich vorgesehen werden.

Die Abteilungen für den Religionsunterricht werden an konfessionell ungemischten Schulen in der Regel mit den für den übrigen Unterricht eingerichteten Klassen zusammenfallen. Nur an gemischten Schulen wird ein Bedürfnis nach Vereinigung der Schüler verschiedener Klassen zu besonderen Abteilungen hervortreten. Für die Höchststärke solcher Abteilungen sind die für den weltlichen Unterricht geltenden Bestimmungen maßgebend. Vergl. § 1 der VO. des WM., den Religionsunterricht an den Volksschulen betr. — Abschnitt V 2. Die willkürliche Bildung größerer Abteilungen ist nicht zulässig, und auch dem Geistlichen nicht gestattet.

2. Die Vorschriften des Abs. 2 und der folgenden Absätze enthalten die Anwendung und den weiteren Ausbau des in § 12 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staat (Kirchengesetz vom 19. Juli 1918) aufgestellten Grundgesetzes: „Den Religionsunterricht überwachen und besorgen die Kirchen für ihre Angehörigen, jedoch unbeschadet der einheitlichen Leitung der Unterrichts- und Erziehungsanstalten“, womit sachlich die Vorschrift des § 19 Abs. 2 der Bad. Verf. übereinstimmt. Vergl. die Bmtg. zu letzterer Vorschrift und zu Art. 149 RVerf. — Abschnitt II A 1 und B 1. — Der Religionsunterricht wird nicht — wie in den meisten übrigen deutschen Ländern — im Auftrag des Staates, sondern kraft eigenen Rechtes durch die staatlich anerkannte Religionsgemeinschaft erteilt. Den von ihr mit der Erteilung des Unterrichts beauftragten Organen steht daher auch keinerlei Anspruch auf eine Vergütung für ihre Mühewaltung an den Staat oder die Gemeinde zu. Dies gilt auch für die Erteilung des Unterrichts an einer als besondere Abteilung der Volksschule errichteten Bürgerschule. Eine Ausnahme hievon bilden nur die nach § 38 SchGes. eigens nach dem Lehrplan der höheren Schulen eingerichteten Bürgerschulen, sofern der für solche eingeführte Stundenplan es nicht ermöglicht, die Schüler der Bürgerschule mit den übrigen Schülern der Volksschule zusammen zu unterrichten. Für solche Fälle ist ein Anspruch des Geistlichen auf besondere Vergütung für die Erteilung des Religionsunterrichts stets anerkannt worden. Vergl. § 38 Bmtg. 2 Abs. 7.

Der Staat stellt den zur Erteilung des Religionsunterrichts berufenen Religionsgemeinschaften in Rücksicht auf das hohe Interesse, das auch er an der religiös-sittlichen Erziehung seiner Bürger hat, die von ihnen zu Erteilung des Religionsunterrichts für befähigt erklärt, an den einzelnen Schulen von ihm angestellten Lehrer in bestimmtem Umfang zur Verfügung. Diese erteilen den Unterricht dann zwar im Auftrag des Staates, aber im Namen ihrer Religionsgemeinschaft. Für die Bemessung dieser Dienstleistung bildet die an der zweiflässigen Schule mit einem Lehrer zu erteilende Zahl von 2×3 Unterrichtsstunden den Maßstab.

Die Zahl von sechs Wochenstunden bildet für die Regel die höchst zulässige Belastung des Lehrers; sie kann aber da, wo ein besonderes Be-

dürfnis dafür vorliegt; (vergl. § 41 des Ges. und die Bmfgn. zu § 19 Absf. 3 Bad. Verf.), auch überschritten werden.

Geistliche und weltliche Lehrer sollen die Erteilung des Religionsunterrichts als eine ihnen gemeinsame Aufgabe betrachten. Von diesem Gesichtspunkt aus hat der vorm. NSchB. mit Runderlaß vom 14. Dezember 1897 die Lehrer durch die Kreis Schulämter anweisen lassen, von etwaigen Verschümmnissen des Religionsunterrichts durch die Schüler, falls nach deren Veranlassung oder nach der Häufigkeit ihrer Wiederkehr oder etwaigen anderen begleitenden Umständen darauf zu schließen ist, daß ein Schüler sich grundfänglich oder leichtfertig der religiösen Unterweisung zu entziehen sucht, den Geistlichen entsprechend zu verständigen.

Die Verteilung der Religionsstunden zwischen dem Geistlichen und dem Lehrer erfolgt im Einverständnis mit der kirchlichen Behörde, d. i. dem Ortspfarrrer oder dem kirchlichen Aufsichtsbeamten, unter Berücksichtigung der von den oberen kirchlichen Behörden hiefür allgemein aufgestellten Grundsätze, durch das Kreis Schulamt (ZVO. § 2 Ziff. 3) in der Regel bei Genehmigung des Stundenplanes.

Für den katholischen Religionsunterricht bestimmt Ziff. 12 des Lehrplans, daß der Unterricht im Katechismus durch den Geistlichen, jener in der biblischen Geschichte aber durch den Lehrer zu erteilen ist.

Über die Beteiligung der Geistlichen am evangelischen Religionsunterricht hat der Evangelische Oberkirchenrat unterm 3. Mai 1915 nachstehende eingehende Vorschriften erlassen:

Den evangelischen Religionsunterricht in den Volksschulen, hier die Abänderung des § 14 Absatz 2 der Verordnung vom 19. Februar 1905 betreffend.

Auf Grund der Beschlüsse der Generalsynode 1914 erhält § 14 Absatz 2 der Verordnung vom 19. Februar 1905, den evangelischen Religionsunterricht in den Volksschulen betreffend (K. G. und V. Bl. S. 23 ff.), folgende veränderte Fassung:

„Jeder Geistliche (der Pfarrer, Pfarrverwalter, Pastoralgeistliche, Stadt- und Dienstvikar, nicht aber ein Personalvikar, weil dieser nur vorübergehend einem Geistlichen zur ganzen oder teilweisen Besorgung von dessen Dienst beigegeben ist) hat von dem lehrplanmäßigen Religionsunterricht wöchentlich im allgemeinen sechs Religionsstunden in der Volksschule zu erteilen und zwar in der Hauptsache in den oberen Klassen. Gehören mehrere Schulen zum Kirchspiel, so ist ein angemessener Teil der Stunden der oder den Filialschulen zuzuwenden“.

Hierzu wird bemerkt:

1. In großstädtischen Gemeinden, in denen die Pfarrer (Pfarrverwalter) bei der Besorgung eines umfangreichen Religionsunterrichts in den höheren Lehranstalten mitwirken und sechs oder mehr Stunden Konfirmandenunterricht zu

erteilen haben, ermäßigt sich ihr Anteil am Religionsunterricht in der Volksschule auf drei Stunden wöchentlich. Der Oberkirchenrat behält sich vor, in den in Betracht kommenden Fällen das Erforderliche anzuordnen und wo nötig den Stadtvikaren eine größere Anzahl von Stunden zuzuweisen.

2. Die Generalsynode wie auch das Großherzogliche Ministerium des Kultus und Unterrichts haben ausdrücklich Wert darauf gelegt, daß durch diese im allgemeinen angeordnete vermehrte Beteiligung der Geistlichen am Religionsunterricht in der Volksschule doch nirgends ein Lehrer ganz von diesem Unterricht ausgeschaltet werde. Dieser Vorbehalt kommt in zweiklassigen Volksschulen zur Geltung, in denen überhaupt nur sechs Religionsstunden wöchentlich erteilt werden. Von diesen sollen auch künftig jedenfalls zwei dem Lehrer zufallen.

3. In Kirchspielen mit mehreren Volksschulen erteilt der Geistliche seinen Religionsunterricht in der Regel so, daß er die eine Hälfte der Stunden in der Volksschule des Mutterorts, die andere in der oder den Außenschulen erteilt. Wird eine andere Verteilung gewünscht oder ergeben sich in dieser Frage überhaupt Schwierigkeiten, so trifft das Dekanat, erforderlichenfalls nach Benehmen mit dem Kreis Schulamt, die Entscheidung. Hiervon ist der Oberkirchenrat in Kenntnis zu setzen.

4. Muß eine Pfarrei vorübergehend für längere oder kürzere Zeit nachbarlich versehen werden, so wird sie in Ansehung des vom Geistlichen zu erteilenden Religionsunterrichts wie ein Filial behandelt. Liegen genügende Gründe vor, so kann in solchen Fällen die Zahl der vom Geistlichen in der Volksschule seines Wohnsitzes zu erteilenden Stunden ermäßigt werden. Die Entscheidung behält sich der Oberkirchenrat vor, an den rechtzeitig Antrag zu stellen ist.

Der Begriff „Geistlicher“ im Sinne des Schulgesetzes hat unter der Einwirkung der neueren verfassungsrechtlichen Bestimmungen eine wesentlich veränderte Bedeutung erhalten. Bei seiner Aufnahme in das Gesetz im Jahre 1868 und in den folgenden 50 Jahren bis zum Jahre 1918 war das Recht zur Erteilung von Religionsunterricht an der Schule beschränkt auf die römisch-katholische und die evangelisch-protestantische Kirche, die allein die Eigenschaft öffentlich-rechtlicher Korporationen mit dem Recht der öffentlichen Gottesverehrung hatten. (§ 1 des Ges. vom 9. Okt. 1860). Dazu kam noch auf Grund des Edikts vom 13. Januar 1809 die israelitische Religionsgemeinschaft. Für die beiden christlichen Kirchen waren die Voraussetzungen „für die Zulassung zu einem Kirchenamt oder zur öffentlichen Ausübung kirchlicher Funktionen“, wozu auch die Erteilung des Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen gehörte, gesetzlich geregelt (§ 9 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. Okt. 1860 in der Fassung des Kirchengesetzes vom 4. Juli 1918) und es mußte die „Zulassung“ in jedem einzelnen Fall vom Kultus-

ministerium ausgesprochen sein, bevor der betreffende Geistliche kirchlicherseits zur Erteilung von Religionsunterricht verwendet werden durfte. In beiden Beziehungen sind wesentliche Änderungen eingetreten.

Zunächst hat sich auf Grund des § 18 Abs. 4 der Bad. Verf. der Kreis der staatlich als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften bedeutend erweitert und weiterhin ist in § 18 Abs. 3 diesen Körperschaften das Recht der freien und selbständigen Ordnung ihrer Angelegenheiten zuerkannt. Dasselbe Recht ist ihnen durch Art. 137 Abs. 3 RVerf. gewährleistet. Damit sind alle Beschränkungen, denen die Kirchen bis dahin in Bezug auf die Ausbildung ihrer, zur Vornahme öffentlicher Verrichtungen bestimmten Diener unterlegen waren, in Wegfall gekommen. Sie können diese Ausbildung jetzt ganz nach ihren Bedürfnissen und je nach den Verwendungszwecken der Religionsdiener auch verschieden gestalten. Die Kirchen sind nicht gebunden, zur Erteilung von Religionsunterricht nur Seelsorgegeistliche zu verwenden; es ist ihnen unbenommen, hierfür besondere Lehrpersonen auszubilden und Art und Umfang der von solchen nachzuweisenden Befähigung von sich aus zu bestimmen. Der Staat muß die so von den Kirchen ausgebildeten Religionslehrer zur Erteilung des Religionsunterrichts zulassen und kann nicht etwa die Zulassung von dem Nachweis der Vorbildung zum Lehrfach abhängig machen. Dies würde einen verfassungsmäßig nicht zulässigen Eingriff in die Selbständigkeit der Kirchen bedeuten und ließe sich auch gegenüber einem Teil der staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften in Rücksicht auf deren innere Organisation nicht durchführen. Eine unterschiedliche Behandlung würde aber dem in § 18 Abs. 3 aufgestellten Grundsatz widersprechen, wonach „alle staatlich anerkannten kirchlichen und religiösen Gemeinschaften rechtlich gleichgestellt sind“. Tatsächlich sind von der israelitischen Religionsgesellschaft, die in der Ausbildung ihrer Geistlichen nicht gesetzlich beschränkt war, stets sog. Cantoren, auch wenn diese keine Lehrer waren, zur Erteilung des israelitischen Religionsunterrichts verwendet worden.

Hiernach ist „Geistlicher“ im Sinne des § 40 nach der heutigen Rechtslage jede von einer staatlich anerkannten Religionsgemeinschaft zur Vermittelung ihrer Lehren an Schüler für befähigt erklärte und als damit beauftragt der staatlichen Schulverwaltung bezeichnete Persönlichkeit.

Wegen des Rechts des Lehrers, die Erteilung des Religionsunterrichts einzustellen, vergl. Bmtg. 1 zu § 19 Abs. 2 Bad. Verf. und die Ausführungen hiezu in der Btm. des UVR. vom 20. Juni 1919 Abt. 4 sowie Art. 149 Abs. 2 RVerf. in Abschnitt II A 1 und B 2.

3. An Lehrplänen für die Erteilung des Religionsunterrichts sind dermalen in Geltung:

- a) Der Lehrplan für den katholischen Religionsunterricht vom 22. April 1919 — Erzö. Anzeigebblatt Nr. 12 Seite 203 —, verkündet durch das UVR. mit Btm. vom 24. Mai 1919, SchWBBl. Nr. 16 S. 113.
- b) Der Lehrplan für den evangelischen Religionsunterricht in den Volksschulen Badens vom 28. Februar 1922, Kirchl. Gef. u. WBBl.

Nr. 5 Seite 33, verkündet durch das U.M. mit Btm. vom 11. März 1922, VBl. Nr. 13 S. 107. Neben diesem Lehrplan bleiben in Geltung die Vorschriften des § 13 ff — (§ 14 Abs. 2 in der Fassung der V.D. vom 3. Mai 1915, SchWB. Nr. 17), des Lehrplans vom 19. Februar 1905 — verkündet von dem vorm. D.Sch.R. mit Btm. vom 14. April 1905.

- c) Der Lehrplan für den israelitischen Religionsunterricht vom 18. Februar 1881, verkündet durch den vorm. D.Sch.R. mit Bekanntmachung vom 12. März 1881 — SchWB. Nr. 21.
- d) Der Lehrplan für den altkatholischen Religionsunterricht vom 9. September 1882, der von dem vorm. D.Sch.R. zwar nicht amtlich verkündet, aber laut Btm. vom 24. Oktober 1883 den Kreis- und Schulinspektoren zur „Verteilung an diejenigen Schulen ihrer Dienstbezirke, an welchen besonderer Religionsunterricht für altkatholische Schüler erteilt wird“, mitgeteilt wurde.
- e) Der aufgrund eines Beschlusses des 36. Verbandstages südwestdeutscher freireligiöser Gemeinden vom 17. Mai 1913 von dem Prediger der freireligiösen Gemeinde in Mannheim, Dr. Weiß, aufgestellte „Lehrplan für den Religions- und Sittenunterricht der Freireligiösen Gemeinden“. Eine amtliche Bekanntgabe dieses Lehrplanes hat bis jetzt nicht stattgefunden.

Für die Erteilung des Religionsunterrichts der übrigen staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften bestehen allgemein bekannt gegebene Lehrpläne nicht.

Die Beaufsichtigung des Religionsunterrichts geschieht katholischerseits durch die hiefür von dem Erzbischöflichen Ordinariat für einzelne Bezirke als Aufsichtsbeamte besonders bestellten Geistlichen (die „Erzbischöflichen Schulinspektoren“); auf evangelischer Seite gehört die Beaufsichtigung zum amtlichen Wirkungsbereich der Dekane. Für den altkatholischen Bekenntnisteil ist das Land in zwei Inspektionsbezirke eingeteilt. Bei den Israeliten ist die Aufsichtsführung Aufgabe der Bezirksrabbiner. Für die übrigen Religionsgemeinschaften bestehen keine entsprechenden Anordnungen.

Die von den einzelnen Kirchenbehörden bestellten Aufsichtsbeamten und die ihnen zugewiesenen Bezirke werden von dem U.M. den Schulbehörden und Lehrern bekanntgegeben.

Für den katholischen Religionsunterricht ist durch V.D. des Erzb. Ordinariats vom 24. November 1921 — Btm. des U.M. vom 13. Februar 1922 — VBl. Nr. 10 — die bis dahin bestandene Prüfung der Volksschulen durch den Ortspfarrer aufgehoben worden. Die Prüfungen werden nur noch durch den Erzb. Schulinspektor, und zwar alljährlich am Schulort selbst abgehalten. An Stelle der ordentlichen Prüfung kann eine außerordentliche Prüfung durch ein Mitglied der oberen Kirchenbehörde treten.

Auf evangelischer Seite sind die durch §§ 20, 21 der Verordnung über den Lehrplan vom 19. Februar 1905 vorgeschriebenen pfartramtlichen Prüfungen aufgehoben.

Die von dem Ev. D.R.K. unterm 18. Dez. 1919 erlassene V.D. lautet:

Die Verordnung vom 19. Febr. 1905 (VBl. S. 23 ff), den evang. Religionsunterricht in den Volksschulen betr. wird da-

hin abgeändert, daß § 20 Abs. 1 und 2 und § 21 aufgehoben sind. Es werden demnach die Prüfungen durch den Ortsgeistlichen künftig in Wegfall kommen und nur noch alle 2 Jahre Prüfungen für die Dekane vorzunehmen sein. Für diese letzteren ermächtigen wir die Dekane ausdrücklich, nicht nur die Stellvertreter, sondern beide geistliche Mitglieder sowie den Ersatzmann in dem Maß zur Mitwirkung beizuziehen, als der Umfang des Geschäfts dies nötig macht.

Von den bei den Prüfungen gemachten Wahrnehmungen und etwaigen daran sich anschließenden Wünschen ist den Kirchenbehörden Gelegenheit geboten, dem U.M. anlässlich der periodisch stattfindenden Beratungen des Ministeriums mit den Schulaufsichtsbeamten Kenntnis zu geben. Vergl. auch Abschnitt III Ziff. 2 § 5.

Bezüglich der Teilnahme an diesen Konferenzen, sowie der Bekanntgabe der kirchlicherseits bestellten Aufsichtsbeamten, der Anordnung der Prüfungen und deren Verbescheidung durch diese — vergl. §§ 10, 8 und 9 der VO. des U.M. über den Religionsunterricht an den Volksschulen vom 28. November 1913 — Abschnitt V 2.

Ob und in welchem Umfang aus Anlaß der Religionsprüfung an einer Schule der übrige Unterricht freizugeben ist, unterliegt der Entscheidung des Kreis Schulamts nach Lage der besonderen Verhältnisse der einzelnen Schule.

4. Die Religionsgemeinschaften haben bei ihren Anordnungen bezüglich des Religionsunterrichts, insbesondere bei Erlassung der Lehrpläne, auf die nach dem SchG. ihrer Zuständigkeit unterliegenden Verhältnisse sich zu beschränken und jede Einwirkung auf die nach dem SchG. der Regelung durch die Schulbehörde vorbehaltenen Gegenstände zu vermeiden. Hält sich die Anordnung innerhalb dieser Grenzen, so ist die Unterrichtsverwaltung zu ihrer Verkündung gesetzlich verpflichtet.

Da den kirchlichen Behörden keinerlei Dienstgewalt über die Lehrer zukommt, können ihre Verfügungen erst durch diese Verkündung mit der Weisung zur Nachachtung für die Lehrer verbindlich werden.

5. Die Geistlichen haben die auf den Schulbetrieb bezüglichen Anordnungen der Schulordnung wie die übrigen Lehrer zu beachten. Es gilt dies besonders hinsichtlich der Handhabung der Schulzucht und der Einhaltung des Stundenplans. Der Geistliche kann daher auch die im Stundenplan festgelegte Verteilung der Religionsstunden zwischen ihm und dem Lehrer nicht von sich ändern. Ist der Geistliche voraussichtlich für längere Zeit an der Erteilung des Unterrichts verhindert, so hat er für entsprechenden Ersatz zu sorgen. Bei einer nur vorübergehenden Verhinderung hat das Kreis Schulamt, sofern der Geistliche nicht selbst für Vertretung sorgt, den Lehrer bis zur Höchstgrenze von 6 Wochenstunden mit der Verlesung des Religionsunterrichts zu beauftragen (§ 2 der VO. des U.M. den Rel.-Unt. an der Volksschule betr. Abschn. V 2). Ist der Geistliche durch eine dringende Abhaltung an der Erteilung des Unterrichts zur hiefür bestimmten Stunde verhindert, so wird er dem Klassenlehrer hievon Mitteilung machen, der, wenn der Geistliche nicht selbst einen Ersatz bestellt hat, für entsprechende Mitverlesung Sorge tragen wird. Vergl. hiezu auch die Btmg. des U.M. über die Teilnahme von Schülern am Gottesdienste vom 5. Dezember 1913 Abschnitt V 3.

Der Geistliche untersteht auch als Religionslehrer ausschließlich der Dienstgewalt der Kirche, bezw. der Religionsgemeinschaft, in deren Auftrag er tätig ist. Dies gilt auch für etwaige Zuwiderhandlungen gegen die Schulordnung. Den Schulbehörden steht weder ein Aufsichtsrecht über seine Dienstführung, noch auch das Recht zu, bei Zuwiderhandlungen gegen die Schulordnung ihm dienstlich Vorhalt zu machen, eine Mahnung zu erteilen, eine Untersuchung einzuleiten oder auch nur Erhebungen, die einen solchen Charakter tragen — wie die Einvernahme von Zeugen — vorzunehmen. Der Schulbehörde kommt nur das Recht zu, Verstöße, die der Geistliche gegen die Schulgesetze sich zuschulden kommen läßt, sei es, daß sie ihr auf dem Beschwerdeweg oder sonst bekannt geworden sind, auf dem für sie geordneten Dienstweg an das U. M. zur Weiterleitung an die zuständige obere Kirchenbehörde vorzulegen. Dabei bleibt es der staatlichen Aufsichtsbehörde überlassen, vor der Weiterleitung die zur Beurteilung des Sachverhalts unumgänglich notwendigen Erkundigungen in sachgemäßer Weise innerhalb des Rahmens ihrer Zuständigkeit einzuziehen. Unter Umständen wird auch durch eine Mitteilung des Kreis Schulamts an den kirchlichen Prüfungsbeamten Abhilfe zu erreichen sein. Das Recht der Staatsanwaltschaft zu strafgerichtlichem Einschreiten beim Vorliegen des Tatbestandes einer strafrechtlich verfolgbaren Handlung — z. B. wegen Körperverletzung — erleidet dadurch keine Einschränkung.

Von der aus dem allgemeinen Aufsichtsrecht des Staates über die Schule staatlicherseits abgeleiteten Befugnis, einen Religionslehrer bei besonders schweren und beharrlichen Zuwiderhandlungen gegen die Schulordnung von der Schule auszuschließen, ist tatsächlich in den letzten Jahrzehnten nicht Gebrauch gemacht worden.

Der Geistliche als Religionslehrer ist nicht Beamter im Sinne des § 359 RStGB. Dementsprechend steht auch das Recht der Antragstellung auf gerichtliche Bestrafung wegen Beleidigung eines Geistlichen bei Ausübung seines Berufs als Religionslehrer oder in bezug auf diesen Beruf nicht dem Unterrichtsministerium, sondern ausschließlich seiner vorgesetzten kirchlichen Behörde zu.

7. Für die staatliche Behörde wird ein Anlaß, die Erteilung des Religionsunterrichts durch den Lehrer abzustellen, nur dann gegeben sein, wenn der Lehrer durch die Art seines Unterrichts bedeutungsvolle staatliche Interessen schädigt. Veranlassungen zu einem solchen Vorgehen des Staates werden sich wohl selten ergeben.

Ob für die kirchliche Behörde, bezw. eine Religionsgemeinschaft, Gründe vorliegen, die Erteilung des Religionsunterrichts durch den Lehrer abzubestellen, ist ausschließlich Sache der Würdigung und Entscheidung dieser Behörde. Im allgemeinen wird sie von dieser ihr uneingeschränkt zustehenden Befugnis nur dann Gebrauch machen, wenn der Lehrer durch Lehre oder Wandel sich mit ihren Grundsätzen oder Einrichtungen in Widerspruch setzt. Die äußere Form für die Maßregel ist in der Regel die Entziehung der dem Lehrer erteilten Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichts.

Der staatlichen Unterrichtsverwaltung steht kein Recht zu, in diese Freiheit der Entscheidung einzugreifen. Andererseits hat sie aber für sich stets das Recht in Anspruch genommen, in eine Prüfung darüber einzutreten, ob nach Lage der örtlichen Verhältnisse, insbesondere nach

der Zahl der dem gleichen Bekenntnis angehörigen Lehrer derselben Schule, der betr. Lehrer auf seiner Stelle zu belassen oder an eine Schule zu versetzen ist, wo er keinen Religionsunterricht zu erteilen hat.

Aushilfeleistung in Erteilung des Religionsunterrichts.

§ 41.

Ges. vom 18. September 1876 Art. IV § 27 e. Ges. vom 13. Mai 1892 Art. III.

(1) Für Schulen, welche Schüler verschiedener Bekenntnisse zu unterrichten haben, aber nicht mit Lehrern aus jedem der betreffenden Bekenntnisse besetzt sind, kann die Oberschulbehörde anordnen, daß die Unterstützung für den Religionsunterricht (§ 40 Absatz 2) des eines eigenen Lehrers entbehrenden Bekenntnisses — sofern die Zahl der diesem Bekenntnisse angehörenden Schulkinder dauernd mindestens fünfzehn beträgt — durch einen benachbarten Lehrer geleistet werde.

(2) In gleicher Weise, oder durch Auserlegung besonders zu vergütender Unterrichtsstunden (§ 55) an einen bekenntnisangehörigen Lehrer der betreffenden Schule, kann Aushilfe im Religionsunterricht für Volksschulen angeordnet werden, an welchen zwar Lehrer des betreffenden Bekenntnisses angestellt sind, jedoch in geringerer Zahl, als nach § 26 und § 34 Absatz 2, 1 anzustellen wären, wenn die betreffende Schule von Kindern noch anderer Bekenntnisse nicht besucht würde.

(3) Die durch Verordnung zu regelnde Vergütung für diese Aushilfe (Absatz 1 und 2) hat [die Gemeinde vorbehaltlich der Überwälzung auf] die Staatskasse [§ 76, 4, §§ 94 ff.] zu leisten.

(4) Auch wo eine Anordnung nach Absatz 1 dieses Paragraphen nicht getroffen ist, muß für den vorgeschriebenen Religionsunterricht des eines eigenen Lehrers entbehrenden Bekenntnisses jedenfalls das vorhandene Schullokal und Heizung dargeboten werden, soweit dadurch der übrige Unterricht nicht beeinträchtigt wird.

SchG. § 26, 34, 40.

1. Das Gesetz stellt in § 40 eine Verpflichtung der Schule zur Mitwirkung an der Erteilung des Religionsunterrichts nur für den Fall auf, daß an der Schule ein Lehrer des betr. Bekenntnisses angestellt ist. § 41 enthält eine Erweiterung der Bestimmung, indem er für den Fall, daß an einer Schule Lehrer eines Bekenntnisses überhaupt nicht oder nicht in genügender Zahl angestellt sind, eine Aushilfeleistung in Erteilung des in diesem Fall ausschließlich von der betr. Kirche oder Religionsgemeinschaft zu erteilenden Unterrichts durch die Schule anordnet.

Die Aushilfe soll im Fall des Abs. 1 nur eintreten, wenn es sich um dauernd (vergl. § 5 der VO. z. SchG. vom 8. August 1910 — Abschnitt III 4 — und die Bmtg. hierüber zu § 26 1. Ges.) fünfzehn Schüler handelt.

Die Vorschrift in Abs. 1 soll nach den f. Zt. im Verfassungsausschuß zu § 19 Abs. 3 der Bad. Verf. gepflogenen Verhandlungen sinngemäß auch dann zur Anwendung kommen, wenn an der Schule zwar ein Lehrer des betreffenden Bekenntnisses angestellt ist, dieser aber die Erteilung von Religionsunterricht ablehnt.

Statt eines benachbarten Lehrers kann auch ein am Schulort wohnender zuruhegesetzter Lehrer oder Schulkandidat des betr. Bekenntnisses zur Aushilfeleistung verwendet werden. Für israelitische Schüler werden übungsgemäß auch die am Ort wohnenden israelitischen Religionslehrer (Cantoren) beigezogen, auch wenn sie nicht geprüfte Lehrer sind. Hinsichtlich des Umfangs der Aushilfe vergl. § 3 Abs. 1 des VO. des RM. den Religionsunterricht an der Volksschule betr. vom 28. November 1913 Abschnitt V 2.

2. Abs. 2 enthält nur die Anwendung des Abs. 1 auf den Fall, daß in Rücksicht auf ein oder mehrere konkurrierende Bekenntnisse nicht soviel Lehrer eines Bekenntnisses angestellt sind, als nach § 26 i. V. mit § 34 des Ges. anzustellen wären, z. B. die Schule zählt 205 Schüler, davon Bekenntnis A 160, B 45. Anzustellen sind im ganzen 3 Lehrer, davon 2 Bekt. A und 1 Bekt. B. Auf die beiden Lehrer von A kommen 20 Schüler über das gesetzliche Höchstmaß hinaus. Für diese Schüler ist Aushilfe nach Abs. 2 einzurichten.

Die Anwendung des Abs. 2 ist nicht dadurch bedingt, daß die Zahl der überschießenden Schüler dauernd 15 beträgt. Erforderlich ist nur, daß die Zahl der auf einen Lehrer entfallenden Schüler die Zahl 70 übersteigt.

3. Eine besondere Vergütung für die Aushilfeleistung (Abs. 1 und 2) hat der Lehrer nach § 55 Satz 2 des Ges. und Art. 13 RRV. nur dann zu beanspruchen, wenn durch die Aushilfeleistung sein Stundendeputat dauernd auf über 32 Wochenstunden anwächst.

Im Falle des Abs. 1 steht dem Lehrer aber stets Reisekostenentschädigung nach den hierüber für die Beamten allgemein geltenden Vorschriften zu. Für die Bemessung der Überstundenvergütung sind die Vorschriften der Verordnung des StM. vom 26. Juli 1922 (MBl. Nr. 34 maßgebend. Vergl. Bmtg. zu § 56 des Ges.). Die Kosten fallen, da es sich um eine gesetzlich vorgeschriebene Leistung handelt, nach § 28 StWG. der Staatskasse zur Last.

4. Die Vorschrift ist nicht nur auf den von einer Religionsgemeinschaft angeordneten und in ihrem Auftrag erteilten Religionsunterricht, sondern auch auf den Fall anwendbar, daß die Bekenntnisangehörigen auf ihre Kosten durch einen von ihnen hierfür bestellten Lehrer Religionsunterricht erteilen lassen. Wird dieser Unterricht in den Räumen der Volksschule zu festbestimmten, der Ortsschulbehörde namhaft gemachten Stunden erteilt, so gilt er wie der von der Behörde selbst angeordnete als ein Teil des durch § 4 des Gesetzes geschützten Unterrichts. Die Vorschrift findet ferner Anwendung auf den Fall, daß die Kinder einer benachbarten Schule für den Religionsunterricht (nach § 9 des Ges.) der Schule zugewiesen sind, selbst wenn der Unterricht für sie getrennt von

dem Unterricht der ortsangehörigen Kinder und zu einer für diese schulfreien Zeit erteilt wird. Weigert sich die Gemeinde, ihrer Verpflichtung nachzukommen, so kann sie aufgrund der § 140 Ziff. 2 des Ges. i. B. mit § 5 Ziff. 2 a ZPO. durch den Bezirksrat dazu angehalten werden.

Weibliche Handarbeiten.

§ 42.

UUG. vom 8. März 1868 § 28. Ges. vom 18. September 1876 Art. V. Ges. vom 13. Mai 1892 Art. III.

(1) Zur Teilnahme an dem Unterricht in weiblichen Arbeiten sind die Mädchen der vier letzten Jahrgänge verpflichtet.

(2) Mit Rücksicht auf örtliche Verhältnisse kann durch den Gemeinderat beschlossen werden, daß dieser Unterricht während des Sommerhalbjahres ausgesetzt werde. In diesem Falle erstreckt sich, wenn nicht die höhere Behörde eine Ausnahme bewilligt, die regelmäßige Verpflichtung zum Besuch desselben auf die fünf letzten Jahrgänge.

(3) Auf Verlangen der Eltern oder Pfleger erteilt das Kreis Schulamt Rücksicht, wenn es die Überzeugung erlangt, daß die Kinder in denselben Fertigkeiten sonst genügend unterrichtet werden.

(4) Wenn in einer Gemeinde mehrere Volksschulen bestehen, wird durch den Gemeinderat bestimmt, ob der Unterricht in weiblichen Arbeiten in jeder derselben besonders, oder für alle Schülerinnen gemeinsam erteilt werden soll.

1. Die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht in weiblichen Handarbeiten erstreckt sich auf alle Mädchen, die in dem nach § 2 des Ges. sich ergebenden Alter der vier oberen Jahrgänge der Volksschulpflicht stehen, ohne Rücksicht darauf, ob sie die Volksschule oder eine höhere Schule — höhere Mädchenschule oder eine höhere Knabenschule — besuchen.

Zur Teilnahme am Unterricht sind nicht nur die Mädchen der vier oberen Schuljahre, sondern alle Mädchen verpflichtet, welche die Volksschule noch vier Jahre zu besuchen haben, ohne Rücksicht darauf, welchem Schuljahr (Klasse) sie unterrichtlich angehören. Die Vorschrift gilt sonach auch für Hilfsklassen, deren Schülerinnen im allgemeinen nicht über das Lehrziel des vierten Schuljahrs hinauskommen.

2. Die Bestimmung in Abs. 2 trägt den besonderen Verhältnissen der vorwiegend Landbau treibenden Gemeinden Rechnung. Die Entscheidung darüber, ob eine Beschränkung des Unterrichts auf das Winterhalbjahr eintreten soll, ist, da hiefür wirtschaftliche Gründe bestimmend sein werden, nicht der Ortsschulbehörde (vergl. aber § 21 Ziff. 2 des Ges.) sondern dem Gemeinderat überlassen. Macht der Gemeinderat von der ihm zugestandenen Ermächtigung Gebrauch, so muß es für die Mädchen, die nach der bis dahin bestandenen Übung erst nach Beendigung des vierten Schuljahres zum Unterricht beigezogen wurden, bis zur Beendigung ihrer Schulpflicht bei dem ganzjährigen Unterricht verbleiben, wenn nicht

im Wege der Nachsichterteilung eine Ausnahme bewilligt wird. Eine solche Ausnahme wird auch für den regelmäßigen Fall des Abs. 2 dann bewilligt werden können, wenn die Zahl der zum Besuch des Unterrichts verpflichteten Mädchen nur eine kleine ist.

Sind mehrere Gemeinden an einer Schule beteiligt, so kann eine Beschränkung des Unterrichts auf das Winterhalbjahr nur auf übereinstimmenden Beschluß aller Gemeinden eintreten.

Höhere Behörde ist das U. M. Z. D. § 2 Ziff. 4.

Die für den Handarbeitsunterricht zu bildenden Klassen sollen nicht mehr als 40 Schülerinnen umfassen und die Unterrichtszeit soll im Falle des Abs. 1 nicht unter drei, im Falle des Abs. 2 nicht unter vier Wochenstunden zurückgehen. Vergl. im übrigen die W. des vorm. D. Sch. R., die Erteilung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten an Volksschulen vom 3. März 1894 -- Sch. V. B. I. S. 76. Zu dem der W. D. beigegebenen Lehrplan ist zu bemerken, daß ein den neueren Anforderungen entsprechender Lehrplan dermalen Gegenstand der Erprobung in einer größeren Anzahl von Schulen ist.

3. Anträge auf Befreiung sind durch Vermittelung der Ortsschulbehörde beim Kreis Schulamt einzureichen.

4. Die Zusammenfassung zu gemeinsamem Unterricht wird unter Umständen den Vorteilen bieten, daß sie die Bildung mehrerer Klassen und damit eine Trennung der Schülerinnen nach einzelnen Schuljahren ermöglicht.

Zulässige Strafen.

§ 43.

U. M. vom 8. März 1868 § 29.

Die in der Volksschule zulässigen Strafen werden durch Verordnung der Oberschulbehörde unter Genehmigung des Unterrichtsministeriums bestimmt.

Die hier vorgesehenen Bestimmungen sind in den §§ 64—69 der Schulordnung — Abschnitt V 1 — unmittelbar durch das U. M. eintassen.

Vierter Titel.

Von den Lehrern und Lehrerinnen an den Volksschulen.

Erster Abschnitt.

Von der Vorbereitung der Volksschullehrer. Volksschulkandidaten.

§ 44.

U. M. vom 8. März 1868 § 30. Gef. vom 13. Mai 1892 Art. IV.

(1) Die Aufnahme unter die Volksschulkandidaten, durch welche die Befähigung für den Dienst eines Schulgehilfen erlangt wird, geschieht durch die Oberschulbehörde in der Regel aufgrund einer vorher bestandenen Prüfung.

(2) Bei dieser Prüfung sind die betreffenden Kirchen- und Religionsgemeinschaften durch Beauftragte vertreten, welche die Kandidaten hinsichtlich ihrer Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichts prüfen.

(3) Die Entscheidung über die Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichts steht den betreffenden Kirchen- und Religionsgemeinschaften zu und wird den Kandidaten durch Vermittlung der Oberschulbehörde eröffnet.

(4) Zur Erleichterung der Ausbildung von Volksschullehrern werden Lehrerseminare gehalten, in welchen der Unterricht unentgeltlich erteilt wird, und in welchen Einrichtungen für gemeinsame Verpflegung von Zöglingen getroffen sind.

Der vierte Titel von den Lehrern und Lehrerinnen an den Volksschulen erfährt durch die Aufnahme der Volksschullehrer in die Besoldungsordnung eine durchgreifende Änderung. Dabei wird künftig die Trennung in zwei besondere Abschnitte in Wegfall kommen können.

Der erste Abschnitt gibt nicht bestimmte Vorschriften über die Art der Vorbereitung zum Lehrerberuf. Er beschränkt sich vielmehr auf die zwei Bestimmungen:

- a) daß die Befähigung für den Dienst eines Volksschullehrers durch eine Prüfung zu erbringen ist, für die in den Lehrerseminaren Gelegenheit zur Vorbereitung geboten wird, und
- b) daß die planmäßige Anstellung als Lehrer von der Ablegung einer zweiten Prüfung abhängig ist.

1. § 44 Abs. 1 bestimmt,

- a) daß der Eintritt in den Volksschuldienst bedingt ist durch das Bestehen einer von der Oberschulbehörde angeordneten Prüfung,
- b) daß die in der Prüfung Bestandenen von der Oberschulbehörde unter die Volksschulkandidaten aufgenommen werden und
- c) daß diese Aufnahme die Befähigung verleiht zur Bekleidung der Stelle eines Schulgehilfen, d. h. zur Verwendung im Schuldienst in nichtplanmäßiger Stellung.

Von der durch die Worte „in der Regel“ der Oberschulbehörde erteilten Ermächtigung zur Nachsichterteilung von der Ablegung der Prüfung wird nur insofern Gebrauch gemacht, als die in einem anderen Lande abgelegte Prüfung, sofern sie den Anforderungen der badischen Prüfung entspricht, als Ersatz für diese angesehen wird. Bis zur Erlassung der für Lehrer und Lehrerinnen gleichmäßig geltenden Prüfungsordnung vom 10. Juli 1918 — Abschnitt VI 2 — bestanden besondere Prüfungsvorschriften nur für Lehrerinnen. Die Prüfungen für die Lehrer wurden nach den für die Abgangsprüfungen der Lehrerseminare geltenden Vorschriften abgenommen.

Die Aufnahme unter die Volksschulkandidaten gibt keinen Rechtsanspruch auf Verwendung im Schuldienst. Für die Übernahme in diesen ist nur das vorhandene Bedürfnis entscheidend. Die Zahl der hieraus im außerplanmäßigen Dienst-

verhältnis einzustellenden Anwärter ist alljährlich von dem „zuständigen Ministerium“, d. i. dem U.M., im Benehmen mit dem Finanzministerium festzusetzen. § 3 Abs. 2 Bes. Ges. In Übereinstimmung hiermit steht die Bestimmung in Art. 7 R.P.V.D.,*) wonach es zur Einstellung von Beamtenanwärtern in den Dienst der Zustimmung des Ministers der Finanzen bedarf. Dieser Vorschrift wird durch die Festsetzung des Jahresbedarfs nach § 3 Bes.-G. genügt. Der Einholung der Zustimmung des Finanzministeriums im Einzelfall bedarf es nicht. Soweit sich im Laufe eines Jahres ein Bedarf nach Verwendung weiterer Lehrkräfte ergibt, können solche nur im vertragsmäßigen Dienstverhältnis eingestellt werden.

In Rücksicht auf die für die Anwärter der mittleren Beamtenlaufbahn allgemein übliche Benennung dürfte die Bezeichnung „Volksschulkandidat“ wenigstens für die in den Schuldienst übernommenen Volksschulkandidaten durch die Amtsbezeichnung „Volksschulpraktikant“ zu ersetzen sein.

Nach Bktm. des U.M. vom 3. Februar 1925 — WBl. Nr. 3 — können Volksschulkandidaten und Kandidatinnen, die nach Umfluß von 6 Monaten nach ihrer Aufnahme unter die Schulkandidaten im öffentlichen Schuldienst nicht verwendet sind, zur unentgeltlichen Beschäftigung an badischen Volksschulen zugelassen werden. Die Beschäftigung, die mindestens 12 Wochenstunden umfaßt, ist in ihrem Verlauf nicht dauernd an die gleiche Schule gebunden. Anträge um Zuweisung an eine Schule sind bei dem Kreis Schulamt (Stadtschulamt) einzureichen, das zur näheren Anordnung über die Art der Beschäftigung zuständig ist. Nach weiterer Bktm. des U.M. vom 8. Juli 1925 (WBl. Nr. 32) können „etwa 160“ solcher Kandidaten und Kandidatinnen aus den Aufnahmehahren 1921, 1922 und 1923, aus den im II. Nachtrag zum Staatsvoranschlag der Jahre 1924/25 vorgesehenen Mitteln von 145 900 RM. Unterhaltszuschüsse in Höhe von monatlich 60—100 M erhalten. Ob und inwieweit diese Maßnahme, die ihren Grund in der durch außergewöhnliche Verhältnisse verursachten langen Wartezeit der Schulamtsbewerber hat, auch für die folgenden Rezeptionsjahre aufrecht erhalten werden kann, wird davon abhängen, ob im Staatsvoranschlag der kommenden Jahre die Mittel hiefür zur Verfügung gestellt werden.

Als Anfang des Vergütungsdienstalters gilt bei den in den staatlichen Dienst übernommenen Volksschulkandidaten nach § 11 der V.D. des St.M. zum Vollzug des Bes.-Ges. für die außerplanmäßigen Beamten vom 26. Juli 1921 „unter der Voraussetzung voller Beschäftigung“ der Tag des Eintritts in den öffentlichen Schuldienst, somit der Tag, an dem der Einzelne die ihm übertragene Stelle der in § 45 SchG. bezeichneten Art angetreten hat. Dieser Zeitpunkt ist auch maßgebend für die Berechnung der außerplanmäßigen Dienstzeit im Sinne des § 4 Abs. 2 Bes.-G.

Wegen etwaiger Kürzung des Vergütungsdienstalters aus Anlaß verspäteter Ablegung der Dienstprüfung vergl. die Bmtg. zu § 46.

Die Zeit der freiwilligen Beschäftigung an einer Volksschule — mit wöchentlich 12 Stunden — kann nicht in das Vergütungsdienstalter eingerechnet werden. Wohl aber wird sie für die Berechnung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit auf-

*) Bad. R.P.V.D. in der Fassung des Ges. vom 29. Febr. 1926 Art. 4.

grund des § 40 Ziffer 4 BG. unter dem Gesichtspunkt in Betracht kommen können, daß die Beschäftigung von „besonderem Nutzen für den staatlichen Dienst“ war, indem sie durch die Förderung der praktischen Ausbildung des angehenden Lehrers diesen in Stand setzte, gleich mit dem Eintritt in den Dienst seine Berufsarbeit erfolgreicher und nutzbringender zu gestalten, als ihm dies sonst möglich gewesen wäre.

2. Die Feststellung, ob und inwieweit der Prüfling den Anforderungen in der Religionslehre genügt, steht dem Beauftragten der betr. Religionsgemeinschaft zu. (§ 13 Abs. 1 der Prüfungsordnung vom 10. Juli 1918.)

3. Die Entscheidung aber darüber, ob dem Geprüften die Befähigung zur Erteilung von Religionsunterricht zuerkannt wird, ist ausschließlich Sache der oberen Kirchenbehörde bzw. der Zentralleitung der betr. Religionsgemeinschaft. Die Nicht-Erteilung dieser Befähigung verhindert nicht die Aufnahme unter die Volksschulandidaten, wohl aber kann sie von Einfluß sein auf die Verwendbarkeit im Schuldienst.

4. Das Gesetz stellt es dem Einzelnen frei, wie er sich die Ausbildung zum Lehrerberuf erwerben will. Dieser schon bei der Beratung des ELG. in der II. Kammer festgelegte Grundsatz wurde auch bei den landständischen Verhandlungen zum SchG. vom 7. Juli 1910 ausdrücklich betont. Dementsprechend bestimmt auch § 4 der Prüfungsordnung vom 10. Juli 1918, daß zur Ablegung der Prüfung auch solche zugelassen werden, die eine staatliche Lehrerbildungsanstalt nicht besucht haben. Die Errichtung von Lehrereminaren erfolgt nach dem Gesetz nur „zur Erleichterung der Ausbildung“. Die Grundlage für die Einrichtung von Lehrereminaren bildet dormalen die Vdsh. WD. vom 27. Februar 1904, die Organisation der Lehrerbildungsanstalten betr. und die zu deren Vollzug erlassene Verordnung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts über den Lehrplan und die Schulordnung für die Lehrerbildungsanstalten vom 1. März 1904.

Die Anforderungen für die religiöse Ausbildung sind niedergelegt bezüglich

- a) der katholischen Zöglinge in der WD. des Erzbischöflichen Ordinariats, die religiöse Unterweisung der Zöglinge an den Lehrerbildungsanstalten betr., vom 19. September 1907, verkündet durch das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts unterm 10. Dezember 1907 — SchWBBl. S. 2, und für katholische Lehrerinnen in der WD. des Erzbischöflichen Ordinariats vom 20. Juli 1893, verkündet durch den Oberschulrat unterm 4. September 1893 SchWBBl. S. 105,
- b) der evangelischen Zöglinge in der WD. des Evang. Oberkirchenrats, den evangelischen Religionsunterricht in den Lehrerbildungsanstalten betr., vom 19. Dezember 1904 — verkündet durch den Oberschulrat unterm 30. Dezember 1904 — SchWBBl. S. 2 —,
- c) der israelitischen Zöglinge in der Verordnung des Oberkirchenrats der Israeliten, die Prüfung der israelitischen Religionslehrer und Lehrerinnen betr., vom 31. Oktober 1890, verkündet durch den Oberschulrat unterm 4. Dezember 1890.

Da die Erteilung von Religionsunterricht grundsätzlich einen wesentlichen Teil der Aufgabe des Lehrers bildet, werden junge Leute, die keiner der anerkannten Religionsgemeinschaften angehören, von der Aufnahme in ein Lehrerseminar auszuschließen sein.

Nachdem in den letzten Jahren die Vorseminare Gengenbach, Lahr, Tauberbischofsheim und Willingen, sowie die Lehrerfeminare Meersburg und Karlsruhe II und das Lehrerinnenseminar Prinzessin Wilhelm-Stift aufgehoben worden sind, bestehen dormalen noch für die männliche Jugend die Lehrerfeminare Ettlingen (katholisch), Freiburg (konfessionell gemischt), Heidelberg (konfessionell gemischt) und Karlsruhe (evangelisch), und für die weibliche Jugend die den höheren Mädchenschulen angegliederten Seminarurse in Freiburg, Karlsruhe, Konstanz und Mannheim, sämtlich konfessionell gemischt.

Der Zugang zu all diesen Anstalten ist seit dem Jahr 1923 gesperrt, so daß die letzten Zöglinge im Jahr 1926 zur Entlassung kommen.

Über die Bestimmungen der Reichsverfassung zur Frage der Lehrerbildung vergl. BmG. zu Art. 143 RVerf. — Abschnitt II B 1.

5. Um den Lehrern den Übergang zur Hochschule zu erleichtern, können sie zu einer besonderen Reifeprüfung zugelassen werden. Die Verordnung des RM. vom 14. Februar 1920 — *ABl.* Nr. 7 — bestimmt hierüber folgendes:

Lehrer und Lehrerinnen, die mindestens 1 Jahr im Schuldienste gestanden haben, werden auf ihren Antrag zu einer als Reifeprüfung geltenden Ergänzungsprüfung zugelassen. Die Prüfung wird an einer vom Ministerium zu bestimmenden höheren Lehranstalt abgenommen und erstreckt sich unter Zugrundelegung der Anforderungen der regelmäßigen Reifeprüfung:

für das Gymnasium auf Latein und Griechisch,

für das Realgymnasium auf Latein, diejenige Fremdsprache, in der der Bewerber bei der Seminarentlassung nicht geprüft ist, und Mathematik,

für die Oberrealschule auf eine neuere Fremdsprache (wie für das Realgymnasium), Mathematik und Naturwissenschaften.

Vor Ablegung der Ergänzungsprüfung können Lehrer und Lehrerinnen, die mindestens ein Jahr im Schuldienste gestanden haben, zum Studium an der Universität und der technischen Hochschule nur mit besonderer Genehmigung des Ministeriums zugelassen werden. Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn neben hervorragender Tüchtigkeit des Bewerbers besondere Gründe sie rechtfertigen. Die Ergänzungsprüfung muß in diesen Fällen spätestens am Schlusse des ersten Studienjahres abgelegt werden.

Nach Ziff. 4 der VO. des RM. vom 3. Februar 1925 — *ABl.* Nr. 3 — gilt die unentgeltliche Beschäftigung an einer Volksschule, wenn sie „mindestens auf die Dauer eines Jahres sich erstreckt“, als Er-

saß für die in der *BD.* vom 14. Februar 1920 geforderte einjährige praktische Tätigkeit im Schuldienst.

Wegen Neuregelung der Lehrerbildung durch das Gesetz vom 30. März 1926 vergl. Abschnitt VI 1.

Schulgehilfen.

§ 45.

EU.G. vom 8. März 1868 § 31. *Ges.* vom 13. Mai 1892 Art. IV.

(1) Die Schulgehilfen können nach Anordnung der Oberschulbehörde verwendet werden:

- als Unterlehrer, auf einer ständigen, aber nicht für einen Hauptlehrer bestimmten Schulstelle, oder
- als Schulverwalter, auf einer zeitweilig erledigten Hauptlehrerstelle, oder
- als Hilfslehrer zur Unterstützung oder Vertretung eines Lehrers auf dessen Schulstelle.

(2) Alle diese Dienste sind widerruflich.

1. *Abf. 1* gibt die verschiedenen Verwendungsmöglichkeiten der unabhängigen Lehrer an. Rechtlich hat die Unterscheidung, nachdem die Vorschriften des § 64 des *Ges.* über die den Unterlehrern und Schulverwaltern im Gegensatz zu den Hilfslehrern zustehenden Wohnungsrechte in Wegfall gekommen sind, keine Bedeutung mehr.

2. Für die Entlassung aus dem Schuldienst ist, sofern dieselbe nicht durch eine Pflichtverletzung verursacht ist, die vierwöchige Kündigungsfrist des § 8 *Abf. 2* der *BD.* 3. *BG.* einzuhalten.

Dienstprüfung.

§ 46.

EU.G. vom 8. März 1868 § 32. *Ges.* vom 13. Mai 1892 Art. IV.

(1) Um die Befähigung zur etatmäßigen Anstellung zu erlangen, müssen die Volksschulkandidaten eine zweite, vorzugsweise für den Nachweis der praktischen Ausbildung bestimmte Prüfung — die „Dienstprüfung“ — bestehen.

(2) Das Nähere über dieselbe wird durch Verordnung bestimmt.

Die Vollzugsbestimmungen sind erlassen in der *BD.* des *UM.* vom 30. Juli 1912, die Dienstprüfung der Volksschulkandidaten betr. — Abschnitt VI 3. Für die Prüfung in der Religionslehre sind maßgebend:

- a) für den katholischen Religionsunterricht die *BD.* des *Erzb.* Ordinariats vom 12. Juni 1913 — verkündet durch das *UM.* unterm 23. Juni 1913 — *SchWBf.* S. 170,

- b) für den evangelischen Religionsunterricht die VO. des Ev. Oberkirchenrats vom 17. April 1914, verkündet durch das NM. unterm 7. Mai 1914 — SchWB. S 112,
- c) für den israelitischen Religionsunterricht die VO. des Oberrats der Israeliten vom 1. Oktober 1897, verkündet durch den Oberschulrat unterm 22. Januar 1898.

§ 1 der VO. vom 30. Juli 1912 bestimmt, daß die Dienstprüfung frühestens 3 Jahre nach der Aufnahme unter die Volksschulkandidaten, d. h. nach einer dreijährigen praktischen Schultätigkeit, und spätestens nach sechs Jahren seit dem bezeichneten Zeitpunkt abgelegt sein muß und daß von der dreijährigen Vorbereitungszeit mindestens zwei Jahre an einer öffentlichen Schule des Landes verbracht sein müssen.

Wenn ein Kandidat nach der VO. des NM. vom 3. Februar 1925 über „die Beschäftigung der Volksschulkandidaten in der Schule“ zur unentgeltlichen Beschäftigung an einer Volksschule zugelassen worden ist, so kann nach Ziff. 1 der VO. diese Beschäftigung „bis zur Dauer eines Jahres auf die für Ablegung der Dienstprüfung vorgeschriebene Zeit der praktischen Ausbildung für den Lehrerberuf angerechnet werden“. Die gleiche Vergünstigung wird nach Ziff. 3 auch für die Tätigkeit an einer „Privatschule“ zugestanden, wenn es sich dabei um eine selbstständige Unterrichtserteilung in wöchentlich 15 Wochenstunden handelt. Unter der „Zeit der praktischen Ausbildung“ im Sinne der VO. über die Dienstprüfung ist an sich die Gesamtdauer der Vorbereitung von 3 Jahren zu verstehen. Ein Jahr hievon kann aber schon nach § 1 Abs. 3 dieser VO. außerhalb des öffentlichen Schulunterrichts zugebracht sein, d. h. in einer dem Betreffenden nicht staatlicherseits übertragenen Stellung an irgend einer Schule. In dieses Jahr könnte sonach auch, ohne daß es hierwegen einer besonderen Bestimmung bedürfte, die in Ziff. 1 und 3 der VO. vom 3. Februar 1925 bezeichnete Zeit der unentgeltlichen Beschäftigung an einer Volksschule oder der Tätigkeit an einer Privatschule eingerechnet werden. Die Vorschrift wird daher den von ihr beabsichtigten Zweck, die für die Schulamtsanwärter durch die unverschuldet lange Wartezeit und die dadurch bedingte spätere Zulassung zur Dienstprüfung erwachsenden Nachteile abzuschwächen, nur dann erreichen, wenn die Zeit der unentgeltlichen Beschäftigung an einer Volksschule bzw. die Tätigkeit an einer Privatschule auf die zwei Jahre angerechnet wird, die im öffentlichen Schuldienst zugebracht werden müssen. Nur bei dieser Auslegung rechtfertigt sich auch die Bestimmung der VO., daß die betreffende Tätigkeit, um angerechnet zu werden, mindestens den Zeitraum von einem Jahr umfaßt haben muß; war sie von kürzerer Dauer, so kann sie zwar nicht auf die Vorbereitungszeit im Schuldienst, wohl aber auf die 3jährige Gesamtzubereitungszeit in Anrechnung gebracht werden.

Wird die Dienstprüfung infolge eigenen Verschuldens verspätet abgelegt, so wird nach § 12 der VO. des StM. über den Vollzug des Befolgungsgesetzes für die außerplanmäßigen Beamten vom 26. April 1921 die Zeit der Verspätung, d. i. der Zeitraum vom Schluß der Prüfung, zu welcher der Anwärter nach den Ausbildungsvorschriften erstmals hätte zugelassen werden können, bis zum Schluß der Prüfung, in der er be-

standen hat, auf das Vergütungsdiensalter nicht anzurechnen. Die Verspätung gilt nur dann als nicht verschuldet, wenn sie durch ein Ereignis verursacht ist, das von dem Willen des Prüfungspflichtigen unabhängig, nach allgemeiner Anschauung als ein zureichender Hinderungsgrund anzusehen und als solcher von dem N.R. anerkannt ist.

§ 47.

Ges. vom 13. Mai 1892 Art. IV § 29.

Die Bestimmungen der ersten drei Absätze von § 44, sowie jene der §§ 45 und 46 gelten auch hinsichtlich der Verwendung von Lehrerinnen als Schulgehilfinnen und der Anstellung von solchen in Hauptlehrerstellen.

§ 47 ist durch die Vorschrift des § 33, wonach die Bestimmungen des Gesetzes über die rechtlichen Verhältnisse der Lehrer auch für Lehrerinnen gelten, gegenstandslos geworden.

Zweiter Abschnitt.

Anwendung der Beamtengesetze auf die Lehrer an Volksschulen.

Die Bestimmungen dieses Abschnittes über die Anwendung von Vorschriften des Beamtengesetzes auf die Lehrer sind infolge der Aufnahme der Lehrer in die Besoldungsordnung, und der damit verbundenen Einreihung unter die staatlichen Beamten (Bes. Ges. § 21), soweit sie nicht durch § 30 des Bes. Ges. — wie die §§ 58—64, 66 und 67 — ausdrücklich aufgehoben wurden, gegenstandslos geworden (§§ 48, 49, 54, 70 und 71). Sie werden gleichwohl, um das Gesamtbild des Gesetzes aufrecht zu erhalten, im folgenden noch aufgeführt.

Der Abschnitt hat sich hiernach nur noch mit den aus der Eigenart des Lehrerberufs und dem Verhältnis zu den Gemeinden sich ergebenden Besonderheiten der beamtenrechtlichen Stellung der Lehrer zu befassen.

Beamtenrechtliche Stellung der Lehrer.

§ 48.

Ges. vom 13. Mai 1892.

Hinsichtlich der Anstellung, der Pflichten, des Dienstentkommens, der Versetzung in den Ruhestand, der Hinterbliebenenversorgung und der Dienstpolizei finden für die Lehrer in Volksschulen die Bestimmungen der Abschnitte I—VII und des § 121 des Beamtengesetzes, ferner die Vorschriften der Gehaltsordnung und des Abschnitts III des Etatgesetzes in der vom 1. Juli 1908 an gültigen Fassung dieser Gesetze sowie das Gesetz über die Kosten der Dienstreisen und Umzüge der Beamten vom 5. Oktober 1908 Anwendung, soweit nicht die nachfolgenden Festsetzungen besondere Bestimmungen hierüber enthalten. Dabei gelten die Lehrer im Sinne der Gehaltsordnung als mittlere Beamte.

§ 49.

Ges. vom 13. Mai 1892 Art. V. Ges. vom 7. Juli 1910 Art. V.

Endgültig angestellte Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen erhalten die Eigenschaft etatmäßiger Beamter.

Jedoch können nur die im Gehaltsetat (§ 77 Absatz 1) genehmigten Stellen in dieser Weise übertragen werden.

Im übrigen sind, sofern nicht die Stelle dauernd im Vertragsverhältnis zu versehen ist, die Vorschriften für nicht etatmäßige Beamte anwendbar.

Befetzung von Hauptlehrerstellen.

§ 50.

EUÖ. vom 8. März 1868 § 34. Ges. vom 13. Mai 1892 Art. V.

Ges. vom 7. Juli 1910 Art. V.

(1) Erledigte Hauptlehrerstellen werden zur Bewerbung ausgeschrieben. Jedoch kann mit Zustimmung der betreffenden Ortschulbehörde auch eine Befetzung ohne Ausschreiben stattfinden.

(2) Vor der etatmäßigen Befetzung jeder Hauptlehrerstelle ist der Ortschulbehörde Gelegenheit zu geben, ihre etwaigen Bedenken oder besonderen Wünsche zu äußern. Zu diesem Zwecke wird der Ortschulbehörde ein nach dem Dienstalter geordnetes Verzeichnis der als Bewerber aufgetretenen oder sonst in Betracht kommenden Lehrer mitgeteilt.

(3) Wenn an einer Volksschule mehr Hauptlehrerstellen errichtet sind, als bei Anwendung des § 26 dieses Gesetzes zu errichten wären, so steht der Gemeinde für die über die gesetzliche Zahl hinaus errichteten Stellen das Recht des Vorschlags zu.

(4) Die Vorschriften in Absatz 1 und 2 finden auch auf die Befetzung der in [den §§ 30, 31] aufgeführten Stellen Anwendung. Dabei ist auf die von den Gemeinden geäußerten Wünsche tunlichst Rücksicht zu nehmen.

(5) Wenn die Oberschulbehörde eine erste Lehrerstelle zur Bewerbung ausschreibt, so richtet sich das Verfahren bezüglich ihrer Befetzung gleichfalls nach den Vorschriften in Absatz 1 und 2.

1. Der Entwurf zum Gesetz vom 13. Mai 1892 hatte als Regel die Befetzung ohne Ausschreiben aufgrund einer vom OSchR. aufzustellenden Vorschlagsliste, ein Ausschreiben aber nur auf besonderes Verlangen der Ortschulbehörde vorgesehen. Der Schul-Ausschuß des Landtags aber vertrat die Anschauung, daß grundsätzlich ein Ausschreiben stattfinden sollte.

Die Hauptlehrer sind in Gruppe VII, VIII und IX Bes.Drd. eingereiht. Die Stellen in Gruppe VIII sind Aufwärtsstellen, jene in Gruppe IX Beförderungsstellen für „Hauptlehrer auf wichtigen Stellen“.

In Gruppe IX können bis zu einem Sechstel aller Stellen eingereiht werden. Die Verteilung der Stellen zwischen Gruppe VII und VIII erfolgt dermalen im Verhältnis von 3 : 2.

Beförderungstellen, Funktionärstellen, sind Stellen, die aus sachlichem Bedürfnis gehoben worden sind. Ein Einrücken in diese lediglich nach dem Dienstalter ist ausgeschlossen. Schon bei der Beratung des Gesetzentwurfs wurde von dem Vertreter der Unterrichtsverwaltung darauf hingewiesen, daß bei der im allgemeinen gleichmäßigen Tätigkeit der Lehrer — abgesehen von den an sich schon höher eingestuften Oberlehrern und Rektoren — Funktionärstellen sich als ein in unseren Schulorganismus nicht passendes und ihm fremdes Gebilde darstellen würden, daß man deshalb von ihrer Schaffung absehen und die Einreihung nach Gruppe IX nach Dienstalter und Leistungen vornehmen solle. In Rücksicht auf die Vorgänge in den übrigen Ländern wurde aber auf der Errichtung besonderer Funktionärstellen bestanden. Tatsächlich erfolgt die Einreihung im wesentlichen nach den angegebenen Gesichtspunkten: Dienstalter und Leistungen.

Die Bestimmung in § 4 Bes. Ges., wonach das Einrücken in die planmäßige Stellung nach einer außerplanmäßigen Dienstzeit von 5 Jahren ohne weiteres zu erfolgen hat, ist durch Art. V der Bad. P. V. vom 5. Dezember 1923 aufgehoben worden.

2. Die Besetzung der Stellen erfolgt nach § 4 der Ldsh. V. über die Anwendung der Beamtengesetzgebung auf die Lehrer an Volksschulen vom 8. August 1910 durch die Oberschulbehörde, d. i. das U. M. Soweit Stellen in Gruppe IX in Frage stehen, ist für die Besetzung das S. M. zuständig.

Für eine gedeihliche Wirksamkeit ist bei dem Lehrer weit mehr als bei einem anderen Beamten notwendig, daß er das Vertrauen der Eltern der ihm zur Unterrichtung anvertrauten Kinder besitzt. Das Gesetz schreibt daher vor, daß der Ortsschulbehörde Gelegenheit zur Äußerung etwaiger Bedenken und Wünsche bezüglich der aufgetretenen Bewerber gegeben werden muß. Nach § 19 Sch. V. — vergl. Abschnitt III 5 — hat die Ortsschulbehörde ihre Anträge sachlich zu begründen. Aber auch ohne eine solche Begründung werden geltend gemachte Bedenken dann zu berücksichtigen sein, wenn sie nach Kenntnis des Ministeriums von der Person des betr. Lehrers tatsächlich begründet sind.

Aber das bei der Besetzung einzuhaltende Verfahren vergl. die V. vom 23. Dezember 1913 — Abschnitt VI 6.

Die Übernahme des persönlichen Schulaufwandes durch den Staat sollte keinen Anlaß bieten, das Mitwirkungsrecht der Gemeinden bei Besetzung von Hauptlehrerstellen allgemein zu beseitigen. Eine solche Maßnahme würde das Band zwischen Lehrerschaft und Gemeinde lockern, zum Nachteil des Staates und der Schule. Vergl. Bmfg. 3 a. E. zu Art. 143 R. Verf. Abschnitt II B 1.

3. Die nähere Festsetzung, welche der vorhandenen Hauptlehrerstellen als die überrgesetzlich errichteten gelten, ist Sache der Vereinbarung zwischen U. M. und Gemeinde.

Die Vertretung der „Gemeinde“ kommt nach § 23 des Ges. dem Gemeinderat zu, der aber nach § 21 Ziff. 3 des Ges. vor seiner Beschlusfassung die Ortsschulbehörde zu hören hat.

4. Ist die Stelle eines Rektors freiwillig von der Gemeinde errichtet, so ist auf die Besetzung dieser Stelle die Vorschrift des Abs. 3 firtngemäß anzuwenden. Zu Abs. 4 Satz 2 vergl. die Vorschrift in § 17 Abs. 2 der VO. über die Besetzung von Hauptlehrerstellen vom 23. Dezember 1913. Das dort vorgeschriebene wiederholte Anhören der Ortschaftschulbehörde ist auf einen bei Beratung des SchG. in der I. Kammer besonders geäußerten Wunsch in die VO. aufgenommen worden.

5. Die Oberschulbehörde kann, im Falle der Erledigung einer Hauptlehrerstelle, wenn von den an der Schule bereits angestellten Lehrern sich für die Stelle des ersten Lehrers keiner eignet, ein Interesse daran haben, unmittelbar die Stelle des ersten Lehrers zur Bewerbung auszuscheiden. Dadurch soll das Recht der Gemeinde zur Mitwirkung bei der Besetzung der Stelle eine Beeinträchtigung nicht erfahren.

Versetzung von Hauptlehrern gegen ihren Willen.

§ 51.

Gef. vom 28. August 1835 § 49. EUG. vom 8. März 1868 § 36.

Gef. vom 13. Mai 1892 Art. V § 33.

Außer dem Falle der Strafversetzung kann die Versetzung eines Hauptlehrers ohne dessen Zustimmung (Beamtengesetz § 5) nur stattfinden, nachdem auch die Ortschaftschulbehörde der Stelle, von welcher der Lehrer entfernt werden soll, darüber vernommen worden ist.

Die Oberschulbehörde hat nicht das Recht, einen Lehrer frei zu versetzen. Die Versetzung eines Lehrers ohne seinen Willen kann nur in der Weise geschehen, daß derselbe auf Anordnung des UM. unter die Bewerber um eine erledigte Hauptlehrerstelle eingereicht wird. Gelingt seine Entfernung auf diese Weise nicht, so ist sie nur unter Anwendung des § 68 des Gef. zu bewirken. Dies gilt auch für den Vollzug der Strafversetzung. Aber das Verfahren bei der Strafversetzung vergl. VO. 3. BG. § 96 und 97. Das vorherige Anhören der Gemeinde des bisherigen Anstellungsortes ist nicht nötig, wenn die Entfernung auf dem Wege des § 68 des Gef. geschieht.

Dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung von Lehrerstellen.

§ 52.

EUG. vom 8. März 1868 § 38. Gef. vom 13. Mai 1892 Art. V.

Gef. vom 7. Juli 1910 Art. V.

Lehrer, gegen welche wegen unzüchtiger Handlungen mit Schulkindern, oder nach erlittener gerichtlicher Verurteilung wegen eines Vergehens, insgedessen sie die öffentliche Achtung nicht mehr besitzen, Dienstentlassung (Beamtengesetz §§ 79,3 und 82) ausgesprochen worden ist, dürfen im Schuldienste nicht wieder verwendet werden.

1. Der Dienstentlassung mit der Wirkung der Unfähigkeit zur ferneren Bekleidung eines Schulamts braucht, wenn es sich um unzüchtige Handlungen mit Schulkindern handelt, eine gerichtliche Verurteilung nicht vorausgegangen zu sein. Tatsächlich wird dies aber im Hinblick auf den strafrechtlichen Charakter solcher Handlungen — RStGB. § 174 — immer der Fall sein. Dabei sind die tatsächlichen Feststellungen des Falles und ihre rechtliche Würdigung durch Urteil des Strafrichters für die Disziplinarbehörde bindend. Erfolgt gerichtlich eine Freisprechung, weil das Gericht den Beweis für die Vornahme der dem Lehrer zur Last gelegten Handlungen nicht für erbracht ansieht, so bleibt diese Feststellung für die Disziplinarbehörde selbst dann bindend, wenn die vor Gericht als Zeugen vernommenen Schüler ihre hiebei zugunsten des Lehrers gemachten Aussagen später widerrufen und für den Lehrer belastend gestalten. Erfolgt die Freisprechung, weil das Gericht das Vorliegen einer wollüstigen Absicht des Lehrers bei Vornahme der objektiv unsittlichen Handlungen verneint, so ist auch diese Feststellung für die Disziplinarbehörde bindend. (§ 86 BG.). Einem staatsanwaltschaftlichen oder gerichtlichen Einstellungsbeschluss kommt die gleiche rechtliche Bedeutung nicht zu.

2. Ob die Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung die Folge hat, daß der verurteilte Lehrer die öffentliche Achtung nicht mehr besitzt, ist Gegenstand der Würdigung im einzelnen Fall. Durch die jetzige, von der Kommission der II. Kammer bei Beratung des Entwurfs zum Gef. vom 13. Mai 1892 beschlossene Fassung sollte verhütet werden, daß, wie dies bis dahin Übung war, eine bestimmte Kategorie von Straftaten (die Eigentumsvergehen) unterschiedslos „als die öffentliche Achtung entziehende Vergehen“ betrachtet werden.

3. Die Dienstentlassung braucht nicht, wie aus der Verweisung auf das BG. geschlossen werden könnte, im Wege des dienstpolizeilichen Verfahrens ausgesprochen sein; sie kann auch als eine Folge der strafgerichtlichen Verurteilung von selbst eintreten, so bei der Verurteilung zu einer Zuchthausstrafe, zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder bei der Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter (RStGB. §§ 31, 32, 33). In einem solchen Fall genügt die Eröffnung an den betr. Lehrer, daß er durch die Verurteilung seines Amtes verlustig gegangen und damit zugleich die Fähigkeit zur weiteren Verwendung im Schuldienst verloren habe.

5. Die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Schulamtes bedeutet eine Schutzvorschrift zugunsten der Schüler der öffentlichen Schulen, die auch im Wege der Begnadigung nicht aufgehoben werden kann.

Verwendung technischer Lehrerinnen im Vertragsverhältnis.

§ 53.

EllG. vom 8. März 1868 § 45. Gef. vom 18. September 1876 Art. V. Gef. vom 1. April 1880 Art. I. Gef. vom 13. Mai 1892 Art. V § 35.

(1) Lehrerinnen, welche ausschließlich für Unterricht in weiblichen Handarbeiten (oder in Haushaltungskunde) bestimmt sind, werden durch die Behörde, der die örtliche Aufsicht über die Volks-

schule zuweist (§§ 13, 14, 22, 118), vorbehaltlich der Genehmigung des Kreis Schulamts im vertragsmäßigen Dienstverhältnis angestellt und entlassen. Die Art des von diesen Lehrerinnen zu erbringenden Befähigungsnachweises wird durch Verordnung bestimmt.

(2) Die nach Maßgabe des vorhergehenden Absatzes angestellten Lehrerinnen sind auf Verlangen des Kreis Schulamts vom Dienst zu entfernen, wenn deren Leistungen den zu den stellenden Anforderungen nicht entsprechen, oder wenn deren sittliches Verhalten Grund zur Beanstandung bietet.

1. Lehrerinnen für Haushaltungskunde (Haushaltungslehrerinnen) kommen für die Volksschule nicht mehr in Betracht, nachdem der Haushaltungsunterricht nur noch Unterrichtsgegenstand der Fortbildungsschule ist und die Rechtsverhältnisse der hierfür in Betracht kommenden Lehrerinnen im Gesetz über die allgemeine Fortbildungsschule vom 19. Juli 1918 geregelt sind.

Die dienstliche Stellung einer Handarbeitslehrerin ist im SchG. je nach der Art ihrer Vorbildung und dem Umfang ihrer dienstlichen Verwendung verschieden geregelt. Ist die Lehrerin in „vollem Umfang befähigt“, d. h. hat sie in der von ihr abgelegten Prüfung die Befähigung zur Erteilung des Handarbeitsunterrichts an „Höheren Mädchenschulen“ nachgewiesen (§ 9 der Vdsh. VO. vom 17. Juli 1892 über die Anwendung des Beamtengesetzes auf die Lehrer an Volksschulen) und ist sie vollbeschäftigt, so sollte sie nach § 54 Abs. 1 des Ges. spätestens nach 3 Jahren die Eigenschaft eines nichtetatmäßigen Beamten erhalten und konnte nach § 56 Abs. 2 in etatmäßiger Eigenschaft angestellt werden. Beides hatte die Bereitstellung der hierfür erforderlichen Mittel durch die Gemeinde, an deren Schule sie tätig war, zur Voraussetzung. War sie nicht vollbeschäftigt, so konnte sie ohne Rücksicht auf die Art ihrer Vorbildung nur „vertragsmäßig“ verwendet werden. In jedem Fall aber erfolgte die erste Einstellung in den Dienst ohne Rücksicht auf die Art der Vorbildung und den Umfang der Beschäftigung im vertragsmäßigen Dienstverhältnis. Die Verleihung der Eigenschaft eines nicht etatmäßigen Beamten und die etatmäßige Anstellung geschah durch die Oberschulbehörde, die vertragsmäßige Einstellung nach Maßgabe des § 53 durch die Ortsschulbehörde mit Genehmigung des Kreis Schulamtes. Hierin sind durch die Neuordnung der Besoldungsverhältnisse folgende Änderungen eingetreten.

Die Handarbeitslehrerinnen sind in die Besoldungsordnung eingereiht und zwar als Handarbeitslehrerinnen mit einfacher Vor- und Ausbildung in Gruppe VI und als solche mit erweiterter Vor- und Ausbildung in Gruppe VII. Sie sind damit zu staatlichen Beamten erklärt, deren rechtliche Stellung sich nach den Vorschriften des BG. und der Besoldungsordnung und den zu diesen Gesetzen erlassenen Vollzugsbestimmungen regelt.

Bezüglich der vollbeschäftigten Handarbeitslehrerinnen bestimmt § 13 der VO. des StM. über den Vollzug des Bes. Ges. für die außerplanmäßigen Beamten, daß sie eine Probezeit zurückzulegen

haben, die bei einfacher Vor- und Ausbildung drei Jahre, bei weiterer Vor- und Ausbildung ein Jahr beträgt. Die Aufnahme der vollbeschäftigten Lehrerinnen in den Dienst der Volksschule, wie die spätere Aufnahme in das außerplanmäßige Dienstverhältnis und die planmäßige Anstellung hat, zumal da auch der Aufwand für sie von der Staatskasse getragen wird, wie bei den übrigen Lehrern schon jetzt durch den Staat zu erfolgen.

Bezüglich der Verwendung der nicht vollbeschäftigten Handarbeitslehrerinnen hat sich jeweils im Einverständnis mit den einzelnen Gemeinden die Übung herausgebildet, daß ihre Anstellung durch das Kreis Schulamt erfolgt nach Anhörung der Ortsschulbehörde und nach zuvor eingeholter Zustimmung des U.M.

Die Anstellung der Handarbeitslehrerinnen erfolgt hiernach demaltes schon ohne Rücksicht auf den Umfang ihrer Verwendung durch den Staat.

Bei einer etwaigen Änderung des SchG. wird es sich empfehlen, die Vorschriften über die Ausbildung und die Anstellung der Handarbeitslehrerinnen im nichtplanmäßigen Dienstverhältnis in einem besonderen Paragraphen (etwa dem jetzigen § 47) zusammenzufassen und in § 50 Abs. 4 eine weitere Bestimmung über die Anstellung der planmäßigen Handarbeitslehrerinnen einzufügen.

Die Ausbildung der Handarbeitslehrerinnen ist neu geregelt durch die VO. des StM. vom 18. April 1925 und die zur deren Vollzug vom U.M. erlassenen Schulordnung für das Handarbeitslehrerinnen-Seminar vom 7. April 1925. (Das im Vergleich zur VO. des StM. frühere Datum der letzteren VO. rührt wohl daher, daß die SchO. vor dem Erscheinen der VO. des StM. bereits ausgearbeitet war und die Anpassung des Datums an die StM. VO. bei der Bekanntgabe der beiden VO. übersehen wurde.) Abschnitt VI 5.

Da für den Handarbeitsunterricht an kleineren Schulen jeweils nur eine verhältnismäßig geringe Zahl von Wochenstunden in Frage kommt, wird es sich empfehlen, für seine Erteilung künftighin besondere Verbände in der Art, wie solche für die Fortbildungsschule bestehen, zu errichten. Die Durchführung dieser Einrichtung wird einerseits durch eine Ausdehnung des Unterrichts auf die unteren Klassen der Volksschulen (§ 42) erleichtert werden, andererseits aber wird ihr vielfach der Mangel an Schullotalen an den einzelnen Wochentagen hindernd entgegenstehen. Für kleinere, zumal abgelegene Schulen, wird daher die bisherige Einrichtung der Bestellung nicht vollbeschäftigter Lehrerinnen in verträglichem Verhältnis, wie sie § 53 vorseht, wohl noch für längere Zeit aufrecht erhalten werden müssen.

Die verträglich verwendeten Handarbeitslehrerinnen erhalten nach § 30 Abs. 2 Bes. Bes. „eine Vergütung“, die durch VO. des StM. bestimmt wird.

Diese Vergütung ist festgesetzt für die vollbeschäftigten Handarbeitslehrerinnen durch VO. des StM. vom 17. September 1921 (Abt. Nr. 30) und für die nichtvollbeschäftigten durch VO. vom 22. September 1922 (Abt. Nr. 47).

Vollbeschäftigte Lehrerinnen erhalten hiernach:

- a) während der vorgeschriebenen Probefristzeit Vergütung nach den jeweils vom Finanzministerium erlassenen Grundsätzen über die

Gewährung von Vergütungen an Beamtenanwärter während der Probezeit,

b) nach Beendigung der Probezeit Vergütung nach Maßgabe der Vergütungsverordnung (Anl. 2 zum Bes. Ges.).

Die Vergütung für nichtvollbeschäftigte ist festgesetzt auf 85 v. H. des Betrags, der sich ergibt, wenn der Anfangsgehalt einer planmäßig angestellten Lehrerin der Gruppe VI zuzüglich dem Durchschnitt des Ortszuschlags der Ortsklassen E und D durch die Zahl 30 geteilt wird, auf- oder abgerundet auf die nächste durch 40 teilbare Zahl. Wird der Unterricht während des Sommerhalbjahres ausgesetzt, so wird die Wochenstundenvergütung auf $\frac{3}{4}$ des Betrags festgesetzt und ebenfalls auf die nächste durch 40 teilbare Zahl auf- oder abgerundet.

Nach den vom UVR. unterm 24. Januar 1924 hiezu erlassenen Ausführungsvorschriften (MBl. Nr. 3) wird die nach der VO. des StM. auf eine wöchentliche Unterrichtsstunde entfallende Jahresvergütung nach Monatsbeträgen in der Weise berechnet und ausbezahlt, daß die Jahresvergütung durch zwölf geteilt und der sich hieraus ergebende Betrag mit der wöchentlich lehrplanmäßig zu erteilenden (nicht mit der tatsächlich erteilten) Zahl von Unterrichtsstunden vervielfacht wird. Ein Abzug für die Ferien findet nicht statt.

Bei Beschränkung des Unterrichts auf das Winterhalbjahr ist die Monatsvergütung vom Tag an, an dem der Unterrichtstundenplanmäßig erstmals zu erteilen war, bis einschließlich des Tages, an dem er letztmals zu erteilen war (nicht erteilt wurde), unter Einrechnung der in die Unterrichtszeit fallenden oder an deren Ende sich anschließenden Ferien zu leisten.

Die Auszahlung der Vergütung erfolgt auf Anweisung des Kreis Schulamts vorbehaltlich des Erfasses aus der Staatskasse durch die Gemeindefasse. Den Gemeinden wird zur Bestreitung der Ausgaben jeweils zu Beginn des Rechnungsjahres ein Vorschuß angewiesen, der dann am Schlusse des Rechnungsjahres durch Aufrechnung auf den Ausgabebetrag des Monats März ausgeglichen wird.

Die vertragsmäßig verwendeten nicht vollbeschäftigten Handarbeitslehrerinnen unterliegen, sofern sie beim Eintritt in das Dienstverhältnis das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (die einmal begründete Versicherungspflicht geht bis zum vollendeten 65. Lebensjahr weiter), und wöchentlich mehr als sieben Wochenstunden zu erteilen haben, der Angestelltenversicherung. Beträgt die Tätigkeit nur sieben oder weniger Wochenstunden, so bleibt die Lehrerin, weil es sich bei ihr nur um eine „vorübergehende Dienstleistung“ im Sinne des § 10 RVG. i. V. mit der VO. des Reichsarbeitsministers vom 9. Februar 1923 handelt, — nach im Einzelfall wiederholt fundgebener Anschauung des Direktoriums der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin — versicherungsfrei. Eine Verpflichtung zur Krankenversicherung besteht nur, wenn die Beschäftigung „den Hauptberuf und die Hauptquelle der Einnahmen bildet“, was nur in wenigen Fällen zutreffen wird.

Da alle Lehrpersonen grundsätzlich der Angestelltenversicherung unterliegen und durch das RVG. vom 10. November 1922 mit Wirkung vom

1. November 1922 alle dieser Versicherung unterliegenden Personen aus der Invalidenversicherung herausgenommen wurden, besteht für die Handarbeitslehrerinnen als solche weder die Pflicht, noch auch die Möglichkeit zur Invalidenversicherung. Eine zuvor bestandene Invalidenversicherung kann aber ebenso wie eine Krankenversicherung oder eine Angestelltenversicherung freiwillig fortgesetzt werden. Eine Beitragsleistung des Staates findet für diesen Fall aber nicht statt.

Von den für die versicherungspflichtigen Lehrerinnen zu entrichtenden Versicherungsbeiträgen hat die Staatskasse zu übernehmen: bei der Krankenversicherung ein Drittel, bei der Angestelltenversicherung in der Gehaltsklasse A (bei einem Monatsverdienst bis zu 50 *R.M.*) den ganzen, in den übrigen Gehaltsklassen den hälftigen Beitrag.

§ 54.

Ges. vom 13. Mai 1892 Art. V § 36. Ges. vom 7. Juli 1910 Art. V.

Wenn eine Lehrerin der in § 53 bezeichneten Art, die zur Erteilung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten oder in Haushaltungskunde aufgrund bestandener Prüfung in vollem Umfang für befähigt erklärt ist, ihre ganze Zeit und Kraft dem Dienst als Lehrerin widmet, so soll ihr spätestens nach 3 Jahren bei befriedigender Dienstleistung und tadellosem Verhalten die Eigenschaft eines nichtetatmäßigen Beamten verliehen werden.

In etatmäßiger Eigenschaft kann eine solche Lehrerin mit Zustimmung der Gemeinde und nach Anhören der Ortschulbehörde auf einer Hauptlehrerstelle angestellt werden, welche über die gesetzlich gebotene Zahl hinaus (§ 28) errichtet ist, und für welche von der Gemeinde die den Bestimmungen der Gehaltsordnung entsprechenden Dienstbezüge dauernd zur Verfügung gestellt sind.

§ 55.

EUG. vom 8. März 1868. Ges. vom 19. Februar 1874 Art. I. Ges. vom 13. Mai 1892 Art. V. Ges. vom 7. Juli 1910 Art. V. PWD. vom 17. März 1924 Art. I Ziff. 5.

Die Lehrer der Volksschule haben für die Regel 32 Unterrichtsstunden in der Woche zu erteilen. Bei geringerer wöchentlicher Stundenzahl können sie nebenamtlich noch zu anderweiter Unterrichtserteilung beigezogen werden.

Die durch die PWD. herbeigeführte Neufassung des § 55 bezweckt, den Lehrer vorübergehend auch zu einer Unterrichtserteilung von über 32 Wochenstunden ohne besondere Vergütung beziehen zu können. Andererseits wahrt sie der Schulverwaltung die in der früheren Fassung ausdrücklich hervorgehobene Befugnis, in besonderen Fällen (bei Schulleitern, Lehrern für fremdsprachlichen oder besonders anstrengendem Unterricht in Hilfsklassen, Klassen für Sprachgebrechliche, Schwerhörige u. dgl. Unterricht), auch eine verminderte Stundenzahl zu gestatten. Ferner will sie Möglichkeit schaffen, eine an der Volksschule nicht vollbeschäftigte Lehrkraft zur Erteilung von Unterricht an der allgemeinen oder

der gewerblichen Fortbildungsschule oder einer anderen öffentlichen Schule (z. B. eine Handarbeitslehrerin zur Erteilung des Handarbeitsunterrichts an die Schülerinnen einer Realschule) beizuziehen. Andererseits befreit die Neufassung die seither bestandene Verpflichtung des Lehrers, auf Verlangen der Gemeinde oder Anordnung der Oberschulbehörde noch bis zu vier weiteren Stunden wöchentlich Unterricht an der Schule des Anstellungsortes oder eines Nachbarortes gegen „besondere Vergütung“ als dauernde Belastung zu übernehmen. — Vergl. auch § 9 der BDD. 3. SchG. vom 8. August 1910. —

Mitversehung.

§ 56.

EUO. vom 8. März 1868 § 42. Gef. vom 13. März 1892 Art. V § 37.
Gef. vom 19. Juli 1906 Art. I. Gef. vom 7. Juli 1910 Art. V.
PWB. Art. I Ziff. 6.

Ferner hat jeder Volksschullehrer die Verpflichtung, den Unterricht anderer Lehrer in Volksschulen desselben oder eines benachbarten Ortes in Fällen von Erkrankung oder sonstiger Dienstbehinderung, Beurlaubung oder Diensterledigung, bis in anderer Weise gesorgt ist, nach Kräften mitzubersehen.

SchBDD. § 57.

Durch Art. I Ziff. 6 PWB. wurde der seitherige zweite Satz des Paragraphen, wonach dem ausshelfenden Lehrer bei einer auswärtigen Dienstaushilfe stets und bei einer Aushilfe am Anstellungsort nach Umfluß von zwei Wochen auch bei gleichbleibender Wochenstundenzahl eine besondere Vergütung zu leisten war, gestrichen. Dem Lehrer steht hiernach, auch wenn die Aushilfe eine Mehrbelastung an Unterrichtsstunden zur Folge hat, ein Anspruch auf Vergütung nicht zu. Vergl. § 55. Bei Mitversehung in einem Nachbarort erhält der Lehrer die geordnete Reisekostenvergütung.

Die Verpflichtung zur Mitversehung erstreckt sich auch auf die vom Geistlichen erteilten Religionsstunden, soweit dadurch der vom Lehrer zu erteilende Religionsunterricht die Zahl von 6 Wochenstunden nicht überschreitet. Rel. BD. § 2 Abschnitt V 2.

Über die für Lehraushilfe zu gewährende Entschädigung hat das UR. unterm 19. Juni 1925 — WBl. Nr. 32 S. 141 — folgende VO. erlassen:

Die Lehraushilfe an Volksschulen.

Zum Vollzug der §§ 55, 56 und 41 des Schulgesetzes vom 7. Juli 1919 in der Fassung der Verordnung des Staatsministeriums vom 17. März 1924 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 47) wird unter Aufhebung der Verordnung vom 8. Dezember 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 882) mit Wirkung vom 1. Juli 1925 verordnet:

§ 1.

Für die durch Mitversehung einer Lehrerstelle sowie durch Unterstützung im Religionsunterricht nach § 41 des

Schulgesetzes veranlassen auswärtigen Dienstgeschäfte erhalten die Lehrer Aufwandsentschädigung und außerdem Ersatz der Reisekosten nach der Verordnung über die Dienstreisekosten.

§ 2.

Im Falle eines dauernden Auftrags zur Unterstützung im Religionsunterricht nach § 41 des Schulgesetzes erhält der Lehrer überdies, insofern und insoweit er mehr als die regelmäßige Zahl von Unterrichtsstunden (§ 55 des Schulgesetzes) erteilt, die geordnete Überstundenvergütung.

§ 3.

Die Lehrer haben die nach §§ 1 und 2 entstehenden Kosten jeweils nach Monatsablauf anzufordern. Das Kostenverzeichnis ist der vorgesetzten Dienstbehörde einzureichen, welche es prüft und mit Bestätigungsvermerk versehen dem Unterrichtsministerium vorlegt.

1. Wegen der Dienstreisekosten siehe die VO. des StM. vom 12. Juli 1924 — *ABl.* Nr. 35 S. 105 — und die Bftm. des Finanzministeriums vom 12. Juli 1924 — *ABl.* Nr. 35 S. 107.

2. In der zur allgemeinen Regelung der Überstunden erlassenen VO. des StM. vom 26. Juli 1922 — *ABl.* Nr. 34 — wird die Vergütung für eine Überstunde auf 60 Hundertteile des Betrags festgesetzt, der sich ergibt, wenn der Anfangsgehalt der Eingangsgruppe VII zuzüglich dem Durchschnitt der Ortszuschläge der Klassen A—E durch die Zahl 30 geteilt wird, unter Auf- bzw. Abrundung des so gefundenen Betrags auf die nächste durch 40 teilbare Zahl.

Organisten- und Vorjängerdienst.

§ 57.

EllG. vom 8. März 1868 § 43. Gef. vom 13. Mai 1892 Art. V.
Gef. vom 17. Juli 1902 Art. I.

(1) Den Lehrern ist gestattet, den Organisten- beziehungsweise Vorjängerdienst nach Maßgabe der für Besorgung von Nebenbeschäftigungen durch Beamte allgemein geltenden Vorschriften zu übernehmen.

(2) Die Genehmigung der Oberschulbehörde darf nur aus dienstlichen Gründen verjagt werden und ist aus denselben Gründen jederzeit widerruflich.

(3) Hilfslehrer und Schulverwalter können, sofern der Hauptlehrer, dessen Stelle sie vertreten, den Organistendienst besorge, zur einstweiligen Weiterführung dieses Dienstes unter den für den seitherigen Inhaber festgesetzten Bedingungen durch die Oberschulbehörde angehalten werden.

(4) Andere niedere kirchliche Dienste dürfen die Lehrer nicht übernehmen.

SchBWD. § 58.

1. Durch das Gesetz vom 17. Juli 1902 wurde die bis dahin der Ober-
schulbehörde zugestandene Befugnis, den Lehrer zwangsweise zur Be-
sorgung des Organistendienstes anzuhalten, beseitigt. Die Übernahme des
Organistendienstes ist sonach lediglich Sache der freien Vereinbarung
zwischen dem Lehrer und der zuständigen kirchlichen Behörde und wie
jedes andere Nebengeschäft genehmigungspflichtig. Einer besonderen
gesetzlichen Bestimmung darüber, daß der Organisten- und Vorsänger-
dienst als eine Nebenbeschäftigung zu betrachten ist, zu deren Übernahme
den Lehrern die Genehmigung erteilt werden kann, bedurfte es an sich
nicht. Dieselbe rechtfertigt sich aber bei dem Verbot der Besorgung niederer
kirchlicher Dienste aus dem Gesichtspunkt, daß die Anwendung dieser Be-
stimmung auf den Organisten- und Vorsängerdienst nach wie vor aus-
geschlossen bleiben sollte. Regierung und Landtag gaben bei Beratung
des Gesetzes übereinstimmend der Anschauung Ausdruck, daß in den be-
stehenden Verhältnissen hinsichtlich der Besorgung des Organistendienstes
eine wesentliche Änderung nicht eintreten und daß die Ausbildung der
Lehrer im Orgelspiel durch die Gesetzesänderung nicht berührt werden
solle.

Vergl. in dieser Beziehung den Erlaß des U.M. an den Allg. badischen
Lehrerverein vom 22. Februar 1923, abgedruckt in der Badischen Schul-
zeitung vom 26. Mai 1923 Nr. 21 S. 214.

2. Der Organisten- und Vorsängerdienst wird rechtlich wie jedes
andere genehmigungspflichtige Nebengeschäft behandelt. Dabei wird aber
vom Gesetz als Regel daran festgehalten, daß die Genehmigung stets er-
teilt wird, soweit nicht aus dem dienstlichen Interesse abgeleitete Gründe
dagegen sprechen und im einzelnen Fall etwa außergewöhnliche Umstände
— wie z. B. ein über das sonst übliche Maß weit hinausgehender Um-
fang des Dienstes — die Annahme einer erheblichen Beeinträchtigung des
Lehrers in der gewissenhaften Erfüllung seiner Berufspflichten als be-
gründet erscheinen lassen. Zur Vermeidung einer Schädigung des Schul-
dienstes sind die Lehrer angewiesen, dahin zu wirken, daß sie nicht ohne
zwingende Gründe zur Besorgung des Organistendienstes während der
Schulzeit in Anspruch genommen werden. Vergl. hierzu Ziff. 1 und
2 der Bktm. des U.M. vom 5. Dezember 1913, Abschnitt V 3.

Zur Erteilung der Genehmigung ist im allgemeinen nach SchBWD.
§ 58 das Kreis Schulamt zuständig. Lehrern jedoch, die an Volksschulen
mit nur einer Lehrerstelle angestellt sind, ist durch Entschließung des
Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 11. August
1902 die Genehmigung zur Vergebung des Organistendienstes an der
Kirche ihres Anstellungsortes zum voraus allgemein erteilt
worden. Von der Übernahme des Dienstes ist aber jeweils unter Angabe
der zugesicherten Vergütung auf dem Dienstweg dem U.M. Anzeige zu er-
statten. Vergl. Bktm. vom 2. September 1902 SchBWB. Nr. IX.

3. Abs. 3, der bei den Verhandlungen im Landtag auf Antrag der
II. Kammer eingefügt wurde, will lediglich dafür Vorsorge treffen, daß

nicht während der Dienstbehinderung des Hauptlehrers, der den Organistendienst bis dahin besorgt hat, bezw. während der Erledigung der Hauptlehrerstelle durch die Weigerung des Stellvertreters, in das Dienstverhältnis einzutreten, der Organistendienst von der Schulstelle losgelöst wird. Die Bestimmung hat sonach wesentlich die Wahrung der Interessen der definitiv angestellten Lehrer im Auge und erschien auch deshalb als gerechtfertigt, weil Hilfslehrer und Schulverwalter bis zur neuen definitiven Besetzung der Stellen die betreffenden Dienste gleichsam als Vertreter des Stelleninhabers beziehungsweise des Vorgängers versehen. Es lag hiernach keinerlei Grund vor, dem von der II. Kammer kundgegebenen Wünsche nach Ergänzung des Entwurfs durch die angeführten zwei Bestimmungen nicht entgegenzukommen. Tatsächlich wurde von dieser Bestimmung durch die Oberschulbehörde kein Gebrauch gemacht.

4. Unter den „anderen niederen kirchlichen Diensten“ verstand das EUG. vom 8. März 1868 im wesentlichen den mit dem Schuldienst früher verbundenen Mehner- und Glöcknerdienst. Dazu ist bei den Israeliten auch der „Schächterdienst“ zu rechnen, bei dem es sich um die Ausübung einer auf kirchlich rituellen Vorschriften beruhenden Tätigkeit handelt. Die frühere Praxis, wonach zur Ausübung dieses Dienstes die Genehmigung unter dem Gesichtspunkt, daß es sich dabei lediglich um eine veterinäre Maßnahme handle, erteilt wurde, verkennt den rechtlichen Charakter dieser Verrichtung.

Nicht zu den niederen Kirchendiensten gehört die Ausübung einer Tätigkeit im Dienst der kirchlichen Verwaltung als Kirchenfondsrechner oder Stiftungsaktuar, die auch von anderen Beamten übernommen werden kann, vorbehaltlich der erforderlichen dienstpolizeilichen Genehmigung.

Einkommen der Hauptlehrer.

§ 58.

EUG. vom 8. März 1868, Gef. vom 13. Mai 1892 Art. V § 39, Gef. vom 17. September 1898 Art. I, Gef. vom 19. Juli 1906 Art. I, Gef. vom 7. Juli 1910 Art. V.

(1) Hauptlehrer an Volksschulen erhalten:

a) einen jährlichen Gehalt, welcher — ohne Rücksicht auf den Ort ihrer Anstellung — von eintausendsechshundert Mark Anfangsgehalt bis dreitausendzweihundert Mark Höchstgehalt ansteigt.

Die Erhöhung des Gehaltes vom Anfangs- zum Höchstgehalt tritt ein durch acht Zulagen von je einhundertfünfzig Mark und zwei Zulagen zu je zweihundert Mark nach je zwei Jahren.

b) freie Wohnung nach § 61 des Gesetzes.

(2) Hauptlehrerinnen an Volksschulen erhalten Gehalt wie Hauptlehrer, jedoch nur bis zum Höchstbetrag von zweitausendvierhundert Mark für das Jahr.

(3) Die vorstehenden Gehaltsätze sollen, wenn die durch das Gesetz vom 12. August 1908 die Gehaltsordnung betreffend, eingeführten Sätze des Gehaltstarifs für die mittleren Beamten erhöht werden, gleichfalls eine entsprechende Aufbesserung erfahren.

Die Bestimmungen des § 58 sind durch die Einreihung der Lehrer in die Besoldungsordnung hinfällig geworden. Dies gilt sowohl von der Gehaltsfestsetzung, als auch von dem Anspruch auf Bereitstellung einer freien Wohnung durch die Gemeinde, da der Lehrer wie die übrigen Beamten, die Mittel zur Bestreitung des Wohnungsbedürfnisses in dem aus der Staatskasse bezahlten Ortszuschlag erhält. Das Bes. Gef. vom 21. Mai 1920 hat demgemäß in § 30 Abs. 3 bestimmt:

(3) Die freie Wohnung, die einem Hauptlehrer oder einem Schulgehilfen auf Grund der Vorschriften des § 58 Absatz 1 Buchstabe b und des § 64 Buchstaben a und c eingeräumt ist, gilt vom Zeitpunkt der Einführung dieses Gesetzes an als Mietwohnung.

Damit wurde das seither öffentlich-rechtliche Verhältnis in Ansehung der für Lehrer von den Gemeinden eingerichteten Wohnungen in ein privatrechtliches umgewandelt und es wurden gleichzeitig alle auf das seitherige Rechtsverhältnis bezüglichen Gesetzesbestimmungen aufgehoben.

Die mißbräuchliche Anwendung, welche diese Bestimmung nach verschiedenen Richtungen, namentlich durch Kündigung der bisherigen Wohnungen und durch übertriebene Mietzinsforderungen vielfach bei den Gemeinden fand, bot die Veranlassung zu einer gesetzlichen Erweiterung der Vorschrift bei der Neufassung des Besoldungsgesetzes durch das Bes. vom 22. März/21. Juli 1921. Dieses bestimmt in § 30 Abs. 3 und 4:

(3) Die in Schulhäusern oder sonstigen Gebäuden von Gemeinden oder von Schulstiftungen für Lehrer eingerichteten Wohnungen nebst den dazu gehörigen Hausgärten dürfen nur mit Genehmigung des Unterrichtsministeriums an andere Personen als an Lehrer vermietet werden.

(4) Die freie Wohnung, die einem Hauptlehrer oder einem Schulgehilfen auf Grund der bisherigen Vorschriften des Schulgesetzes (§ 58 Absatz 1 Buchstabe b und § 64 Buchstaben a und c) eingeräumt ist, gilt vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes an als Mietwohnung; für sie ist ein angemessener Mietzins zu entrichten, der den im Orte für Wohnungen derselben Art zu zahlenden Mietpreisen entspricht. Erkennt der Lehrer den vom Gemeinderat festgesetzten Mietpreis nicht als angemessen an, so kann er Festsetzung des Mietpreises durch den Bezirksrat als Verwaltungsbehörde beantragen.

(5) Auf die Untervermietung findet § 13 Absatz 3 entsprechende Anwendung.

Nach dem SchG. konnte eine Gemeinde ihrer Verpflichtung aus § 58 Abs. 1 b entweder durch die Stellung einer Wohnung in natura oder aber durch Gewährung einer zur Anmietung einer Wohnung entsprechenden Mietzinsentschädigung genügen; war eine Wohnung von der Oberschulbehörde als den gesetzlichen Anforderungen entsprechend anerkannt und angenommen, so konnte sie nur mit deren Zustimmung von der Gemeinde zurückgezogen werden. SchG. § 75. Als solche Wohnungen kamen im wesentlichen in Betracht: Wohnungen in Schulhäusern, in eigens hierfür

umgebauten früheren — vielfach konfessionellen — Schulhäusern oder in hiefür von der Gemeinde besonders errichteten Gebäuden.

Auf diese Wohnungen bezieht sich die Vorschrift in § 30 Abs. 3 Bes. Ges. Dagegen fallen nicht unter die Bestimmung des Abs. 3 Wohnungen, die von der Gemeinde in einem sonstigen Gebäude gemietet und dem Lehrer als freie Wohnung zur Verfügung gestellt wurden.

Zweck der Vorschrift des Abs. 3 ist, Vorsorge dafür zu treffen, daß diese Wohnungen dauernd für die Lehrer erhalten bleiben. Abs. 3 enthält eine Sondervorschrift für die in ihm angeführten Wohnungen, während die allgemeinen — auch auf die Wohnungen des Abs. 3 anwendbaren — Bestimmungen bezüglich der Überleitung der bis dahin bestandenen Verhältnisse in die durch das Bes. Ges. geschaffenen Neuordnung in dem (dem Abs. 3 statt vor- nach gesetzten) Abs. 4 Aufnahme gefunden haben.

Die in Abs. 4 vorgesehene Anrufung des Bezirksrats soll den Lehrern gegen übertriebene Mietzinsforderungen der Gemeinden Schutz gewähren. Tatsächlich erfüllt die Vorschrift ihren Zweck aber nur, insoweit die Bestimmungen des Reichsmietengesetzes dies ermöglichen.

Nach § 16 Abs. 1 Satz 2 des Reichsmietengesetzes finden die Vorschriften des Gesetzes keine Anwendung auf Räume in Gebäuden, die im Eigentum des Reichs, eines Landes oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts stehen und entweder öffentlichen Zwecken oder zur Unterbringung von Angehörigen der Verwaltung des Reichs, des Landes oder der Körperschaft dienen oder diesen Zwecken, falls die Gebäude bereits vor dem 1. Oktober 1918 im Eigentum der genannten Körperschaft standen, zu dienen bestimmt sind. Dabei ist nicht nötig, daß die in den Räumen untergebrachten Personen Beamte der öffentlichen Körperschaft sind, die Eigentümerin des Gebäudes ist; sie können vielmehr auch Beamte einer anderen öffentlichen Körperschaft bzw. des Staates sein.

Nur soweit Lehrerwohnungen unter diese Ausnahme fallen, sind auf sie nicht die Bestimmungen des Reichsmietengesetzes, sondern jene des § 30 Abs. 4 Bes. Ges. anwendbar.

Für alle sonstigen Lehrerwohnungen, sonach auch für die von einer Gemeinde in einem Privathaus zur Verfügung gestellte freie Wohnung gelten, abgesehen von den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die Bestimmungen des Reichsmietengesetzes sowohl hinsichtlich des Mietzinses als auch der Unterhaltung und Wohnung.

Hiernach sind die Bestimmungen des Abs. 4 über die Festsetzung des Mietzinses in ihrer Anwendbarkeit auf die in Abs. 3 bezeichneten Wohnungen beschränkt. Bei der Festsetzung des Mietzinses für Wohnungen in Schulhäusern ist zu berücksichtigen, daß die Pflicht zur Unterhaltung der Schulgebäude und damit auch der in ihnen befindlichen Lehrerwohnungen nach § 114 SchG. den Gemeinden obliegt. Dem Bezirksrat steht das Recht, die von der Gemeinde festgesetzten Mietzinse nachzuprüfen, nur auf Anrufen des beteiligten Lehrers, nicht aber von Amtswegen, zu. Gegen seine Entscheidung ist neben dem Rekurs an das Ministerium die Klage an den Verwaltungsgerichtshof gegeben — SchG. § 140 Abs. 2 Ziff. 2.

Der in § 30 Abs. 5 Bes. Gef. angezogene § 13 Abs. 3 lautet:

(3) Gibt der Inhaber einer Dienstwohnung unter Zustimmung seiner vorgesetzten Dienstbehörde Räume anderweit ab, die bei der Wertfestsetzung berücksichtigt sind, so ist der anzurechnende Wert der Wohnung neu festzusetzen. Der Mieterlös für die abgegebenen Räume fällt der Staatskasse zu.

Der Anspruch auf den Mieterlös für die abgegebenen Räume steht im vorliegenden Fall der Gemeinde zu.

Einkommensanschlag.

§ 59.

Gef. vom 13. Mai 1892 Art. V § 40. Gef. vom 17. Juli 1902 Art. I.

Gef. vom 19. Juli 1906 Art. I.

Der Betrag des nach § 58 bewilligten Gehaltes bildet mit Hinzurechnung des für die erste Ortsklasse festgesetzten Betrages des Wohnungsgeldes, welches für die Beamten der Abteilung G des Gehaltstarifs in dem jeweiligen Wohnungsgeldtarif festgesetzt ist, den Einkommensanschlag, welcher (bei Hauptlehrern) für die Bemessung des Ruhe-, Unterstützungs- und Versorgungsgehaltes beziehungsweise (bei Hauptlehrerinnen) für die Bemessung des Ruhe- und Unterstützungsgehaltes zugrunde zu legen ist.

Dienstzulage des ersten Lehrers.

§ 60.

Gef. vom 13. Mai 1892 Art. V § 41.

An Volksschulen mit mindestens drei Hauptlehrern erhält der erste derselben (§§ 29, 30 Absatz 4 dieses Gesetzes) für die Dauer dieser seiner Stellung eine Dienstzulage von jährlich hundert Mark, wenn an der betreffenden Schule die Gesamtzahl der Lehrerstellen (Haupt- und Unterlehrer zusammengerechnet) nicht über vier, und von jährlich zweihundert Mark, wenn dieselbe mehr als vier beträgt.

Freie Wohnung.

§ 61.

Gef. vom 13. Mai 1892 Art. V § 42.

Die Wohnung für einen Hauptlehrer soll in der Regel mindestens vier Wohnräume — davon zwei von je 20 bis 25 Quadratmeter Grundfläche und heizbar, die übrigen von je 15 bis 18 Quadratmeter Grundfläche — ferner einer Küche und die sonst erforderlichen Haushaltsräume umfassen.

Im übrigen werden — unbeschadet der baupolizeilichen Vorschriften — die näheren Anordnungen über den Umfang und die sonstige Beschaffenheit der Wohnung für Hauptlehrer durch die Oberschulbehörde unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse getroffen.

Mietzinsentschädigung.

§ 62.

EUÖ. vom 8. März 1868 § 52. Gef. vom 19. Februar 1874 Art. I.
Gef. vom 13. Mai 1892 Art. V § 63. Gef. vom 17. Juli 1902 Art. I.

Solange einem Hauptlehrer der Genuß freier Wohnung (§ 58 Absatz 1 b) nicht gewährt werden kann, erhält er eine Mietzinsentschädigung, welche — wenn eine Vereinbarung über die Höhe derselben nicht zustande kommt — durch den Bezirksrat unter Berücksichtigung der ortsüblichen Mietpreise festgestellt wird, jedoch nicht weniger betragen soll, als das Wohnungsgeld, welches im jeweiligen Wohnungsgeldtarif für die Beamten der Abteilung G des Gehaltstariifs festgesetzt ist.

Hauptlehrerinnen haben nur Mietzinsentschädigung, und diese nicht höher als im Betrage des im vorhergehenden Absatz bezeichneten Wohnungsgeldes zu beanspruchen.

Bezüge der Schulgehilfen. Vergütung.

§ 63.

EUÖ. vom 8. März 1868 § 50. Gef. vom 13. Mai 1892 Art. 5 § 44.
Gef. vom 17. Juli 1902 Art. I. Gef. vom 7. Juli 1910 Art. V.

Schulgehilfen erhalten eine Vergütung von jährlich 1000 M., und wenn sie die Dienstprüfung bestanden haben, vom Anfang des auf die Ablegung der Prüfung folgenden Monats an eine solche von 1100 M.

Schulgehilfen, die innerhalb 3 Jahren seit der Ablegung der zur Beförderung der Lehrstelle an einer Volksschule befähigten Prüfung eine die Dienstprüfung vertretende Prüfung bestanden haben, erhalten die erhöhte Vergütung nach Umfluß dieses Zeitraums.

Nach Ablauf von drei weiteren im öffentlichen Schuldienst zugebrachten Jahren erhöht sich die Vergütung auf jährlich 1200 M.

Wohnung oder Mietzinsentschädigung.

§ 64.

EUÖ. vom 8. März 1868 § 50. Gef. vom 13. Mai 1892 Art. V § 45.
Gef. vom 7. Juli 1910 Art. V.

Neben der in § 63 bestimmten Vergütung haben anzusprechen:

- a) Unterlehrer: einen mit dem erforderlichen Schreinwert eingerichteten heizbaren Wohnraum von mindestens 18 Quadratmeter Grundfläche. Das Nähere über die Einrichtung des Wohnraums wird durch Verordnung bestimmt.

Mit Zustimmung der Oberschulbehörde kann vorübergehend oder ständig statt des Wohnraumes eine Mietzinsentschädigung gegeben werden, welche mindestens drei Fünftel des in § 62 Absatz 1 bezeichneten Wohnungsgeldes betragen soll.

- b) Hilfslehrer: Mietzinsentschädigung im Betrage von drei Fünftel des vorbezeichneten Wohnungsgeldes.

- c) Schutverwalter: Benützung der Hauptlehrerwohnung, wenn der abgegangene Hauptlehrer im Genuß einer freien Wohnung war und über dieselbe nicht anderweit — zugunsten eines anderen Hauptlehrers oder gemäß § 27 Absatz 2 des Beamtengesetzes — verfügt ist; andernfalls Mietzinsentschädigung im Betrage des in § 62 Absatz 1 bezeichneten Wohnungsgeldes.

Vergütung für Überstunden.

§ 65.

U. G. vom 8. März 1868 § 42. Gef. vom 19. Februar 1874. Gef. vom 13. Mai 1892 Art. V § 46. Gef. vom 19. Juli 1906 Art. I Bes. Gef. § 30, 7.

Außer den mit dem Hauptdienste nach §§ 58, 60, 62, 63, 64 verbundenen Bezügen haben Lehrer an Volksschulen für jede gemäß § 55 über die gesetzliche Höchstzahl hinaus erteilte wöchentliche Unterrichtsstunde (Unterricht in weiblichen Handarbeiten und Haushaltungskunde ausgenommen) eine durch B. D. des Staatsministeriums festzusetzende Vergütung anzusprechen.

§ 65 ist durch Art. I P. M. D. vom 17. März 1924 aufgehoben worden aus dem Gesichtspunkt heraus, daß grundsätzlich — wie bei den Lehrern der übrigen Schulgattungen — Überstunden nicht mehr besonders vergütet werden sollen. Wo sich Überstunden gleichwohl als dauernde Einrichtung nicht vermeiden lassen werden, wie dies bei der Bestellung eines Lehrers für Volks- und Fortbildungsschule zusammen vielfach der Fall sein wird, erfolgt die Vergütung nach der B. D. des U. M. über die Lehrersaushilfe vom 19. Juni 1925 — Vergl. B. m. f. g. zu § 56.

Einkommen der technischen Lehrerinnen.

§ 66.

U. G. vom 8. März 1868 § 45. Gef. vom 13. Mai 1892 Art. V § 47. Gef. vom 19. Juli 1906 Art. I. Gef. vom 7. Juli 1910 Art. V.

(1) Lehrerinnen für Unterricht in weiblichen Handarbeiten und Haushaltungskunde erhalten, wenn sie im vertragsmäßigen Dienstverhältnis verwendet sind, eine Vergütung, die nach Anhörung des Gemeinderats durch die Staatsverwaltungsbehörde festgesetzt wird. Dieselbe soll für jede wöchentlich zu erteilende Unterrichtsstunde nicht weniger betragen, als dreißig Mark, wenn der Unterricht während des ganzen Jahres erteilt,

zwanzig Mark, wenn derselbe während der Sommermonate ausgesetzt wird.

(2) In der Stellung nicht etatmäßiger Beamter (§ 54 Absatz 1) ist solchen Lehrerinnen zu gewähren:

- a) eine Vergütung von 1000 Mark und nach Ablauf von drei im öffentlichen Schuldienst zugebrachten Jahren eine solche von 1100 Mark;
- b) Wohnung oder an deren Stelle Mietzinsentschädigung nach § 64 a des Gesetzes.

- (3) In etatmäßiger Stellung (§ 45 Absatz 2) erhalten dieselben:
- a) einen jährlichen Gehalt von eintausendvierhundert Mark (Anfangsgehalt) bis eintausendachthundert Mark (Höchstgehalt). Die Erhöhung vom Anfangsgehalt zum Höchstgehalt tritt ein nach Maßgabe der Bestimmungen des § 58, mit dem Unterschied jedoch, daß die einzelne Zulage nur je einhundert Mark beträgt.
 - b) Mietzinsentschädigung nach § 62 Absatz 2 des Gesetzes.

Dienstzulagen aus Gemeindemitteln.

§ 67.

Ges. vom 7. Juli 1910 Art. V § 47 a.

Durch Gemeindebeschluß, welcher neben der gemeinderechtlich erforderlichen staatlichen Genehmigung der Zustimmung des Unterrichtsministeriums bedarf, können die Bezüge der etatmäßigen, wie der nicht-etatmäßigen und der vertragsmäßig angestellten Lehrer und Schulleiter (§§ 58 bis 66 und §§ 30, 31) über die in diesem Gesetz bestimmten Sätze hinaus geordnet werden. Auf diese Mehrleistungen der Gemeinden finden die Vorschriften der §§ 124 und 125 dieses Gesetzes sinngemäße Anwendung.

Einstweilige Zuruhesetzung.

§ 68.

Ges. vom 13. Mai 1842 Art. V § 48. Ges. vom 19. Juli 1906 Art. I.
Ges. vom 7. Juli 1910 Art. V.

(1) Wenn im Falle des § 50 Absatz 2 die Ortsschulbehörde der Schule, an welche ein von seiner Stelle zu entfernender Hauptlehrer versetzt werden sollte, Widerspruch erhoben hat, oder wenn — ohne daß schon eine Anfrage nach § 50 Absatz 2 stattgefunden — die Entfernung eines Hauptlehrers von seiner Stelle für durchaus unverschieblich zu erachten ist, kann der zu entfernende Lehrer in einstweiligen Ruhestand versetzt werden.

(2) Die im einstweiligen Ruhestand befindlichen Lehrer werden in die Gesamtzahl der nach dem Staatsvoranschlag anstellbaren Hauptlehrer (§§ 26 bis 28) eingerechnet. Dieselben sind einstweilen — bis zur etwaigen etatmäßigen Wiederanstellung beziehungsweise bis zur Zuruhesetzung nach § 29 des Beamtengesetzes — gemäß § 45 dieses Gesetzes im Schuldienste weiterhin zu verwenden und verpflichtet, jeder Weisung der Oberschulbehörde zur Übernahme eines solchen Dienstes Folge zu leisten (§ 50, 3 des Beamtengesetzes).

(3) Im Falle einer nachfolgenden Wiederanstellung als Hauptlehrer kommt die im einstweiligen Ruhestand zugebrachte Zeit für die Berechnung der Zulagefrist (§ 58) wie auch für den bei späterer endgültiger Zuruhesetzung zu gewährenden Ruhegehalt, sofern und soweit während des einstweiligen Ruhestandes

eine Dienstverziehung nach § 45 stattgefunden hat, mit der Maßgabe in Anrechnung, daß die Zulage erst vom Tag der etatmäßigen Wiederanstellung an in Wirksamkeit tritt. Für die Berechnung der weiteren Zulagen ist der Zeitpunkt bestimmend, auf den die Zulage bewilligt worden wäre, wenn der Lehrer sich nicht im einstweiligen Ruhestand befunden hätte.

SchG. § 51.

1. Die Vorschrift des § 68 bietet einen Ersatz für das der Oberschulbehörde nach dem Ges. nicht zustehende freie Versetzungsrecht der Lehrer für Fälle, in denen die Stellung eines Lehrers in der Gemeinde so erschüttert ist, daß sein weiteres Verbleiben am Ort mit einer gebedrängten Erfüllung seiner Lehraufgabe nicht vereinbar erschien. In der weitaus größten Zahl der Fälle wird der Antrag auf Entfernung von der Ortsschulbehörde ausgehen. Es ist aber auch nicht ausgeschlossen, daß die Ortsschulbehörde als solche auf Seiten des Lehrers steht, seine Entfernung aber gleichwohl im Interesse des Gemeindefriedens geboten erscheint. Eine vorherige Anhörung der Ortsschulbehörde ist daher nicht erforderlich.

Im allgemeinen wird dem Verfahren nach § 68 die befristete Auflage an den Lehrer, seine Entfernung vom Ort seiner Anstellung im Wege der Bewerbung um erledigte Hauptlehrerstellen herbeizuführen, vorangehen. Von einer unmittelbaren Anwendung des § 51 wird meist abgesehen, da jede Anfrage bei einer Ortsschulbehörde erfahrungsgemäß eine entschiedene Ablehnung zur Folge hat. Erst wenn es dem Lehrer innerhalb der, im allgemeinen auf die Dauer eines Jahres bemessenen Frist nicht gelingt, eine andere Stelle zu erhalten, und eine weitere Verlängerung der Bewerbungsfrist nach den Verhältnissen ausgeschlossen ist, wird von der Bestimmung des § 68 Gebrauch gemacht. Handelt es sich um den Vollzug eines auf Strafversetzung lautenden Disziplinarerkenntnisses, so wird, falls die Entfernung von der Stelle nicht sofort geboten erscheint, in der Regel eine unerstreckliche Frist von nicht länger als 6 Monaten gewährt.

2. Gleichzeitig mit der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand erfolgt in der Regel die Anweisung des Lehrers an eine andere Schule zur Verwaltung einer erledigten Hauptlehrerstelle. Auf diese Weise wird ihm Gelegenheit geboten, durch sein persönliches Auftreten die Vorurteile zu zerstreuen, die ihm von seiner früheren Stelle aus entgegengefallen, und sich das Vertrauen der Gemeinde und damit ihre Zustimmung zur Übertragung der erledigten Hauptlehrerstelle zu erwerben. Lehnt der im einstweiligen Ruhestand befindliche Lehrer die Übernahme einer weiteren Verwendung im Schuldienst ab, so verwirkt er damit das Recht auf weiteren Bezug des Ruhegehalts. (SchG. § 50, 3.)

3. Durch die Bestimmungen des Abs. 3 werden dem Lehrer unter der Voraussetzung der späteren Wiederanstellung für die Dauer seines Verbleibens im einstweiligen Ruhestand alle Rechte eines planmäßig angestellten Beamten gewahrt. Der einzige Nachteil, der für ihn früher daraus entstehen konnte, daß bei einem Verbleiben im einstweiligen Ruhestand über die Dauer eine Zulagefrist hinaus ihm der Betrag der Zulage für die Zeit nach Ablauf der Zulagefrist bis zur planmäßigen Wiederher-

stellung entging, ist durch die Neuregelung der Besoldungsverhältnisse in Wegfall gekommen.

Mit dem Inkrafttreten des Besoldungsgesetzes wurden dem im einstweiligen Ruhestand weiter verwendeten Lehrer nach § 29 des Ges. diejenigen Bezüge gewährt, die ihm zugekommen wären, wenn er im planmäßigen Dienstverhältnis verblieben wäre. Diese Regelung entspricht auch der durch Art. 5 des RG. über Änderung der RPA. vom 4. August 1925 und den im Anschluß hieran in der bad. PAB. in der Fassung des Ges. vom 28. Januar 1926 getroffenen Anordnungen.

Dienstbezüge im einstweiligen Ruhestand.

§ 69.

Ges. vom 13. Mai 1892 Art. V § 49. Ges. vom 7. Juli 1910 Art. V.

Im einstweiligen Ruhestand befindliche Hauptlehrer, welchen eine Stelle als Unterlehrer, Hilfslehrer oder Schulverwalter übertragen ist, haben neben den in dieser Stellung gemäß §§ 63 und 64 ihnen zukommenden Bezügen den nach § 35 Abs. 4 des Beamtengesetzes zu bemessenden Wartehalt insoweit fortzubeziehen, als erforderlich ist zur Ergänzung der mit der nichtetatmäßigen Dienststelle verbundenen Vergütung auf den Betrag des im Zeitpunkte der Versetzung in einstweiligen Ruhestand bezogenen Gehaltes.

Ruhe- und Versorgungsgehälte.

§ 70.

Ges. vom 13. Mai 1892 Art. V § 50. Ges. vom 7. Juli 1910 Art. V.

Die Ruhe- und Unterstützungsgehälte für die auf Grund dieses Gesetzes an Volksschulen angestellten etatmäßigen Lehrer und Schulleiter (§§ 26, 28, 30, 31, 54) sowie die Hinterbliebenen-Versorgungsgehälte werden aus der Staatskasse beziehungsweise der Beamtenwitwenkasse bestritten.

Beihilfen.

§ 71.

Ges. vom 13. Mai 1892 Art. V § 51. Ges. vom 7. Juli 1910 Art. V.

In der Abteilung des Staatsvoranschlags für Volksschulen ist je ein angemessener Betrag aufzunehmen zur Gewährung von Beihilfen:

- a) an im Dienst befindliche Lehrer an Volksschulen,
- b) an Hinterbliebene von Hauptlehrern.

Auf beide Fonds finden die Vorschriften in Artikel 29 und 30 a des Etatgesetzes Anwendung.

1. Zu b) Nach § 6 der WD. des StM. vom 3. Februar 1921 — ABl. Nr. 9 — werden „die Beihilfen auch für die Hinterbliebenen von Hauptlehrern und mit den Rechten solcher an anderen als Volksschulen angestellten Lehrern vom Finanzministerium aus den nach Art. 30 und 30 a des Etatgesetzes im Staatsvoranschlag vorzusehenden Etatfäßen verwilligt“.

Gesuche um solche Beihilfen sind daher unter Benutzung vorgegebener Vordrucke bei den Finanzämtern zur Vorlage an das Finanzministerium einzureichen.

2. Zu a) Das StM. hat unterm 2. April 1925 die nachstehenden „Grundsätze für die Gewährung einmaliger Beihilfen an badische Landesbeamte“ genehmigt.

Grundsätze für die Gewährung einmaliger Beihilfen an badische Landesbeamte*).

1. Für die aktiven plan- und außerplanmäßigen badischen Landesbeamten einschließlich der Beamten im Vorbereitungs- und Ausbildungsdienst können bis auf weiteres:

- a) im Falle der eigenen Erkrankung,
- b) im Falle des Todes, wenn Familienmitglieder vorhanden sind,
außerdem
- c) für verheiratete und verheiratet gewesene Beamte in Fällen der Erkrankung, der Geburt oder des Todes in ihrer Familie

auf Antrag einmalige Beihilfen gewährt werden.

Beamte im Vorbereitungs- und Ausbildungsdienst kommen im allgemeinen nur in Betracht, wenn sie aus der Staatskasse eine laufende Vergütung (Unterhaltszuschuß usw.) beziehen.

Gehört ein Beamter oder sein Familienmitglied einer öffentlichen Krankenkasse oder Sterbekasse an oder einer solchen, für die das Reich oder das Land einen Teil der Beiträge oder Verwaltungskosten zahlt, so darf eine Beihilfe nur für die Kosten gewährt werden, die die Kassen nicht erstatten. Der Beamte hat ferner auf dem Antrag nachrichtlich zu vermerken, was ihm an den angeforderten Kosten aus privaten Versicherungen oder Sterbekassen ersetzt wird.

Soweit Beamten und deren Familienmitgliedern aus öffentlichen Mitteln freie ärztliche Behandlung oder besondere Heilfürsorge (z. B. auf Grund versorgungsgesetzlicher Ansprüche) zuteil wird, müssen die betreffenden Kosten bei der Bewilligung einer Beihilfe außer Ansatz bleiben.

Es gehören

zur Familie im Sinne obigen Buchstabens b:

- a) die Ehefrau,
- b) Kinder, für die nach den jeweils geltenden Bestimmungen Kinderzuschläge oder Kinderbeihilfen in gesetzlich nicht geregelten Fällen gezahlt werden, uneheliche Kinder

*) Anmerkung: „Einmalige Beihilfen“ im Sinne dieser Grundsätze sind — abgesehen von Ziffer 13 — gleichbedeutend mit „Notstandsbeihilfen“ im Sinne der für Reichsbeamte aufgestellten Grundsätze.

jedoch nur, wenn sie in den Hausstand des Beamten aufgenommen sind,

- c) Kinder im Sinne des § 15 des Besoldungsgesetzes, für die Kinderzuschläge oder Beihilfen zwar nicht mehr gezahlt werden, die aber in den Hausstand des Beamten aufgenommen sind und von ihm überwiegend unterhalten werden.

Wegen des Begriffes „Aufnahme in den Hausstand“ vergleiche Ziffer 177 a Absatz 2 B. V. (Reichs-Gesetzblatt 1922 Teil I, Seite 177),

- d) sonstige Verwandte und Verschwägerte, sofern sie mit dem oder der Verstorbenen einen gemeinsamen Hausstand geführt haben.

(Bei der Bemessung der Beihilfe sind etwa bewilligte Gnadenbezüge in Betracht zu ziehen. Der Nachlaß ist insoweit heranzuziehen, als es der Billigkeit entspricht.)

zur Familie im Sinne des Buchstabens c:

die vorstehend unter a bis c aufgeführten Personen.

2. Eine Beihilfe kann nur zu solchen tatsächlich bewirkten Aufwendungen bewilligt werden, die unvermeidbar und — der Not der Zeit entsprechend — in sparsamsten Grenzen gehalten sind. Aufwendungen für Gegenstände des gewöhnlichen Bedarfs scheiden aus.

In Betracht kommen somit:

- a) In Krankheitsfällen die durch den Arzt, durch ärztlich verordnete Heilmittel, Arzneien und Hilfsmittel gegen Verunstaltung und Verkrüppelung, durch eine erforderliche Krankenhausbehandlung oder durch Annahme einer Berufspflegekraft entstandenen Kosten sowie die durch ärztlich besonders verordnete Stärkungsmittel verursachten Verpflegungsmehrkosten. Bei Krankenhausbehandlung werden als beihilfefähiger Aufwand in der Regel die Kosten der niedrigsten Verpflegungskasse angerechnet. Bei Inanspruchnahme einer höheren Klasse ist dies besonders zu begründen und in dem Antrag (Ziffer 4) der Preis für die niedrigste Verpflegungsklasse mit anzugeben.

Die Lieferung künstlicher Gebisse, Zahnersatz und Zahnbehandlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie zur Verhütung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit nach Bescheinigung des Arztes (nicht des Zahnarztes) unbedingt erforderlich und in einfachster Art ausgeführt sind. Mehrkosten infolge Verwendung von Edelmetallen wie auch Kosten für laufende Zahnunterhaltung werden grundsätzlich nicht erstattet.

Eine Beihilfe wird für denselben Krankheitsfall in der Regel nur gewährt, soweit seine Dauer nicht den Zeitraum von 3 Monaten überschreitet.

Dauerkrankheiten (z. B. Siechtum, Geisteskrankheit) scheiden für die Gewährung einer Beihilfe im Sinne der vorstehenden Bestimmungen grundsätzlich aus, sofern nicht eine andere Krankheit außergewöhnliche Ausgaben (z. B. für eine Operation des Dauerleidens) erfordert.

- b) In Geburtsfällen die Kosten der Hebamme, Heilmittel, Arzneien und, soweit im Einzelfalle erforderlich, des Arztes, der Hauspflegerin für die ersten zehn Tage und der Entbindungsanstalt, außerdem die durch ärztlich besonders verordnete Stärkungsmittel verursachten Verpflegungsmehrkosten.
- c) In Todesfällen die Begräbnis- oder Feuerbestattungskosten nach der niedrigsten Tarifklasse einschließlich der ortsüblichen Gebühren für die Überführung der Leiche nach dem Friedhofe, die Grabstelle und die ortsübliche einfache Instandsetzung des Grabes.

Nicht in Betracht kommen dagegen u. a.

zu a und b: Mehrkosten für die übliche bessere Verpflegung, Erstattung von Reiseauslagen an Verwandte, Mehraufwendungen für Verpflegung der Verwandten oder Pfleger, Geschenke für sie, Reiseauslagen zum Besuch von Familienmitgliedern, Mehrverbrauch an Licht und Heizung;

zu b: außerdem Anschaffungskosten für Erstlingswäsche u. dergl., Kinderwagen, Wagendecken, Kinderbetten, Matratzen, Badewannen, Schwämme, Öfen für Kinderzimmer, Anzeigen und Karten, Porto, Aufbesserung der Kost in der Entbindungsanstalt;

zu c: Kosten für die Überführung der Leiche von oder nach auswärts, Beschaffung von Trauerkleidung, Kosten für den Ankauf eines besonderen Begräbnisplatzes, eines Grabsteines, für die Beschaffung einer besonderen Grabeinfassung (aus Stein, Metall und dergleichen), Auslagen für Todesanzeigen, Danksagungen, Karten, Porto, Telegramme, Umzugskosten.

Erkrankungen in Verbindung mit einer Geburt und Erkrankung mit unmittelbar darauf folgendem Tod sind zusammen als je ein Fall der Beihilfe zu behandeln.

3. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Beihilfe besteht nicht.

4. Für den Antrag ist das nachstehende Muster zu verwenden. Er ist an die vorgesetzte Dienstbehörde zu richten, wenn Mann und Ehefrau Beamte sind, an die vorgesetzte Dienstbehörde des Mannes. Die Vordrucke werden unentgeltlich abgegeben.

Den Beihilfeanträgen sind für jede Anwendung die zugehörigen Belege in Urschrift beizufügen.

5. Die vorgesetzte Behörde prüft den Antrag, läßt ihn nötigenfalls durch den Antragsteller ergänzen und legt ihn

ohne Begleitbericht dem zuständigen Ministerium vor. Bei der Prüfung ist wohlwollend zu verfahren und ein peinliches Eindringen in die privaten Verhältnisse des Beamten oder seiner Familienmitglieder möglichst zu vermeiden, insbesondere soll für die Feststellung, ob und inwieweit ein etwaiges Privateinkommen, eine Versicherung usw. zur Deckung der Kosten herangezogen werden kann, in der Regel die Erklärung im Antrag genügen. Andererseits ist jedoch sorgfältig darauf zu achten, daß nur die wirklich notwendigen und angemessenen Aufwendungen berücksichtigt werden.

6. Von den entstandenen Kosten hat der Beamte (das Familienmitglied) in jedem Falle den Betrag allein zu tragen, der einem Zehntel des Monatsdiensteinkommens des Beamten entspricht. Das Zehntel ist nur einmal anzurechnen, wenn innerhalb dreier Monate mehrere Krankheitsfälle eintreten oder die Krankheit bis zu 3 Monaten dauert.

Als Monatsdiensteinkommen gilt nach Abzug eines Steuersatzes von 10 v. H. der Gesamtbetrag aus Grundgehalt und Wohnungsgeldzuschuß — Ortszuschlag — nach dem Stande am Ersten des Monats, in dem der Krankheits-, Geburts- oder Todesfall eingetreten ist.

Als Beihilfe dürfen bis zu 60 v. H. der Kosten gewährt werden, die nach Abzug von einem Zehntel des Monatsdiensteinkommens verbleiben. Bei zahlreicher Familie oder bei hohen Ausgaben neben verhältnismäßig geringem Einkommen oder bei besonders schweren wirtschaftlichen Verhältnissen dürfen bis zu 80 v. H. dieser Kosten gewährt werden.

7. Die Bewilligung der Beihilfe erfolgt unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Antragstellers. Zu diesem Zweck hat die prüfende Behörde der bewilligenden einen bestimmten Vorschlag zu unterbreiten.

Zuständig für die Bewilligung der Beihilfen sind für die vom Staatsministerium ernannten Beamten dieses, im übrigen die Ministerien je für die aktiven Beamten ihres Geschäftskreises. Das gleiche gilt für den Landtag und den Rechnungshof.

Bewilligungen der Ministerien, die ausnahmsweise über die in Ziffer 6 bezeichnete Obergrenze von 80 v. H. hinaus gewährt werden sollen, bedürfen der Zustimmung des Finanzministeriums.

Die Ministerien sind ermächtigt, ihre Zuständigkeit, soweit sie es für erforderlich halten, auf nachgeordnete Zentralmittelstellen für deren Geschäftsbereich zu übertragen, sei es allgemein, sei es unter Beschränkung auf bestimmte Beamtengruppen oder unter Begrenzung auf bestimmte Höchstbeträge der Beihilfe.

Neben der Beihilfe wird, abgesehen von der in Ziffer 13 erwähnten Ausnahme, für den gleichen Fall keine weitere Unterstützung gewährt.

8a. Tuberkulös Erkrankten kann eine Beihilfe für eine Heilstättenkur bewilligt werden, wenn nach dem Zeugnis eines beamteten Arztes (Bezirksarztes) bei Anlegung eines strengen Maßstabes ein besonders dringendes Erfordernis der Heilstättenkur anzuerkennen ist und eine Besserung oder Heilung auf andere Weise nicht herbeigeführt werden kann. Bei Einweisung des Erkrankten in eine Heilstätte durch die Landesversicherungsanstalt kann das Zeugnis des Vertrauensarztes der Anstalt als ausreichend anerkannt werden.

Die Beihilfe wird nur für einen Zeitraum bis zu 4 Monaten bewilligt. Eine darüber hinausgehende Bewilligung bedarf der Zustimmung des Finanzministeriums.

In Betracht kommen nur Kuren zur Heilung einer bereits vorhandenen Tuberkulose, nicht aber Kuren zur Vorbeugung gegen eine etwa drohende Erkrankung. Kuren in Heilstätten außerhalb des Deutschen Reichsgebiets dürfen nicht bewilligt werden, es sei denn, daß die Besserung oder Heilung des Leidens nach bezirksärztlichem Gutachten in Heilstätten innerhalb des Deutschen Reichsgebiets nicht zu erwarten ist.

b. Für Badekuren und für die Aufnahme in Heil- und Erholungsstätten kann eine Beihilfe den planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten für ihre Person ausnahmsweise gewährt werden. Sie darf nur dann bewilligt werden, wenn nach dem Zeugnis eines beamteten Arztes bei Anlegung eines strengen Maßstabes eine Kur unter ärztlicher Leitung notwendig ist und feststeht, daß nur durch diese Kur und nicht durch eine andere Behandlungsweise die Wiederherstellung der Dienstfähigkeit zu erwarten ist. Die Kur muß in einem von dem beamteten Arzt vorgeschlagenen Orte und unter ständiger ärztlicher Aufsicht durchgeführt werden, worüber eine ärztliche Bescheinigung beizubringen ist. Die Beihilfe kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen für eine längere Zeit, als für einen Monat gewährt werden. Soll die Kur über 6 Wochen dauern, so bedarf es der Zustimmung des Finanzministeriums.

Landaufenthalt gilt nicht als Kur im Sinne dieser Bestimmungen.

c. Das Zeugnis des beamteten Arztes zu Buchstabe a und b ist vor Antritt der Kur auf dem Dienstwege mit dem vorläufigen Antrag auf Bewilligung einer Beihilfe vorzulegen. Nachträglich eingereichte Anträge werden, von ganz dringenden Ausnahmefällen abgesehen, nicht berücksichtigt. Ausnahmen bedürfen bei Bewilligung durch die Ministerien der Zustimmung des Finanzministeriums.

d. Die Beihilfe darf für Heilstätten- und Badekuren usw. höchstens 150 *R.M.*, in Sonderfällen bis zu 200 *R.M.*, für einen

Monat betragen. Daneben können bis zu 80 v. H. der Kosten der Hin- und Rückreise (für die 3. Wagenklasse und für Gepäckbeförderung) erstattet werden. Die häusliche Ersparnis ist anzurechnen.

9. Bei Krankheiten von längerer als dreimonatiger Dauer kann, soweit nicht schon unter Ziffer 8 a und b Ausnahmen vorgesehen sind, zu den über drei Monate hinaus aufzuwendenden Kosten ganz ausnahmsweise eine zweite Beihilfe beantragt werden, wenn dies notwendig ist, um besonders schwere Not abzuwenden. Die Genehmigung der Ministerien bedarf auch hier der Zustimmung des Finanzministeriums.

10. Im Falle eines dringenden Bedürfnisses (z. B. bei Aufnahme in ein Krankenhaus oder eine Entbindungsanstalt, bei Begräbnissen) kann den Beamten (Familienmitglied) durch die zuständige Behörde (siehe Ziffer 7 Absatz 2) in Grenzen der Ziffer 6 eine angemessene Abschlagszahlung auf die Beihilfe gewährt werden, die sogleich als solche zu verrechnen ist.

11. Von den als Beihilfe bewilligten Beträgen sind keine Steuerabzüge zu machen, da die Beihilfe steuerrechtlich als Unterstützung anzusehen ist.

12. Ist der Krankheits- oder Todesfall auf Umstände zurückzuführen, für die ein Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten besteht, so kann dem Beamten ein unverzinsliches Darlehen in Höhe der Beihilfe oder der Abschlagszahlung auf diese aus Beihlfemitteln gewährt werden. Die Rückzahlung kann bis zur endgültigen Erfüllung des Ersatzanspruchs gestundet werden. Stellt sich innerhalb angemessener Zeit heraus, daß die Rechtsverfolgung des Anspruchs gegen den Dritten ohne Verschulden des Verletzten ganz oder zum Teil aussichtslos ist, so kann die für die Bewilligung der Beihilfe zuständige Behörde das Darlehen ganz oder zum Teil als Beihilfe endgültig verrechnen.

13. Soweit eine besondere Hilfsbedürftigkeit vorliegt, ohne daß die vorstehenden Ziffern 1—12 anwendbar wären, — z. B. bei Erkrankungen, die länger als drei Monate dauern und nicht nach Ziffer 9 behandelt worden sind, ferner bei Erkrankung anderer als der in Ziffer 1 Absatz 5 genannten Familienmitglieder oder bei Heilstätten- und Badekuren von Familienangehörigen eines Beamten nach Ziffer 8 b — kann der Beamte gleichwohl Antrag auf Bewilligung einer Beihilfe stellen. Für den Antrag ist der in Ziffer 4 vorgeschriebene Vordruck ebenfalls zu verwenden; dabei ist in Spalte 7 zu vermerken, wann und in welchem Betrage für denselben Fall schon einmal eine Beihilfe bewilligt worden ist. Über das Gesuch entscheidet das vorgesetzte Ministerium — bei den Beamten des Landtags und des Rechnungshofes der Präsident — im Einvernehmen mit dem

Finanzministerium, bei den vom Staatsministerium angestellten Beamten dieses.

14. Das Beihilfewesen für Ruhestandsbeamte und Hinterbliebene ist durch besondere Verordnung geregelt.

15. Vorstehende Grundsätze treten mit dem Tag der Verkündung in Kraft.

Fünfter Titel.

Von der Bestreitung des Aufwandes für die Volksschule.

Erster Abschnitt.

Von der Deckung der Gehalte und anderen Bezüge der Lehrer.

Der fünfte Titel über den Aufwand für die Volksschule beschäftigt sich im ersten Abschnitt mit dem von Gemeinde und Staat gemeinschaftlich zu tragenden persönlichen Aufwand und im zweiten Abschnitt mit dem der Gemeinde allein zur Last bleibenden sachlichen Aufwand.

Im Einzelnen behandelt der erste Abschnitt:

- a) die von der Gemeinde an die Staatskasse zu leistenden festen Beiträge und die hieraus von der Staatskasse zu bestreitenden Ausgaben (§§ 72 und 73),
- b) die von den Gemeinden an die Lehrer unmittelbar zu machenden Leistungen (§§ 74, 75, 76),
- c) die zur Deckung der Ausgaben für die Lehrergehälter aus eigenem Vermögen der Schule (§§ 78, 88, 83), aus Leistungen Dritter (§§ 79—81) und aus Schulgeld (§§ 88—92) beizuziehenden Beiträge und im Anschluß daran die den Lehrern zustehenden Güternutzungen, und
- d) die an minder leistungsfähige Gemeinden zu gewährenden Staatsbeiträge. §§ 93—110.

Von diesen Bestimmungen sind aufgehoben bezw. in Wegfall gekommen:

- a) Durch § 30 Bef.Gef. die §§ 74, 75, 76 Ziff. 2, 3, 5 und 84 Abs. 2,
- b) infolge Aufhebung des Schulgeldes durch § 19 Abs. 7 Bad. Verf. die §§ 88, 89, 91 und 92,
- c) infolge Neuregelung der Aufwandsbestreitung durch das StWG. die §§ 72, 73, 76, Ziff. 1, 93—107 und 109.

Der Vollständigkeit halber sind die aufgehobenen Bestimmungen mit Ausnahme der Paragraphen über die Art der Festsetzung der Staatsbeiträge an minderleistungsfähige Gemeinden, die auch vom Standpunkt der geschichtlichen Entwicklung aus kein besonderes Interesse mehr bieten (§§ 95—107 und 109), nachstehend zum Abdruck gebracht.

Beiträge der Gemeinden an die Staatskasse.

§ 72.

Ges. vom 13. Mai 1892 Art. VI § 52. Ges. vom 19. Juli 1906 Art. I.
Ges. vom 7. Juli 1910 Art. VI.

I. Zur Bestreitung der Gehalte und anderen Bezüge der Lehrer an Volksschulen hat — vorbehaltlich der Bestimmungen in §§ 31 und 123 — jede Schulgemeinde (§§ 7, 108) in die Staatskasse einzuzahlen:

1. einen Jahresbeitrag für jede an der Volksschule der Gemeinde errichtete ständige Lehrerstelle, welcher beträgt:

a) für Hauptlehrerstellen in Gemeinden	
von nicht über 500 Einwohnern	950 M.
von 501 bis 1000 Einwohnern	1 060 M.
von 1001 bis 2500 Einwohnern	1 200 M.
von mehr als 2500 Einwohnern	1 340 M.
b) für Unterlehrerstellen in allen Gemeinden	700 M.

Diese Jahresbeiträge sind unverkürzt auch für die Zeit zu entrichten, während deren Lehrerstellen an der betreffenden Schule erledigt sind.

Für die Einteilung in die einzelnen Ortsklassen ist die bei der Volkszählung amtlich ermittelte Einwohnerzahl derjenigen politischen Gemeinde maßgebend, in deren Bezirk die Schule gelegen ist.

2. Einen weiteren Jahresbeitrag, der nach der Zahl der Kinder, welche die Volksschule der betreffenden Gemeinde besuchen, in der Weise festgesetzt wird, daß für jedes Schulkind ein Betrag von 2 M 80 $\frac{3}{4}$ in Ansatz kommt.

II. Die Festsetzung der Beiträge unter I 1 und 2 findet jeweils für einen Zeitraum von 10 Jahren statt und zwar diejenige des Beitrages unter I 1 auf Grund der Ergebnisse der unmittelbar vorausgegangenen Volkszählung, des Beitrages unter I 2 nach dem Durchschnitt der Zahl der Schulkinder, die jeweils am 1. Mai oder dem etwa späteren Schuljahresanfang der drei vorausgegangenen Kalenderjahre die betreffende Volksschule besucht haben.

Eine neue Festsetzung hat im Laufe des 10jährigen Zeitraumes mit Wirkung für die daran noch nicht unlaufene Restzeit nur für den Fall einer Vermehrung oder Verminderung der ständigen Lehrerstellen einzutreten.

III. Für die nach § 30 errichtete Stelle eines besonderen Schulleiters hat die Gemeinde an die Großherzogliche Staatskasse einen Jahresbeitrag von 1700 M zu entrichten.

Leistungen der Staatskasse.

§ 73.

Ges. vom 13. Mai 1892 Art. VI § 53. Ges. vom 17. Juli 1902 Art. I.
Ges. vom 7. Juli 1910 Art. VI.

Mit den in § 72 bezeichneten Gemeindebeiträgen und — soweit diese nicht ausreichen — aus allgemeinen Staatsmitteln sind zu bestreiten und

auf Grund der Genehmigung im Staatsvoranschlag aus der Staatskasse zu zahlen:

1. die Gehalte der Hauptlehrer — §§ 58 und 60;
2. die Vergütungen für die in nichtetatmäßiger Stellung verwendeten Lehrer — § 63;
3. die Mietzinsentschädigungen für Hilfslehrer — § 64 b;
4. die Vergütung für Mitversehung erledigter Lehrerstellen oder in Fällen der Dienstbehinderung oder Beurlaubung eines Lehrers — § 56;
5. die Sterbegehälter an Hinterbliebene von Lehrern — §§ 55 bis 58 des Beamtengesetzes;
6. die Vergütungen für die Umzugskosten bei Versetzungen;
7. die Tagesgebühren und Reisekostenentschädigungen, welche infolge von Anordnungen staatlicher Schulbehörden Lehrern zu bewilligen sind.

Freie Wohnung.

§ 74.

Ges. vom 13. Mai 1892 Art. VI § 54. Ges. vom 7. Juli 1910 Art. VI.

Die nach §§ 58 und 61 jedem Hauptlehrer zu gewährende freie Wohnung ist von der Schulgemeinde (§ 7) zu stellen; auch hat dieselbe die öffentlichen Lasten und Abgaben zu tragen, welche von solchen Wohnungen zu entrichten sind.

Im übrigen richten sich die Rechte und Pflichten der Lehrer in bezug auf die Benützung der freien Wohnung nach den Vorschriften des Beamtensrechts über die Dienstwohnungen.

Zurückziehung, Neubeschaffung und Zuteilung von Wohnungen.

§ 75.

Ges. vom 28. August 1835 § 36. EUG. vom 8. März 1868 § 52. Ges. vom 19. Februar 1874 Art. I. Ges. vom 13. Mai 1892 Art. VI § 55.

(1) Wohnungen für Hauptlehrer, die als den gesetzlichen Anforderungen entsprechend von der Oberschulbehörde anerkannt und angenommen sind, dürfen nur mit deren Zustimmung von der Gemeinde zu anderweiter Verwendung zurückgezogen werden.

(2) Zur Neubeschaffung noch fehlender Wohnungen soll bei Volksschulen mit mehreren Hauptlehrern, sofern mindestens für einen (den ersten) derselben Wohnung vorhanden, die Gemeinde gegen ihren Willen nur angehalten werden, wenn ein dringendes Bedürfnis vorliegt.

(3) Die Entscheidung hierüber trifft auf Antrag der Oberschulbehörde der Bezirksrat.

(4) Über die Zuweisung der in einer Gemeinde in Mehrzahl vorhandenen Wohnungen an die einzelnen Hauptlehrer beschließt die Ortschulbehörde, deren Entscheidung jedoch die Oberschulbehörde auf Anrufen eines Beteiligten oder von Amts wegen ändern kann.

Leistungen der Gemeinden.

§ 76.

Ges. vom 13. Mai 1892 Art. VI § 56. Ges. vom 7. Juni 1910 Art. VI.

Von der Gemeinde sind unmittelbar an die Forderungsberechtigten zu entrichten — wobei hinsichtlich der Zahlung ständiger Bezüge § 73 des Beamtengesetzes in Anwendung kommt:

1. die Gehalte beziehungsweise Belohnungen der Lehrerinnen, die ausschließlich für Unterricht in weiblichen Handarbeiten oder in Haushaltungskunde bestimmt sind — §§ 53, 54, 66;
2. die Mietzinsentschädigungen für Hauptlehrer und Schulverwalter, welche nicht im Genuß freier Wohnung sich befinden — §§ 62, 64;
3. die Mietzinsentschädigungen für die nicht mit Wohnung ausgestatteten Unterlehrer — § 64;
4. die nach § 3 Abs. 4, verbunden mit § 6 Absatz 1, § 37, § 41 und § 65 zu leistenden besonderen Vergütungen, soweit solche nicht aus der Staatstasse zu entrichten sind — § 73, 4;
5. die Gehalte, Sterbegehälter und Vergütungen für die in § 31 genannten Lehrer;
6. die Vergütung für den Schularzt;
7. alle Vergütungen, welche durch besondere, der Gemeinde freigestellte unterrichtliche Veranstaltungen — § 35 letzter Absatz des Gesetzes — veranlaßt sind.

Anstelle der Vorschriften der §§ 72, 73 und 76 sind mit Wirkung vom 1. April 1921 über die Verteilung des Aufwandes zwischen Land und Gemeinde die nachstehenden Vorschriften des § 28 StVG. in der Fassung des Gesetzes vom 23. März 1923 über den Aufwand der Volksschule getreten.

§ 28.

(1) Für die Verteilung des Schulaufwandes zwischen Land und Gemeinde gelten folgende Grundsätze:

1. Den persönlichen Aufwand für die Gymnasien, die selbstständigen Lehrerbildungsanstalten und die staatlichen Anstalten für nicht vollsinnige Kinder trägt das Land.
2. Der persönliche Aufwand für die Realanstalten, die Höheren Mädchenschulen, die Gewerbeschulen und die Handelsschulen wird zwischen Land und Gemeinde hälftig geteilt.
3. Der persönliche Aufwand für die Volksschulen und die Fortbildungsschulen wird, soweit er durch die Vorschriften des Schulgesetzes geboten ist, vom Land getragen; soweit er aber dadurch entsteht, daß auf Antrag einer Gemeinde an einer Volksschule Lehrerstellen über das gesetzliche Maß

hinaus errichtet werden, fällt er der Gemeinde zur Last. Die Aufbringung des nach den vorstehenden Bestimmungen nicht auf das Land entfallenden persönlichen Aufwandes für Bürgerschulen mit dem Lehrplan Höherer Lehranstalten (§ 38 Absatz 2 des Schulgesetzes) erfolgt nach den Grundsätzen, wie sie für die in Ziffer 2 genannten Anstalten gelten.

4. Wenn eine Gemeinde hiernach an der Tragung des persönlichen Aufwandes einer Schule beteiligt ist, fließt das Schulgeld in die Gemeindefasse.
5. Der sachliche Aufwand wird für die in Ziffer 1 bezeichneten Anstalten vom Land, für die übrigen Schulanstalten von der Gemeinde getragen.
6. Soweit und solange eine Gemeinde für ihre Volksschule Aufwendungen persönlicher oder sachlicher Art über das gesetzlich gebotene Mindestmaß hinaus macht, kommt ihr der Genuß der in § 82 des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 bezeichneten Einkünfte zu; andernfalls sind diese Einkünfte der Staatskasse zu überweisen, die dann auch die darauf ruhenden Lasten zu tragen hat.

(2) Zum persönlichen Aufwand gehören alle Ausgaben, die für Lehrkräfte zur Durchführung des staatlich festgestellten oder genehmigten Unterrichtsplanes mit Einschluß der Umzugskosten bei Versetzungen gemacht werden müssen.

(3) Der nach § 94 des Schulgesetzes vorgesehene Staatsbeitrag kommt vom 1. April 1921 an in Wegfall; auf diesen Zeitpunkt tritt Absatz 1 Ziffer 3 in Kraft.

(4) Die dem Absatz 1 Ziffer 2 entgegenstehenden Bestimmungen treten mit Rückwirkung auf 1. April 1921 außer Kraft.

SchG. §§ 3, 6, 18, 26, 35, Absf. 5 und 6, 36, 38, 39, 78, 82, 111, 116.

I.

Die Vorschrift unterscheidet, soweit sie sich auf die Volksschule bezieht, zwischen dem persönlichen und dem sachlichen Aufwand und weist den ersteren, soweit er gesetzlich geboten ist, dem Staat, den letzteren der Gemeinde zu. Zum persönlichen Aufwand gehören nach Absf. 2 die Ausgaben nur für das Lehrpersonal, nicht auch für den Schularzt und für den Schuldiener.

Unter den gesetzlich gebotenen Aufwand fallen auch die Aufwendungen, die entstehen für eine gesetzlich nicht allgemein gebotene, aber von der Gemeinde kraft der im SchG. ihr zuerkannten autonomen Regelung mit staatlicher Genehmigung getroffene Einrichtung, sofern sie nur mit der gesetzlichen Zahl von Lehrern durchgeführt wird (Ziff. II). Die ursprüngliche Vorschrift in Ziff. 3, wonach die Gemeinden neben dem Aufwand für übergesetzliche Lehrerstellen noch

beonders denjenigen Aufwand zu tragen hatten, der durch unterrichtliche Veranstaltungen, für die eine gesetzliche Verpflichtung nicht besteht, verursacht wird, ist durch das Gesetz über den Aufwand der Volksschule vom 23. März 1923 beseitigt worden. Bestimmend hiefür war die Erwägung, daß solche Veranstaltungen im allgemeinen sich in einer Vermehrung der Lehrerschaft auswirken, und daß die Feststellung der Aufwendungen für die einzelne Veranstaltung meist mit besonderen Schwierigkeiten verbunden war. Dabei tritt allerdings bei einer durch die besondere Veranstaltung veranlaßten Vermehrung der Lehrerschaft über die nach § 26 gebotene Zahl hinaus für die Gemeinde noch die Vergünstigung ein, daß die Zahl der für die Gesamtschule gesetzlich anzustellenden Lehrer auf der Grundlage nicht von 70, sondern von 55 Schülern berechnet wird. Vergl. Ziff. II.

Für die Berechnung des Aufwandes der Bürgerschulen mit dem Lehrplan von Höheren Lehranstalten hat die B.W.D. Art. III folgende Vollzugsbestimmungen erlassen:

Ist mit der Volksschule eine nach § 38 Absatz 2 des Schulgesetzes errichtete Bürgerschule mit dem Lehrplan höherer Lehranstalten verbunden, so kommen die eine solche besuchenden Schüler für die Berechnung der gesetzlich zu errichtenden Lehrstellen nicht in Betracht. Der für die Lehrer der Bürgerschulabteilung entstehende Aufwand ist nach Maßgabe des § 28 des Steuerverteilungsgesetzes zwischen Staat und Gemeinde vorweg hälftig zu teilen.

II.

Nach § 26 des Ges. ist für je 1—70 Schüler eine Lehrerstelle zu errichten. Hiernach hatten die darüber hinaus errichteten Lehrstellen als übergesetzlich zu gelten. Diese Bestimmung hat durch die Gesetzgebung der Jahre 1923, 1924 und 1925 eine Änderung dahin erfahren, daß unter bestimmten Voraussetzungen an die Stelle von 70 die Zahl von 55 Schülern als Maßstab für die Bemessung der gesetzlich zu errichtenden Lehrstellen tritt.

Dabei sind 3 Gesetzgebungsakte zu unterscheiden:

Das Gesetz vom 23. März 1923 über den Aufwand für die Volksschule,

die Personalabbauverordnung vom 17. März 1924,

das Gesetz vom 27. März 1925 über Änderung des Gesetzes vom 23. März 1923 über den Aufwand für die Volksschule in der Fassung der W.D. des StM. vom 17. März 1924, Personalabbau betr.

A. Das Gesetz vom 23. März 1923 bestimmt:

Art. II.

Sind an der Volksschule einer Gemeinde Lehrerstellen in größerer Zahl, als nach Artikel I notwendig, errichtet, so hat die Berechnung des nach § 28 des Steuerverteilungsgesetzes vom 4. August 1921 von der Staatskasse zu über-

nehmenden gesetzlichen Aufwandes bis zur endgültigen gesetzlichen Regelung einstweilen bei Aufrechterhaltung des Bestandes der am 1. April 1923 nicht bloß vorübergehend errichteten planmäßigen, außerplanmäßigen und vertragsmäßigen Lehrerstellen in der Weise zu erfolgen, daß auf einen nach § 26 des Schulgesetzes vom 10. Juli 1910 anzustellenden Lehrer nicht mehr als 55 Schüler und auf eine ausschließlich für Unterricht in weiblichen Handarbeiten bestimmte Lehrerin (§§ 53 und folgende des Schulgesetzes) nicht mehr als 250 Schülerinnen kommen.

Vergl. Bmfg. 1 zu § 26 über Art. I des Gesetzes.

Das Ges. vom 23. März 1923 hatte den Zweck, nach Tunlichkeit die Gefahren einzuschränken, die als Folge der geburtenarmen Kriegsjahre und der dadurch bedingten erheblichen Abnahme der Schülerzahlen der einzelnen Volksschulen, namentlich in den großen Städten, der Aufrechterhaltung des vorhandenen Lehrerbstandes und der Verwendungsmöglichkeit der großen Zahl beschäftigungsloser Junglehrer sich entgegengestellt hatten.

Dieser Aufgabe sucht das Gesetz, abgesehen von der Vorschrift in Art. I über die Berechnung der Zahl der gesetzlichen Lehrerstellen nach dem Durchschnitt der Schülerzahlen der Jahre 1919, 1920 und 1921, durch die Bestimmung gerecht zu werden, daß an Volksschulen in Gemeinden mit einer größeren als nach Art. I zu errichtenden Zahl von Lehrerstellen die Zahl der gesetzlichen Lehrerstellen, für deren Aufwand die Staatskasse aufzukommen hat, auf der Grundlage von 55 statt von 70 Schülern zu berechnen ist. Die für den Staat sich hieraus ergebende Verpflichtung ist beschränkt auf den am 1. April 1923 vorhandenen Bestand an Lehrerstellen und überdies dadurch bedingt, daß die Gemeinden diesen Bestand an Lehrerstellen aufrecht erhalten.

Das Gesetz hatte dabei vor allem die großen Städte im Auge, die es gegenüber den Aufwendungen des Staates für die Landvolkschulen, an denen meist auf eine viel geringere Schülerzahl ein Lehrer komme (z. B. an Schulen mit nur 30 oder 40 Schülern ein Lehrer oder an Schulen mit 80 Schülern zwei Lehrer, mit 150 Schülern drei Lehrer usw.), als eine ungerechtfertigte Belastung betrachteten, wenn an ihren ausgebildeten Schulsystemen die Berechnung der gesetzlich anzustellenden Lehrer auf der Grundlage von 70 Schülern erfolge. Diesem als begründet anzuerkennenden Vorbringen hat das Gesetz dadurch Rechnung getragen, daß es als Maßstab für die Berechnung der gesetzlich zu errichtenden Lehrerstellen die Zahl, die sich in den Jahren 1919, 1920 und 1921 als Durchschnitt der auf eine Lehrerstelle entfallenden Schüler mit 57 ergab, abgerundet auf 55, festsetzte. Die für Handarbeitslehrerinnen auf 250 festgesetzte Zahl entspricht im allgemeinen der Zahl der Schülerinnen, die von einer solchen Lehrerin bei voller Beschäftigung mit wöchentlich 32 Stunden in acht Klassen mit je 4 Stunden zu unterrichten sind.

Für die Ausdehnung dieser Bestimmungen auch auf die übrigen Gemeinden mit übergesetzlichen Lehrerstellen war, abgesehen von der Mö-

sicht, auch hier die vorhandene Lehrerzahl aufrecht zu erhalten, vor allem die Erwägung maßgebend, daß es einem allgemeinen Interesse entspreche, auch in kleineren Gemeinden das Bestreben der Bevölkerung nach einer Hebung der Schulbildung zu fördern und zu erhalten.

Das Gesetz bezweckte nicht eine dauernde, sondern nur eine den vorliegenden besonderen Verhältnissen angepaßte vorübergehende Regelung. Es legt in der Begründung sich selbst den Charakter eines Notgesetzes bei, das nur Geltung haben sollte bis zu der endgültigen Neuordnung durch eine zu erwartende Novelle zum Steuerverteilungsgesetz.

B. Durch Art. III der nach Anhörung des landständischen Ausschusses vom StM. erlassenen Personalabbauverordnung vom 17. März 1924 wurde

- a) Art. I des Ges. vom 23. März 1923 aufgehoben,
- b) Art. II in seinem Geltungsbereich auf Volksschulen in Gemeinden mit mehr als 4000 Einwohnern beschränkt und
- c) in seiner Anwendung weiterhin davon abhängig gemacht, daß die Errichtung der übergesehlichen Stellen zum Zweck der Erweiterung des Unterrichts erfolgt sei. Diese Bestimmung ergab sich als natürliche Folge daraus, daß
- d) die im Gesetz vom 23. März 1923 als Bedingung für die übrigen Bestimmungen aufgestellte Forderung der Aufrechterhaltung bezw. der Sicherung eines bestimmten Lehrerbstandes fallen gelassen wurde.

Solange es sich lediglich darum handelte, eine vorhandene Zahl von Lehrerstellen aufrecht zu erhalten, war es nicht nötig, zur Verhütung einer willkürlichen Belastung der Staatskasse die Errichtung der übergesehlichen Lehrerstellen an gewisse gesetzliche Voraussetzungen zu binden. Dies wurde aber in dem Augenblick zur Notwendigkeit, in dem die Vergünstigung des Gesetzes über die als vorhanden festgestellte Zahl von Lehrerstellen hinaus erweitert und dem Gesetz dadurch eine über den engen Rahmen seines ursprünglichen Zweckes hinausgehende Bedeutung gegeben wurde. Vergl. Ziff. 3 S. 130.

Der Regierungsentwurf hatte die Vergünstigung bezüglich der Berechnung der Zahl der gesetzlichen Lehrerstellen auf der Grundlage von 55 Schülern auf die großen Städte beschränkt; ein bei den Beratungen im landständischen Ausschuss eingebrachter Antrag auf Ausdehnung der Maßnahme auf alle Schulen mit mehr als der gesetzlich vorgeschriebenen Zahl von Lehrerstellen wurde regierungsseitig im Hinblick auf die der Staatskasse hieraus erwachsende Mehrbelastung abgelehnt. Schließlich einigte man sich auf den in zweiter Reihe gestellten Antrag der Ausdehnung der Bestimmung auf die mittleren Gemeinden im Sinne des § 3 Ziff. 1 b der Gemeindeordnung.

Die in ihrer Fassung weder zeitlich, noch sachlich durch Bezugnahme auf die vorhandene Lehrerzahl eingeschränkte Vorschrift stellte sich entgegen dem Gesetz vom 23. März 1923 als eine auf Dauer berechnete gesetzliche Regelung dar. Tatsächlich war der neuen Ordnung aber nur

eine kurze Geltungsdauer beschieden. Sie wurde bereits nach Jahresfrist wieder aufgehoben durch

C. Das unterm 20. März beschlossene und nach seinem § 2 mit dem 1. April 1925 in Kraft getretene Gesetz „über Änderung des Gesetzes vom 23. März 1923 über den Aufwand für die Volksschule in der Fassung der Verordnung des Staatsministeriums vom 17. März 1924 Personalabbau betreffend“, das lautet:

Das Gesetz vom 23. März 1923 über den Aufwand für die Volksschule (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 62) in der durch die Verordnung des Staatsministeriums vom 17. März 1924 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 47) bewirkten Fassung wird wie folgt geändert:

§ 1.

Artikel II Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Sind oder werden an der Volksschule einer Gemeinde Lehrerstellen in größerer Zahl, als nach § 26 des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 notwendig, errichtet, so hat die Berechnung des nach § 28 des Steuerverteilingsgesetzes vom 4. August 1921 von der Staatskasse zu übernehmenden gesetzlichen Aufwandes bei Aufrechterhaltung des Bestandes sämtlicher am 1. Januar 1925 errichteter Lehrerstellen bis auf weiteres in der Weise zu erfolgen, daß auf einen nach § 26 des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 anzustellenden Lehrer nicht mehr als 55 Schüler und auf eine ausschließlich für Unterricht in weiblichen Handarbeiten bestimmte Lehrerin (§§ 53 und folgende des Schulgesetzes) nicht mehr als 250 Schülerinnen kommen.

1. Das Gesetz stellt im wesentlichen die Fassung des Gesetzes vom 23. März 1923 und den durch dieses Gesetz geschaffenen Rechtszustand, aber auf der Grundlage des Lehrerbstandes vom 1. Januar 1925, wieder her, indem es seinen Geltungsbereich unter Aufhebung der einschränkenden Bestimmungen der P.W.D. auf alle Gemeinden und auf alle Volksschulen ohne Rücksicht darauf, ob an ihnen erweiterter Unterricht besteht oder nicht, ausdehnt.

An dem rechtlichen Charakter des Gesetzes vom 23. März 1923 als eines nur zur Regelung vorübergehender Verhältnisse bestimmten Notgesetzes ändert es nichts; es ersetzt nur die hierauf bezüglichen Worte dieses Gesetzes „bis zur endgültigen gesetzlichen Regelung einstweilen“ durch die etwas weiter gefaßten, aber in ihrer rechtlichen Bedeutung der Ausdrucksweise des Gesetzes vom 23. März 1923 gleichkommenden Worte „bis auf weiteres“.

Die Absicht des Gesetzes geht wie beim Ges. vom 23. März 1923 dahin, den in einem bestimmten Zeitpunkt vorhandenen — und zwar den durch den Personalabbau geschaffenen — Bestand an Lehrerstellen

aufrecht zu erhalten und damit der durch einen etwaigen Schülerrückgang gesetzlich bedingten weiteren Verminderung an Lehrerstellen vorzubeugen. In einer Beziehung allerdings — und zwar in einer sehr wesentlichen — bleibt es hinter dem Ges. vom 23. März 1923 zurück, indem es nicht wie dieses in Art. 1 getan, vorschreibt, daß die Berechnung der Zahl der gesetzlichen Lehrerstellen auf der Grundlage der Schülerzahlen dreier, normalen Schülerstand aufweisenden Schuljahre zu erfolgen habe; es verweist vielmehr in dieser Beziehung lediglich auf die Vorschrift des § 26 SchG., wonach die Berechnung der Stellenzahl auf einer nach den einzelnen Schuljahren wechselnden Schülerzahl zu erfolgen hat. Der Zweck des Gesetzes, den unveränderten Fortbestand der am 1. Januar 1925 vorhandenen Lehrerstellen sicher zu stellen, wird dadurch insofern nicht berührt, als die Verpflichtung der Gemeinden zur Aufrechterhaltung dieses Bestandes im Gesetz ausdrücklich festgelegt ist; wohl aber wird das Fehlen einer gesetzlichen Festlegung der Schuljahre, deren Schülerzahlen die Grundlage für die Berechnung der Lehrerstellen zu bilden haben, für die Festsetzung der Zahl der jeweils „nach § 26 des Schulgesetzes anzustellenden Lehrer“ insofern von Bedeutung sein, als diese Zahl mit der abnehmenden Schülerzahl gleichfalls abnehmen wird; dies wird — wenigstens für die größeren Gemeinden mit ausgebildeten Schulsystemen — zur Folge haben, daß bei Aufrechterhaltung des Stellenbestandes vom 1. Januar 1925 eine Verschiebung der Aufwandsbeteiligung zwischen Staat und Gemeinden zu Lasten der letzteren eintreten wird, z. B. an einer Volksschule waren am 1. Januar 1925 für 2700 Schüler nach § 26 SchG. 39 Lehrerstellen zu errichten; tatsächlich waren errichtet 60 Stellen. Hiervon wären auf der Grundlage von 55 Schülern 50 gesetzlich und 10 übergesetzlich; beträgt im Jahr 1927 die nach § 26 der Berechnung zugrunde zu legende Schülerzahl nur noch 2580, so wären nach dem Maßstab von 55 Schülern berechnet nur 47 Stellen gesetzlich und 13 Stellen übergesetzlich.

Um eine solche Wirkung zu verhüten, bestimmt die V.D. des U.M. vom 6. April 1925, daß die Berechnung der gesetzlich zu errichtenden Lehrerstellen bis auf weiteres nach dem Durchschnitt der Schülerzahlen der Schuljahre 1922, 1923 und 1924 zu erfolgen habe. Eine solche Vorschrift konnte aber nur im Wege der Gesetzgebung ergehen. Nachdem sie im Gesetz vom 20. März 1925 keine Aufnahme gefunden, kann sie nicht durch eine vom U.M. unzuständiger Weise erlassene V.D. ersetzt werden. Vergl. hierüber die Bmfg. zu § 26 SchG. letzter Abf.

Maßgebend für die Berechnung der nach § 26 SchG. gesetzlich zu errichtenden Zahl von Lehrerstellen bleiben hiernach rechtlich die Vorschriften der durch die V.D. des U.M. vom 6. April 1925 aufgehobenen Verordnung vom 11. Dezember 1924.

Als über die Vorschrift des § 26 SchG. hinaus errichtet können nur solche Stellen gelten, die von den Gemeinden freiwillig ohne einen gesetzlichen Zwang errichtet sind, sonach nicht Stellen, die aufgrund des § 34 Abf. 4 aufrecht erhalten oder aufgrund der Übergangsbestimmung zum Ges. vom 18. September 1876 errichtet wurden. Ebenjowenig liegt die Voraussetzung des Ges. zur Berechnung der Stellenzahl auf der Grundlage von 55 Schülern vor, wenn an einer Volksschule mit der gesetzlichen Zahl von Lehrerstellen von einem Lehrer der allgemeinen oder der

gewerblichen Fortbildungsschule noch einige weitere Stunden Unterricht erteilt werden.

2. Bei den Verhandlungen des Gesetzesentwurfs im Landtag wurden im Eingang nach dem Anfangswort „Sind“ die Worte „oder werden“ eingeschoben. Damit war wohl die Absicht verbunden, das Gesetz über den Rahmen seiner ursprünglichen Bestimmung hinaus auch auf alle Fälle der künftigen Errichtung übergesetzlicher Stellen für anwendbar zu erklären. Einer dahin gehenden Auslegung steht aber der übrige Wortlaut des Gesetzes entgegen. Denn wie im Gesetz vom 23. März 1923 ist für den Staat die Verpflichtung zur Übernahme der durch das Gesetz ihm auferlegten Mehrbelastung beschränkt auf den in einem bestimmten Zeitpunkt — vorliegend am 1. Januar 1925 — vorhandenen Stellenbestand und andererseits ist die den Gemeinden im Gesetz eingeräumte Vergünstigung davon abhängig gemacht, daß sie ihrerseits den für die Verpflichtungen des Staates maßgebenden Stellenbestand aufrecht erhalten. Hiernach ist der Stellenbestand, der den Gegenstand der gesetzlichen Bestimmungen bildet, ein festumgrenzter, der zum Nachteil des Staates nicht überschritten werden darf, hinter dem andererseits aber auch die Gemeinden nicht zurückbleiben dürfen. Es würde hiernach mit der den Mittelpunkt des Gesetzes bildenden Bestimmung und dem klaren Wortlaut des Gesetzes im Widerspruch stehen, die Verpflichtungen des Staates durch die Errichtung neuer übergesetzlicher Stellen auf Volksschulen auszudehnen, für die eine solche Verpflichtung am 1. Januar 1925 nicht bestand. Die durch die Einschreibung der Worte „oder werden“ geschaffene Rechtslage kann daher nur innerhalb des vom Gesetz für seine Anwendung maßgebend erklärten Stellenbestandes vom 1. Januar 1925 zur Auswirkung kommen. Die Möglichkeit hierzu ist mangels rechtsgültiger Festlegung einer für die Geltungsdauer des Gesetzes unabänderlichen Grundlage zur Berechnung der gesetzlichen Lehrerstellen dadurch gegeben, daß mit dem Rückgang der Schülerzahl die Zahl der gesetzlich errichteten Lehrerstellen eine Veränderung erfährt. Vergl. Ziff. 1 Abs. 3 a. E.

Hiernach kann die durch Einschreibung der Worte „oder werden“ beabsichtigte Ausdehnung des Gesetzes auf die spätere Errichtung übergesetzlicher Stellen nur für den Fall in Anwendung kommen, daß eine der am 1. Januar 1925 vorhandenen gesetzlichen Stellen infolge Rückgangs der Schülerzahl entbehrlich geworden, von der Gemeinde aber als übergesetzliche Stelle aufrecht erhalten werden will.

Wollte man die Vorschriften des Gesetzes auch auf den Fall für anwendbar erklären, daß künftighin übergesetzliche Stellen über den Bestand vom 1. Januar 1925 hinaus errichtet werden, so hätte man dies in unzweideutiger Weise, etwa in der Art tun müssen, daß man in einem besonderen Absatz beigefügt hätte: „Die in Abs. 1 vorgeschriebene Berechnungsart findet auch dann Anwendung, wenn künftighin übergesetzliche Lehrerstellen über den Bestand vom 1. Januar 1925 hinaus errichtet werden.“

3. Das Gesetz vom 23. März 1923 wie auch das Gesetz vom 20. März 1925 verfolgten in erster Reihe den Zweck, an Volksschulen mit übergesetzlichen Stellen die Aufrechterhaltung des vorhandenen Lehrerstandes gegen die aus dem Schülerrückgang drohenden Gefahren dadurch sicherzustellen, daß ein größerer Teil der Stellen als bisher vom Staat als gesetzlich übernommen wurde und die Gemeinden sich dafür verpflichteten, die entsprechend verringerte Zahl an übergesetzlichen Stellen aufrecht zu erhalten. Die Grundlage für den Umfang der beiderseits übernommenen Verpflichtungen bildete der vorhandene Bestand an Lehrerstellen. Dabei wurde nicht geprüft, zu welchem Zweck übergesetzliche Stellen errichtet waren; es genügte, daß sie da waren und erhalten werden sollten.

Demgegenüber stellte sich die P.W.O. vom 17. März 1924, für die der Gesichtspunkt der Aufrechterhaltung der vorhandenen Stellen in Wegfall kam, auf den Standpunkt, daß die den Staat mehr belastende Berechnung auf der Grundlage von 55 Schülern nur dann einzutreten habe, wenn an der betr. Schule übergesetzliche Lehrerstellen zum Zwecke der Erweiterung des Unterrichts errichtet seien. Darin wird der aus dem Schulgesetz sich naturgemäß ergebende Grundsatz zum Ausdruck gebracht, daß für den Staat ein Anlaß zur Übernahme von Aufwendungen für die Schule über das gesetzlich gebotene Maß hinaus nur dann vorliegt, wenn die Errichtung weiterer Lehrerstellen zur Hebung des Unterrichts über das gesetzliche Mindestmaß hinaus erfolgt.

Die Schulverwaltung wird daher bei Anträgen von Gemeinden auf Errichtung übergesetzlicher Stellen auch beim Mangel einer ausdrücklichen gesetzlichen Vorschrift gleichwohl in jedem Falle zu prüfen haben, ob ein solch sachliches Bedürfnis für die Errichtung der Stelle vorliegt. Die Nichtbeachtung dieses Gesichtspunktes würde dazu führen, daß die Gemeinden im Widerspruch mit den gesetzlichen Bestimmungen, z. B. lediglich zu dem Zweck, um die an sich gebotene Erstellung entsprechender Schulräume zu umgehen, oder um die auf einen Lehrer gesetzlich entfallende Schülerzahl zur Entlastung der vorhandenen Lehrer zu ermäßigen, weitere Stellen errichten könnten mit der Wirkung, daß die Berechnung der Zahl der gesetzlichen Lehrerstellen auf der Grundlage von 55 Schülern zu erfolgen und so unter Umgehung der gesetzlichen Vorschriften eine gesetzlich nicht begründete Mehrbelastung der Staatskasse eintreten würde.

III.

Das Steuerverteilungs Gesetz gibt keine näheren Vorschriften darüber, wie beim Bestehen übergesetzlicher Lehrerstellen an einer Volksschule die Verteilung des persönlichen Aufwandes zwischen Staat und Gemeinde durchzuführen ist. Für die nicht der vormaligen Städteordnung unterstehenden kleineren Gemeinden mit höchstens 10 überzähligen Lehrerstellen bot das Verfahren insofern keine besonderen Schwierigkeiten, als hier bei jeder einzelnen Stelle schon bei der Errichtung festgestellt wurde, ob sie gesetzlich oder übergesetzlich ist. Nicht so für die Volksschulen der Städte der vormaligen Städte-

ordnung, an denen nach den Bestimmungen der früheren Gesetzgebung zwischen gesetzlich vorgeschriebenen und freiwillig errichteten Lehrerstellen weder in bezug auf die Bereitstellung der Mittel noch auch in bezug auf die Besetzung unterschieden wurde. Hier war eine nachträgliche Feststellung darüber, welche Stellen als gesetzlich und welche als übergesetzlich zu gelten haben, nicht möglich. Auch dem Versuch einer Ordnung im Wege der Vereinbarung mit den beteiligten Gemeinden hätten sich erhebliche Schwierigkeiten entgegengestellt. Nicht minder hätten sich für die Schulverwaltung Weiterungen ergeben, wenn bei jeder Neuzeuweisung eines unständigen Lehrers hätte festgestellt werden müssen, ob seine Bezüge dem Staat oder der Gemeinde zur Last fallen. Das gleiche gilt von den ausschließlich für die Erteilung von Unterricht in weiblichen Handarbeiten bestimmten Lehrerinnen, bei deren Bestellung der staatlichen Unterrichtsverwaltung nur ein beschränktes Mitwirkungsrecht zustand.

Das Gesetz vom 23. März 1923 hat hierüber in Art. III nachfolgende Vorschriften erlassen.

Art. III.

Die Verteilung des persönlichen Aufwandes zwischen Staat und Gemeinde hat für die Volksschulen, an denen Lehrerstellen über die gesetzliche Zahl hinaus errichtet sind, jeweils für die Dauer eines Rechnungsjahrs nach dem Stand vom 1. April nach folgenden Bestimmungen zu geschehen:

1. Für jeden am 1. April an der Schule planmäßig und nicht planmäßig (außerplanmäßig und vertragsmäßig) angestellten Lehrer sowie für jede planmäßig und nicht planmäßig (außerplanmäßig und vertragsmäßig) angestellte Handarbeitslehrerin wird auf Grund der Gesamtsumme der Dienstbezüge sämtlicher zu jeder der beiden Gruppen gehörigen Lehrer (Lehrerinnen) zunächst aus dem Grundgehalt ein Durchschnittssatz festgestellt, dem dann noch der Ortszuschlag, die Kinderzuschläge, die Teuerungszuschläge und der Frauenzuschlag — Kinderzuschlag und Frauenzuschlag in einem aufgrund der Gesamtsumme dieser Zuschläge und der Gesamtzahl der Lehrer errechneten Durchschnittssatz — hinzutreten.
2. Zur Berechnung des Aufwandes für Dienstaushilfe wird der Zahl der übergesetzlichen nicht planmäßigen Lehrer und nicht planmäßigen Handarbeitslehrerinnen noch für jede dieser Gruppen die Zahl von 5 vom Hundert der Gesamtzahl der übergesetzlichen Lehrer und Lehrerinnen zugeschlagen.
3. Der für den einzelnen Lehrer nach Ziffer 1 festgestellte Durchschnittssatz, der durch etwaige weitere im Laufe des Jahres erfolgende Beförderungsänderungen entsprechend zu ergänzen wäre, ist mit der Zahl der übergesetzlichen Lehrer

und Lehrerinnen (Ziffer 1) zu vervielfältigen; die sich so ergebende Summe bildet unter Hinzurechnung des nach der Zahl der übergesetzlichen Lehrer und Lehrerinnen — für jede der in Ziffer 1 bezeichneten Gruppen getrennt — zu berechnenden Anteils am Gesamtaufwand der Umzugskosten den von der Gemeinde an den Staat für ein Jahr zu ersetzenden Betrag.

Die durch die PAVO. an diesen Vorschriften vorgenommenen Änderungen sind zwar durch das Gesetz vom 20. März 1925 nicht aufgehoben, aber tatsächlich gegenstandslos geworden.

Das Gesetz vom 23. März 1923 sucht die Schwierigkeiten dadurch zu lösen, daß es eine pauschale Verteilung des auf einen bestimmten Tag zu berechnenden Aufwandes vorschreibt. Der zunächst gelegene Weg der Verteilung des Aufwandes nach einem aufgrund der Lehrerzahl zu berechnenden Hundertsatz stieß auf technische Schwierigkeiten und mußte deshalb außer Betracht bleiben. Das im Gesetz vorgesehene Verfahren, das das durchschnittliche Einkommen für jeden an der Schule tätigen Lehrer zur Grundlage nimmt, kommt im wesentlichen zu dem gleichen Ergebnis.

1. Maßgebend für die Berechnung der Durchschnittssätze ist jeweils der Bestand der am 1. April errichteten, d. h. besetzten oder bereits besetzt gemessenen, aber vorübergehend erledigten Lehrerstellen. Im Laufe des Schuljahres erst zur Errichtung bzw. Besetzung gelangende Stellen belasten die Gemeinde für das laufende Rechnungsjahr nicht. Dabei werden nach der dem Gesetz beigegebenen Begründung folgende vier Gruppen von Lehrern unterschieden:

1. Die planmäßigen Lehrer (Lehrerinnen) einschließlich der Inhaber von Funktionärstellen (Oberlehrer, Hilfschullehrer) und der Fachlehrer (Taubstummenlehrer und Zeichenlehrer u. a.);
2. die nicht planmäßigen, das sind die außerplanmäßig und vertragsmäßig angestellten Lehrer;
3. die planmäßigen Handarbeitslehrerinnen und
4. die nicht planmäßigen (außerplanmäßigen und vertragsmäßigen) Handarbeitslehrerinnen.

Über die Art der Berechnung stellt die Begründung noch weiter folgende Grundsätze auf:

Der Durchschnittssatz ist zunächst aus dem Grundgehalt (Grundvergütung) zu berechnen. Falls er nicht schon einem Gehaltsatz (Vergütungssatz) der Besoldungs-(Vergütungs-)Ordnung gleichkommt, ist er auf den nächstniedrigen Grundgehalts-(Vergütungs-)Betrag der Besoldungs-(Vergütungs-)Ordnung festzusetzen. Zu dem Durchschnittsgrundgehalt (-Vergütung) tritt jeweils der zugehörige Ortszuschlag der betreffenden Gemeinde. Als Kinderzuschlag wird ein Betrag in der Höhe des Hundertsatzes hinzugerechnet, der sich für jede einzelne Lehrergruppe ergibt, wenn der aus der Gesamtsumme der Kinderzuschläge und der Gesamtzahl der Lehrer errechnete Durchschnittssatz mit dem Durchschnitt der gesetzlichen Kinderzulage für ein einzelnes Kind verglichen wird. Auf derselben Grundlage wird der Betrag der Frauenzulage berechnet.

Der Jahreserlösbetrag für die übergesetzliche Lehrerstelle errechnet sich hiernach aus dem Durchschnittsgrundgehalts-(Vergütungs-)betrag der Beamten-gattung, dem für die betreffende Gemeinde maßgebenden Ortszuschlag, dem berechneten durchschnittlichen Kinderzuschlag, zuzüglich dem errechneten Durchschnittsbetrag an Frauenschulzuschlag.

Im Falle einer Neu- oder Festsetzung der Grundgehälter (Vergütungen) treten vom Tag der Neuordnung an für den restlichen Teil des Jahres die entsprechenden neuen Grundgehalts-(Vergütungs-)Sätze an Stelle der seitherigen. Ebenso tritt im Falle einer Änderung des Ortszuschlags während der Dauer des Jahres für den Rest des Jahres der entsprechende Satz des neuen Ortszuschlags zu dem Grundgehalt (Vergütung) hinzu. Bei Änderung der Kinderzuschlags- und Frauenschulzuschlagsätze innerhalb des Rechnungsjahres werden die neuen Durchschnittssätze unter Anwendung des festgestellten Hundertsatzes auf der Grundlage der neuen gesetzlichen Sätze berechnet.

2. Die Berechnung der Aufwendungen für Dienstaushilfe kann, da im einzelnen Fall nicht feststellbar ist, ob der dienstbehinderte Lehrer, dem ein Hilfslehrer beigegeben wird, eine gesetzliche oder eine übergesetzliche Lehrerstelle bekleidet, gleichfalls nur auf dem Weg der Festsetzung einer Pauschalvergütung erfolgen. Nach der Begründung zu dem Gesetz kommen nach dem Landesdurchschnitt jährlich auf 100 Lehrer 5 Hilfslehrer. Dieser Hundertsatz ist der Berechnung der Zahl der Hilfslehrer zugrunde gelegt. Dabei ist zwischen Haupt- und Unterlehrern nicht unterschieden, da Dienstbehinderungen durch Krankheit bei beiden Arten von Lehrern im allgemeinen im gleichen Umfang vorkommen. Der Aufwand für die sich hiernach ergebende Zahl von Hilfslehrern soll aber ausschließlich nach dem Durchschnittssatz für die nicht planmäßigen Lehrer zugeschlagen werden, deren Bezüge die Hilfslehrer erhalten.

3. Der an Zugskosten auf einen Lehrer jeder Gruppe entfallende Anteil ist aufgrund der Rechnungsergebnisse des Vorjahres festzustellen.

Die Berechnung des einen Beamten im Falle seiner Versetzung zu gewährenden Umzugskosten richtet sich nach den Vorschriften der VO. des StM. vom 6. August 1924 (ABl. Nr. 37 Seite 111) in der Fassung der VO. vom 16. Juni 1925 — ABl. Nr. 33 S. 145 — und der Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums hierzu vom 6. August 1924 — ABl. Nr. 37 S. 113 in der Fassung der VO. des Fin. Min. vom 16. Juni 1925 — ABl. Nr. 33 S. 146.

4. Hiernach besteht der von der Gemeinde für die übergesetzlichen Lehrerstellen an den Staat zu leistende Jahresbeitrag aus der Summe der Beträge, die sich ergeben, wenn der nach Ziff. 1 für den Lehrer einer Gruppe festgestellte Durchschnittssatz zuzüglich des auf einen Lehrer entfallenden Anteils an den Umzugskosten bei den planmäßigen Lehrern mit der Zahl der auf die einzelne Gruppe entfallenden übergesetzlichen Lehrer und bei den nichtplanmäßigen mit der um je 5 v. H. der übergesetzlichen planmäßigen und nichtplanmäßigen Lehrer erhöhten Zahl der übergesetzlichen nichtplanmäßigen Lehrer vervielfacht wird.

5. Die weiteren Vorschriften des Gesetzes vom 23. März 1923 über die Berechnung des Aufwandes für die Rektorstellen wurden durch Art. III PAVD. aufgehoben. Diese Vorschriften lauteten:

Der Aufwand für eine Rektorstelle gilt, auch wenn ihre Errichtung lediglich infolge der Vermehrung der Lehrstellen über die nach Artikel I erforderliche Zahl hinaus notwendig geworden ist, als gesetzlich geboten.

Sind an einer Volksschule mehrere Rektorstellen errichtet, so ist jeweils im Staatsvoranschlag zu bestimmen, welche von ihnen als gesetzlich und welche als freiwillig errichtet zu gelten haben.

Zur Aufnahme dieser Bestimmungen in das Gesetz war in der Begründung beigefügt: „Die Übernahme des Aufwandes für die Rektorstellen rechtfertigt sich aus dem Gesichtspunkt, daß die Errichtung einer solchen Stelle bei 10 und mehr Lehrern für die Gemeinde eine gesetzliche Verpflichtung ist, einerlei ob die Zahl der angestellten Lehrer rechtlich geboten war oder nicht. Sie ist auch von dem Gesichtspunkt aus erwünscht, daß dadurch dem Bestreben der Gemeinden nach Erweiterung ihrer Schuleinrichtungen im Interesse der Allgemeinheit soweit als thunlich entgegengekommen werden sollte.“

Der Strich dieser Vorschriften durch die PAVD. hatte nur den Zweck, die Auslegung des Gesetzes über die rechtliche Behandlung dieser Stellen dem Ermessen der Unterrichtsverwaltung anheimzustellen. Es sollte nur der in der Vorschrift liegende Zwang beseitigt werden. Da die dem Gesetz in der vorstehenden Begründung gegebene Auslegung rechtlich nicht zu beanstanden ist, wird an der darin vertretenen Auffassung auch nach der förmlichen Aufhebung der Vorschrift festzuhalten sein. Dies gilt sowohl für die Rektorstellen nach Abs. 1 (§ 30 SchG.), als auch für die Bestellung mehrerer Rektoren an einer Volksschule nach Abs. 2 (§ 120 SchG.).

Errichtung von Haupt- und Unterlehrerstellen.

§ 77.

Ges. vom 13. Mai 1982 Art. VI § 57. Ges. vom 19. Juli 1906 Art. I.

(1) Als errichtet [im Sinne und mit Wirkung des § 72] gelten Hauptlehrerstellen, wenn beziehungsweise so lange sie im Staatsvoranschlag angeführt sind, neu zugehende aber erst von dem Tag der erstmaligen etatmäßigen Besetzung an.

(2) Neue Unterlehrerstellen gelten für errichtet vom Tag der erstmaligen Besetzung (des Dienstantritts) an; die letztere kann erfolgen, sobald die Oberschulbehörde und die Gemeinde über die Errichtung der Stelle einverstanden sind, oder die Errichtung durch vollzugsreifes Erkenntnis der Staatsverwaltungsbehörde ausgesprochen ist.

1. Die Vorschrift im Nachsatz des Abs. 1 ist wesentlich nur noch für die Errichtung übergesetzlicher Hauptlehrerstellen von Bedeutung. Vergl. die Bmtg. 1 zu Art. III des Ges. vom 23. März 1923 Seite 132.

2. Die Vorschrift in Abs. 2 hat durch die Übernahme des persönlichen Aufwandes durch den Staat wesentlich an Bedeutung verloren, da der Gemeinde aus der Errichtung einer weiteren Lehrstelle Kosten nur für die Erstellung weiterer Schulräume erwachsen können. Weigert sich eine Gemeinde, die hiezu nötigen Aufwendungen zu machen, so wird sie aufgrund der §§ 26 und 140 Abs. 2 Ziff. 2 SchG. dazu angehalten werden können.

Dekungsmittel für die Lehrergehälter.

a) Schulpfünde.

§ 78.

Gef. vom 28. August 1835 § 13. EUG. vom 8. März 1868 § 61. Gef. vom 13. Mai 1892 Art. VI § 58. Gef. vom 7. Juli 1910 Art. VI.

[Zur Deckung der nach § 72 I 1 an die Staatskasse zu leistenden Einzahlungen sind von der Gemeinde zunächst zu verwenden:] der Ertrag der Schulpfünde, namentlich auch der zu ihrer Dotation gehörigen Liegenschaften und Almendnutzungen, sowie der Ertrag der für Unterhaltung der Lehrer bestimmten Ortsfonds (namentlich der Ablösungskapitalien für frühere Leistungen zu Lehrergehältern) einschließlich der Leistungen, zu welchen Andere, auch die politische Gemeinde, der Schule auf Grund eines besonderen Rechtstitels verpflichtet sind.

Das Volksschulgesetz vom 28. August 1835 bezeichnet in § 13 als Deckungsmittel für die Lehrergehälter:

1. den „Ertrag der Schulpfünde einschließlich der zu derselben gehörigen Almendnutzungen“,
2. den „Ertrag der für Unterhaltung der Schullehrer bestimmten Ortsfonds“,
3. die „Leistungen, zu welchen andere der Schule kraft einer rechtsgültigen Dotation oder überhaupt privatrechtlich verpflichtet sind“.

1. Das Wort „Schulpfünde“ ist im Gesetz in einem engeren und einem weiteren Sinn gebraucht. Im engeren Sinn bedeutet es das zum Unterhalt des Lehrers an einer Volksschule durch privatrechtlichen Rechtsakt gewidmete Vermögen. Die Schulpfünde ist hiernach eine weltliche Ortsstiftung. Diese Bedeutung kommt dem Ausdruck in § 82 Abs. 2 des Gef. zu, wo bestimmt ist, daß die Schulpfünde „als Stiftungsvermögen“ entsprechend der Vorschrift in § 9 Stift. Gef. „im Grundstod ungeschmälert erhalten bleiben muß“. Vergl. auch StR 1 § 10.

Im weiteren Sinn bedeutet „Schulpfünde“ die Volksschule in vermögensrechtlicher Beziehung, d. h. den Inbegriff des der Schule als solcher zum Unterhalt der Lehrer gewidmeten Vermögens zuzüglich der auf dem öffentlichen Recht beruhenden Nutzungsrechte. In diesem Sinne besitzt die Volksschule als eine Stiftung bzw. als eine Anstalt des öffentlichen Rechts Rechtspersönlichkeit. BGB. § 89.

Die Worte „namentlich auch der zu ihrer Dotation gehörigen Liegenschaften“ sind durch das EUG. vom 8. März 1868 eingefügt worden, nachdem durch das Gef. vom 3. Mai 1858 den Gemeinden die Ausstattung der Schulen mit Liegenschaften aufgelegt worden war. Bis dahin bestand kein Anlaß, die zur Ausstattung

der Schule gehörigen Liegenschaften besonders zu erwähnen, da sie als Vermögensbestandteile der Schulpründe in deren Eigentum standen.

Das Recht auf *Allmendnungen* richtet sich „nach dem unbestrittenen Rechtszustand vom 1. Januar 1831 (Wieland, bad. Gemeindegesetzgebung III. Aufl. Zusatz zu § 104 Gem. Ord.). Es steht, nachdem die unmittelbare Ausübung des Nutzungsrechts durch den Lehrer in Folge der Neuordnung der Gehaltsverhältnisse durch das Gesetz vom 13. Mai 1892 hinfällig geworden, der Schulpründe zu. Der Lehrer kann das Genußrecht an Allmendgrundstücken nur auf dem Umweg über § 84 ausüben. Das Recht auf Allmendgenuß kann unter Anwendung der Bestimmungen des § 84 Gem. Ord. aufgehoben werden. Über das Recht auf Allmendgenuß entscheiden die Verwaltungsgerichte, in erster Reihe der Bezirksrat, in zweiter Reihe der Verwaltungsgerichtshof. WRPfG. § 2 Ziff. 2.

2. Unter den für Unterhaltung der Lehrer bestimmten *Ortsfonds* sind etwaige neben der Schulpründe aufgrund besonderer Widmung bestehende Stiftungen zu verstehen. Ihre Zahl ist gering. In erster Reihe gehören dazu die in den §§ 79 und 80 besonders behandelten Fonds sowie die aus den Kompetenzablösungskapitalien nach § 3 des Gesetzes über die Ablösung von Kompetenzen zu Volksschullehrergehalten errichteten Stiftungen.

3. Die Worte „auch die politische Gemeinde“ sind durch das EUG. vom 8. März 1868 eingefügt worden. Dabei handelt es sich lediglich um eine formale Ergänzung des Gesetzes. Eine weitere Änderung hat die Vorschrift der Ziff. 3 des Ges. vom 28. August 1835 dadurch erfahren, daß die Worte „traft einer rechtsgültigen Dotation oder überhaupt privatrechtlich“ im SchG. vom 7. Juli 1910 durch den Ausdruck „aufgrund eines besonderen Rechtstitels“ ersetzt wurden. Dadurch sollte festgestellt werden, daß die Vorschrift des Gesetzes „außer den auf dem Zivilrecht beruhenden Ansprüchen auch Ansprüche umfaßt, die auf einem besonderen Rechtsakt des öffentlichen Rechts beruhen“. Als „Anderere“ kamen in früherer Zeit neben den Gemeinden hauptsächlich in Betracht: Grundherrschaften, Spitalstiftungen, Pfarrdienste, kirchliche Ortsstiftungen, einzelne Gemeindebürger, Hofbesitzer, Mühlenbesitzer u. dergl. Die Leistungen bestanden meist in Naturalabgaben, Holz, Stroh, Frucht, Fruchtgarben u. dergl. Vielfach wurden die von einzelnen Bürgern zu leistenden Abgaben in späterer Zeit von den Gemeinden übernommen und weitergeleistet. Grundgülden und Grundzinsen wurden durch das Gesetz vom 5. Oktober 1820, etwaige Zehntlasten durch das Zehntablösungsgesetz vom 15. November 1833 für ablösbar erklärt.

Bezüglich der Leistungen der *Gemeinden* bestimmt § 28 des Ges. vom 28. August 1835, daß die Gemeinden im Hinblick auf den von ihnen staatsrechtlich zu leistenden Beitrag zu den Lehrergehalten „von ihren bisherigen Leistungen befreit werden, vorbehaltlich desjenigen, was sie als Dotation oder sonst privatrechtlich zu entrichten verpflichtet sind“. Demnach können die Gemeinden zu Leistungen, die sie vor dem 28. August 1835 zu machen hatten, nur dann angehalten werden, wenn ein privatrechtlicher Entstehungsgrund nachgewiesen werden kann. Später entstandene Verpflichtungen sind unter dem Gesichtspunkt der Schlußworte des Paragraphen zu beurteilen.

Beiträge kirchlicher Ortsfonds.

a) Stiftungsgemäße.

§ 79.

Ges. vom 28. August 1835 § 15. EUG. vom 8. März 1868 §§ 62 und 63.
Ges. vom 13. Mai 1892 Art. VI § 59.

(1) Hat ein Ortsfonds nebst Unterhaltung der Lehrer zugleich noch andere Stiftungszwecke, so verbleibt es bei der nach § 15 des Volksschulgesetzes vom 28. August 1835 vollzogenen Verteilung der Erträgnisse des Fonds, bis etwa die Vermehrung derselben eine verhältnismäßige Erhöhung des Beitrages zum Lehrergehalt gestattet, oder ihre Verminderung eine Herabminderung desselben nötig macht.

(2) Indessen kann der bisherige Beitrag, auch ohne daß der Ertrag des Fonds sich vermehrte, alsdann erhöht werden, wenn diejenigen, welche hinsichtlich der anderen Zwecke der Stiftung berechtigt sind, oder ihre Vertreter dazu einwilligen, oder wenn es ohnehin schon nach den Stiftungsvorschriften zulässig ist.

1. Die „anderen Stiftungszwecke“ sind in der überwiegenden Zahl der Fälle kirchlicher Art. Meist handelt es sich um Stiftungen, die aus einer Zeit stammen, zu der Schule und Kirche vereinigt waren, das kirchliche Interesse sich sonach auch auf das Gebiet der Schule erstreckte.

Über die Verteilung der Erträgnisse bestimmt § 15 des Ges. vom 28. August 1835, daß „der für Unterhaltung des Schullehrers zu verwendende Betrag auf unbestimmte Zeit“ auf die „Summe festgesetzt wird“, die sich ergibt, wenn der Ertrag der Stiftung nach dem Verhältnis geteilt wird, in dem er nach dem Durchschnitt der Jahre 1825/35 für die verschiedenen Zwecke verwendet wurde.

2. Bei der durch die Inflation bewirkten Verminderung des Grundstücksvermögens der Stiftungen werden Erhöhungen der Beiträge überhaupt nicht mehr zu erwarten sein. Wohl aber sind infolge der Vermögensminderungen die früheren Beträge erheblich verringert worden oder gänzlich in Wegfall gekommen. Die Entscheidung über die Veränderung der Beiträge steht zunächst den örtlichen Verwaltungsbehörden mit Genehmigung der Oberbehörden zu; sofern eine Verminderung in Frage kommt, ist überdies die Zustimmung des UVR. erforderlich. Über die Anspruchsberechtigung erkennt auf Klage gegen Entscheidung des UVR. der Verwaltungsgerichtshof. WRVfG. § 3 Ziff. 8 WRD. 3. WRVfG. Ziff. 8.

b) Ausüberschüssen.

§ 80.

Ges. vom 28. August 1835 § 17. EUG. vom 8. März 1868 § 64.
Ges. vom 13. Mai 1892 Art. VI § 60.

Hat ein Ortsfonds, der ursprünglich nicht ausdrücklich zugleich für Unterhaltung der Lehrer gestiftet ist (§§ 78, 79), dennoch

bis zum 28. August 1835 Lehrergehalte oder Beiträge hiezu (jedoch nicht bloß vorübergehende Unterstüzungen) aus seinen Überschüssen bezahlt, so kommen dabei die Bestimmungen der §§ 78 und 79 ebenfalls zur Anwendung; jedoch können hier die hinsichtlich der übrigen Stiftungszwecke Berechtigten, oder ihre gesetzlichen Vertreter eine Minderung oder Aufhebung jener Beiträge verlangen, sobald sie nachweisen, daß die vollkommene Erfüllung der nächsten Stiftungszwecke gar keine oder keine so großen Überschüsse mehr übrig lasse, also die Aufhebung oder Verminderung jener Beiträge zu Lehrergehalten nötig mache.

Hier handelt es sich wie bei § 79 vorwiegend um Beiträge kirchlicher Fonds, die aber nicht aufgrund einer stiftungsgemäßen Verpflichtung, sondern aufgrund regierungsseitiger Anordnungen vor dem 28. August 1835 aus den Überschüssen dieser Fonds geleistet wurden. Die überwiegende Mehrzahl dieser Beiträge ist wegen Unzulänglichkeit der kirchlichen Fonds während der Dauer der Inflation eingestellt worden. Die Vorschrift ist daher nur noch von geringer Bedeutung und dürfte wohl bei einer Änderung des Schulgesetzes umsomehr aufzuheben sein, als sie den einzelnen Fall darstellt, in dem Leistungen zum Unterhalt der Volksschule ohne privatrechtliche Verpflichtung bezw. ohne besonderen Rechtstitel (§ 78) geleistet werden.

Aber die Aufhebung der Beiträge entscheidet, wenn die beteiligten örtlichen Verwaltungsbehörden sich nicht vereinbaren, das U. M.; gegen dessen Entscheidung ist die Klage an den Verwaltungsgerichtshof gegeben. WRP. G. § 3 Ziff. 8 W. V. d. z. WRP. G. Ziff. 8. Die in einem Einzelfall von dem Verwaltungsgerichtshof vertretene Anschauung, daß die auf Aufhebung klagende kirchliche Vermögensverwaltungsbehörde nicht nur den Nachweis der Unzulänglichkeit der Mittel des kirchlichen Fonds zur Weiterleistung, sondern als Bestandteil des Klagefundaments noch weiterhin den Beweis zu erbringen habe, daß der Fond „ursprünglich nicht ausdrücklich zugleich für Unterhaltung der Lehrer gestiftet sei“, ist rechtlich nicht haltbar. Zur Begründung der Klage auf Minderung oder Aufhebung der Leistung genügt es vielmehr, daß eine stiftungsgemäße Verpflichtung nicht nachweisbar ist. Sache des Gegners ist es dann, wenn er das Bestehen einer solchen Verpflichtung behauptet, seinerseits den Nachweis hiefür zu erbringen.

Distriktsstiftungen.

§ 81.

Ges. vom 28. August 1835 § 18. C. U. G. vom 8. März 1868 § 65.
Ges. vom 13. Mai 1892 Art. VI § 61.

(1) Die Vorschriften des § 79 sind auch auf Distriktsstiftungen anwendbar, aus welchen Lehrergehalte oder Beiträge hiezu bezahlt werden.

(2) Derjenige Teil des hiernach für Lehrergehalte zu verwendenden Ertrags einer Distriktsstiftung, welcher nicht nach § 18 des Volksschulgesetzes vom 28. August 1835 einer bestimmten

Schule zum voraus zugewiesen ist, ist aber, soweit nicht ausdrückliche Stiftungsvorschriften entgegenstehen, unter die berechtigten Orte neu zu verteilen, wenn sich die Bedürfnisse ihrer Volksschulen erheblich ändern.

(3) Als Bedürfnis einer Volksschule im Sinne des vorhergehenden Absatzes gilt derjenige Betrag, welcher an der Summe der nach § 72 I 1 a und b an die Staatskasse zu leistenden Einzahlungen, mit Beischiägung eines nach § 62 Absatz 1 festzustellenden Wertanschlags für die den Hauptlehrern zukommende freie Wohnung nach Aufrechnung der in den §§ 78, 79 und 80 gedachten Einkünfte noch ungedeckt ist.

1. Nach Stif. Ges. § 32 sind unter „Distriktsstiftungen“ alle nicht ausschließlich nur dem Vorteile von Angehörigen oder Bewohnern einer Gemeinde oder mehrerer Gemeinden eines und desselben Amtsbezirks gewidmeten Stiftungen zu verstehen. Die Verwaltung und Verwaltungsaufsicht der weltlichen Distriktsstiftungen steht, sofern Stiftungen ausschließlich zugunsten der Schule in Frage kommen, dem Unterrichtsministerium, sonst dem Ministerium des Innern zu. Kirchliche Distriktsstiftungen unterstehen dem Katholischen Oberstiftungsrat, bezw. dem Evang. Oberkirchenrat.

Hat eine Distriktsstiftung außer den Leistungen für Lehrergehalte noch andere Zwecke, so wird der auf die Schule entfallende Anteil der Stiftungserträge nach den Vorschriften zu § 79 ermittelt.

2. Was aus den Erträgen der Stiftung schon vor dem 29. August 1818 ohne zeitliche Beschränkung oder ohne ausdrücklichen Vorbehalt des Widerrufs an eine bestimmte Schule entrichtet wurde, bildet den nach § 18 Abs. 2 des Ges. vom 28. August 1835 der Schule zum voraus zukommenden festen Betrag. Der Rest der Erträge ist unter die berechtigten Gemeinden nach Maßgabe ihrer Aufwendungen für die Schule zu verteilen. Die Verteilung geschieht in der Regel auf eine bestimmte Zahl von Jahren.

Über die Anspruchsberechtigung entscheidet im Streitfall auf Vorentscheidung des zuständigen Ministeriums — bei kirchlichen Stiftungen des WM. — der Verwaltungsgerichtshof. — WRPfG. § 3 Ziff. 8 i. V. mit Ziff. 8 der WD. zum WRPfG. und § 41 Ziff. 1 WRPfG.

3. Die Vorschrift in Abs. 3 ist durch die Übernahme des Aufwandes für die Lehrergehalte auf die Staatskasse und die Aufhebung des § 62 SchG. gegenstandslos geworden. Vergl. hiezu § 82. Sofern die beteiligten Gemeinden keinen übergeordneten persönlichen Aufwand zu machen haben, werden die Leistungen seitens der Stiftung einstweilen einzubehalten sein.

Vereinnahmung der Deckungsmittel durch die Gemeinde.

§ 82.

Ges. vom 13. Mai 1892 Art. VI § 62.

(1) Die in den §§ 78 bis 81 bezeichneten Einkünfte werden für die Gemeindefasse vereinnahmt, wogegen aus dieser Kasse alle damit verbundenen Lasten zu bestreiten sind.

(2) Das Vermögen der Schulpfründen, zu welchem insbesondere die Ablösungskapitalien für abgelöste Leistungen zu Lehrergehalten gehören, muß als Stiftungsvermögen im Grundstock ungeschmälert erhalten bleiben.

(3) Die Einhaltung dieser Vorschrift ist durch die hinsichtlich der Aufsicht über die Verwaltung des örtlichen Schulvermögens zuständigen Behörden zu überwachen.

1. Die Bestimmung in Abs. 1 hat eine Änderung erfahren durch Ziff. 6 des § 28 StVG., die lautet:

Soweit und solange eine Gemeinde für ihre Volksschule Aufwendungen persönlicher oder sachlicher Art über das gesetzlich gebotene Mindestmaß hinaus macht, kommt ihr der Genuß der in § 82 des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 bezeichneten Einkünfte zu; andernfalls sind diese Einkünfte der Staatskasse zu überweisen, die dann auch die darauf ruhenden Lasten zu tragen hat.

Die Vorschrift enthält nach zwei Richtungen eine Änderung der Zwecksbestimmung des zur Dotation der Schulstelle gehörigen Vermögens. Während dasselbe bisher nur zur Bestreitung des von den Gemeinden gesetzlich zu machenden persönlichen Aufwandes bestimmt war, erhält es jetzt die Widmung zur Deckung des von einer Gemeinde über das gesetzliche Maß hinaus für ihre Schule gemachten nicht nur persönlichen, sondern auch sachlichen Aufwandes.

Sofern der persönliche Aufwand in Frage kommt, stößt die Durchführung auf keine Schwierigkeiten, da das „gebotene Mindestmaß“ dieses Aufwandes im Gesetz genau festgelegt ist. Bezüglich des sachlichen Aufwandes dagegen fehlt es an einer solchen, seinen Umfang genau präzisierenden gesetzlichen Vorschrift; nach §§ 111, 114 und 116 des Ges. haben die Gemeinden die Verpflichtung, ein Schulgebäude zu errichten, die Schulzimmer mit den durch Verordnung vorgeschriebenen Gerätschaften einzurichten, die erforderlichen Lehrmittel zu beschaffen und die Schule überhaupt „mit allem zu versehen, was zu ihrer zweckdienlichen Benützung erforderlich ist“. Die letztere Bestimmung ist außerordentlich dehnbar und auslegungsfähig. Bringt die Gemeinde in den Schulzimmern einen Bilder Schmuck an oder beschafft sie Lehrmittel, die nicht unbedingt notwendig sind, so bewegt sie sich damit zwar innerhalb des im Gesetz für die Ausstattung der Schule aufgestellten Rahmens, geht aber andererseits doch über das absolut Gebotene hinaus und wird deshalb die Erträgnisse der Deckungsmittel hierfür in Anspruch nehmen. Der Anspruch kann aber in diesem Fall nur auf Ersatz der einmaligen Aufwendungen gehen. Fortlaufende Ausgaben, wie sie das Gesetz offenbar unterstellt, werden beim sachlichen Aufwand nur an größeren Schulen mit erweitertem Unterricht vorkommen, hier aber rechtlich insofern bedeutungslos sein, als solchen Schulen der Genuß der Deckungsmittel schon für den Übergesetzlichen persönlichen Aufwand zustehen wird.

Die auf den sachlichen Aufwand bezügliche Bestimmung enthält nicht nur eine Änderung des Stiftungszweckes des Schulvermögens, sondern sie stößt auch in ihrer Durchführung, sowohl was die Feststellung der Anspruchsberechtigung angeht, als auch hinsichtlich der Verteilung der Erträgnisse und der darauf ruhenden Lasten auf so große Schwierigkeiten, daß ihre Wiederaufhebung in Erwägung gezogen werden dürfte.

Unter dem Ausdruck „Lasten“ sollen, nach der Begründung zum Ges. vom 13. Mai 1892, soweit es sich um Grundstücke handelt, nicht nur die auf die letzteren katastrierten Steuern und Umlagen, sondern überhaupt alle jene Ausgaben inbegriffen sein, für welche landrechtlich der Eigentümer aufzukommen hat, z. B. auch die Kosten für Vermessung der Grundstücke, für ein etwaiges Aufgebotsverfahren u. a. m. Die den Gemeinden hierdurch erwachsenden Auslagen werden im allgemeinen durch die Zuweisung des gesamten Ertrags der Deckungsmittel reichlich ausgeglichen werden.

Vollzugsvorschriften zur Durchführung der Bestimmung konnten, abgesehen von den durch die Inflation geschaffenen Verhältnissen, schon in Rücksicht auf die zeitlich beschränkte Geltungsdauer des StWG. nicht erlassen werden. Nachdem durch das Gesetz vom 7. August 1925 über eine Änderung des Ausführungsgesetzes zum Landessteuergesetz (Steuerverteilungsgesetz) nunmehr die fortdauernde Gültigkeit des § 28 StWG. ausgesprochen ist, steht der Erlassung solcher Vorschriften nichts mehr entgegen. Als Grundlage hierfür wird zunächst der Vermögensbestand der einzelnen Schulpründen an Kapitalien, Liegenschaften und Berechtigungen nach Maßgabe der Vorschriften des § 78 SchG. festzustellen sein. Ob die Vollzugsvorschriften durch Gesetz oder durch Verordnung zu erlassen sind, wird dann davon abhängen, ob die gesetzlichen Bestimmungen über die Verwaltung oder über die Verwendung der Erträgnisse der Deckungsmittel eine Änderung erfahren sollen. Eine Änderung des Stiftungszweckes einer Schulstiftung lediglich unter Anwendung des § 10 Stift. Ges. ist bei der bestimmten Fassung des § 28 Ziff. 6 StWG. ausgeschlossen.

2. Über die Bedeutung des Wortes „Schulpründe“ vergl. Bmtg. 1 zu § 78.

Während in § 78 „die Ablösungskapitalien für frühere Leistungen zu Lehrergehalten“ unter die zum Unterhalt der Lehrer bestimmten Ortsfonds gerechnet sind, werden sie in § 82 als Bestandteil der Schulpründe aufgeführt. Dies steht im Widerspruch mit der Vorschrift in § 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 7. März 1884 über die Ablösung von Kompetenzen zu Volksschullehrergehalten und § 12 der VVO. hiezu vom 8. April 1886, wonach die Ablösungskapitalien als örtliche Schulstiftungen gesondert zu verwalten sind.

Die Vorschrift in Abs. 2 wird ohne Rücksicht darauf, wem die Erträgnisse der Schulpründen und des übrigen örtlichen Schulvermögens künftig zufallen werden, und zwar unter Wahrung des konfessionellen Charakters der einzelnen Vermögensteile, aufrecht zu erhalten sein. Vergl. auch Bad. Verf. § 18 Abs. 5.

3. Aufsichtsbehörden sind die Bezirksamter und das U.M.

Schulgüter.

a) Veräußerung und Zurückziehung.

§ 83.

EUG. vom 8. März 1868 § 51. Gef. vom 13. Mai 1892 Art. VI § 63.

(1) Ohne Zustimmung der Oberschulbehörde dürfen landwirtschaftliche Grundstücke, welche der Schule stiftungsgemäß gewidmet sind, nicht veräußert, und Liegenschaften der Gemeinde, deren Benützung zur Zeit der Einführung dieses Gesetzes einen Teil des festen Gehaltes eines Lehrers ausmacht, von der Gemeinde nicht zu anderweiter Verwendung zurückgezogen werden.

(2) Das Gleiche gilt von Gebäuden, welche im nämlichen Zeitpunkt behufs der Bewirtschaftung solcher Grundstücke einem Lehrer zur Benützung zustehen.

1. Die Vorschrift des § 83, der an die Stelle des § 51 EUG. vom 3. März 1868 getreten, entstammt dem Gesetz vom 13. Mai 1892, das mit dem 1. Mai 1892 in Geltung getreten ist. Sie unterscheidet zwischen Liegenschaften, die der Schule stiftungsgemäß gewidmet sind, d. h. im Eigentum der Schulpfründe stehen, und Liegenschaften im Eigentum der Gemeinde. Zu den letzteren gehören in erster Reihe diejenigen Liegenschaften, die infolge des Gesetzes vom 3. Mai 1858 in Orten mit vorzugsweise landbautreibender Bevölkerung solchen Schulstellen, die nicht bereits mit Grundstücken dotiert waren, von den Gemeinden zur Nutzung überwiesen wurden, sei es, daß sie aus dem liegenschaftlichen Besitz der Gemeinden entnommen oder aus Gemeindemitteln angeschafft wurden. Das EUG. hatte, um den Zustand der Schulstation, „wie er sich infolge des Gesetzes vom Jahr 1858 gestaltet hatte“, aufrecht zu erhalten, die Veräußerung solcher Liegenschaften von der Zustimmung des Lehrers und der Genehmigung der Oberschulbehörde abhängig gemacht.

Das Gesetz vom 13. Mai 1892 hat das Veräußerungsverbot ausgedehnt auf alle Gemeindeliegenschaften, deren Nutzung zur Zeit seines Inkrafttretens, d. i. am 1. Mai 1892 einen Teil des festen Gehalts eines Lehrers bildete. Es umfaßt sonach auch diejenigen Liegenschaften, die bereits vor dem Gesetz vom 3. Mai 1858 oder aber nach dem EUG. vom 8. März 1868, bei dessen Beratung die Kommission der II. Kammer den Wunsch ausgesprochen hatte, daß zu neuen Anschaffungen aufgrund des Gesetzes vom Jahr 1858 nicht mehr geschritten werden solle, von Seiten einer Gemeinde der Schulstelle zur Benutzung freiwillig überwiesen worden waren. Andererseits lockert es die Bindung der Gemeinde, indem es die Freigabe der Grundstücke nicht nur für den Fall der Veräußerung, sondern allgemein für den Fall anderweiter Verwendung, also zur eigenen Verwendung durch die Gemeinde, vorsieht. Ein Anspruch auf Zurückziehung der Liegenschaften steht der Gemeinde nicht zu.

Die Genehmigung zur Zurückziehung zwecks anderweiter Verwendung wurde in früherer Zeit in der Regel nur dann erteilt, wenn es sich um einen bestimmten Zweck — Verwendung des Grundstücks als Bauplatz für ein Schulhaus, oder Rathaus, oder eine Straßenanlage oder dergl. — handelte. Dabei wurde die Genehmigung regelmäßig an die Be-

dingung geknüpft, daß die Gemeinde den erkenntnismäßigen Anschlag der Güternutzung als privatrechtlichen Beitrag übernahm. Von dieser Bedingung wurde seit Erlassung des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 abgesehen in Rücksicht auf § 96 des Gesetzes, wonach der Nutzungsanschlag der Gemeindeliegenschaften für die Berechnung des Staatsbeitrags nicht mehr unter die Einkünfte der Schulstelle aufzunehmen war, und der Staatskasse aus der Veräußerung sonach keine weitere Belastung entstand. Seit der Übernahme des Personalaufwandes auf die Staatskasse wurde etwaigen Anträgen auf Zurückziehung der Liegenschaften im allgemeinen ohne weiteres stattgegeben.

2. Die Bestimmung in Abs. 2 bezieht sich im wesentlichen auf Scheuern und Stallungen, die dem Lehrer als Zugehörden zum Schulhaus zur Verfügung stehen.

3. Da die Nutzung der aufgrund des Ges. vom 3. Mai 1858 oder aus anderer Veranlassung von den Gemeinden der Schule gewidmeten Liegenschaften einen Teil des staatsrechtlichen Beitrags der Gemeinden zum Unterhalt der Schule ausmacht, wird es bei der durch § 28 StWB. geschaffenen Rechtslage gerechtfertigt sein, Anträgen von Gemeinden auf Zurückziehung solcher Liegenschaften ohne weiteres stattzugeben. Auch wird der im Falle früherer Zurückziehung der Liegenschaften als Ersatz für die öffentlich-rechtliche Leistung von der Gemeinde übernommene privatrechtliche Beitrag unter den Deckungsmitteln gerade so zu streichen sein wie eine etwaige Allmendnutzung oder eine ursprünglich einem Gemeindebürger als Schulsteuer auferlegte Naturallieferung, oder ein anstelle des „Wandertisches“ von der Gemeinde übernommene Geldleistung.

b) Verpachtung an den Hauptlehrer.

§ 84.

Ges. vom 13. Mai 1892 Art. VI § 64. Ges. vom 7. Juli 1910 Art. VI.

(1) Auf Verlangen des Hauptlehrers müssen diesem für die Dauer seiner Anstellung in der Gemeinde die in § 83 bezeichneten Liegenschaften ganz oder teilweise in Pacht gegeben werden, und zwar für einen vom Bezirksrat als Verwaltungsbehörde jeweils auf die Dauer von 6 Jahren festzusetzenden Pachtzins. Für die in diesem Falle dem Lehrer mit zu überlassenden, zur Bewirtschaftung der Grundstücke bestimmten Gebäude — sofern solche vorhanden sind — darf ein besonderer Pachtzins nicht gefordert werden.

(2) Hausgärten von nicht mehr als fünf Ar Flächeninhalt gelten als Zubehörde der Wohnung, deren Genuß der Inhaber der letzteren ohne besonderes Entgelt anzusprechen hat.

(3) Die Gemeinde kann verlangen, daß der ihr zukommende Pachtzins (Absatz 1) von der Staatskasse für Rechnung des Lehrers an die Gemeindefasse bezahlt [beziehungsweise an den von letzterer zu leistenden Einzahlungen (§ 72) in Abrechnung gebracht] werde.

ROB. §§ 581, 582, 583, 584, 595.

1. Das Gesetz vom 13. Mai 1892 hat als eine Folge der Neuordnung der Dienstverhältnisse der Volksschullehrer an die Stelle der ihnen bis dahin zugestandenen Naturalnutzung das Recht auf Pachtung der zum Schuldienst gehörigen Liegenschaften gesetzt. Die Vorschriften werden durch die Neuordnung der Besoldungsverhältnisse der Lehrer nicht berührt.

Wohl aber wird es im Zusammenhang mit einer etwaigen gesetzlichen Neuregelung der Frage der Deckungsmittel zu prüfen sein, ob im Hinblick auf die völlig veränderte beamtenrechtliche Stellung der Lehrer die dermaligen, auf der früheren Sonderstellung der Lehrer beruhenden Genussrechte nach Art und Umfang aufrecht zu erhalten sind oder ob sie auf ein Maß beschränkt werden sollen, das dem Lehrer die nach den örtlichen Verhältnissen notwendige oder doch wünschenswerte Gewinnung der für den Haushalt unentbehrlichen landwirtschaftlichen Produkte sichert und ihm andererseits auch die vom unterrichtlichen Standpunkt aus zu begrüßende Möglichkeit einer beschränkten landwirtschaftlichen Betätigung bietet.

Das Recht auf Pachtung der Schulgüter steht nur dem Inhaber der Hauptlehrerstelle, nicht dem Schulverwalter zu.

Eine Verpflichtung der Gemeinde, den Lehrer auf das Vorhandensein von Gütern aufmerksam zu machen, besteht nicht. Andererseits darf sie ihrerseits aber auch nichts tun, was dem Lehrer die Ausübung seines Rechts unmöglich macht oder erschwert. Über das Recht der Gemeinde zur Verpachtung der Schulgüter an Dritte vergl. Bmtg. 3 zu § 87. Sind die Güter beim Dienstantritt des Lehrers von der Gemeinde nach ihrer Zuständigkeit verpachtet, so kann der Lehrer das ihm zustehende Recht erst nach Ablauf der Pachtzeit ausüben.

Das rechtliche Verhältnis zwischen Lehrer und Gemeinde regelt sich, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt, nach den Vorschriften des BGB. — §§ 581 ff.

Der Lehrer muß die Grundstücke nach ihrer wirtschaftlichen Bestimmung benutzen. (BGB. § 583.) Bezüglich etwaiger Kulturveränderungen bestimmt die VO. über den Aufwand für die Volksschulen vom 8. August 1910 in § 29.

Kulturveränderungen der dem Schuldienst gewidmeten Grundstücke bedürfen, wenn sie nicht vom Gemeinderat beantragt sind, seiner Zustimmung und überdies der Genehmigung durch die Oberschulbehörde.

Die Genehmigung soll nur erteilt werden, wenn die Kosten der Veränderung von der Gemeinde übernommen werden oder deren Deckung sonst sichergestellt ist.

Falls dadurch die Erträge des Grundstücks eine Steigerung erfahren, soll der vom Lehrer zu entrichtende Pachtzins auch vor Ablauf des Zeitabschnitts, für den er festgesetzt ist, durch den Bezirksrat neu festgesetzt werden.

Hinsichtlich der Festsetzung des Pachtzinses durch den Bezirksrat bestimmt die VO. in § 28 folgendes:

Die Festsetzung des Pachtzinses für die Schulgüter (§ 84 des Gesetzes) durch den Bezirksrat soll einerseits die Pacht-

erträge von Gütern gleicher Art und Beschaffenheit im Schulort und in anderen Orten des Amtsbezirks, andererseits den Steuerwert der Güter in Betracht ziehen und dabei auch den Zweck der Gesetzesbestimmung, den Lehrern die Beschäftigung mit der Landwirtschaft und die Gewinnung der für den Haushalt notwendigen Lebensmittel zu ermöglichen, sowie die Tatsache nicht außer Acht lassen, daß die Lehrer vielfach nicht in der Lage sein werden, den gleichen Ertrag wie der berufsmäßige Landwirt aus dem Grundstück zu ziehen.

Die Schätzung ist jeweils zu Beginn des sechsten Jahres der Pachtperiode vorzunehmen und dem Lehrer wie der Gemeinde unter gleichzeitiger Benachrichtigung der Oberschulbehörde zu eröffnen.

2. Abs. 2 ist durch § 30 Bes. Ges. aufgehoben.

3. Abs. 3, dessen Vorschrift dahin abzielt, die Bezahlung des Pachtzinses durch den Lehrer sicherzustellen, ist lediglich ein Ausfluß der für die Gemeinden unbedingt verpflichtenden Vorschrift in Absatz 1.

c) Regelung des Pachtverhältnisses.

§ 85.

Ges. vom 13. Mai 1898 Art. VI § 65.

(1) In Ermangelung anderer Vereinbarung unter den Beteiligten beginnt das Pachtverhältnis für einen in die Pachtberechtigung neu eintretenden Hauptlehrer mit dem nächstfolgenden 24. Oktober und endigt mit dem auf das Erlöschen der Berechtigung folgenden 23. Oktober. Im Falle des Ablebens des Hauptlehrers dauert das Pachtverhältnis für Rechnung der Erben noch bis zum nächstfolgenden 23. Oktober.

(2) Der pachtberechtigte Lehrer darf die Schulgüter weder ganz noch teilweise in Unterpacht geben, muß vielmehr dieselben, wenn er die Selbstbewirtschaftung nicht fortsetzen will, der Gemeinde abtreten. Jedoch kann dies, in Ermangelung anderer Vereinbarung, nur auf den 23. Oktober eines Jahres nach vorausgegangener mindestens halbjähriger Kündigung geschehen.

(3) Die Gemeinde kann die Auflösung des Pachtverhältnisses nur aus Gründen fordern, welche nach dem bürgerlichen Rechte den Bestandgeber zur Aufhebung eines Bestandes vor Beendigung der vertragsmäßigen Dauer desselben berechtigen.

(4) Der Hauptlehrer, welcher aus dem Pachtverhältnis durch eigene Kündigung oder durch Aufhebung desselben seitens der Gemeinde ausgeschieden ist, kann eine Wiedereinsetzung nicht verlangen.

BGB. §§ 596, 569, 595, 549, 553.

1. Die Festsetzung des Anfangs und des Endes der Pachtzeit auf den 24. bezw. 23. Oktober bezweckt, dem Lehrer den Genuß des vollen Jahresertrags des Grundstückes sicherzustellen. Das Pachtverhältnis gilt für die ganze Dauer der Anstellung des Lehrers an der Schule und ist für die Gemeinde, abgesehen vom Fall des Abs. 3, unkündbar.

Die Vorschrift in Satz 2 steht in Übereinstimmung mit den Vorschriften der §§ 596, 569 und 595 BGB.

2. „Das Verbot, die Schulgüter in Unterpacht zu geben, entspricht der Erwägung, daß die Vorschrift in § 84 als eine Ausnahme von der allgemeinen Regel des § 82 nur dann Platz greifen soll, wenn der Lehrer an der eigenen Bewirtschaftung der Güter ein besonderes Interesse hat“ (Begründung zum Ges. vom 13. Mai 1892). Die Unterverpachtung im Ganzen oder zum Teil ist selbst dann nicht zulässig, wenn die Gemeinde sich damit einverstanden erklärt. Die Zuwiderhandlung gegen die Vorschrift hat die sofortige Auflösung des Pachtverhältnisses zur Folge und macht den Lehrer überdies dienstpolizeilich wegen Verletzung seiner Dienstpflichten verantwortlich.

Der Begriff der Selbstbewirtschaftung erfordert nicht, daß der Lehrer den Ertrag der Grundstücke in der eigenen Wirtschaft verwendet.

Für die Kündigung des Lehrers ist die Vorschrift des § 595 BGB. zu beachten.

3. Der nach § 581 Abs. 2 BGB. auch auf die Pacht anwendbare § 553 BGB. bestimmt über die Zulässigkeit vorzeitiger Kündigung:

Der Vermieter kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist das Mietverhältnis kündigen, wenn der Mieter ungeachtet einer Abmahnung des Vermieters einen vertragswidrigen Gebrauch der Sache fortsetzt, der die Rechte des Vermieters in erheblichem Maße verletzt oder die Sache durch Vernachlässigung der dem Mieter obliegenden Sorgfalt erheblich gefährdet.

4. Die Kündigung des Lehrers enthält einen Verzicht auf das ihm nach § 84 zustehende Recht. Der Lehrer kann daher das Pachtverhältnis zur Gemeinde auch nicht bezüglich eines anderen Grundstücks wieder aufnehmen. Dieselbe Rechtsfolge tritt ein, wenn dem Lehrer die Pacht seitens der Gemeinde aufgrund des Abs. 3 wegen schuldhaften Verhaltens entzogen wird. Nach der Begründung zu dem Gesetz hat die Bestimmung den Zweck die Gemeinden gegen Willkürlichkeiten des Lehrers sicherzustellen, ihnen insbesondere auch die Möglichkeit einzuräumen, für die Verpachtung der Liegenschaften auf eine längere Reihe von Jahren hinaus Vorzüge zu treffen. Vergl. § 87.

d) Vorzugs-Anspruch des ortsältesten Hauptlehrers.

§ 86.

Ges. vom 13. Mai 1892 Art. VI § 66.

(1) Bei Volksschulen mit mehreren Hauptlehrern steht die Ausübung der in § 84 bezeichneten Berechtigung demjenigen zu,

welcher am längsten in der Gemeinde als Hauptlehrer angestellt ist.

(2) Will dieser von der Berechtigung nicht Gebrauch machen oder scheidet er gemäß § 85 letzter Absatz aus dem Pachtverhältnis aus, tritt an dessen Stelle der im Dienstalter als Hauptlehrer in derselben Gemeinde nächstfolgende.

1 Die Bestimmung, wonach nicht das höhere Dienstalter, sondern die längere Dienstzeit in der Gemeinde die Berechtigung zur pachtweisen Übernahme der Schulgüter begründet, enthält einen Anreiz für ein längeres Verbleiben auf derselben Stelle. Sie ist aber auch geeignet, Zwistigkeiten, wie sie die Belegung einer erledigten Hauptlehrerstelle mit einem dienstälteren Lehrer mit sich bringen könnte, zu verhüten und eine möglichst ununterbrochene Benützung der Schulgüter durch die Lehrer zu sichern.

2. Abs. 2 findet auch auf den Fall Anwendung, daß der zunächst berechtigte Hauptlehrer nur einen Teil der Güter übernimmt.

e) Teilung in Pachtlose.

§ 87.

Ges. vom 13. Mai 1892 Art. VI § 67.

(1) Wenn in einer Gemeinde mit mehreren Hauptlehrern Schulgüter (§ 83) in solchem Gesamtumfang vorhanden sind, daß daraus zwei oder mehr Lose von mindestens je zwanzig Ar Flächeninhalt zweckmäßig sich bilden lassen, kann die Ortsschulbehörde die Teilung in Lose beschließen. Der Beschluß der Ortsschulbehörde bedarf der Genehmigung der Oberschulbehörde nach vorheriger Begutachtung durch den Bezirksrat.

(2) Hinsichtlich der einzelnen Lose finden sodann die §§ 84, 85 und 86 entsprechende Anwendung.

1. Die Vorschrift bezweckt, in Schulen mit mehreren Lehrern beim Vorhandensein eines größeren Güterkomplexes eine entsprechende Zuteilung von Gütern an alle oder wenigstens an mehr als einen derselben zu ermöglichen, einerseits um die mit dem Gütergenuß verbundenen Vorteile unter die Lehrer an der betreffenden Schule möglichst gleichheitlich zu verteilen, andererseits um zu verhindern, daß ein Lehrer durch die Bewirtschaftung der Güter zu sehr in Anspruch genommen und dadurch von der gewissenhaften Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben abgezogen wird.

2. Nach § 27 der VO. über den Aufwand der Volksschulen vom 8. August 1910 „erstreckt sich die Berechtigung der an der Schule angestellten Hauptlehrer auf pachtweise Überlassung der Schulgüter jeweils nur auf ein einzelnes Los. Es muß daher derjenige Hauptlehrer, welcher in ein freigewordenes Los einrücken will, sein bisheriges Los abtreten“.

3. Wenn und soweit keiner der nach §§ 84 und 86 zur Pachtung berechtigten Hauptlehrer von dieser Befugnis Gebrauch macht, ist die Gemeinde nach § 26 der VO. vom 8. August 1910 berechtigt, dieselben auf einen Zeitraum von längstens 6 Jahren anderweit zu ver-

pachten. „Wenn indessen die Schulgüter infolge Verletzung oder Tod eines Hauptlehrers oder aus einem andern der in § 85 des Gesetzes bezeichneten Gründe pachtfrei werden, darf die Gemeinde an Schulen mit vier oder weniger Hauptlehrerstellen dieselben nur auf die Dauer eines Jahres von dem regelmäßigen Endtermin der Pachtzeit an anderweit in Pacht geben.“ Zur Verpachtung auf längere Zeit ist im Einzelfall die Genehmigung des UM. erforderlich.

Schulgeld.

a) Betrag.

§ 88.

Gef. vom 28. Aug. 1835 § 39. UMG. vom 8. März 1868 § 53. Gef. vom 19. Februar 1874 Art. 1. Gef. vom 25. Juli 1888 Art. 1. Gef. vom 13. Mai 1892 Art. VI § 68.

Zur Aufbringung des nach der Zahl der Schulkinder sich richtenden Gemeindebeitrages (§ 72 I 2) ist als „Schulgeld“ für jedes Kind, welches die Volksschule besucht, ein Vorausbeitrag von 3 M 20 $\frac{1}{2}$ jährlich von dem zur Ernährung des Kindes Verpflichteten an die Gemeinde zu entrichten.

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die nämliche Volksschule, so ist nur für das erste der volle Betrag, für das zweite, dritte und vierte dagegen nur die Hälfte und für die übrigen Kinder kein Schulgeld zu zahlen.

b) Befreiung Unvermögender.

c) Erhöhtes Schulgeld.

§ 89.

Gef. vom 25. Juli 1888 Art. I § 55. Gef. vom 13. Mai 1892 Art. VI § 69. Gef. vom 7. Juli 1910 Art. VI.

Unvermögende sind von der Zahlung des Schulgeldes für diejenige Volksschule, zu deren Besuch eine gesetzliche Verpflichtung besteht (§ 1 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes), durch die Gemeindebehörde je nach dem Grad der Dürftigkeit ganz oder teilweise zu befreien. Über Beschwerden gegen die Verweigerung der Schulgeldbefreiung entscheidet das Bezirksamt im Benehmen mit dem Kreis Schulamt.

Von Schülern, die an einer für sie nicht verbindlichen Schuleinrichtung teilnehmen oder die Volksschule einer benachbarten Gemeinde mit deren Zustimmung besuchen, ohne daß der Fall des § 9 vorliegt, kann mit Genehmigung der Oberschulbehörde ein höheres als das in § 88 Abs. 1 festgesetzte Schulgeld erhoben werden.

d) Besondere Beitragsleistungen von Erziehungsanstalten.

§ 90.

Gef. vom 7. Juli 1910 Art. VI § 69 a.

Wenn durch den Besuch von Schülern aus einer am Schulort errichteten Erziehungsanstalt die Zahl der Schüler eine Erhöhung

in dem Umfang erfährt, daß die Errichtung weiterer als der sonst gebotenen Zahl von Lehrerstellen notwendig wird, so kann dem Unternehmer der Anstalt durch den Bezirksrat die Leistung eines entsprechenden Beitrags zur Deckung des der Gemeinde hieraus erwachsenden [persönlichen und] sachlichen Mehraufwands auf-erlegt werden.

Gegen die Entscheidung des Bezirksrats findet Klage an den Verwaltungsgerichtshof statt.

Für die Aufnahme der Bestimmung in das SchG. vom 7. Juli 1910 war die Erwägung maßgebend, daß die Errichtung von Erziehungs- beziehungsweise Unterkunftsanstalten für arme Kinder, Waisen und dergleichen, soweit die letzteren schulpflichtig sind, für die betreffenden Gemeinden unter Umständen die Ursache zu erheblichen Mehraufwendungen für ihre Schule sein könne und daß es für einen solchen Fall nur billig erscheine, dem Unternehmer solcher Veranstaltungen die Leistung eines entsprechenden Beitrages zur Deckung dieser Kosten, sei es für dauernd oder für eine gewisse Zeitdauer, aufzuerlegen. Bei der Bemessung des Beitrages sollen die aus der Errichtung der Anstalt für die Gemeinde sich etwa ergebenden Vorteile entsprechend berücksichtigt werden. Die Bestimmung, zu deren Anwendung sich seit ihrer Erlassung ein Anlaß nicht ergeben, hat nur noch Bedeutung hinsichtlich des sachlichen Aufwandes.

e) Schulgelderfonds.

§ 91.

Gef. vom 28. August 1835 § 46. EUG. vom 8. März 1868 § 56.

Gef. vom 13. Mai 1892 Art. VI § 70.

Wo sich Fonds befinden, welche nach ihrem Zwecke oder gemäß der Bestimmungen der §§ 78 bis 81. zur Zahlung des Schulgeldes verfügbar sind, können dieselben zur Bestreitung des nach § 72 I 2 der Gemeinde obliegenden Beitrages verwendet werden, wogegen für die zum Fonds Berechtigten das an die Gemeinde zu entrichtende Schulgeld verhältnismäßig zu mindern beziehungsweise ganz zu erlassen ist. —

Nachdem der Unterricht in der Volksschule nach der Vorschrift in § 19 Abs. 7 Bad. Verf. unentgeltlich erteilt wird, werden die vorhandenen Stiftungen zur Zahlung des Schulgeldes, sofern sie überhaupt noch Vermögen besitzen, nach Maßgabe des § 10 Stift. Gef. einem anderen, im Gebiet der Volksschule liegenden Zweck zu widmen sein. Am nächstliegenden wäre dabei wohl die Verwendung zur Bestreitung von Lernmitteln für die Schüler.

In erster Reihe käme hiefür die „Fürst von Stirum'sche Stiftung für Freischulen“ in Betracht, deren Erträgnisse leither zur Bezahlung des Schulgeldes für kathol. Schüler der ehemals fürstbischöflich Bruchsalischen Orte, und soweit die Stiftung für linsrheimische Orte bestimmt war, für kathol. Schüler des ganzen Landes verwendet wurden.

e) Verzicht auf Schulgeld.

§ 92.

EllG. vom 8. März 1868 § 57. Gef. vom 13. Mai 1892 Art. VI § 71.

(1) Durch einen mit zwei Dritteln der Stimmen gefaßten, von der Staatsbehörde genehmigten Gemeindebeschluß kann auf die Erhebung des nach § 88 der Gemeinde zukommenden Schulgeldes verzichtet werden.

(2) Ist dieser Verzicht nicht für die Dauer eines zum voraus bestimmten Zeitraumes erfolgt, kann die Wiedereinführung der Schulgelderhebung durch einfachen Gemeindebeschluß jederzeit angeordnet werden.

(3) Auf die Verpflichtung der Gemeinde zur Leistung des in § 72 I 2 dieses Gesetzes bezeichneten Beitrages ist ein etwaiger Verzicht der Gemeinde auf Schulgelderhebung ohne Einfluß.

Staatsrechtlicher Beitrag der Gemeinde.

§ 93.

Gef. vom 28. August 1835 § 20. EllG. vom 8. März 1868 § 66. Gef. vom 13. Mai 1892 Art. VI § 72. Gef. vom 7. Juli 1910 Art. VI.

Soweit die nach den §§ 72 und 76 der Gemeinde für die Volksschule obliegenden Ausgaben durch die Einnahmen, von welchen die §§ 78 bis 82 und §§ 88 und 92 handeln, nicht gedeckt werden, ist der bezügliche Aufwand nach Maßgabe der Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Gemeindeaufwand und die Mittel zu dessen Deckung aufzubringen.

Staatsbeitrag zum Schulaufwand.

§ 94.

Gef. vom 28. August 1835 §§ 23 und 29. EllG. vom 8. März 1868 § 69. Gef. vom 19. Februar 1874 Art. 1. Gef. vom 7. Juni 1884 Art. 1. Gef. vom 13. Mai 1892 Art. VI § 76. Gef. vom 7. Juli 1910 Art. VI.

Gemeinden, die nicht der Städteordnung unterstehen und nicht mehr als 6000 Einwohner zählen, erhalten zur Deckung ihres Schulaufwandes einen Staatsbeitrag nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

Von den folgenden §§ 95—110, die nähere Bestimmungen über die Art der Berechnung und Festsetzung des Staatsbeitrages enthalten, haben nur noch die §§ 108 und 110 eine, wenn auch beschränkte rechtliche Bedeutung.

Schulaufwand in Schulverbänden.

§ 108.

Gef. vom 28. August 1835 § 25. EllG. vom 8. März 1868 § 71. Gef. vom 13. Mai 1892 Art. VI. Gef. vom 7. Juli 1910 Art. VI.

(1) Wenn für mehrere Gemeinden, oder für Abteilungen einer Gemeinde zusammen mit einer andern ganzen Gemeinde oder Teilen derselben eine Volksschule gemeinsam gehalten wird (§ 7

Abfatz 2), haben die beteiligten Gemeinden nach Verhältnis ihrer zur Schule gehörigen Bevölkerung für die [in § 72 I 1, III und § 76 bezeichneten] Leistungen aufzukommen. Maßgebend ist hiebei das Ergebnis der Volkszählung, [das der Berechnung des Gemeindebeitrags (§ 72 II) zugrunde gelegt ist. Dasselbe bleibt auch bestimmend im Falle des Ausscheidens einer Gemeinde zum Zweck der Errichtung einer eigenen Schule für die Bemessung des von ihr zu entrichtenden Gemeindebeitrags (§ 72 I 1).]

(2) In demselben Verhältnis gelten im Zweifel die an der Schule beteiligten Gemeinden als mitberechtigigt an den Einkünften aus Dotationen und Fonds (§§ 78 bis 81).

(3) Zahlungspflichtig gegenüber der Staatskasse [(§ 72) und gegenüber den Lehrern (§ 76)] sowie erhebungsberchtigt in Ansehung der Anteile der mitbeteiligten Gemeinden am Schulaufwand und der Einkünfte der Schule (§§ 87 bis 81) ist die Gemeinde, welche die Verwaltung und Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben der gemeinsamen Schule zu führen hat (§ 8, 3).

Dieselben Bestimmungen kommen für politische Gemeinden in Anwendung, welche aus Ortsgemeinden sich zusammensetzen, deren jede besondere (Orts-) Ausgaben und Einnahmen hat, wenn für die Gesamt-Gemeinde, oder für mehrere Ortsgemeinden oder Teile von solchen eine gemeinschaftliche Schule besteht. [Dabei wird die rechnungsführende Gemeinde (Abfatz 3) von der Staatsverwaltungsbehörde bestimmt.]

Gem. Ord. §§ 4, 104.

Die Vorschriften des § 108 sind, nachdem der Personalaufwand in dem gesetzlich gebotenen Umfang von der Staatskasse übernommen ist, in ihrer Anwendung auf die Fälle der Errichtung übergesezlicher Lehrerstellen und die Bestreitung des sachlichen Aufwandes (§ 114 SchG.) beschränkt. Dabei steht es den Gemeinden aber frei, im Wege der freiwilligen Vereinbarung einen anderen Verteilungsmaßstab festzusetzen. Vergl. SchG. §§ 8, 110 und Gem. Ord. § 5.

Maßgebend für die Berechnung des Beitrags ist das Ergebnis der letzten amtlichen Volkszählung.

Freiwillige Vereinbarungen der Gemeinden.

§ 110.

Ges. vom 13. Mai 1892 Art. VI § 85.

Vereinbarungen unter den beteiligten Gemeinden über anderweite Verteilung des Aufwandes für eine gemeinschaftliche Schule (§ 108) haben gegenüber der Staatskasse keine rechtliche Wirkung.

Der Zweck der Bestimmung ist, einer von der gesetzlichen Vorschrift abweichenden Verteilung des Aufwandes die rechtliche Wirkung in bezug auf eine etwaige Inanspruchnahme von Staatsbeitrag zu verjagen. Insofern ist sie mit der Übernahme des gesetzlichen Personalaufwandes auf

die Staatskasse gegenstandslos geworden. Insoweit sie aber die Zuständigkeit der Gemeinden zum Abschluß von Vereinbarungen unter sich anerkennt (Urteil des Verwaltungsgerichtshofs i. S. der Gemeinde Schenkenzell gegen die Gemeinde Bergzell vom 20. September 1911), spricht sie nur etwas aus, was bei der Beschränkung der Vereinbarungen auf den übergesetzlichen Aufwand überhaupt nicht zweifelhaft sein kann.

Zweiter Abschnitt.

Von den Schulhäusern und anderen örtlichen Schulbedürfnissen.

Schulhäuser. Allgemeine Vorschriften.

§ 111.

Ges. vom 28. August 1835 § 78. EUG. vom 8. März 1868 §§ 80, 81.
Ges. vom 13. Mai 1892 Art. VI § 86.

(1) Für Volksschulbauten gelten folgende Grundsätze:

1. Jede Volksschule soll in der Regel ein eigenes Gebäude haben, welches nicht gleichzeitig anderen Zwecken, sofern diese die Interessen der Schule zu beeinträchtigen geeignet sind, dienen soll.
2. Das Gebäude soll für jeden an der Schule ständig angestellten Lehrer (§§ 26, 27) ein besonderes Schulzimmer enthalten.

Die Schulzimmer sollen eine lichte Höhe von mindestens 3,5 Meter haben, und die Grundfläche soll mit Rücksicht auf die im einzelnen Zimmer regelmäßig und gleichzeitig zu unterrichtende Zahl von Schülfern derart bemessen sein, daß — den für Gänge und Aufstellung von Öfen und Schulgerätschaften erforderlichen Raum inbegriffen — auf jedes Schulkind mindestens ein Quadratmeter Bodenfläche kommt.

Aus klimatischen Rücksichten kann ausnahmsweise die Zimmerhöhe bis auf 3 Meter herabgesetzt werden, ohne daß dafür eine entsprechend größere Bodenfläche zu fordern wäre.

3. Bezüglich der Lage des Platzes, Zuführung von Licht und Luft, Heizungsanlagen, Beschaffung von Trinkwasser, Einrichtung von Bedürfnisanstalten, Anlegung von Abfallgruben ist den Anforderungen der Gesundheitspflege zu entsprechen.
4. Bei jeder Volksschule soll in tunlichster Nähe des Schulgebäudes ein geeigneter Platz zur Vornahme von Turnübungen und zur Bewegung der Kinder im Freien während der Zwischenzeiten vorhanden sein.

SchWB. Landesbauordnung vom 1. September 1907.

1. Ziff. 1 stellt den Grundsatz auf, daß das Schulgebäude ausschließlich den Zwecken der Schule dienen soll. Die dem Ges. vom 13. Mai 1892 entstammende Fassung sollte der Oberschulbehörde die Möglichkeit bieten, die seither vielfach üblich gewesene Unterbringung von Räumlichkeiten der Gemeindeverwaltung, insbesondere des Ortsarrestes bei Neubauten zu verhüten. Vergl. § 3 SchhBW., wonach die Genehmigung hiezu durch die Oberschulbehörde nur erteilt werden darf, wenn die betreffenden Räume von den Schulräumen vollständig getrennt sind und von außen her einen besonderen Eingang haben.

Die Vorschrift des UGB. vom 8. März 1868, wonach das Schulhaus für mindestens einen Hauptlehrer und für die erforderlichen Unterlehrer Wohnungen haben soll, wurde in das Ges. vom 13. Mai 1892 nicht übernommen.

Nach § 13 SchhBW. sollen Lehrerwohnungen nur in Schulgebäuden mit weniger als vier Schulsälen — und dann von den Schulräumen vollständig getrennt und mit eigenem Eingang und besonderer Treppe — zulässig sein. Es ist dies ein Zugeständnis an die Ausnützung des bei kleineren baulichen Anlagen sich ergebenden Raums. Im allgemeinen ist der Einbau von Lehrerwohnungen in Rücksicht auf die bei etwaigen Erkrankungen in der Lehrerfamilie sich ergebenden Störungen des Unterrichtsbetriebs zu vermeiden.

Die Schulhäuser sollen in ihrer äußeren Gestaltung sich der Landschaft und der örtlichen Bauweise anpassen und als „Beispiele gut durchgebildeter Bauwerke erzieherisch auf den Geschmack der Schuljugend und der ganzen Bevölkerung wirken“. Runderlaß des vorm. NSchR. vom 20. September 1909.

Die Beachtung dieser Grundsätze bildet eine ausdrückliche Bedingung für die Gewährung von Staatsbeihilfen zu den Baukosten (§ 115 des Ges.).

Die Bezirksamter sind durch Runderlaß des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 17. November 1910 angewiesen, bei Neubauten für Volksschulen in die Prüfung der Bau Schönheit so früh als möglich einzutreten und die erforderlichen Maßnahmen tunlichst schon vor Weiterleitung der Pläne an die Schulbehörde zu treffen.

2. Bei der gesetzlich bestehenden Halbtagschule ergibt sich als Regel die Notwendigkeit der Bereitstellung je eines Schulsaales für einen Lehrer. Bei einer etwaigen Änderung des Gesetzes wird Vor Sorge dafür zu treffen sein, daß auch für den Handarbeitsunterricht und den Fortbildungsunterricht die erforderlichen Räume angefordert werden. Für Volksschulen, zu denen die Schüler einen besonders weiten Weg haben, empfiehlt sich auch die Anlage von Warträumen. Wegen Anlage der Lehrzimmer vergl. SchhBW. §§ 4—7.

3. Zu Ziff. 3 vergl. SchhBW. §§ 1, 2, 8, 12 Landesbauordnung §§ 12, 16, 43, 45 ff.

4. Zu Ziff. 4 W. des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts über den Turnunterricht vom 31. Juli 1906 vergl. Bmfg. 2 zu § 34 des Ges.

Ausführung von Bauten.

§ 112.

EU. vom 8. März 1868 § 81. Gef. vom 13. Mai 1892 Art. VI § 87.

(1) Nach Anleitung der in § 111 enthaltenen Grundsätze werden eingehendere Vorschriften über die Schulhausbaulichkeiten im Wege der Verordnung erlassen.

(2) Im Einzelfalle dürfen Schulhausneubauten und bauliche — nicht als bloße Unterhaltungsarbeiten sich darstellende — Veränderungen an bereits bestehenden Schulgebäuden nicht zur Ausführung gebracht werden, ohne daß die Oberschulbehörde die Wahl des Bauplatzes, sowie den Bauplan gutgeheißen hat. Kann über die von der Oberschulbehörde etwa beanstandeten Punkte eine Einigung nicht erzielt werden, erfolgt die Feststellung derselben beziehungsweise des Bauplanes durch den Bezirksrat als Verwaltungsbehörde.

1. VD. des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts über die Schulhausbaulichkeiten vom 14. November 1898, SchWBBl. Nr. XIII, abgeändert in § 2 durch VD. desgl. Ministeriums vom 1. Juni 1908, SchWBBl. Nr. XIII.

2. SchWBBl. § 16 ff. Gegen die Entscheidung des Bezirksrats ist die Beschwerde an das UM. gegeben, das im Benehmen mit dem Ministerium des Innern darüber entscheidet. ZVD. § 13.

Notwendigkeit von Neubauten.

§ 113.

Gef. vom 28. August 1835 § 78. Gef. vom 13. Mai 1892 Art. VI § 88.

(1) Bereits bestehende Schulgebäude können als solche weiter benützt werden, auch wenn sie den Vorschriften des § 111 nicht in allen Beziehungen entsprechen.

(2) Ein neues Schulhaus ist — auch abgesehen von dem Falle der Errichtung einer neuen Volksschule oder einer weiteren Volksschulabteilung — zu erbauen oder sonst anzuschaffen, wenn das vorhandene an Raum unzulänglich oder wegen Gefährdung der Gesundheit der Kinder unbenützlich geworden und nicht den Bedürfnissen entsprechend beziehungsweise in einer den Anforderungen der Gesundheitspflege genügenden Weise geändert werden kann.

(3) Die Entscheidung darüber, ob und in welcher Weise ein vorhandenes Schulhaus baulich zu ändern, beziehungsweise ob ein neues Schulhaus und in welchem Umfange zu erbauen sei, wird, wenn eine Einigung hierüber zwischen der Gemeinde und der Oberschulbehörde nicht zu erzielen ist, durch den Bezirksrat als Verwaltungsbehörde getroffen.

Der Paragraph enthält die bei der Fassung des § 111 — als einer Sollvorschrift — an sich selbstverständliche Bestimmung, daß vorhandene Schulhäuser, auch wenn sie den Vorschriften des § 111 nicht in jeder Beziehung entsprechen, insolange beibehalten werden können, als sie ihrem Zweck im allgemeinen noch genügen.

Gegen die Entscheidung des Bezirksrats ist neben der Beschwerde an das *U. R.* — vergl. § 112 — die Klage an den Verwaltungsgerichtshof gegeben. *WRP. G.* § 3 Ziff. 4.

Haupflicht.

§ 114.

Ges. vom 28. August 1835 § 79. *Ell. G.* vom 8. März 1868 § 82. Ges. vom 18. September 1876 Art. V. Ges. vom 13. Mai 1892 Art. VI § 89.

(1) Die Pflicht zur Beschaffung und Unterhaltung der Schulgebäude liegt der Gemeinde (§ 7 dieses Gesetzes) ob.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, Leistungen, zu welchen Dritte für Schulbaulichkeiten privatrechtlich verpflichtet sind, sowie die für solche Baulichkeiten verwendbaren Mittel von Stiftungen für sich in Anspruch zu nehmen und dieselben zur Bestreitung des Baubeziehungsweise Unterhaltungsaufwandes zu verwenden.

(3) Der in dieser Weise nicht gedeckte Aufwand ist von der Gemeinde nach denselben Regeln wie andere Gemeindebedürfnisse aufzubringen.

(4) Hinsichtlich der Gebäude für Volksschulen, welche mehreren Gemeinden (Ortsgemeinden) gemeinschaftlich sind, finden die Bestimmungen der §§ 108 und 110 entsprechende Anwendung.

Gem. Ord. §§ 4, 104.

1. Die in Abs. 1 ausgesprochene Verpflichtung der Gemeinde ist im Gesetz selbst als ein Ausfluß der in § 7 der Gemeinde auferlegten Verpflichtung zur Einrichtung und Unterhaltung einer Volksschule gekennzeichnet. Dem Staat gegenüber wird an der Verpflichtung der Gemeinde auch dadurch nichts geändert, daß ein privatrechtlich Verpflichteter vorhanden ist.

2. Als „Dritte“ im Sinne des Abs. 2 kommen vor allem in Betracht das Domänenärar und kirchliche Stiftungen. Die Leistung kann entweder in der Erstellung des Schulgebäudes oder in der Bereitstellung der Mittel dazu bestehen. Alle diese Lasten wurden durch das Gesetz vom 20. Februar 1879, die Ablösung der auf Privatrechtstiteln beruhenden Verpflichtungen zum Bau und zur Unterhaltung von Schulhäusern sowie zur Anschaffung von Gegenständen zum Schulgebrauch betr. für ablösbar erklärt. Es ist wohl anzunehmen, daß alle Bauverpflichtungen, die ihren Rechtsgrund vorzugsweise in dem Edikt vom 26. April 1808 über die Kirchen- und Schulhausbaulichkeiten hatten, zur Ablösung gebracht wurden. Soweit dies nicht der Fall, wären dieselben aufgrund des Art. 132 *CG.* zum *BGB.* noch weiterhin als zu Recht bestehend zu erachten.

Als Stiftungen, die für Bauzwecke zu verwenden sind, kommen neben etwa schon bestehenden Baufonds im wesentlichen in Betracht die aufgrund des § 3 des Ablösungsgesetzes aus den Ablösungskapitalien gebildeten „Schulfonds“ mit den aufgrund von § 10 des Ges. in ihr Eigentum übergegangenen Schulhäusern.

Über das Eigentum an Schulhäusern vergl. Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege 1870 Nr. 21 und 22, 1872 Nr. 5, Annalen der Bad. Gerichte 1871 Nr. 20 und § 10 des Baulasten-Ablösungsgesetzes.

Staatsbeihilfen.

§ 115.

Ges. vom 13. Mai 1892 Art. VI § 90.

(1) Im Staatsvoranschlag ist ein angemessener Betrag vorzuziehen zur Gewährung von Beihilfen aus der Staatskasse für bedürftige Gemeinden, welche Schulhäuser neu zu erbauen, oder an bereits bestehenden Schulgebäuden Bauveränderungen erheblicheren Umfangs, die nicht als bloße Unterhaltungsarbeiten sich darstellen, auszuführen haben.

(2) Auf die Gewährung einer solchen Beihilfe besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Erübrigungen aus dem betreffenden Etatpost (Abj. 1) sind auf die nächste Budgetperiode übertragbar.

Über die Bewilligung der Beiträge entscheidet nach § 4 Ziff. 3 ZB. das UM. im Benehmen mit dem Ministerium des Innern.

Die Beihilfen sind seitens der Gemeinden nach einem durch Bekanntmachung des UM. vom 13. Mai 1912 (SchVBl. Nr. XIII) vorgeschriebenen Muster abzufassen und durch das zuständige Bezirksamt vorzulegen.

Voraussetzung für die Bewilligung ist, daß der Bau in künstlerischer Beziehung eine entsprechende Ausführung erhalten hat. Vergl. Bmtg. 1 Abj. 5 zu § 111.

Sechster Titel.

Von den Volksschulen in Städten, welche der Städteordnung unterstehen.

Die Verhältnisse der Volksschulen in den Städten der Städteordnung haben erstmals im Gesetz vom 13. Mai 1892 eine gesonderte Regelung erfahren. Die Begründung zu dem Gesetz führt hiezu im wesentlichen folgendes an:

„Bezüglich des Volksschulwesens derjenigen Städte, auf welche das Gesetz vom 24. Juni 1874, betreffend besondere Bestimmungen über die Verfassung und Verwaltung der Stadtgemeinden — Städteordnung — in Anwendung kommt, enthält das gegenwärtig geltende Gesetz über den Elementarunterricht keinerlei Sonderbestimmungen.

Gleichwohl haben in den betreffenden Städten die Schulinrichtungen in mehrfacher Hinsicht eigentümlich und abweichend von dem Schulwesen der anderen Gemeinden sich entwickelt.

Wenn auch diese Entwicklung in den einzelnen Städten, je nach den besonderen örtlichen Verhältnissen einen verschiedenen Gang genommen und zu verschiedenartigen Gestaltungen geführt hat, so ist doch den betreffenden Städten das gemeinsam, daß keine derselben in ihrem Volksschulwesen auf das Mindestmaß des gesetzlich Gebotenen sich beschränkt hat, sowohl was Art und Umfang des der schulpflichtigen Jugend gebotenen Unterrichts als die Ausstattung der Schulanstalten in wirtschaftlicher Hinsicht, insbesondere die Belohnung des Lehrpersonals, anbelangt.

Überall sind Lehrkräfte in größerer Zahl als gesetzlich vorgeschrieben (jetziges Elementarunterrichtsgesetz § 23) in Verwendung, und die Lehrer und Lehrerinnen haben durchgehends höhere Bezüge, als nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen gefordert werden könnten.

Dazu kommen noch alle die Verhältnisse, durch deren Zusammenwirken in den größeren Städten die Organe der Gemeinde eine Zusammenfassung erhalten, welche dieselben zur Führung einer selbständigen, nach jeder Richtung hin sachkundigen Verwaltung vorzugsweise befähigt.

In allen der Städteordnung unterstehenden Städten sind die Volksschulen erweitert.

Bei der auf dem Gebiete des Elementarunterrichts von den Städten im weitesten Umfange seither ausgeübten Selbstverwaltung hat deren Volksschulwesen sich reich entfaltet und einen Stand der Leistungen erreicht, welcher das allgemeine Durchschnittsmaß weit überbietet. Angesichts derartiger Erfolge dürfte keinerlei Anlaß bestehen, der Betätigung einer solchen Selbstverwaltung für die Zukunft irgendwie engere Grenzen zu ziehen oder den betreffenden Gemeinden Leistungen, welche sie bisher freiwillig übernommen, für die Zukunft in verpflichtender Weise aufzuerlegen."

§ 117.

Ges. vom 13. Mai 1892.

Hinsichtlich der Volksschulen in den der Städteordnung unterstehenden Städten kommt das gegenwärtige Gesetz nach Maßgabe der nachfolgenden besonderen Bestimmungen in Anwendung.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Mai 1892 haben durch das Schulgesetz vom 7. Juli 1910 insofern eine Erweiterung erhalten, als dieses Gesetz den zu behandelnden Einzelfragen eine grundsätzliche Regelung des Verhältnisses der Städte zu ihren Volksschulen vorausstellte.

Infolge der Neuordnung der Befoldungsverhältnisse der Lehrer und der Übernahme des gesetzlich gebotenen Personalaufwandes durch die Staatskasse sind die §§ 122, 123, 124 und 125 außer Geltung getreten, während die §§ 118, 119, 120 und 121 durch die P.W.O. vom 17. März 1924 eine durchgreifende Änderung erfahren haben.

Die Vorschriften sind in ihrer Anwendung beschränkt auf diejenigen Städte, die der mit dem Inkrafttreten der Gemeindeordnung vom 5. Oktober 1921 aufgehobenen Städteordnung unterstanden, das sind die

Städte Baden, Bruchsal, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Konstanz, Lahr, Mannheim, Offenburg und Pforzheim.

Aufgabe einer etwaigen Gesetzesänderung dürfte es sein, für alle Städte (§ 3 der Gem. Ord.) einheitliche Normen aufzustellen.

§ 118.

Ges. vom 7. Juli 1910 Art. VII.

(1) Die Verwaltung des örtlichen Schulvermögens und die örtliche Aufsicht über die Volksschule steht in den Städten der Städteordnung dem Stadtrat zu.

(2) Zur Ausübung dieser Befugnisse wird eine besondere Kommission bestellt (Schulkommission), deren rechtliche Stellung, Zusammenetzung und Zuständigkeit mit den aus dem § 119 sich ergebenden Einschränkungen nach den Bestimmungen der §§ 19 a und 19 b der Städteordnung sich richten. Dieser Kommission haben weiter anzugehören [der nach § 119 bestellte Rektor und] der nach § 18 des Gesetzes bestellte Schularzt.

1. Die §§ 118 und 119 enthalten über die rechtliche Stellung der Städte zu ihren Volksschulen im wesentlichen die gleichen Bestimmungen, wie sie § 22 des Ges. für die Gemeinden mit 4000 und mehr Einwohnern aufstellt. Sie sind aber nicht etwa in Anlehnung an die Vorschrift des § 22 des Ges. entstanden, vielmehr ist § 22 den §§ 118 und 119 nachgebildet. Die letzteren Paragraphen wurden bei den Verhandlungen in der Kommission der II. Kammer in das Gesetz eingefügt, während § 22 seine Aufnahme in das Gesetz einem späteren — die Angliederung der Schulverhältnisse der kleinen Städte an diejenigen der Städteordnungsstädte bezweckenden — Beschluß der Kommission der I. Kammer verdankt.

„Ortschulbehörde“ im Sinne des § 14 des Ges. ist in den Städten der StO. rechtlich der Stadtrat. Er muß aber die ihm in dieser Eigenschaft zustehenden Rechte ausüben lassen durch die nach Abs. 2 zu bestellende besondere Kommission.

2. Nach Abs. 2 ist die Bestellung der Schulkommission nicht ins Belieben des Stadtrats gestellt, noch auch von etwaigen Bestimmungen der Städte- bzw. Gemeindeordnung abhängig gemacht. Die Kommission muß vielmehr kraft Gesetzes bestellt werden. An die Stelle der §§ 19 a und 19 b der Städteordnung ist § 52 der Gem. Ord. vom 5. Oktober 1921 getreten. Die zur Ordnung der Verhältnisse zu erlassende Gemeindefassung bedarf nach § 128 Abs. 2 a des Ges. der Genehmigung des UM. Bezüglich der Zugehörigkeit des Rektors zu der Kommission vergl. Bmtg. zu Art. II PABD. Ziff. 4 Seite 162.

§ 119.

Ges. vom 7. Juli 1910 Art. VII § 98 b.

Der Schulkommission steht im allgemeinen die Schulpflege (§§ 21, 128 Absatz 2 a) zu, [während die Aufsicht über die Volks-

schule in schultechnischer Beziehung durch einen Volksschulrektor (Stadtschulrat) ausgeübt wird, der auf Vorschlag des Stadtrats durch die Staatsbehörde ernannt wird. Das Amt des Volksschulrektors kann mit dem eines Lehrers der Volksschule verbunden werden.]

1. Dem Stadtrat steht die Befugnis zu, die Erledigung einzelner, zur Schulpflege gehörigen Geschäftsaufgaben seiner unmittelbaren Entscheidung vorzubehalten bezw. die Befugnisse der Schulkommission entsprechend einzuschränken (z. B. das Recht der gutachtlichen Äußerung oder das Recht der unmittelbaren Berichterstattung an die staatliche Aufsichtsbehörde § 21 Ziff. 3 und 7). SchG. § 128 Abs. 2 lit. a.

2. Die Bestimmungen des Paragraphen über die Aufsicht „in schultechnischer Beziehung“ sind ersetzt durch Art. II der PAVD. vom 17. März 1924, der lautet:

Artikel II.

(1) Für die technische Beaufsichtigung der Volksschulen einschließlich der Fortbildungsschulen in den Städten Mannheim, Karlsruhe, Freiburg, Pforzheim und Heidelberg werden Stadtschulämter mit einem Vorstand und der nötigen Zahl von zweiten Beamten errichtet. Die Stadtschulämter haben die gleichen Dienstbefugnisse wie die Kreis schulämter.

(2) An den Volksschulen der übrigen Städte der vormaligen Städteordnung wird die Aufsicht über den Unterrichtsbetrieb durch Direktoren, die nach § 30 des Schulgesetzes bestellt werden, besorgt.

(3) Die Ernennung der in Absatz 1 und Absatz 2 bezeichneten Beamten erfolgt im Benehmen mit der Stadtverwaltung.

(4) In gleicher Weise werden geregelt:

1. Art und Umfang der den Beamten zuzuweisenden Aufgaben aus dem Geschäftskreis der örtlichen Schulaufsichtsbehörde und ihres Vorsitzenden wie aus dem Gebiet der Wohlfahrtspflege und der sozialen Fürsorge für die Schüler,

2. die Bereitstellung der Diensträume und der erforderlichen Hilfsbeamten durch die Stadt,

3. die dienstliche Stellung der nach Absatz 1 bestellten Beamten zu der Schulkommission.

(5) Die hiermit nicht übereinstimmenden Vorschriften der §§ 118, 119, 120, 121 des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 werden aufgehoben.

1. Das Gesetz vom 13. Mai 1892 hatte in § 106 bestimmt, daß für die technische Leitung des gesamten Schulwesens einer Stadt durch die staatliche Unterrichtsverwaltung unter tunlichster Berücksichtigung der Wünsche der Stadtverwaltung ein Rektor (Stadtschulrat) bestellt wird, der kraft seines Amtes Mitglied der Schulkommission ist.

Die rechtliche Stellung des Stadtschulrats nach dieser Bestimmung war die eines staatlichen Schulaufsichtsbeamten, der die im Gesetz ihm zugewiesene Aufgabe der technischen Schulaufsicht ausschließlich im Auftrag des Staates auszuüben hatte. Daneben wurden ihm durch eine besondere Dienstweisung aufgrund der Vorschriften in § 107 des Gef. (§ 121 des SchG.) eine Reihe von Verwaltungsgeschäften übertragen, die nach den bestehenden Vorschriften zum Geschäftsbereich der Ortsschulbehörde und des Vorsitzenden dieser Behörde gehörten, wie die Aufnahme und Entlassung der Schüler, Überweisung der nach auswärts verziehenden Schüler, Handhabung der Schulzucht u. a. Dazu kamen noch einzelne Amtsbefugnisse aus dem Geschäftskreis des Kreisschulrats, die dem Stadtschulrat aufgrund der im Gesetz hiezu erteilten Ermächtigung zugewiesen wurden.

Die schultechnische Leitung umfaßte die Beaufsichtigung des gesamten Unterrichtsbetriebs. Der Stadtschulrat hatte das Recht, den Unterricht eines jeden Lehrers jederzeit zu besuchen und dabei die nötigen Anweisungen in didaktischer und methodischer Hinsicht zu erteilen. Er war aber nicht befugt, die amtlichen Prüfungen zur Feststellung der Unterrichtsergebnisse und der Leistungen der Lehrervorzunehmen. Dies blieb ausschließlich Aufgabe des nach § 25 des Gef. als staatliches Prüfungsorgan bestellten Kreisschulrats.

Auf der anderen Seite erweiterte sich der Geschäftskreis des Stadtschulrats dadurch, daß ihm von seiten der Stadt in steigendem Umfang verwaltungstechnische Aufgaben, namentlich solche aus dem Gebiet der Wohlfahrtspflege und der sozialen Fürsorge für die Schüler zugewiesen wurden. Die Städte mochten sich hiezu umsomehr für berechtigt ansehen, als sie nicht nur den dem Stadtschulrat nach dem staatlichen Gehaltstarif zustehenden Gehalt, sondern auch die darüber hinaus von ihnen freiwillig gewährten, z. T. sehr reichlich bemessenen Dienstzulagen aus städtischen Mitteln zu bestreiten hatten.

Die Doppelstellung, die sich hieraus für die Stadtschulräte tatsächlich ergab, wurde von ihnen selbst unangenehm empfunden. Das SchG. brachte hierin keine grundsätzliche Entscheidung; es verstärkte im Gegensatz zu den Erwartungen der beteiligten Beamten den Einfluß der Städte auf die Ernennung der Stadtschulräte und machte sie rechtlich zu Mandataren der Städte. Diese Änderung war lediglich eine Folge der — allerdings nur theoretischen — Übertragung der gesamten Schulaufsicht an den Stadtrat.

Tatsächlich änderte sich in der Stellung des Stadtschulrats als des schultechnischen Überwachungsbeamten der Schule nichts. Eine Einwirkung auf diese Seite seiner Tätigkeit war für die Stadt schon bisher durch das Gesetz ausgeschlossen. Wohl aber bildete die veränderte Konstruktion in der rechtlichen Stellung des Stadtschulrats mit der Hineinbringung zur Gemeinde für die Übertragung der gesamten Amtsbefugnisse des Kreisschulrats an ihn eher eine Erleichterung als eine Förderung. Der Dualismus zwischen Kreisschulrat und Stadtschulrat blieb bestehen und entwickelte sich in den großen Städten bei der ständig anwachsenden Schulbevölkerung immer mehr zu einer den Stadtschulrat in der Handhabung der technischen Schulaufsicht gegenüber den Lehrern hemmenden und die einheitliche Durchführung dieser Auf-

sicht schädigenden Einrichtung. Andererseits bildete die Vornahme des Prüfungsgeschäftes an den großen städtischen Volkschulen für die Kreisschulämter eine schwere dienstliche Belastung, der sie auch bei Vermehrung ihres Personalbestandes nicht in dem der Sache entsprechenden Umfang gerecht werden konnten.

2. Für den auf eine Vereinfachung der Staatsverwaltung abzielenden Personalabbau war auf dem Gebiet der Volksschule im Anschluß an die veränderte politische Einteilung des Landes neben anderen Maßnahmen auch eine Verminderung der Zahl der Kreisschulämter vorgesehen. Die Durchführung dieser Maßregel hatte das Ausscheiden der Volksschulen der großen Städte aus dem Verband der Kreisschulämter und deren ausschließliche Unterstellung unter eigene Stadtschulämter zur Voraussetzung. Diese Lösung schien um so angemessener, als sie die lange erstrebte Selbständigkeit der Stadtschulräte in der Handhabung der technischen Schulaufsicht zu verwirklichen geeignet war.

Die veränderte rechtliche Stellung des Stadtschulrats mußte zunächst auf die Art seiner Ernennung von Bedeutung sein. Naturgemäß mußte dem Staat ein größerer Einfluß in dieser Beziehung eingeräumt werden. Das im SchG. vom 7. Juli 1910 den Städten zugestimmte Vorschlagsrecht konnte, abgesehen davon, daß der Hauptgrund für dieses Zugeständnis mit dem Übergang der Besoldungslast für den Stadtschulrat von der Stadt auf den Staat in Wegfall gekommen war, nicht aufrecht erhalten werden. Vielmehr mußte die Führung in bezug auf die Ernennung formell von der Stadt auf den Staat übergehen. Dem berechtigten Interesse, das die Stadt bei den nahen dienstlichen und persönlichen Beziehungen zu dem Stadtschulrat und bei den umfangreichen Geschäftsaufgaben des Stadtschulrats auf dem Gebiet der sozialen Fürsorge für die Wahl einer zu dem Amt geeigneten und ihr genehmen Persönlichkeit hat, soll dadurch Rechnung getragen werden, daß die Ernennung „im Benehmen“ mit der Stadt zu erfolgen hat. Der zu Ernennende muß sonach dem Staat wie der Stadt genehm sein, d. h. es muß zwischen diesen beiden Faktoren Einverständnis über seine Person bestehen. Insofern bringen die neuen Bestimmungen nur formell, nicht aber auch sachlich eine Änderung gegenüber dem früheren Zustand.

3. Für die kleineren Städte schien eine gleiche Erweiterung des Wirkungsbereiches ihrer Volksschulrektoren und damit die Loslösung ihrer Volksschulen aus dem Verband der Kreisschulämter weder vom Standpunkt des Personalabbaues geboten, noch auch aus sonstigen Gründen angezeigt. Ihr Ausscheiden aus diesem Verband hätte keine nennenswerte Erleichterung für die Kreisschulämter mit sich gebracht; es hätte aber andererseits den Nachteil gehabt, daß die Kreisschulräte die seitherige Fühlung mit größeren Schulsystemen völlig verloren hätten und nur noch auf die Landschulen angewiesen gewesen wären. Die Belassung im Verband des Kreisschulamtes schien auch vom Standpunkt der an der Schule wirkenden Lehrer aus wünschenswert. Auch schien kein zureichender Grund vorzuliegen, die Zuständigkeit und die dienstliche Stellung dieser Rektoren über diejenige der Rektoren der übrigen Städte mit zum Teil noch größeren Schulsystemen hinauszuhelben und so drei Arten von Rektoren zu schaffen. Es war vielmehr das naturgemäße, die Rektoren der kleineren Städteordnungsstädte mit den

Rektoren der übrigen Städte zu einer Gruppe zusammenzufassen. Damit erfuhr ihre vorherige Zuständigkeit im wesentlichen eine Einschränkung nur dahin, daß die ihnen seither zugestandene Disziplinalgewalt über die ihnen unterstellten Lehrer auf das Kreis Schulamt überging.

Die Ernennung auch dieser Rektoren, die, soweit sie bei Erlassung der Vorschrift schon im Amt waren, ihre seitherige Amtsbezeichnung „Stadtschulrat“ beibehielten, erfolgt gleichfalls „im Benehmen“ mit der Stadtverwaltung. Es liegt hierin eine Erweiterung des den Gemeinden bei der Bestellung von Rektoren nach § 50 des Ges. zustehenden Mitwirkungsrechts.

4. Der Stadtschulrat vereinigt in seiner Person die Stellung des Kreis Schulrats und des örtlichen Leiters einer großen Volksschule. Unter den ihm in der letzteren Eigenschaft mit der Zeit in immer größerem Umfang zugewachsenen Verwaltungsgeschäften (Ziff. 1 Abs. 4) sind eine Reihe von Aufgaben, die mit seiner dienstlichen Stellung in keiner oder doch nur in sehr loser Verbindung stehen und die gerade so gut durch andere Personen versehen werden könnten. Eine Verpflichtung zur Besorgung dieser Geschäfte kann aus der dienstlichen Stellung des Stadtschulrats, der rechtlich in keinem Dienstverhältnis zur Gemeinde steht, nicht ohne weiteres abgeleitet werden; die Verpflichtung hierzu wird für ihn als staatlichen Beamten erst durch einen Auftrag der zuständigen staatlichen Behörde begründet. Von diesen Erwägungen ausgehend sieht die V.D. vor, daß Art und Umfang der hier in Betracht kommenden Geschäfte durch Vereinbarung mit der Stadtverwaltung festgelegt werden, um dann von der staatlichen Behörde dem Stadtschulrat als Bestandteil seiner Dienstaufgabe zugewiesen zu werden.

Gibt der Stadtschulrat in bezug auf die Besorgung dieses Aufgabekreises der Gemeinde Anlaß zur Beanstandung, so hat sie sich wegen entsprechender Abhilfe an die dem Stadtschulrat vorgesezte staatliche Aufsichtsbehörde zu wenden. Ein unmittelbares Einschreiten steht ihr nicht zu.

Gleichfalls im Wege der Vereinbarung mit der Stadt sollen die in Abs. 4 Ziff. 2 und 3 bezeichneten Verhältnisse geregelt werden. Soweit Hilfsbeamte für die Bewältigung der mit der schultechnischen Aufsicht zusammenhängenden Geschäfte nötig sind, ist ihre Bestellung und Bezahlung Sache des Staates.

Ziff. 3 läßt die Frage offen, ob der Stadtschulrat der Schulkommision wie bisher als vollberechtigtes Mitglied, oder, was seiner veränderten rechtlichen Stellung entsprechender wäre, nur mit beratender Stimme angehören soll.

Rektoren und erste Lehrer.

§ 120.

Ges. vom 7. Juli 1910 Art. VII § 98 c.

Zur Unterstützung des in § 110 bezeichneten Beamten können gleichfalls auf Vorschlag des Stadtrats durch die Staatsbehörde weitere, dem ersteren dienstlich unterstehende Beamte (Rektoren) bestellt werden.

(2) Für einzelne Schulhäuser und Schulabteilungen können erste Lehrer (Oberlehrer) nach § 29 des Gesetzes durch den Stadtrat ernannt werden. Die Ernennung ist der staatlichen Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen.

1. Abs. 1 ist durch die Vorschrift in Art. II Abs. 1 B.W.D. ersetzt. Die Anstellung der zweiten Beamten erfolgt nach § 25 SchG.

2. Abs. 2 verweist bezüglich der Errichtung von Oberlehrerstellen auf § 29 des Ges., stellt aber die dort für die übrigen Schulen allgemein vorgeschriebene Bestellung solcher Lehrer an den Volksschulen der Städteordnungsstädte ins Ermessen der Stadtverwaltung. Tatsächlich sind die Oberlehrer in den großen Schulorganismen eine unentbehrliche Instanz. Ihr Aufgabebereich geht weit über den der Oberlehrer an Volksschulen bis zu neun Lehrern hinaus, und bleibt nicht hinter dem der Direktoren großer Volksschulen (SchG. § 30 Bes. Ord. Gruppe X) mit einem Bestand von 20 und mehr Lehrern zurück. Die Einreihung der Oberlehrer in Gruppe VIII und IX der Befoldungsordnung trägt deshalb, soweit es sich um Schulabteilungen mit 20 und mehr Lehrern handelt, ihrer dienstlichen Stellung nicht genügend Rechnung.

Das Gesetz sieht die Bestellung von Oberlehrern zunächst nur für einzelne Schulhäuser vor. Die Bestellung kann aber auch für eine Mehrzahl von Schulhäusern erfolgen, zumal wenn dieselben zusammen — wie die Schulen in Vororten — eine für sich bestehende Abteilung der gesamten Volksschule bilden.

Der Ausdruck „Schulabteilung“ ist begrifflich nicht räumlich beschränkt. Es steht nichts entgegen, ihn auch auf eine sachliche Teilung des Unterrichtsbetriebs anzuwenden, wie dies auch im Gesetz vom 19. Juli 1918 über die allgemeine Fortbildungsschule geschieht, und so für besondere unterrichtliche Abteilungen, auch wenn sie nicht in einem Schulhaus vereinigt sind, wie z. B. für die Hilfschule, Oberlehrer zu ernennen.

Nach § 126 des Ges. erfolgt die Besetzung planmäßiger Lehrstellen, insoweit sie an den übrigen Volksschulen der Oberschulbehörde, d. i. jezt dem U.M., zukommt, durch den Stadtrat. Nachdem die Besetzung von Stellen der Gruppe IX der Befoldungsordnung dem Staatsministerium vorbehalten ist, kommt das Recht des Stadtrats zur Ernennung von Oberlehrern, soweit solche nach Gruppe IX eingereicht werden, was ausnahmslos der Fall sein wird, in Wegfall.

Das da und dort hervorgetretene Verlangen der Lehrer auf Mitwirkung bei der Besetzung von Oberlehrerstellen ist nicht begründet. Ein solches Recht kommt mangels einer hierauf bezüglichen Gesetzes- oder Verordnungsbestimmung weder dem Dienststellenausschuss, noch auch der Lehrerschaft als solcher zu und kann diesen auch nicht von seiten einer einzelnen Stadtverwaltung eingeräumt werden.

Dienstweisungen.

§ 121.

Ges. vom 7. Juli 1910 Art. VII § 98 d.

Die Befugnisse und Dienstobliegenheiten der in §§ 119 und 120 bezeichneten [Beamten und] Lehrer sowie jene des Schularztes werden durch Dienstweisungen festgesetzt, die von der Oberschulbehörde mit der Stadt zu vereinbaren und von dem Unterrichtsministerium zu genehmigen, bei Nichtzustandekommen einer Vereinbarung aber durch das Unterrichtsministerium zu erlassen sind.

[Dem Volksschulrektor können überdies durch das Unterrichtsministerium einzelne Amtsbefugnisse aus dem Dienstkreis des Kreis Schulamts zugewiesen werden.]

Die Ordnung der in Abs. 1 bezeichneten Verhältnisse durch besondere Dienstweisung tritt nur ein, sofern und soweit die im Wege der Verordnung durch das U. M. erlassenen Vorschriften nach den besonderen Verhältnissen der einzelnen Schulen entsprechender Abänderungen oder Ergänzungen bedürfen.

Nachdem an die Stelle des vormaligen Oberschulrats das U. M. getreten ist, erfolgen die erforderlichen Festsetzungen durch dieses im Benehmen mit den einzelnen Stadtverwaltungen.

Dienstbezüge und rechtliche Stellung.

§ 122.

Ges. vom 7. Juli 1910 Art. VII § 98 e.

(1) Die neben dem Wohnungsgeld von der Stadt zu bestreitenden Gehalte der in § 119 bezeichneten Beamten werden im Einvernehmen mit der Stadt in eine der für Volksschulrektoren vorgesehenen Abteilungen des Gehaltstariifs eingestellt.

(2) In gleicher Weise erfolgt die Einreihung der in § 120 Absatz 1 genannten Beamten in eine der Abteilungen D 1 f oder E 1 d des Gehaltstariifs.

(3) Die Stadt kann diesen Beamten wie den in § 120 Absatz 2 bezeichneten Lehrern höhere als die nach den gesetzlichen Bestimmungen ihnen zukommenden Bezüge bewilligen. Auf diese Mehrleistungen sind die Bestimmungen der §§ 124 und 125 sinngemäß anwendbar mit der Maßgabe, daß, soweit sie nicht durch das in § 128 bezeichnete Ortsstatut geregelt sind, zu deren Annahme die nach dem Beamtengesetz vorgeschriebene staatliche Genehmigung erforderlich ist.

(4) Hinsichtlich der Ruhe- und Unterstützungsgehälte und der Hinterbliebenen-Versorgungsgehälte gelten die Vorschriften des § 70 des Gesetzes.

Aufwand für die Lehrer.

§ 123.

Ges. vom 13. Mai 1892 Art. VII § 99. Ges. vom 7. Juli 1910 Art. VII.

(1) Beiträge zur Staatskasse (§ 72) haben die Städte nicht zu entrichten. Dagegen haben dieselben für das gesamte in ihren Schulen verwendete Lehrpersonal unmittelbar aus der Gemeinde-(Schul-)Kasse auch diejenigen Zahlungen zu leisten, welche für die Volksschulen anderer Gemeinden nach § 73, 1 und 6 der Staatskasse obliegen.

(2) [Die Bestreitung der Ruhe- und Unterstützungsgehälte liegt der Staatskasse ob.] Jedoch hat die Stadt aufzukommen für die

Ruhegehälte der auf Antrag der Stadtverwaltung in einstweiligen Ruhestand versetzten Hauptlehrer, soweit und solange ein solcher Ruhegehalt fortzuentrichten ist (§§ 68, 69).

Zur Anwendung der Vorschrift in Abs. 2 Satz 2 hat sich seit deren Erlassung durch das Gesetz vom 13. Mai 1892 ein Anlaß nicht geboten.

Städtische Dienstzulagen.

§ 124.

Ges. vom 13. Mai 1892 Art. VII § 100. Ges. vom 7. Juli 1910 Art. VII.

Durch Ortsstatut (§ 128) können die Bezüge der etatmäßigen wie der nichtetatmäßigen und der vertragsmäßig angestellten Lehrer (§§ 58 bis 66) über die in diesem Gesetz bestimmten Sätze hinaus geordnet werden.

Werden durch eine spätere Neuregelung die einmal festgestellten Sätze ermäßigt, so werden die bereits bewilligten Bezüge hievon nicht berührt. Im übrigen sind die Mehrleistungen an Gehalt und Vergütungen nach den Bestimmungen des § 21 Absatz 3 Satz 1 der Gehaltsordnung über die Dienstzulagen zu behandeln.

Die Mehrleistungen an Mietzinsentschädigung sind nach den Bestimmungen des § 62 des Gesetzes zu beurteilen. Schulverwalter erhalten an Volksschulen der Städteordnungsstädte nur die Mietzinsentschädigung wie Unterlehrer.

Für die Festsetzung des Einkommensanschlages durch die Oberschulbehörde sind die Bestimmungen des § 59 des Gesetzes maßgebend.

Bewilligung der Dienstzulagen.

§ 125.

Ges. vom 13. Mai 1892 Art. VII § 105. Ges. vom 7. Juli 1910 Art. VII.

Eine nach der besonderen städtischen Gehaltsordnung vom Stadtrat beschlossene Zulage darf nur gewährt werden, wenn von der Oberschulbehörde die Voraussetzungen zum Vorrücken im Gehalt als gegeben anerkannt sind.

Ist die Oberschulbehörde der Anschauung, daß diese Voraussetzungen nicht vorliegen, so richtet sich das weitere Verfahren nach den Vorschriften des § 12 der Gehaltsordnung mit der Maßgabe, daß gegen die Entschließung des Unterrichtsministeriums auch der Stadt das Recht der Beschwerde an das Staatsministerium zusteht.

Beschließt der Stadtrat die Einbehaltung der Zulage, so steht dem betreffenden Lehrer wie der Oberschulbehörde das Recht zu, hiegegen die Entscheidung des Unterrichtsministeriums anzurufen. Für das weitere Verfahren sind in diesem Fall die Vorschriften des Absatz 2 maßgebend.

Besetzung der etatmäßigen Lehrstellen.

§ 126.

Ges. vom 13. Mai 1892 Art. VII § 104. Ges. vom 7. Juli 1910 Art. VII.

(1) Die Besetzung der etatmäßigen Stellen, insoweit sie an den übrigen Volksschulen der Oberschulbehörde zukommt, erfolgt an den in § 117 bezeichneten Volksschulen durch den Stadtrat.

(2) Der Stadtrat hat die für Besetzung einer erledigten oder neu errichteten Hauptlehrerstelle beziehungsweise Reallehrerstelle in Aussicht genommenen Lehrer der Oberschulbehörde namhaft zu machen. War ein Bewerbungsausschreiben — welches die Oberschulbehörde in jedem Besetzungsfalle fordern kann — erlassen, sind gleichzeitig mit der Benennung alle eingegangenen Bewerbungsgesuche vorzulegen.

(3) Lehrer, welche auf die erfolgte Namhaftmachung von der Oberschulbehörde abgelehnt wurden, dürfen auf die zu besetzende Stelle nicht ernannt werden.

(4) Eine Ablehnung soll nur aus erheblichen Gründen, welche dem Stadtrat auf dessen Verlangen zur Kenntnis zu bringen sind, ausgesprochen werden.

(5) Der vom Stadtrat Ernannte erhält eine von der Oberschulbehörde auszufertigende Bestallung.

1. Zu Abs. 1 vergl. die Bmfg. 2 Abs. 4 zu § 120. Hiernach kommt das Besetzungsrecht des Stadtrats, soweit es sich um planmäßige Stellen in Gruppe IX der Befoldungsgruppe handelt, in Wegfall.

Das Ernennungsrecht wurde den Gemeinden durch das Gesetz vom 13. Mai 1892 eingeräumt. Die Begründung zu diesem Gesetz sagt hierüber folgendes:

„Den Städteordnungs-Städten soll die bisher tatsächlich geübte Mitwirkung bei der Besetzung sämtlicher Hauptlehrerstellen ihrer Volksschulen durch ausdrückliche Gesetzesbestimmung gesichert werden, und zwar nicht mehr in Form des Vorschlags (der Präsentation), sondern der Ernennung. Die letztere wäre nicht, wie bisher, von der Oberschulbehörde auf Vorschlag des Stadtrats auszusprechen, sondern durch den Stadtrat selbst, wobei jedoch dieser auf die Wahl solcher Lehrer beschränkt wäre, die nicht zuvor von der Oberschulbehörde für die zu besetzende Stelle abgelehnt worden sind. Die Umgestaltung des Präsentationsrechts in ein Ernennungsrecht würde materiell als eine Änderung kaum betrachtet werden können, da seither schon nach dem Grundsatz verfahren wurde, der Vorschlag einer präsentationsberechtigten Gemeindebehörde sei von seiten der Staatsbehörde nur dann zu verwerfen, wenn der Vorgeschlagene für die zu besetzende Stelle überhaupt nicht tauglich, nicht auch, wenn nur etwa die Staatsbehörde der Ansicht wäre, daß einem anderen Bewerber wegen größerer Tüchtigkeit oder aus anderen Gründen, z. B. wegen höheren Dienstalters, der Vorzug gebühren würde.“

„Der Vorschlag des Stadtrats war somit in seiner Wirkung mit einer von der Staatsbehörde nicht beanstandeten Ernennung gleichbedeutend. Hätte aber der Stadtrat, anstatt einen Lehrer zur Ernennung zu „präsentieren“, selbst dessen Ernennung auszusprechen, so würde damit deutlich, als bei dem seitherigen Verfahren der Fall war, zum Ausdruck gebracht, daß für die getroffene Wahl und deren Folgen in erster Linie der Stadtrat verantwortlich ist — sowohl gegenüber der Stadt selbst, als gegenüber den nicht zur Berücksichtigung gelangten Mitbewerbern.“

„Den Gemeindebehörden in den Städten der Städteordnung eine Mitwirkung bei Besetzung der Hauptlehrerstellen in so ausgedehnter Weise einzuräumen, rechtfertigt sich nach der Ansicht der Großherzoglichen Regie-

zung vorzugsweise dadurch, daß einerseits diesen Gemeinden eine staatliche Beihilfe zur Aufbringung der (Aktiv-) Gehalte usw. der Lehrer an ihren Volksschulen in keiner Weise zu Teil wird, andererseits aber die gesetzliche Anerkennung einer von den Städten mit Nachdruck verfolgten Berechtigung einen kräftigen Antrieb für dieselben enthalten dürfte, wie bisher, so auch künftig über das Maß des gesetzlich Gebotenen hinaus Leistungen für ihr Volksschulwesen freiwillig auf sich zu nehmen."

Durch die Übernahme des Personalaufwandes in dem gesetzlich gebotenen Umfang durch den Staat ist die für die Einräumung des Ernennungsrechts an die Städte in erster Reihe bestimmend gewesene Ermägung in Wegfall gekommen. Der Aufwand der Städte für die Lehrergehälter beschränkt sich nur noch auf die übergesetzlichen Stellen und ist damit bei den größten Städten auf etwa ein Viertel, bei den kleineren bis zu einem Zehntel des Gesamtaufwandes zurückgegangen. An dem seitherigen Besetzungsverfahren wurde gleichwohl vorerst nichts geändert. Es wird Sache einer künftigen gesetzlichen Regelung sein, abzuwägen, welche Bedeutung bei den einzelnen Gruppen von Städten im Vergleich zu der eingetretenen erheblichen geldlichen Entlastung der Übernahme übergesetzlicher Aufwendungen für ihre Volksschulen beizulegen ist.

2. Über das bei der Besetzung einzuhaltende Verfahren vergl. die Verordnung über das Verfahren bei Besetzung von Hauptlehrerstellen vom 23. Dezember 1913 Abt. VI 6.

§ 127.

Ges. vom 13. Mai 1892 Art. VII § 105. Ges. vom 7. Juli 1910 Art. VII.

(1) Kommt die Besetzung einer erledigten Lehrerstelle nicht innerhalb 6 Monaten nach dem Tag der eingetretenen Erledigung oder einer auf Antrag des Stadtrats in den Staatsvoranschlag neu aufgenommenen Lehrerstelle nicht innerhalb 6 Monaten nach Umschluß der betreffenden Voranschlagsperiode zustande, so steht der Oberschulbehörde das Recht zu, die Stelle ohne weiteres zur Bewerbung auszusprechen und der Stadtverwaltung eine Frist zu bestimmen, innerhalb deren die Besetzung zum Abschluß zu bringen ist.

(2) Ist auch innerhalb dieser Frist die Besetzung der Stelle nicht zu erzielen, und wird nicht — bei Vorhandensein besonderer Gründe — von der Oberschulbehörde eine weitere Frist bewilligt, geht für den betreffenden Besetzungsfall das Ernennungsrecht frei von jeder Beschränkung auf die Oberschulbehörde über.

Von den in Abs. 1 und 2 der staatlichen Unterrichtsverwaltungen eingeräumten Befugnissen ist nie Gebrauch gemacht worden. Die Vorschriften des Paragraphen haben sich damit als entbehrlich erwiesen.

Ortsstatutarische Festsetzungen.

§ 128.

Ges. vom 13. Mai 1892 Art. VII § 108. Ges. vom 7. Juli 1910 Art. VII.

(1) Die nähere Feststellung der Verhältnisse des gesamten Volksschulwesens einer Stadt (§ 117), soweit deren Ordnung durch

dieses Gesetz der Gemeinde freigestellt ist, geschieht durch Ortsstatut, welches — neben der nach den Vorschriften der Städteordnung erforderlichen staatlichen Genehmigung — der Zustimmung der zuständigen Unterrichtsbehörde bedarf.

(2) Insbesondere sind in dieser Weise zu ordnen:

- a) die Zusammenziehung und Bestellung der städtischen Kommission für die Schulangelegenheiten, deren Geschäftskreis und Geschäftsordnung;
- b) die Gliederung des gesamten Volksschulwesens der Stadt (§§ 36 bis 39 des Gesetzes);
- c) die Grundzüge des Unterrichtsplanes für die einzelnen Schulabteilungen;
- [d] das für die Schüler jeder Abteilung zu entrichtende Schulgeld;]
- e) Zahl und Art der für den gesamten Volksschulunterricht der Stadt anzustellenden Lehrkräfte;
- [f] die Gehalte und sonstigen Bezüge des gesamten Lehrpersonals (§ 124).]

(3) Ortsstatutarische Festsetzungen, deren Wirksamkeit nach dem Statutgesetz von ständischer Zustimmung abhängig ist, können erst nach Erteilung der letzteren in Vollzug gesetzt werden.

Die Städte haben zum Teil nur, soweit ein Bedürfnis hiezu hervorgetreten, zu einzelnen Punkten statutarische Festsetzungen erlassen, und von Aufstellung einer die Schulverhältnisse umfassend und einheitlich regelnden Ortsatzung Umgang genommen. Dies trifft u. a. auch für die Stadt Mannheim zu.

Siebenter Titel.

Von den Rechtsverhältnissen der an anderen als Volksschulen angestellten Volksschullehrer.

An staatlichen Anstalten.

§ 129.

Ges. vom 13. Mai 1892 Art. IX § 117. Ges. vom 19. Juli 1906 Art. I.
Ges. vom 7. Juli 1910 Art. IX.

Für Erteilung eines nach Gegenstand und Lehrziel dem Unterrichtsplan der Volksschule oder der Fortbildungsschule entsprechenden Unterrichts an höheren Lehranstalten, Fachschulen und sonstigen staatlichen Anstalten können Lehrer, die nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes die Befähigung zur etatmäßigen Anstellung an Volksschulen besitzen, in der Eigenschaft etatmäßiger Beamter angestellt werden.

Dieselben erhalten Gehalt und Mietzinsentschädigung wie die in entsprechender Stellung an Volksschulen angestellter Lehrer — §§ 58 und 66.

Soweit es sich dabei um Lehrer an den Übungsschulen der staatlichen Lehrerseminare handelt, kommen die §§ 29, 60 und 30 sinngemäß zur Anwendung, und zwar die beiden erstgenannten Paragraphen auch dann, wenn nur die darin bezeichnete Zahl von Lehrern ohne Rücksicht auf die Art ihrer Anstellung vorhanden ist.

Für Lehrerinnen an Mittelschulen für die weibliche Jugend und an Anstalten zur Ausbildung von Lehrerinnen beträgt, sofern sie die Befähigung zur Erteilung höheren Unterrichts in einer Prüfung nachgewiesen haben, der Höchstgehalt zweitausendachthundert Mark.

Die Bestreitung der Ruhe- und Unterstützungsgehälte, sowie der Versorgungsgehälte richtet sich nach den für die etatmäßigen Lehrer an der betreffenden Anstalt überhaupt geltenden Bestimmungen.

An nichtstaatlichen Anstalten.

§ 130.

Ges. vom 13. Mai 1892 Art. IX § 118. Ges. vom 19. Juli 1906 Art. I.
Ges. vom 7. Juli 1910 Art. IX.

(1) Die Eigenschaft etatmäßiger Beamter mit den Rechten eines Volksschulhauptlehrers kann solchen zur Anstellung in Hauptlehrerstellen an Volksschulen befähigten Lehrern (§ 46, § 54) durch die Oberschulbehörde verliehen beziehungsweise vorbehalten werden, welchen an Rettungsanstalten für sittlich verwahrloste oder für schwachsinnige Kinder, an Waisenhäusern oder an anderen in bedeutsamer Weise dem öffentlichen Wohle dienenden Lehr- oder Erziehungsanstalten von Gemeinden oder sonstigen Körperschaften oder von Stiftungen eine Lehr- oder Erziehungstätigkeit in unwiderruflicher Weise übertragen ist.

Die Verleihung darf nur stattfinden, sofern:

- a) die Ermächtigung zur Besetzung der Stelle mit einem etatmäßigen Beamten im Staatsvoranschlag erteilt ist;
- b) die Körperschaft oder Stiftung, deren Unternehmen die Anstalt ist, in rechtsverbindlicher Weise die Verpflichtung zur Zahlung von Gehalt (einschließlich Sterbegehalt) [mindestens in der durch § 58 dieses Gesetzes] für Hauptlehrer an Volksschulen bestimmten Höhe [sowie Wohnungsgeld nach § 62 Absatz 1] übernimmt.

(2) Die Eigenschaft nicht etatmäßiger Beamter kann an Lehrer solcher Anstalten nur unter der Voraussetzung verliehen werden, daß die Körperschaft oder Stiftung, deren Unternehmen die Anstalt ist, in rechtsverbindlicher Weise die Verpflichtung zur Leistung der Vergütung nach Maßgabe der für die nichtetatmäßigen Lehrer an Volksschulen bestehenden Vorschriften übernimmt.

Die §§ 130 und 131 entstammen dem Ges. vom 7. Februar 1884 über die Rechtsverhältnisse der an Lehr- und Erziehungsanstalten von Korporationen und Stiftungen verwendeten Volksschulkandidaten.

1. Zweck der Vorschriften ist, Anstalten der in Abs. 1 bezeichneten Art in Rücksicht auf die von ihnen dem Staat auf dem Gebiet des Unterrichts und der Erziehung geleisteten Dienste die Erlangung und dauernde Beibehaltung hiefür geeigneter Lehrkräfte zu erleichtern und zu sichern.

Die Tatsache, daß es den meisten der hier in Betracht kommenden Anstalten infolge der durch den Krieg geschaffenen wirtschaftlichen Verhältnisse nicht mehr möglich ist, die von ihnen übernommenen Verpflichtungen aus ihren eigenen Einkünften zu bestreiten, hat zur Folge gehabt, daß ihnen staatliche Zuschüsse aus den im Staatsvoranschlag hiefür eingestellten Mitteln bewilligt werden mußten.

2. Die Bestimmung in Abs. 2 hat mit den durchgreifenden Änderungen, die auf dem Gebiet des Beamten- und Befoldungsrechts durch das Bes. Ges. geschaffen wurden, ihre Bedeutung insofern verloren, als es nicht mehr möglich ist, die Eigenschaft eines „nichtetatmäßigen Beamten“ losgelöst von der sie begründenden Stelle zu verleihen. Der mit der Bestimmung verbundene Zweck läßt sich nur noch in der Weise verwirklichen, daß ein an einer solchen Anstalt verwendeter Lehrer nach Maßgabe seines Dienstalters in eine „außerplanmäßige“ Stelle eingereiht wird.

3. Die veränderten wirtschaftlichen und beamtenrechtlichen Verhältnisse sowie weiterhin die Tatsache, daß der Unterricht in der Volksschule nach der Verfassung unentgeltlich zu erteilen ist, weisen darauf hin, bei einer etwaigen Änderung des Schulgesetzes, die Dienstbezüge für die Lehrerstellen an solchen Anstalten, soweit die Stellen nach der Schülerzahl gesetzlich geboten sind, auf die Staatskasse zu übernehmen.

Ruhe-, Unterstützungs- und Versorgungsgehälte.

§ 131.

Ges. vom 13. Mai 1892 Art. IX § 119. Ges. vom 7. Juli 1910 Art. IX.

Die Bestimmungen der §§ 124, 125 dieses Gesetzes finden entsprechende Anwendung hinsichtlich der nach § 130 etatmäßig angestellten Lehrer.

(1) Die Ruhe- und Unterstützungsgehälte derselben sind auf die Staatskasse zu übernehmen. Jedoch hat im Falle einer auf Antrag der Vertreter der Körperschaft beziehungsweise Stiftung ausgesprochenen Versetzung in einstweiligen Ruhestand die Körperschaft beziehungsweise Stiftung für den Ruhegehalt aufzukommen, soweit und solange solcher zu entrichten ist (§§ 68, 69).

(2) Bezüglich der Versorgungsgehälte sind die Bestimmungen in Artikel 17 Absatz 1 und 2 des Etatgesetzes maßgebend.

Ist die Entfernung eines Lehrers von der Anstalt nicht aus allgemeinen Gründen, sondern aus den besonderen Verhältnissen der Anstalt dringend geboten, ohne daß die gleichzeitige Übernahme in den Dienst der Volksschule sich ermöglichen läßt, so muß die Anstalt für den einstweiligen Ruhegehalt des Lehrers insofern und insoweit aufkommen, als der Lehrer nicht im Dienst der Volksschule wieder eine planmäßige Anstellung findet.

Ausbildungsanstalten für technische Lehrerinnen.

§ 132.

Gef. vom 1. April 1880 Art. I § 45 l. Gef. vom 13. Mai 1892 Art. IX § 120. Gef. vom 19. Juli 1906 Art. I.

(1) Unter den in § 130 Absatz 2 bezeichneten Voraussetzungen kann ferner die Oberschulbehörde unverehelichte Frauen, welche von den Gemeinden oder sonstigen Körperschaften oder von Stiftungen an Anstalten zur Ausbildung von Lehrerinnen für Unterricht in weiblichen Handarbeiten oder in Haushaltungskunde als Vorsteherinnen oder Lehrerinnen in unwiderrüflicher Weise angestellt sind, die Eigenschaft etatmäßiger Beamter mit den Rechten einer Hauptlehrerin verleihen. Dieselben erhalten als Vorsteherin die in § 129 Absatz 4, als Lehrerinnen die in § 66 Absatz 3 bezeichneten Bezüge.

(2) Für die Verleihung der Eigenschaft nichtetatmäßiger Beamter an Lehrerinnen solcher Anstalten sind die Bestimmungen des § 130 Absatz 3 maßgebend, wie auch die Vorschriften in Absatz 1 und 2 des vorgehenden § 131 hier anwendbar sind.

Die Bestimmungen des § 132 sind mit der Aufhebung des Instituts der Haushaltungslehrerinnen durch das Fortbildungsschulgesetz und durch die Einrichtung eines staatlichen Seminars zur Ausbildung von Handarbeitslehrerinnen gegenstandslos geworden.

Achter Titel.

Von den nicht-staatlichen Lehr- und Erziehungsanstalten.

Die Rechtsverhältnisse der nicht-staatlichen Lehranstalten wurden erstmals durch die Vdsh. WD. vom 7. November 1840, die Privatanstalten betreffend, geordnet. Bei der gesetzlichen Neuordnung des Volksschulwesens im Jahr 1868 schien auch eine gesetzliche Regelung des Privatschulwesens schon von dem Gesichtspunkt aus, daß der Besuch von Privatschulen als Ersatz für den Besuch der Volksschulen gelten sollte, angemessen. Dies war der äußere Anlaß, die Vorschriften über die Privatanstalten, obwohl sich dieselben wie die Verordnung vom Jahr 1840 auf alle unterrichtlichen Veranstaltungen ohne Rücksicht auf die Lehrziele erstrecken sollten, mit dem Gesetz zur Regelung der Verhältnisse der Volksschulen in äußere Verbindung zu bringen. Hieran ist auch durch das SchG. vom 7. Juli 1910 nichts geändert worden, abgesehen davon, daß die bezüglichen Vorschriften an den Schluß des Gesetzes verwiesen wurden, um damit deutlicher, als dies bisher der Fall war, die nur äußerliche Zusammenfassung der beiden, an sich organisch nicht zusammengehörigen Materien zum Ausdruck zu bringen.

Die Vorschriften des achten Titels finden auch jetzt noch mit den aus dem Gesetz sich ergebenden Einschränkungen auf alle, für die Allgemeinheit bestimmten und ihr zugänglichen unterrichtlichen Veranstaltungen Anwendung, ausgenommen die Handelsschulen, die Gewerbeschulen und die gewerblichen Fortbildungs-

schulen, bezüglich deren die Vorschriften der Bekanntmachung des Bundesrats über die privaten gewerblichen und kaufmännischen Bildungsanstalten vom 2. August 1917 gelten. Vergl. Abt. VII Ziff. 2.

Nicht unter die Bestimmungen des Gesetzes fallen sonach unterrichtliche Veranstaltungen, die nicht der Allgemeinheit zugänglich, sondern nur für die Heranbildung der Angehörigen einer geschlossenen Vereinigung bestimmt und eingerichtet sind, z. B. die Novizenschulen klösterlicher Niederlassungen. Vergl. Art. 147 Abs. 1 RVerf.

Die Änderungen, die das Gesetz durch § 19 Abs. 6 der Bad. Verf. — vergl. Abschnitt II 1 — erfahren hat, sind zu den einzelnen Paragraphen vermerkt.

Wegen Art. 147 RVerf. und dessen Einwirkung auf die Vorschriften dieses Titels vergl. Abschnitt II B 1.

Bei einer etwaigen Neubearbeitung des Schulgesetzes dürfte die Ausschcheidung der auf die nicht-staatlichen Schulanstalten bezüglichen Bestimmungen zur geforderten gesetzlichen Regelung zu erwägen sein, umso mehr, als nicht-staatliche Lehranstalten im Gebiet der Volksschule nur noch für Kinder, die nach § 3 SchG. zum Besuch der Volksschule nicht anzuhalten oder vom Besuch derselben ausgeschlossen sind und abgesehen davon in dem Ausnahmefall des Art. 147 Abs. 2 RVerf. in Frage kommen können.

Genehmigungspflichtige Anstalten.

§ 133.

EUÖ. vom 8. März 1868 §§ 103, 104. Gef. vom 7. Juli 1910
Art. VIII § 110.

(1) Der staatlichen Genehmigung bedürfen Lehranstalten, die von Privatpersonen oder von Verbänden, Vereinigungen und Gesellschaften des öffentlichen oder bürgerlichen Rechts errichtet werden, wenn sie:

1. dem Unterricht von volks- und fortbildungsschulpflichtigen Kindern dienen,
2. die Ziele höherer Lehranstalten sowie öffentlicher Fachschulen verfolgen oder weiter ausgestalten,
3. die Ausbildung von Lehrern und Lehrerinnen zum Zweck haben,
4. die Ziele von Hochschulen irgend welcher Art verfolgen.

(2) Die Genehmigung darf nicht versagt werden, wenn die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. die sittliche Würdigkeit des Unternehmers, des Vorstehers und der sämtlichen Lehrer muß unbeanstandet sein.
2. Vorsteher und Lehrer müssen sich über ihre Befähigung zur Unterrichtserteilung ausweisen und zwar, sofern das Unternehmen Ersatz bieten soll für eine Bildungsanstalt, zu deren Besuch eine gesetzliche oder gesetzlich anerkannte Verpflichtung besteht, durch Vorlage entsprechender staatlicher Prüfungszeugnisse.

3. Der Lehrplan darf nichts den guten Sitten Zuwiderlaufendes oder den Staat Gefährdendes enthalten.

Sodern das Unternehmen einen Ersatz bieten soll für unterrichtliche Veranstaltungen der in Absatz 2 Ziffer 2 bezeichneten Art, muß der Lehrplan so beschaffen sein, daß er die Ziele der öffentlichen Bildungsanstalt sicherstellt.

4. Die Einrichtungen müssen derart sein, daß für die Gesundheit und die Sittlichkeit der Schüler keine Nachteile zu befürchten sind.

(3) Die Genehmigung zur Errichtung von Hochschulen und von Anstalten zur Ausbildung von Lehrern und Lehrerinnen kann überdies von dem vorherigen Nachweis des Bedürfnisses zur Errichtung solcher Anstalten, die Errichtung von Hochschulen fernerhin von dem Nachweis der finanziellen Sicherstellung ihres Bestandes abhängig gemacht werden.

(4) Vor erteilter Genehmigung dürfen die Anstalten nicht eröffnet werden.

VO. des Ministeriums des Kultus und Unterrichts, die nicht-staatlichen Lehrer-Erziehungsanstalten betr. vom 11. März 1913.

1. Das Recht zur Errichtung von Lehr- und Erziehungsanstalten steht nach dem Gesetz zu: physischen Personen (ohne Unterschied des Geschlechts), sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts (Gemeinden, Kreisen, staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften, Vereinen mit Körperschaftsrechten) und des bürgerlichen Rechts (eingetragenen Vereinen, Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung). Den physischen Personen stehen gleich die nicht rechtsfähigen Vereine BGB. §§ 54, 705 ff.

Wie das Schulgesetz überhaupt, so gelten auch die Vorschriften des achten Titels nur für Badener und die ihnen reichsgesetzlich gleichstehenden sonstigen Deutschen. Sie gelten aber nicht für Reichsausländer oder ausländische juristische Personen, auch nicht für fremde Regierungen. Ob und unter welchen Bedingungen Anträgen von solcher Seite auf Genehmigung von Lehr- und Erziehungsanstalten stattgegeben werden soll, untersteht lediglich dem freien Ermessen der zur Erteilung der Genehmigung für inländische Anstalten zuständigen Behörde.

Das Gef. unterscheidet zwischen Lehranstalten (mit denen unter Umständen auch Erziehungsanstalten verbunden sein können) und reinen Erziehungsanstalten (Unterkunfts- und Pensionsanstalten).

Dabei betrachtet es als Lehranstalten alle nicht auf Gesetz beruhenden oder nicht vom Staat eingerichteten ständigen schulähnlichen Veranstaltungen, die einen Ersatz gewähren sollen für die durch öffentliche, das heißt staatlich eingerichtete, Anstalten zu vermittelnde Ausbildung (§ 133), oder aber in einzelnen Fächern öffentlicher Bildungsanstalten eine schulmäßige Ausbildung bieten. (§ 134.)

Für die ersteren sieht das Gesetz formell das Erfordernis der staatlichen Genehmigung vor. Ihr Kreis ist, sofern es sich um Anstalten der in Ziffer 2 bezeichneten Art handelt, kein geschlossener; er erweitert sich vielmehr in dem Maße, in dem der Staat die Bildungsfürsorge durch Einrichtung neuer Bildungsanstalten oder durch Erweiterung der Bildungsziele bestehender Anstalten ausdehnt.

Ziff. 1 umfaßt Anstalten, die dem Unterricht von volks- und fortbildungsschulpflichtigen Kindern dienen, d. h. Anstalten, die nach den für Volks- und Fortbildungsschulen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eingerichtet sind, sonach einen Ersatz für solche Schulen bieten. Die Ausdehnung der Vorschrift in Ziff. 1 auf alle Anstalten, bzw. auf die Klassen von Anstalten, deren Schüler im volks- und fortbildungsschulpflichtigen Alter stehen, wäre mit dem ganzen Aufbau des Gesetzes, das anstelle der bis dahin bestandenen Unterscheidung nach dem Alter der Schüler — in, unter und über dem schulpflichtigen Alter — die Unterscheidung nach dem Zwecke bzw. den Unterrichtszielen der Veranstaltung setzte, nicht vereinbar.

Ziff. 2. Für die Entscheidung der Frage, ob eine Lehranstalt die Ziele einer Höheren Lehranstalt verfolgt, kann nicht die Gestaltung des Lehrplans im einzelnen, sondern nur das Lehrziel im Ganzen entscheidend sein. So fallen unter die Bestimmung des Abs. 2 auch Landerziehungsheime und ähnliche Einrichtungen, sowie alle Veranstaltungen, die sich als eine Ausgestaltung oder Weiterbildung bestehender staatlicher Schulorganismen darstellen: die staatliche Unterrichtsverwaltung hat ein besonderes Interesse daran, solche Weiterbildungen auf einem von ihr gepflegten Gebiet nicht ohne ihre Mitwirkung ins Leben treten zu lassen.

Anstalten zur Ausbildung von Lehrern und Lehrerinnen für den Volksschuldienst (Lehrer- und Lehrerinnenseminare) gehören nach § 2 der Ldsh. W. über die Einrichtung der höheren Lehranstalten vom 18. Sept. 1909 zu den Höheren Lehranstalten.

2. Der Vorbehalt der Genehmigung ist insofern nur ein formaler, als die Genehmigung nicht soll versagt werden können, wenn die im Gesetz für alle Arten von Lehranstalten gleichmäßig aufgestellten Normativbestimmungen erfüllt sind. Eine Ausnahme hiervon besteht nur bezüglich der Errichtung von Hochschulen und Lehrerbildungsanstalten, bei denen die Genehmigung noch von der Vorlage weiterer Nachweise, deren Prüfung ins Ermessen der Behörde gestellt ist, abhängig gemacht werden kann.

a) Der Nachweis der sittlichen Würdigkeit ist von dem Unternehmer, sofern er eine physische Person ist, auch für sich bei Einreichung des Gesuchs um Genehmigung durch Vorlage amtlicher Zeugnisse zu erbringen. W. vom 11. März 1913 §§ 2 und 3 Abschnitt VII 1. Für Lehrer, die im öffentlichen Schuldienst stehen, bedarf es eines besonderen Nachweises nicht. Die sittliche Würdigkeit kann nicht schon deshalb beanstandet werden, weil die betr. Person früher einmal wegen einer entehrenden Handlung (z. B. wegen eines Eigentumsvergehens) verurteilt worden ist. Es ist vielmehr jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob der Betreffende im Zeitpunkt seines Eintritts in das Unternehmen nach allgemeiner Anschauung als unbescholten gilt und ob er überdies nach seinem ganzen Verhalten die Gewähr dafür bietet, daß eine nachteilige

Einwirkung auf die Schüler in sittlicher Beziehung nicht zu befürchten sieht. Die Vorschrift des § 52 SchG. findet auf die Verwendung von Lehrern an nicht-staatlichen Lehranstalten keine Anwendung.

Treten während der Dauer des Anstaltsbetriebs Verhältnisse ein, die eine Beanstandung der sittlichen Würdigkeit rechtfertigen, so muß die betreffende Persönlichkeit entfernt werden. Betrifft die Beanstandung den Unternehmer, so hat sie die Schließung der Anstalt zur Folge. Vergl. unter Ziffer 4.

Unter dem Gesichtspunkt der mangelnden sittlichen Würdigkeit ist auch ein Verhalten zu beurteilen, das sich als markt-schreierische Anpreisung oder unlauterer Wettbewerb darstellt oder das hinsichtlich des Verhältnisses zum Staat, zu staatlichen Anstalten oder deren Berechtigungen irreführend wirkt. Dies gilt vor allem in bezug auf die Benennung der Anstalt, die stets den nicht-staatlichen Charakter erkennen lassen muß. Auch dürfen die Leiter und Lehrer der Anstalt für ihre Person keine Benennung führen, die den Leitern und Lehrern staatlicher Anstalten als Amtsbezeichnung zukommt, z. B. Realschuldirektor, Professor u. dergl.

b) Ob die vorgelegten Nachweise über die Befähigung für die Unterrichtsverteilung genügen, ist Sache der Würdigung der zur Erteilung der Genehmigung zuständigen Behörde. Diese kann jederzeit die Vorlage entsprechender Prüfungszeugnisse verlangen. Andererseits steht ihr aber die Befugnis zu, von dem Verlangen staatlicher Prüfungszeugnisse auch in den im Gesetz besonders namhaft gemachten Fällen beim Vorliegen besonderer Verhältnisse nachsichtsweise Umgang zu nehmen. Denn die Vorlage solcher Zeugnisse bildet nicht etwa eine Bedingung für die Genehmigung der Anstalt, sondern nur die Voraussetzung, bei deren Erfüllung die Genehmigung nicht versagt werden darf. Die Vorschrift in § 133 Abs. 2 stellt nicht Schranken gegen die Genehmigung einer Anstalt, sondern gegen die willkürliche Versagung der Genehmigung auf.

Dem Erfordernis der Vorlage staatlicher Zeugnisse wird nach bestehender Praxis auch durch die Vorlage nichtbadiischer Zeugnisse genügt. Schulen, zu deren Besuch eine gesetzlich anerkannte Verpflichtung besteht, das sind die Gewerbe- und Handelsschulen, scheiden im Hinblick auf die besonderen Bestimmungen der Bundesratsverordnung vom 2. August 1917 hier aus.

Nicht-staatliche Lehranstalten als Ersatz für Volksschulen sind dormalen nur noch zulässig für Kinder der in § 3 SchG. bezeichneten Art.

c) Das Gesetz beschränkt sich auf Feststellungen nach der negativen Seite. Als den guten Sitten zuwiderlaufend wurde in einem Einzelfall das Naktturnen angesehen. Die Frage, ob der Lehrplan etwas den Staat Gefährdendes enthält, wird besonders bei der Errichtung von Schulen für fremde Staatsangehörige zu prüfen sein.

Nach der positiven Seite muß der Lehrplan in Rücksicht auf die Einrichtung aller badiischen Schulen und im Hinblick auf Art. 149 WVerf. Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach enthalten und wenn die Anstalt von Schülern verschiedener Bekenntnisse besucht wird, für jedes dieser Bekenntnisse. Die Zuweisung eines Kindes zur Teilnahme am Religionsunterricht eines Bekenntnisses, dem es nicht angehört, darf

nur unter Beachtung der Vorschriften des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung erfolgen. Vergl. Abt. II B 3.

d) Unter Einrichtungen in nichtstaatlichen Lehranstalten haben in dieser Beziehung die für die öffentlichen Schulen bestehenden Vorschriften zu beachten. SchHWD. §§ 24 ff. Dies gilt auch von der Beschaffung von Turnräumen, Schulhöfen und der Anschaffung entsprechender Schulbänke. Wo eine Schule von beiden Geschlechtern gemeinsam besucht wird, ist für getrennte Aborte Sorge zu tragen.

3. Die in Abs. 3 weiter gemachten besonderen Vorbehalte beruhen auf der Erwägung, daß der Staat ein Interesse daran hat, die Heranbildung von Lehrkräften nicht über den vorhandenen Bedarf hinaus zu fördern und ein für weite Kreise der Bevölkerung so bedeutungsvolles Unternehmen wie eine Hochschule nur dann ins Leben treten zu lassen, wenn tatsächlich auch ein Bedürfnis dafür vorliegt, und wenn deren Bestand auf die Dauer sichergestellt ist.

4. Zur Erteilung der Genehmigung ist in § 6 ZWD. für zuständig erklärt dasjenige Ministerium, zu deren Geschäftsbereich die entsprechenden öffentlichen Bildungsanstalten gehören.

Durch § 9 Abs. 2 der Bad. Verf. ist die Genehmigung dem Staatsministerium vorbehalten und zwar nach Zweck und Absicht des Gesetzes für alle Anstalten, nicht nur für Anstalten der in § 19 Abs. 5 bezeichneten Art. Die Genehmigung ist an die Person des Unternehmers gebunden. Ein Wechsel in der Person des Unternehmers bedingt eine neue Genehmigung.

Wegen des Rechts des Unternehmers, gegen Verweigerung der Genehmigung verwaltungsgerichtliche Klage zu erheben, vergl. § 140 Abs. 2 Ziff. 4.

5. Die staatliche Anerkennung einer Anstalt gibt keinen Anspruch auf Ablegung von Abschluß- und Reifeprüfung an der Anstalt. Die Anstaltszöglinge werden zu diesem Zweck staatlichen Anstalten zugewiesen. Zu diesen Prüfungen werden nicht aus Baden stammende oder dauernd da wohnende Zöglinge in der Regel nur dann zugelassen, wenn sie der Anstalt mindestens 2 Jahre ununterbrochen als Vollschüler angehört haben. Mit den von dem Reichsverband der Privatschulen eingeführten und jeweils unter dem Vorsitz eines Vertreters des Verbandes an einzelnen Anstalten abgehaltenen Schlußprüfungen ist keinerlei Verbindung verbunden.

In verschiedenen deutschen Ländern, namentlich in Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg und Hessen besitzen einzelne Anstalten, teils noch aus früherer Zeit als sog. „militärberechtigte Anstalten“, teils wegen ihrer besonderen Bedeutung für das Land die Berechtigung zur Abhaltung von Abschluß- und Reifeprüfungen unter Leitung eines staatlichen Kommissars. Die Verleihung der Berechtigung ist in der Regel an Bedingungen geknüpft, die den dauernden Bestand der Anstalt, die wirtschaftliche Sicherstellung ihrer, den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Lehrkräfte, die geordnete Durchführung der namentlich auch hinsichtlich des Lehrplanes, der Schulordnung sowie der räumlichen Unterbringung der Schüler bestehenden staatlichen Anordnungen und die sachkundige und einwandfreie Leitung der Anstalt gewährleisten.

Anzeigepflichtige Anstalten.

§ 134.

EUG. vom 8. März 1868 § 108. Gef. vom 7. Juli 1910 Art. VIII § 111.

(1) Die Errichtung aller andern als der in § 133 genannten, ständigen, schulähnlichen Veranstaltungen von Unternehmern der in § 133 bezeichneten Art ist der Staatsbehörde anzuzeigen.

(2) Das Gleiche gilt von Anstalten, die als ständige Veranstaltungen zur Verpflegung von Schülern öffentlicher Bildungsanstalten sich darstellen.

(3) Die Fortführung solcher Anstalten (Absatz 1 und 2) kann unterjagt werden, wenn die in § 133 Absatz 2 Ziffer 1 und 4 bezeichneten Voraussetzungen, jene des Absatz 1 überdies, wenn die Voraussetzungen des § 133 Absatz 2 Ziffer 3 Absatz 1 fehlen.

1. Für die Veranstaltungen, deren Besuch nach ihrer Einrichtung und ihrem Umfang nicht als Ersatz für den Besuch einer öffentlichen Bildungsanstalt gelten kann, sieht das Gesetz nur eine Anzeigepflicht vor. Solche Anstalten können wie die Anstalten des § 133 von physischen und juristischen Personen errichtet werden. Das Gesetz beschränkt den Kreis der unter die Bestimmung fallenden Veranstaltungen:

- a) zunächst begrifflich durch das Erfordernis, daß es sich um ständige schulähnliche Einrichtungen handeln müsse, und
- b) dadurch, daß es in § 135 eine Reihe von unterrichtlichen Veranstaltungen von der Unterstellung unter die Bestimmungen des § 134 ausdrücklich ausschließt.

Als „ständig“ ist eine Veranstaltung, auch wenn sie nicht ununterbrochen fort dauert, dann anzusehen, wenn sie nach ihrem Zweck und ihrer Einrichtung von vornherein auf gewisse, regelmäßig wiederkehrende Zeitabschnitte berechnet ist. Demnach fallen nicht unter die Vorschrift des § 134 alle Veranstaltungen, die nicht einem dauernden, sondern einem zeitweise hervortretenden Bedürfnis entsprechen und auf eine kürzere Dauer beschränkt sind, zum Beispiel Ferienturse.

Der Begriff „schulähnlich“ enthält eine Einschränkung nach zwei Seiten hin, nach der persönlichen, wie nach der sachlichen: nach der persönlichen Seite in bezug auf die Schüler, deren Kreis kein geschlossener in dem Sinn sein darf, daß die Annahme des einzelnen Schülers von der Zustimmung der übrigen abhängt. Sonach gehören nicht unter die Bestimmung des § 134 alle unterrichtlichen Veranstaltungen für geschlossene Kreise, wenn diese zu dem bestimmten Zweck der gemeinsamen Unter richtung gebildet sind. Unternehmungen dieser Art fallen unter den Begriff des Privatunterrichts.

Als nicht schulähnlich und deshalb nicht unter die Bestimmung des § 134 fallend, sind ferner Einrichtungen zu betrachten, die sich auf die Weiterbildung erwachsener, das heißt solcher Personen erstrecken, deren allgemeine Schulbildung abgeschlossen ist. (§ 135.)

In sachlicher Beziehung wird eine Veranstaltung als schulähnlich nur dann anzusehen sein, wenn der Unterricht sich auf Fächer erstreckt, die Gegenstand des Unterrichts in den öffentlichen Schulen sind, oder wenn er

ähnlich wie in der Schule, das heißt nach festbestimmten wissenschaftlichen oder methodischen Grundsätzen erteilt wird. Vor allem kommen hier in Betracht alle Veranstaltungen für Nachhilfeunterricht an Schüler öffentlicher Lehranstalten, ferner solche, die sich auf die Ausbildung nur in einzelnen Unterrichtsfächern erstrecken, besonders in Fremdsprachen, Französisch, Englisch, Italienisch, Spanisch oder im Turnen, im Schönschreiben, sofern sie sich nicht auf schulentlassene Personen beschränken oder als Privatunterricht charakterisieren. Dagegen werden nicht unter die Bestimmung fallen Unterweisungen, die lediglich eine gewisse mechanische Übung und Angewöhnung bezwecken, wie zum Beispiel Nähen, Kochen.

Besondere Nachweise sind bei der Anzeige von der Errichtung solcher Anstalten nicht einzureichen; es ist vielmehr Sache der Staatsbehörde, von Amtswegen festzustellen, ob etwa Gründe vorliegen, welche die Unterdrückung der Anstalt im allgemeinen staatlichen Interesse oder im Interesse der Erhaltung der körperlichen und sittlichen Integrität der Schüler als geboten erscheinen lassen.

Die hierwegen anzustellenden Erhebungen haben sich auf die in § 133 Abs. 2 unter Ziff. 1, 3 und 4 bezeichneten Erfordernisse zu beschränken. Ein Befähigungsnachweis zur Unterrichtserteilung wird nicht verlangt.

2. In gleicher Weise ist für die Anstalten, die sich lediglich auf die körperliche Pflege und Erziehung von Schülern öffentlicher Lehranstalten beschränken, nur eine Anzeige vorgesehen.

Die Kontrolle des Staates wird sich bei diesen Anstalten auf das unerlässlich Notwendige, das ist auf die Fernhaltung schädigender Einflüsse für die Gesundheit und Sittlichkeit der ihnen anvertrauten Zöglinge beschränken.

3. Ergeben die staatlicherseits veranlaßten Erhebungen, daß es an einer der für den Fortbestand der Anstalt erforderlichen Voraussetzungen fehlt, so ist die Anstalt zu schließen. Wegen des Rechts auf Erhebung verwaltungsgerichtlicher Klage gegen die Schließung vergl. § 140 Abs. 2 Ziff. 4.

Freie Veranstaltungen.

§ 135.

Ges. vom 7. Juli 1910 Art. III § 112.

Als Lehr- und Erziehungsanstalten im Sinne dieses Titels gelten nicht:

1. Einrichtungen, welche nur die Ausbildung in einzelnen Zweigen der Kunst oder in besonderen Fertigkeiten oder die Fortbildung erwachsener Personen bezwecken;
2. Anstalten, die nur zur Beaufsichtigung und Unterweisung von Kindern unter dem volkschulpflichtigen Alter bestimmt sind. Diese Anstalten sind der Staatsbehörde anzuzeigen.

Die aus der Begriffsbestimmung des § 134 teilweise sich von selbst ergebenden Folgerungen sind zum Zweck ihrer gesetzlichen Feststellung in § 135 wiederholt. Gleichzeitig schließt diese Vorschrift eine Reihe von Veranstaltungen aus, die der Schule als solcher ferner liegen, selbst wenn

sie sich auf Unterrichtsfächer erstrecken, die in den Lehrplänen der öffentlichen Anstalten vorkommen. Dahin gehören außer den bereits bezeichneten weiterhin Einrichtungen zur Ausbildung in der Musik, im Gesang, im Malen und Zeichnen, im Tanzen, Reiten, Schwimmen, einzelnen Handarbeiten und dergleichen.

Noch besonders hervorgehoben als nicht unter die Bestimmung des § 134 fallend sind die Veranstaltungen zur Fortbildung erwachsener Personen, wie zum Beispiel die von einer großen Zahl von Städten des Landes gegründeten Frauenarbeitschulen und die von einzelnen Kreisen errichteten Haushaltungsschulen. Ferner gehören hierher die sog. Berlitzschulen, soweit sie sich nur mit der Ausbildung schulentlassener junger Leute beschäftigen. Vergl. auch § 136.

Durch Ziff. 2 sind die Kinderschulen aus dem Kreis der Schulen, zu dem sie bisher gehörten, ausgeschieden. Zweck dieser Gesetzesänderung war, die Kinderschulen der Unterstellung unter die Bestimmung des § 137 Abs. 1 des Ges. zu entziehen und damit die Gründung solcher Anstalten durch religiöse Genossenschaften zu ermöglichen. Sie unterstehen nunmehr nur noch der Aufsicht durch die Polizeibehörde (Bezirksamt), an die auch die Anzeige über ihre Errichtung zu erstatten ist (Bd. § 7 Ziff. 1) und die auch für die Beseitigung etwaiger ordnungswidriger Zustände, eventuell unter Schließung der Anstalt aufgrund des § 30 BStGB., zuständig ist. (§ 8 der Bd. vom 11. März 1913 Abschnitt VII 1.)

Baugesuche für Kleinkinderschulen sind nach einem Runderlaß des U.M. vom 27. März 1912 zunächst nach §§ 24 und 25 der SchhBd. zu behandeln, von dem Bezirksamt aber ohne weitere Vorlage an die Schulbehörden zu verbescheiden. Abweichend von der im Gesetz niedergelegten rechtlichen Charakterisierung der Kleinkinderschulen werden Stiftungen zur Errichtung und zum Unterhalt von Kleinkinderschulen im Einverständnis mit dem Ministerium des Innern als Schulstiftungen behandelt.

Privatunterricht.

§ 136.

Ges. vom 7. Juli 1910 Art. VIII § 113.

Personen, die sich gewerbsmäßig mit der Erteilung von Privatunterricht in den Lehrgegenständen öffentlicher Bildungsanstalten (§ 133) an minderjährige Personen beschäftigen wollen, haben von diesem Vorhaben der Staatsbehörde Anzeige zu erstatten. Die letztere kann die Ausübung der Tätigkeit untersagen, wenn die sittliche Würdigung der betreffenden Person beanstandet ist.

Bei dem teilweise fließenden Unterschied zwischen dem Betrieb einer Lehranstalt und der gewerbsmäßigen Erteilung von Privatunterricht und bei dem schon hervorgetretenen Bestreben, Unternehmen der ersteren Art durch Einholung der gegenseitigen Zustimmung der verschiedenen daran beteiligten Personen rechtlich als Privatunterricht zu charakterisieren,

schien es zur Durchführung der Bestimmungen in § 134 geboten, die gewerbsmäßige Erteilung von solchem Unterricht wenigstens an minderjährige Personen im Interesse des Schutzes der letzteren in sittlicher Beziehung als anzeigepflichtig zu erklären.

Gewerbsmäßig ist eine Beschäftigung, wenn sie zum Zweck des Gelderwerbs in der Absicht der Wiederholung vorgenommen wird. Unter Lehrgegenständen an öffentlichen Bildungsanstalten sind die Lehrplanmäßigen (einschließlich der wahlfreien) Unterrichtsfächer zu verstehen. (Vergl. § 6 der Vdsh. Bd. vom 18. September 1909 über die Einrichtung der Höheren Lehranstalten.) Ein Nachweis der Befähigung zur Erteilung von Unterricht ist nicht erforderlich. Über die Erfordernisse der Anzeige vergl. § 15 der Vd. vom 11. März 1913 Abt. VII 1.

Gegen die Unterjagung der Tätigkeit ist die Klage an den Verwaltungsgerichtshof gegeben — § 140 Ziff. 4 des Ges.

Wegen Erteilung von Privatunterricht in gewerblichen und kaufmännischen Fächern vergl. Vd. des Bundesrats vom 2. August 1917 Abschnitt VII 2.

Kirchliche Anstalten.

§ 137.

EUÜ. vom 8. März 1868 § 109. Ges. vom 7. Juli 1910 Art. VIII § 114.

(1) Kirchlichen Korporationen und Stiftungen ist die Errichtung von Lehr- und Erziehungsanstalten nur auf Grund eines besonderen Gesetzes gestattet.

(2) Die Erteilung von Unterricht an Lehranstalten durch Mitglieder religiöser Orden oder ordensähnlicher religiöser Kongregationen bedarf der Genehmigung durch die Staatsregierung.

§ 137 ist aufgehoben durch die Bad. Verf. und zwar Abs. 1 durch § 19 Abs. 6 und Abs. 2 durch § 19 Abs. 4.

Staatsaufsicht.

§ 138.

EUÜ. vom 8. März 1868 § 105. Ges. vom 7. Juli 1910 Art. III § 115.

Alle nicht-staatlichen Lehr- und Erziehungsanstalten stehen unter Staatsaufsicht.

Diese umfasst das Recht der Einsichtnahme und der Vornahme von Prüfungen.

Die Staatsaufsicht und damit das Recht der Einsichtnahme und der Vornahme von Prüfungen erstreckt sich auf alle nicht-staatlichen Lehr- und Erziehungsanstalten nach § 133 und 134, nicht aber auch auf Einrichtungen nach § 135. Bei den Anstalten nach § 134 wird sich die Ausübung der Aufsicht im wesentlichen auf die Einsichtnahme in den äußeren Betrieb und die baulichen Einrichtungen beschränken, wenn auch eine Besichtigung des Unterrichts nicht ausgeschlossen ist; bei den Anstalten nach § 133 dagegen wird besonders noch durch eine genaue Prüfung

festzustellen sein, ob die Anstalten auch ihre bestimmungsgemäßen Lehrziele erreichen und ob die vorhandenen Lehrkräfte genügende Lehrbefähigung besitzen.

Aufsichtsbehörden sind die Bezirksämter, die Kreis Schulämter, der Bezirksarzt und das U.M. Die Unternehmer und Vorsteher von nicht-staatlichen Lehr- und Erziehungsanstalten sind verpflichtet, den Vertretern und Beauftragten der Aufsichtsbehörden jederzeit Zutritt in die Anstalt zu gewähren. §§ 12 und 13 der VO. vom 11. März 1913 Abt. VII 1.

Strafbestimmungen.

§ 139.

EUO. vom 8. März 1868 §§ 106, 107. Gef. vom 7. Juli 1910
Art. VIII § 116.

(1) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 133 bis 137 unterliegen den Strafbestimmungen des Polizeistrafgesetzbuchs vom 31. Oktober 1863.

(2) Überdies kann die Schließung einer nicht-staatlichen Lehr- und Erziehungsanstalt durch die Staatsbehörde verfügt werden:

1. wenn dieselbe errichtet wurde, ohne daß die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt waren,
2. wenn diese Voraussetzungen in der Folge in Wegfall kommen,
3. wenn die von den Staatsbehörden zur Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen gemachten Auflagen nicht erfüllt werden,
4. wenn trotz wiederholter Bestrafung (Absatz 1) den gesetzlichen Bestimmungen zuwidergehandelt wird.

1. § 70 RStGB. in der Fassung des Gesetzes vom 18. Juli 1923 lautet:

„Wer, ohne die durch Verordnung vorgeschriebenen Erfordernisse erfüllt zu haben, eine Erziehungs- oder Unterrichtsanstalt errichtet oder in eine andere Gemeinde verlegt, oder wer bei der Leitung von Unterrichts- und Erziehungsanstalten die bestehenden Verordnungen oder die aufgrund derselben erlassenen besonderen Anordnungen übertritt, wird mit Geld bestraft.“

Die Geldstrafe kann nach § 27 Ziff. 2 RStGB. in der Fassung der VO. der Reichsregierung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (RGBl. Nr. 7) im Rahmen von 1—150 M bemessen werden.

2. Zuständig zur Schließung ist nach § 9 ZVD.:

1. bei Veranstaltungen des § 134 Abs. 1 die Zentralbehörde, an welche die Anzeige zu erstatten ist, d. i. für die zum Gebiet des Unterrichts gehörenden Anstalten das U.M.,

2. bei Veranstaltungen im Sinne des § 134 Abs. 2 das Bezirksamt,
3. bei Veranstaltungen nach § 133 das UM. Nachdem aber die Zuständigkeit zur Errichtung solcher Anstalten an das Staatsministerium übergegangen ist, kommt auch das Recht zur Schließung nunmehr dieser Behörde zu.

Neunter Titel.

Vollzugsbestimmungen.

Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte.

§ 140.

Ges. vom 13. Mai 1892 Art. IX § 149. Ges. vom 7. Juli 1910 Art. IX.

(1) Die Verwaltungsgerichte — in erster Instanz der Bezirksrat, in zweiter Instanz der Verwaltungsgerichtshof — entscheiden Streitigkeiten des öffentlichen Rechtes

über Beiträge und persönliche Leistungen Einzelner zu den Kosten der Volksschulverbände.

(2) Der Verwaltungsgerichtshof erkennt in erster und letzter Instanz auf Klagen gegen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden:

1. über den zwischen den Beteiligten streitigen Umfang von (Volkss-)Schulverbänden;
2. über die aus dem Schulgesetz abzuleitende Verpflichtung von Gemeinden und abgesonderten Bemerkungen zu Leistungen für Unterhaltung von Volksschulen;
3. über die Verpflichtung der Staatskasse zur Übernahme eines Anteils am Schulaufwand einzelner minder leistungsfähiger Gemeinden;
4. über das Vorhandensein der Voraussetzungen zur Unterstellung einer Veranstaltung unter die Bestimmungen der §§ 133, 134, 135 und 137 des Gesetzes sowie darüber, ob die in § 133 Absatz 2 Ziffer 1, Ziffer 3 Absatz 1, und Ziffer 4 bezeichneten Nachweise als erbracht zu gelten haben und ob die von der Staatsbehörde verfügte Schließung einer Anstalt oder die Unterjagung der gewerbsmäßigen Erteilung von Privatunterricht zu Recht erfolgt ist.

Über die Geltendmachung der vermögensrechtlichen Ansprüche der Lehrer aus ihrem Dienstverhältnis und ihrer Hinterbliebenen bezüglich der diesen gesetzlich zustehenden vermögensrechtlichen Ansprüche vergl. § 75 B.G.

1. WRPFG. § 24. Die hierunter fallende Verpflichtung zur Schulgeldzahlung ist durch die Aufhebung des Schulgeldes in Wegfall gekommen.

2. a) WRPFG. § 3 Ziff. 3. SchG. §§ 7 und 10 SchG.

b) WRPFG. § 3 Ziff. 4. Die Vorschrift in Ziff. 2 ist nicht, wie aus der Fassung des § 5 ZVD. geschlossen werden könnte, auf Fälle des § 6 Ziff. 2 WG. beschränkt, sondern bezieht sich auch auf die Festlegung des Verhältnisses, in dem die zu einem Schulverband vereinigten Gemeinden gegenseitig zum Aufwand für die gemeinsame Volksschule beizutragen haben. (SchG. §§ 108, 110.)

c) Ziff. 3 ist durch die Übernahme des gesamten persönlichen Aufwandes auf die Staatskasse in Wegfall gekommen.

d) Durch die Einräumung des Rechts verwaltungsgerichtlicher Klage zum Zweck der Feststellung:

1. ob die rechtlichen Voraussetzungen zur Unterstellung eines Unternehmens unter die Vorschriften des gegenwärtigen Abschnittes — §§ 133 und 134 — des Gesetzes vorliegen,
2. ob die zur Begründung des Vorhabens auf Errichtung einer Anstalt eingereichten Nachweise als den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend zu erachten sind — § 133 —, und
3. ob die von Seiten der Staatsbehörde erfolgte Schließung einer Anstalt — § 139 Abs. 2 — zurecht erfolgt ist,

soll die größtmögliche Gewähr zu einer objektiven Anwendung des Gesetzes gegeben werden.

Dabei sind jedoch die behördlichen Entscheidungen über die in § 133 Absatz 2 Ziffer 2, Ziffer 3 Absatz 2 und in Absatz 3 bezeichneten Verhältnisse als auf schultechnischen Kenntnissen beziehungsweise auf dem diskretionären Ermessen der Regierung beruhend von der Anfechtung durch Klage ausgenommen.

Durch die Übertragung der Zuständigkeit zur Erteilung der Genehmigung im Falle des § 133 an das Staatsministerium tritt die Besonderheit ein, daß eine Entscheidung der obersten Staatsbehörde der Nachprüfung und eventuell der Abänderung durch den Verwaltungsgerichtshof unterstellt wird.

Für die — von der I. Kammer beschlossene — Ausdehnung des verwaltungsgerichtlichen Schutzes auf die Unterjagung der gewerbsmäßigen Erteilung von Privatunterricht (§ 136) war die Erwägung maßgebend, daß ein solcher Rechtsschutz auch sonst gegen das polizeiliche Verbot einer an sich freigegebenen gewerblichen Betätigung z. B. in Fällen des § 35 Gew. Ord. nach § 4 Ziff. 1 WRPFG. eingeräumt ist.

Ob ungeachtet der Klageerhebung die angefochtene Entscheidung aus Gründen des öffentlichen Interesses in Vollzug zu setzen ist, ist ins Ermessen der Behörde gestellt, von der die Entschliebung ausgegangen ist. WRPFG. § 41 Ziff. 9.

§ 141.

Ges. vom 13. Mai 1892.

(1) Die Verwaltungsbehörden, welche die in diesem Gesetze erwähnten behördlichen Obliegenheiten und Befugnisse wahrzu-

nehmen haben, werden, soweit dieselben nicht durch Gesetz bezeichnet sind, durch Verordnung bestimmt.

(2) Ferner bleibt es der Verordnung überlassen, die sonstigen zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

Soweit das Gesetz die Zuständigkeit im einzelnen Fall der Ober-
schulbehörde übertragen hat, so in den §§ 7, 8, 9, 18, 26, 29, 38, 39,
40, 41, 43, 44, 45, 50, 57, 68, 83, 87, 112, 113, 121, 126, ist an die Stelle
des Oberschulrats nach § 4 der Vdsh. V.D. über die Organisation der
oberen Staatsbehörden vom 19. Mai 1911 das Ministerium des Kultus
und Unterrichts getreten. Das gleiche gilt für die Fälle, in denen die
Oberschulbehörde durch die zum Vollzug des § 141 erlassene Vdsh. V.D.
vom 8. August 1910 über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in
bezug auf das Schulgesetz für zuständig erklärt worden ist (§§ 3 und 7, 2).

Der Abgang der Zuständigkeit vom Oberschulrat an das Unter-
richtsministerium hat in den Fällen, in denen der Oberschulbehörde nur
ein Antragsrecht, die Entscheidung selbst aber dem Bezirksrat als Ver-
waltungsbehörde zusteht (§§ 9 und 113), zu dem Mißverhältnis geführt,
daß das Unterrichtsministerium die zur Einlegung des Rekurses gegen die
Entscheidung des Bezirksrats und gleichzeitig auch — im Benehmen mit
dem Ministerium des Innern — die zur Verbescheidung des Rekurses
zuständige Behörde ist. Diesem Gesichtspunkt hat die Verordnung über
die Schulbehörden vom 28. November 1913 Rechnung getragen, indem
sie die Antragstellung auf Errichtung neuer Lehrerstellen, die bis dahin
den gesetzlichen Bestimmungen (§ 26 i. V. mit § 77 Abs. 2 des Ges.) ent-
sprechend, von der Oberschulbehörde ausging, als zum Dienstkreis der
Kreis Schulämter gehörig bezeichnet. Bei einer etwaigen Änderung des
SchG. dürfte auf diese Verhältnisse Rücksicht zu nehmen sein.